

Universität Pécs

**Organisations- und Funktionssatzung
Anlage 5**

Studien- und Prüfungsordnung



Pécs 2006

Ab dem 5. Oktober 2023 geltende Fassung

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) hat im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität Pécs auf Grundlage des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 (im Weiteren: GNHB), des Regierungserlasses Nr. 79/2006. (IV. 05.) (im Weiteren RE) über die Durchführung einiger Verfügungen des Gesetzes über die Hochschulbildung Nr. CXXXIX aus dem Jahre 2005, sowie des Regierungserlasses Nr. 87/2015. (VI. 09.) über die Durchführung einiger Verfügungen des Gesetzes über die nationale Hochschulbildung Nr. CCIV aus dem Jahre 2011 die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung folgender Weise festgelegt:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VERFÜGUNGEN

KAPITEL 1

GÜLTIGKEIT

§ 1¹ (1)² Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung erstreckt sich auf alle zu einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität führenden Ausbildungsformen (Fachausbildung im Hochschulsystem, Grundstudiengang, nicht geteilte Ausbildung, Masterstudiengang, fachorientierte Fortbildung, Promotionsstudium), an der Ausbildung teilnehmenden Personen, die in einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit (im Weiteren: Studierende), sowie auf alle an der Abwicklung der Ausbildung beteiligten Angestellten, beziehungsweise manche Anordnungen der Regelung bis zur Übernahme des Diploms auf solche Personen, die mit der Universität kein studentisches Rechtsverhältnis mehr haben³.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ist auf die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der am Teilzeitstudium oder Fernstudium teilnehmenden Studierenden – sofern die Rechtsvorschriften diesbezüglich nicht anders verfügen – sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung erstreckt sich ferner auf Studierende, die als Gaststudierende ein Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, für die Dauer ihres Studiums an der Universität.

(4)⁴ ⁵ Über die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der am Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden verfügt die Promotionsordnung der Universität (Anlage 13 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität) im Einklang mit der vorliegenden Ordnung.

(5) In Bezug auf die Studien- und Prüfungsangelegenheiten ausländischer Studierender ist die Studien- und Prüfungsordnung unter Berücksichtigung der in Teil 3 Kapitel 25 der Verordnung festgelegten Abweichungen anzuwenden.

¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 29. November 2007.

⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(6)⁶ Über die in Verbindung mit den Studienangelegenheiten stehenden Erstattungen und Zuwendungen der Studierenden verfügt die Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität (Anlage 6 der Organisations- und Funktionssatzung der Universität).

(7)⁷ Die Sonderregelungen der einzelnen Fakultäten beinhalten die Anlagen der Verordnung.

(8)⁸ Die Sonderregelungen in Bezug auf den Lehramtsmasterstudiengang beinhaltet Anlage 11 der Verordnung.

(9) Wenn in der vorliegenden Verordnung der Begriff „staatlich gefördert“ steht, sind darunter auch die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ und „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im jeweiligen Paragraphen die Begriffe „mit dem Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ bzw. „mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates gefördert“ sowie „mit dem (Teil-)Stipendium des ungarischen Staates gefördert“ gesondert erwähnt werden. Wenn in der vorliegenden Verordnung der Begriff „gebührenpflichtig“ steht, ist darunter auch der Begriff „selbstfinanziert“ zu verstehen – ausgenommen, wenn im jeweiligen Paragraphen der Begriff „selbstfinanziert“ gesondert erwähnt wird.

KAPITEL 2

GRUNDBEGRIFFE

§ 2 Die in der Studien- und Prüfungsordnung und bei der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung verwendeten Begriffe und deren Definitionen:

- 1. empfohlener Studienplan (Musterstudienplan) / Kurrikulum^{9 10 11}:** Aufteilung der im Lehrplan aufgeführten Lehrfächer auf die Semester, die die Erfüllung von 30 (± 3) Kreditpunkten ermöglicht, sodass die Studienanforderungen in der in den Approbationsanforderungen festgelegten Ausbildungszeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Die obige Regelung betrifft die fachspezifischen Weiterbildungen, die Doktorandenausbildungen, bzw. die Semester, wo die Studierenden der ungeteilten Lehramtsausbildung das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum leisten, nicht.
- 2. aktives Semester¹²:** bezogen auf das studentische Rechtsverhältnis, das Semester, für das sich der/die Studierende rückgemeldet hat, und in dem das Rechtsverhältnis des/der Studierenden nicht ruht. Im aktiven Semester übt der/die Studierende die in der vorliegenden Ordnung festgelegten Rechte und Pflichten in vollem Umfang aus,
- 3. Immatrikulation:** das zum Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses dienende offizielle Verfahren,
- 4. Anmeldung / Registration¹³:** die Erklärung des/der Studierenden darüber, ob er/sie sein/ihr Studium im betreffenden Semester fortzusetzen wünscht,

⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 01. Oktober 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 01. Oktober 2009.

⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

5. ECTS (European Credit Transfer System): Europäisches Kreditanrechnungssystem, das den Studierenden von Hochschuleinrichtungen, die die Grundprinzipien des ECTS vertreten, die Mobilität zwischen den europäischen Hochschuleinrichtungen erleichtert,

6. individuelle Studienarbeitszeit der Studierenden: jener Teil der Studienarbeit der Studierenden in Arbeitsstunden ausgedrückt, in denen die Studierenden im Durchschnitt außerhalb der Unterrichtsstunden (Kontaktstunden) ihren Pflichten den Lehrstoff anzueignen sowie die Anforderungen zu erfüllen, selbstständig nachgehen (einschließlich die in der Prüfungszeit zum Lernen verwendete Zeit),

7. einheitliche, nicht geteilte Ausbildung: die dem neuen Ausbildungssystem entsprechende, jedoch nicht in Zyklen unterteilte, zum Erwerb des Mastergrades führende Ausbildung.

8. Voraussetzung / Kriterium¹⁴: im Curriculum wird festgelegt, welche Lehrfächer die Studierenden erfüllen müssen, um andere belegen zu können,

9.¹⁵ Neptun Studiensystem in Hochschulbildung (im weiteren SS): das zur Lehr- und Studienorganisation der Universität Pécs, sowie zur Bearbeitung der Finanzangelegenheiten der Studierenden dienende Computerregistrierungssystem. Der Zugang zum SS wird über die Homepage der Universität gesichert,

10. Verbesserungsprüfung: Prüfungsmöglichkeit, mit der innerhalb der Prüfungszeit das Ergebnis einer bereits erfolgreich absolvierten Prüfung verbessert werden kann,

10/A. Arbeitsordnung der Fernstudiengänge¹⁶: studienorganisatorische Ordnung gemäß der die Unterrichtsstunden der Studierenden in der Vorlesungszeit an Wochentagen nach 16 Uhr oder an den wöchentlichen Ruhetagen stattfinden,

11. Semester^{17 18 19}: ein aus maximal fünf Monaten bestehender studienorganisatorischer Zeitraum; im Falle der Doktorandenausbildung dauert dieser bildungsorganisatorische Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar und vom 1. Februar bis zum 31. August;

12²⁰. Semesterzwischennote: die zum Ausdruck der Leistungen der Studierenden während des Semesters dienende, auf Grundlage der während der Vorlesungszeit erfüllten Aufgaben, geschriebenen Klausuren und angefertigten Berichte erstellte Note,

13. aufsteigendes System²¹: ausbildungsorganisatorisches Prinzip, auf dessen Grundlage man die neuen oder modifizierten Studien- und Prüfungsanforderungen für diejenige Studierende gültig ist, die ihr Studium nach Einführung der neuen oder modifizierten Anforderungen begonnen haben, bzw. für die, die ihr Studium vor der Einführung begonnen haben, sich jedoch nach eigener Entscheidung auf Grund der neuen oder modifizierten Studien- und Prüfungsanforderungen vorbereiten,

14.²²

14/A.²³

¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 30. August 2007 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 1. September 2007.

¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

15. Studierende (Bewerber) mit Behinderung²⁴: sind Studierende (Bewerber) mit körperlicher Behinderung, Störungen der Sinneswahrnehmung, Sprachbehinderung, – im Falle des gleichzeitigen Vorhandenseins von mehreren Behinderungen – mit angehäuften Behinderungen, mit Autismus-Spektrum-Störung oder anderen psychischen Entwicklungsstörungen (schwere Störungen der Lernfähigkeit, der Konzentrationsfähigkeit oder der Verhaltenssteuerung),

16. sozial benachteiligte Studierende (Bewerber)²⁵:

1. Studierende, die bis zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die laut dem Gesetz Nr. XXXI. aus dem Jahre 1997 über den Schutz von Jugendlichen und über das Verfahren in jugendamtlichen Angelegenheiten als sozial benachteiligt gilt;

2.²⁶ Studierende, die bis zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation zum gegebenen Fach, wo sie ihr Studium im oder vor dem Wintersemesters des akademischen Jahres 2015/2016 angefangen haben, ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die während ihrer Schuljahre an einer Mittelschule oder ihrer Fachausbildung im Schulsystem oder des Studiums an einer Hochschuleinrichtung auf Grund ihrer familiären Umstände und sozialen Verhältnisse vom Notar bzw. Jugendamt unter Schutz gestellt wurden, bzw. nach denen regelmäßig Kinderschutzzuwendungen gezahlt wurden, die zu regelmäßiger Kinderschutzvergünstigung berechtigt sind, oder die vorübergehend oder dauerhaft in Pflege genommen wurden, oder vorübergehend in einem Jugendfürsorge-Heim untergebracht wurden, vorausgesetzt, dass im Berechtigungszeitraum unmittelbar vor der Einschreibung - im letzten Schuljahr der Mittelschulbildung oder Fachausbildung oder im letzten aktiven Semester - der Rechtstitel bestand;

16/A. kumulativ benachteiligte Studierende²⁷:

1. Studierende, die bis zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die laut XXXI/ 1997 über den Schutz von Jugendlichen und über das Verfahren in jugendamtlichen Angelegenheiten als sozial kumulativ benachteiligt gilt;

2. laut § 2. 16. Absatz 2. benachteiligte Studierende, deren zum Zeitpunkt des Erreichens des Schulalters die rechtmäßige Aufsicht führender Elternteil – gemäß einer im Rahmen eines im Gesetz über den Schutz der Jugendlichen und die Vormundschaftsverwaltung geregelten Verfahrens abgelegten, freiwilligen elterlichen Erklärung – über höchstens einen Grundschulabschluss verfügte, sowie Studierende, die in dauerhafte Pflege genommen wurden und die nach ihrer dauerhaften Pflege nachbetreut wurden,

17.²⁸

18. Instituts- (Studien-) Informationen: Informationen für Studierende, die für die Weiterführung und Planung des Studiums erforderlichen Angaben und Daten enthalten,

19. wiederholte Nachprüfung: zweite Wiederholung einer erfolglosen Prüfung in derselben Prüfungszeit,

20. Nachprüfung: erste Wiederholung einer erfolglosen Prüfung in derselben Prüfungszeit,

21. Fakultät: organisatorische Einheit, die in einem oder mehreren Ausbildungs- bzw. Wissenschaftsbereichen, sowie Kunstarten die Lehr- und wissenschaftliche Forschungsaufgaben, sowie die Aufgaben der künstlerisch-schöpferischen Tätigkeit von mehreren, im Ausbildungsprogramm festgelegten, fachlich zusammengehörenden Ausbildungen erfüllt,

²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

- 22. Sonderstudienplan²⁹:** im Rahmen des Sonderstudienplans können Studierende – im Rahmen der vorliegenden Regelung – auf Antrag von der Erfüllung von bestimmten studentischen Verpflichtungen Ermäßigungen erhalten bzw. befreit werden, mit Ausnahme der Erfüllung der Studienanforderungen,
- 23. Ausbildungszyklus^{30,31}:** die innerhalb der Hochschulausbildung aufeinander aufbauenden Ausbildungsstufen (Hochschul-Fachausbildung, Grundstudiengang, Masterstudiengang, einheitliche, nicht geteilte Ausbildung, Promotionsstudium),
- 24. Ausbildungs- und Abschlussanforderungen³²:** die Summe der Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen), bzw. das Wissen bei deren Erwerb ein Diplom im betreffenden Studienfach ausgestellt werden kann,
- 25. Ausbildungszeit:** die für den Erwerb der vorgeschriebenen Kreditpunkte, Abschlusstufe, Fachausbildung bzw. Fachqualifikation erforderliche, in den Rechtsvorschriften festgelegte Zeit,
- 26. Ausbildungszeitraum³³:** der Ausbildungszeitraum besteht aus einer Vorlesungszeit und einer an sie anknüpfende Prüfungszeit,
- 26/A. Arbeitsordnung der Fernstudiengänge³⁴:** studienorganisatorische Ordnung gemäß der die Unterrichtsstunden der Studierenden – mangels einer davon abweichenden Absprache mit den betroffenen Studierenden – in höchstens jeder zweiten Woche an Werktagen im Rahmen von Blocklehrveranstaltungen oder am wöchentlichen Ruhetag stattfinden.
- 27. Ausbildungsprogramm^{35,36}:** das umfassende Ausbildungsdokument eines Instituts, in dem die detaillierten Ausbildungs- und Studienanforderungen der Grund- und Masterstudiengänge und der ungeteilten Studienfächer, sowie der Hochschul-Fachausbildung und der fachorientierten Fortbildung, desweiteren auch den Ausbildungsplan des Promotionsstudiums bzw. dem Bildungsprogramm und den Programmen der Lehrfächer, einschließlich der Methoden, Verfahren und Regelungen der Leistungskontrolle und der Bewertung,
- 28. Ausbildungsbereich³⁷:** die in einem Regierungserlass festgelegte Summe jener Studienfächer, die über ähnliche oder teilweise übereinstimmende Ausbildungsinhalte verfügen,
- 29. Rechtsverhältnis in der Ausbildung³⁸:** der Teil des studentischen Rechtsverhältnisses, der sich auf die Ausbildung bezieht;
- 30.³⁹ Konsultation^{40 41}:** die von einer Lehrkraft der Hochschuleinrichtung den Studierenden sichergestellte Möglichkeit zum persönlichen Gespräch (die elektronische Kommunikation auch)

²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 30. August 2007 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 1. September 2007.

³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03.November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

im Zusammenhang mit dem Studium der Studierenden entweder in Bezug auf Kursen oder auf die Diplomarbeit,

31. Kreditpunkt^{42,43}: Maßeinheit der studentischen Studienarbeit, mit der die geschätzte Zeit im Zusammenhang mit einem Lehrfach oder einer Lehrplaneinheit ausgedrückt wird, die für die Aneignung bestimmter Kenntnisse und für die Erfüllung der Anforderungen erforderlich ist; ein Kreditpunkt steht für dreißig Stunden Studienarbeitszeit, als Studienarbeitszeit sind sowohl die Unterrichtsstunden als auch die selbstständig geleisteten studentischen Arbeitsstunden zu verstehen, der Kreditwert – vorausgesetzt, dass die Leistung des/der Studierenden akzeptiert wurde – ist unabhängig davon, was für eine Bewertung der/die Studierende für sein/ihr Wissen erhalten hat,

32. Kreditpunktallokation: Zuordnung von Kreditpunkte zu der zur Erfüllung der im Curriculum aufgeführten Studienverpflichtungen durchschnittlich erforderlichen gesamten Studienarbeitszeit der Studierenden,

33. Sammeln von Kreditpunkten (Kreditpunktakkumulation)⁴⁴: Sammlung von Kreditpunkten im Verlauf des Studiums. In jeder einzelnen Studienphase werden die in dieser Phase erworbenen Kreditpunkte so lange zu den in vorangegangenen Phasen erworbenen Kreditpunkten addiert, bis die Studierenden die Zahl aller für den Erwerb der Urkunde erforderlichen (einschließlich der für die Aneignung obligatorischer Kenntnisse zugeordneten Kreditpunkte) vorgeschriebenen Kreditpunkte erreicht haben, bzw. so lange bis die Studierenden Lehrfächer mit Kreditpunktwert belegen,

34. Kreditindex, korrigierter Kreditindex⁴⁵: für die quantitative und qualitative Beurteilung der studentischen Leistung in einem Semester eignen sich der Kreditindex bzw. der korrigierte Kreditindex. Bei der Errechnung des Kreditindex muss die Summe der aus der Multiplikation der Kreditwerte und Noten der im Semester absolvierten Lehrfächer im Falle eines durchschnittlichen Studienfortschrittes mit der in einem Semester zu absolvierenden Zahl von 30 Kreditpunkten dividiert werden. Der korrigierte Kreditindex kann aus dem Kreditindex mit einem der Proportion der im Verlauf eines Semesters absolvierten und im individuellen Studienplan übernommenen Kreditpunkte entsprechenden Multiplikationsfaktor errechnet werden. Die Errechnung des korrigierten Gesamtkreditindexes ist identisch mit der des korrigierten Kreditindexes, damit, dass 30 Kreditpunkte, sowie die im Verlauf des ganzen Zeitraums im individuellen Studienplan übernommenen und absolvierten Kreditpunkte zu berücksichtigen sind,

35. Kriterienforderung: eine – vom Curriculum vorgeschriebene – obligatorisch zu absolvierende Vorschrift, der kein Kreditpunkt zugeordnet ist,

36. Kurs: das Anbieten von Lehrplaneinheiten pro Semester mit Angabe der Lehrkraft bzw. dem Platz im Stundenplan und dem Unterrichtsraum,

37.⁴⁶

38. Mentorenprogramm⁴⁷: laut NHG jene besondere Form der Ausbildung, in der sozial benachteiligten Studierenden bei der Vorbereitung von Studierenden oder Lehrkräften der Hochschuleinrichtung oder von besonderen Organisationen regelmäßig Hilfe geleistet wird. An der Universität ist Mentorenprogramm auch die eigenartige Form der Ausbildungs- und Studienberatung, wo der/dem Kurrikulum nicht folgende Studierende bei der Vorbereitung von einem/einer Studierenden, Dozenten oder Organisation der Universität Hilfe bekommt,

39. Kursgruppe (Meilenstein⁴⁸): Messpunkt für die thematische Gruppierung der Lehrplaneinheiten,

⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

40. Modul⁴⁹: zum Begriff des Moduls gehören die Ausbildung, das Fach, die Fachrichtung und das virtuelle Fach (zum virtuellen Fach gehören jene Curricula, die in mehreren Ausbildungen parallel gleich sind, zum Beispiel das Modul der Lehrkraftausbildung).

41. Arbeitsordnung: ausbildungsorganisatorisches Prinzip, das folgende Formen haben kann: Präsenzstudium, Abendstudium, Fernstudium oder Fernunterricht,

41/A.⁵⁰

42. Orientierungs- (Informations-) Tage: können auf Grund einer Entscheidung der Fakultät zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt zur Hilfe der zugelassenen Studierenden organisiert werden. Ziel der Orientierungstage ist es, die Studierenden, die in einem Rechtsverhältnis mit der Universität stehen werden, über die Studien- und Prüfungsanforderungen, sowie den organisatorischen Aufbau der Universität zu informieren und ihnen bei der Orientierung in den Gebäuden der Universität behilflich zu sein,

43. passives Semester: das Semester, für das sich der/die Studierende nicht rückgemeldet hat, bzw. in dem aus irgendeinem anderen Grund das studentische Rechtsverhältnis ruht und in dessen Verlauf die Rechte und Pflichten der betroffenen Studierenden nur beschränkt geltend gemacht werden können,

44. paralleles Rechtsverhältnis: mit der Universität zustande gekommenes weiteres Rechtsverhältnis von Studierenden anderer Hochschuleinrichtungen im Falle der Zulassung zu einem neuen Studienfach oder das Zustandekommen eines weiteren Rechtsverhältnisses von Studierenden der Universität mit anderen Hochschuleinrichtungen,

45. Teilstudium: wenn der/die Studierende an einer anderen Hochschuleinrichtung im Rahmen seines/ihrer Rechtsverhältnisses als Gaststudierende/r Kreditpunkte erwirbt,

46. Spezialisierung⁵¹: eine Ausbildung, die Teil des betreffenden Studienfachs ist, zu keiner selbstständigen Fachausbildung führt und ein spezielles Fachwissen sicherstellt,

47. Studienfach: eine das einheitliche System aller für die Erlangung einer Fachausbildung erforderlichen Ausbildungsinhalte (Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten) zusammenfassende Ausbildung,

48. Studienfachverantwortliche/r⁵²: für den Studienfachinhalt verantwortliche, für den gesamten Ausbildungsprozess beauftragte, über einen bestimmten Zuständigkeitsbereich verfügende, in den Dokumenten für das Starten eines Studienfachs benannte, oder vom Fakultätsrat beauftragte verantwortliche Person,

49. Fachrichtung⁵³: Ausbildung, die als Teil der Fachausbildung erworben werden kann und ein spezielles Fachwissen garantiert und deren Bezeichnung im Diplom aufgeführt wird,

50. Fachausbildung: kann gleichzeitig mit dem Bachelor- oder Masterabschluss erworben werden, die Anerkennung mit dem Inhalt des Studienfachs und der Fachrichtung festgelegten, auf die Praktizierung des Studienfachs vorbereitenden Fachwissens im Diplom,

50/A.⁵⁴

50/B.⁵⁵

⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

50/C. Fachpraktikum⁵⁶: eine in Hochschulausbildung, im Grund oder - Masterausbildung, in ungeteilter Ausbildung, an einem externen Praktikumsort, oder an einem Praktikumsort einer Hochschuleinrichtung teilweise selbstständig abzuleistende studentische Tätigkeit;

51. Rigorosum⁵⁷: Form des gleichzeitigen Abprüfens mehrerer Lehrfächer, die Anmeldung zu dieser Prüfungsform gilt als Kursbelegung,

52. Vorlesungszeit⁵⁸: Unterrichtsperiode des Ausbildungszeitraums,

53. Studienjahr⁵⁹: aus mindestens zehn aber höchstens zwölf Kalendermonaten bestehender studienorganisatorischer Zeitraum, im Falle der Doktorandenausbildung aus zwölf Kalendermonaten bestehender studienorganisatorischer Zeitraum,

54. Unterrichtsstunde (Kontaktstunde)⁶⁰: Veranstaltung, die zur Erfüllung der im Studienplan festgelegten Studienanforderungen die permanente persönliche Mitarbeit der Lehrkräfte erfordert (Vorlesung, Seminar, Übung, Konsultation), ihre Dauer beträgt mindestens Fünfundvierzig höchstens Sechzig Minuten,

55.⁶¹ Vorlesungsverzeichnis: Summe der im betreffenden Semester auf Grund des Studienplans angebotenen Kurse,

56. Lehrfach^{62,63}: das Curriculum besteht aus Lehrfächern. Die Lehrfächer können einzeln, oder als weitere Wahlfächer belegt werden, aber grundsätzlich beinhaltet das Curriculum den Kreis der Fächer, die zur Erfüllung des Moduls, das der / die Studierende abzuleisten hat, oder dessen Erfüllung empfohlen ist (obligatorisch wählbare Fächer). Die Lehrfächer (Lehreinheiten) beinhalten jene Charakteristika, die für die einzelnen Fächer charakteristisch sind. Im SS erscheint als ein Lehrfach das, was über den gleichen Namen, anhand des Namens über den gleichen Inhalt, gleichen Kreditpunkt, gleiche Voraussetzung, gleichen Kode als technische Charakterzug, Wenn ein Lehrfach innerhalb der Ausbildung in anderer Sprache auch zu belegen ist, bedeuten die verschiedenen sprachlichen Varianten des Lehrfaches trotzdem ein Lehrfach, auch wenn die Kode und die Namen wegen der unterschiedlichen Unterrichtssprachen verständlicherweise unterschiedlich sind;

57. Lehrfachinhalt: Beschreibung des Lehrstoffs, der im Rahmen eines Lehrfachs angeeignet werden soll, sowie der allgemeinen Bedingungen der Absolvierung des betreffenden Lehrfachs,

58. Curriculum (Studienplan): Dokument, das die genauen Regelungen der Ausbildung, sowie die detaillierten Lehr- und Studienanforderungen enthält,

59. Studienplaneinheit⁶⁴: als gleiche Studienplaneinheit gilt die im SS als gleich registrierte Lehreinheit,

60. Identifikationskode im einheitlichen Studiensystem (EHA Kode, Neptun Kode)⁶⁵: studentischer Einzelidentifikationskode generiert und speichert durch das einheitliche Studiensystem;

⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

61⁶⁶.

62⁶⁷.

63. Fernunterricht: Ausbildung, die mit der Anwendung spezifischer Lehrmittel der Informationstechnologie und Kommunikation, sowie von Methoden der Wissens- und Kenntnisvermittlung auf die interaktive Verbindung zwischen Lehrkräften und Studierenden sowie auf die selbstständige Arbeit der Studierenden aufbaut, bei der die Zahl der Unterrichtsstunden 30 % der Unterrichtsstunden eines Vollzeitstudiums nicht erreicht,

64. Wissenschaftsbereiche: Geisteswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Religionswissenschaften, Agrarwissenschaften, Technische Wissenschaften, Medizin, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und Künste, die sich in Wissenschaftszweige aufgliedern,

65. Absolutorium^{68 69}: die Universität stellt für Studierende, die die durch den Studienplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen und das vorgeschriebene Fachpraktikum – mit Ausnahme der Anfertigung der Facharbeit (Diplomarbeit) – erfüllt und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben haben, das Absolutorium aus,

66. Prüfung⁷⁰: Form der – mit einer Bewertung verknüpften – Kontrolle der angeeigneten und erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch Leistung einer Projektaufgabe abgelegt werden kann,

67.⁷¹

68.⁷² zulassender Prüfungsteil: Teil einer Prüfung, der kurz, schriftlich oder mündlich, in Form eines Tests, den ganzen Lehrstoff des Semesters prüft, der/die Prüfer kann er als Zulassungsvoraussetzung für die weiteren Teile der Prüfung machen – die Informationen diesbezüglich müssen laut § 40. im Voraus, gleichzeitig mit der Kundgebung der Prüfungsvoraussetzungen und des Anforderungensystems angegeben werden. Durch den Beginn des zulassenden Prüfungsteils fängt der/die Studierende die Prüfung an, also gilt dies als eine Prüfungschance, unabhängig davon, ob er/sie an den weiteren Prüfungsteilen teilnimmt oder nicht.

69.⁷³ Digitaler Unterricht in Abwesenheit: eine auf die interaktive Beziehung der Dozenten und Studierenden und auf die eigenständige Arbeit der Studierenden basierende durch die Nutzung von informationstechnischen und Kommunikationslehmaterialien bzw. von Lehr- und Lernmethoden verwirklichte eigenartige Bildungsform, in der die Zahl der Unterrichtseinheiten die Zahl der Unterrichtseinheiten der Voll- und Teilzeitstudien nachahmt.

70.⁷⁴ Elektronische Verwaltung: die elektronische Verwaltung der Studienangelegenheiten zwischen den Studierenden und der Universität gemäß den Verfügungen des Gesetzes Nr. CCXXII aus dem Jahre 2015 über den allgemeinen Regelungen der elektronischen Verwaltung und den Vertrauensdienstleistungen (EVRG) und den Verfügungen des Regierungserlasses Nr. 451/2016 (12.19.) über die detaillierten Regelungen der elektronischen Verwaltung (EVRRE).

⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

71. Prüfungszeit⁷⁵: Phase der Leistungskontrolle im Ausbildungszeitraum am Ende des Semesters, in der ausschließlich die angeeigneten Kenntnisse bewertet, sowie die Noten festgelegt werden,

72. Prüfungskurs: Form der Kursausschreibung, die keine Kontaktstunden, sondern lediglich die Prüfungsmöglichkeit beinhaltet,

73. Mikrobesccheinigung⁷⁶: eine Bescheinigung, die sowohl eine Kursbeschreibung als auch die Kreditwerte beinhaltet, sie ist ein universitäres öffentliches Zeugnis, das nach Erwerb eines Kurses oder Moduls ausgestellt wird,

74. Projektaufgabe⁷⁷: eine solche Form der – mit einer Bewertung verknüpften – Kontrolle der angeeigneten und erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, in derer Zentrum ein bestimmtes Thema steht. Ziel der Projektaufgabe ist die selbst ausgeführte Forschungstätigkeit, derer Endresultat die Erstellung eines selbstständigen Produktes, die Bestimmung und die Lösung eines Problems und dazu die Erläuterung der Zusammenhänge ist.

KAPITEL 3

ORGANISATIONEN ERSTER INSTANZ IN STUDIEN- UND PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN, DIE STELLUNG VON STUDENTISCHEN ANTRÄGEN⁷⁸

§ 3⁷⁹ (1) Als Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Studium des/der Studierenden.

(2)

(3)⁸⁰ Alle Anträge in Bezug auf Studien- und Prüfungsangelegenheiten müssen an die über den entsprechenden Zuständigkeitsbereich verfügende Organisation adressiert im Studienreferat eingereicht werden, welches den Antrag registriert und diesen an die über den Zuständigkeitsbereich die Zuständigkeit verfügende Organisation bzw. Person umgehend aber spätestens innerhalb von drei Werktagen weiterleitet.

(4)⁸¹ Insofern der/die Studierende seinen/ihren Antrag im Gegensatz zu Absatz (3) unmittelbar bei der zuständigen Organisation bzw. Person einreicht, ist die zuständige Organisation bzw. Person verpflichtet den Antrag oder eine Kopie des Antrags dem Studienreferat zukommen zu lassen.

(4a)⁸² Der/ die Studierende kann die auf das Studium oder die Prüfungen beziehenden Anträge auch elektronisch (per Email) an den in der Regelung bestimmten Organen einreichen. Im Falle des elektronischen (per Email) Einreichens des Antrags muss dieser von der im SS registrierten Emailadresse des/der Studierenden eingereicht werden, bzw. in der Email muss er/sie seinen/ihren Namen und SS Identifikationskode auch angeben.

⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁸⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁸¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(5)⁸³ Der/die antragstellende Studierende ist verpflichtet, die von ihm/ihr im Antrag angesprochenen Umstände mit entsprechenden Dokumenten unterstützen.

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

§ 4 (1)^{84 85} An der Universität können in Studien- und Prüfungsangelegenheiten die unten aufgeführten Gremien und Personen (im Weiteren: Organe) in erster Instanz entsprechend den Regelungen der vorliegenden Ordnung in ihrem eigenen bzw. übertragenen Zuständigkeitsbereich verfahren:

- a) Leiter/in des Studienreferats,
- b) Studienkommission der Fakultät,
- c) Kreditäquivalenzkommission der Fakultät,
- d)⁸⁶ Dekan/in oder der/die von ihm/ihr bestimmte Prodekan/in,
- e) Rektor/in und Prorektor/in,
- f) andere in dieser Regelung bestimmte Person oder Körperschaft.

(2) In Studienangelegenheiten, die von Amts wegen oder von dem/der Studierenden veranlasst wurden, verfährt in erster Instanz – insofern die Rechtsvorschriften und Regelungen darüber nicht anders verfügen, insbesondere mit Ausnahme der Kreditanrechnung und der in § 14 der vorliegenden Verordnung festgelegten Billigkeit – die Studienkommission der Fakultät.

(3)⁸⁷ In Kreditanrechnungsangelegenheiten verfährt in erster Instanz die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät.

(4)⁸⁸ Die Verfahrensordnung der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständigen Organe enthält Anlage Nr. 10 der vorliegenden Verordnung.

ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 (1) Insofern die Rechtsvorschriften oder die vorliegende Verordnung darüber nicht anders verfügen, ist für das Verfahren bezüglich der Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden das in § 4, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegte entsprechende Organ der Fakultät zuständig, an der der/die Studierende an der Ausbildung teilnimmt.

(2) Insofern der/die Studierende an der Ausbildung mehrerer Fakultäten teilnimmt, ist für die Studien- und Prüfungsangelegenheit des/der Studierenden das entsprechende Organ der Fakultät zuständig, an der der/die Studierende die durch seinen/ihren Antrag betroffene Ausbildung absolviert.

(3) Insofern der Antrag des/der Studierenden nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, ist für das Verfahren bezüglich der Studien- und Prüfungsangelegenheit des/der Studierenden das entsprechende Organ der in § 6, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegten Hauptfakultät zuständig.

⁸³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. November 2019.

⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

DIE GRUNDFAKULTÄT(BASISFAKULTÄT)⁸⁹

§ 6 (1) Als Hauptfakultät des/der Studierenden gilt die Fakultät, die das Studienfach betreut, für das der/die Studierende als erstes zugelassen bzw. übernommen wurde.

(2)⁹⁰ Insofern der/die Studierende bei seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme bereits über ein zur Absolvierung seines/ihrer Studiums dienendes Rechtsverhältnis an der Universität verfügt, ändert sich die Hauptfakultät nicht.

(3) Die Verwaltung der Studienangelegenheiten des/der Studierenden erfolgt an der Hauptfakultät.

(4)⁹¹ Die Hauptfakultät kann auch auf Antrag des/der Studierenden nicht geändert werden.

PRÜFUNG DES ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHES UND DER ZUSTÄNDIGKEIT

§ 7 (1)⁹² Das in der Studien- und Prüfungsangelegenheit verfahrenende Organ ist in jedem Abschnitt des Verfahrens verpflichtet, seinen Zuständigkeitsbereich und seine Zuständigkeit zu überprüfen. Sofern das Fehlen des Zuständigkeitsbereiches oder der Zuständigkeit festgestellt wird, ist es verpflichtet, die betreffende Angelegenheit unverzüglich aber spätestens innerhalb von drei Werktagen an das über den Zuständigkeitsbereich oder die Zuständigkeit verfügende Organ zu übergeben und den/die Studierende/n – sofern er/sie auf dem Wege einer Bevollmächtigung vorgeht, letztere Person – gleichzeitig darüber zu informieren.

(2) Sollte das über den Zuständigkeitsbereich oder die Zuständigkeit verfügende Organ nicht festgestellt werden können, oder die Angelegenheit an ein Organ übergeben werden müssen, das bereits das Fehlen des Zuständigkeitsbereiches oder der Zuständigkeit festgestellt hat, muss die Bestimmung des verfahrenenden Organs veranlasst werden. Die Bestimmung des verfahrenenden Organs kann auch auf Antrag des/der Studierenden dann erfolgen, wenn das Organ erster Instanz zu Beginn des Verfahrens nicht festgestellt werden kann.

(3)⁹³ Der Studiendirektor ist berechtigt, das verfahrenende Organ innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags zu bestimmen. Diese Frist kann einmalig um weitere 15 Tage verlängert werden.

DIE STUDIENKOMMISSION DER FAKULTÄT

§ 8 (1)⁹⁴

(2)^{95 96} Die Studienkommission der Fakultät (im Weiteren: SK) besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Fakultätsrat auf der in der Organisations- und

⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

Funktionsatzung der Fakultät festgelegten Art und Weise gewählt. In der SK muss die 50%-ige Teilnahme von Studierenden mit Stimmrecht gewährleistet sein. Die Mitglieder der SK aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt.

(3)⁹⁷ Sofern für die Entscheidungsfindung der SK die Fachkenntnis einer für die Bildung zuständigen organisatorischen Einheit erforderlich ist, so ist die SK verpflichtet, zur Entscheidungsfindung die Meinung der betroffenen organisatorischen Einheit einzuholen.

(4)^{98 99} Über die Verfahrensweise der SK, ihre Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Sitzungsanordnung verfügt die Verfahrensordnung derer Gegenstand von Anlage Nr. 10 der vorliegenden Ordnung ist.

(5)^{100 101} Die SK kann ihre Zuständigkeitsbereiche – im Rahmen der vorliegenden Verordnung – mit der Entscheidung des Fakultätsrats oder in einen SK-Beschluss gefasst mit der Genehmigung des/der Dekans/in an die in § 4, Abs. (1), Punkte a) bzw. d) festgelegten Personen übertragen. Die in § 18, § 18/A, § 22, Abs. (5) und § 46 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zuständigkeitsbereiche der SK können nicht übertragen werden. Die im übertragenen Zuständigkeitsbereich verfahrenende Person trifft ihre Entscheidung im Einverständnis mit dem/der Vorsitzenden der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät und hat gegenüber der SK Rechenschaft abzulegen.

KREDITÄQUIVALENZKOMMISSION DER FAKULTÄT

§ 9 (1) Um den Wechsel zu koordinieren, sowie die Gleichwertigkeit der Kenntnisse zu überprüfen, muss eine Kreditäquivalenzkommission der Fakultät (im Weiteren: KÄK) gegründet werden. Die Fakultät kann verschiedene Kommissionen für die einzelnen Ausbildungsbereiche oder Studienfächer bilden.

(2)¹⁰² Die KÄK besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Ihre Mitglieder werden von dem/den Fachverantwortlichen bzw. auf Vorschlag des/der Dekan/in vom Fakultätsrat gewählt. In der Kommission muss die 50%-ige Teilnahme von Studierenden mit Stimmrecht gewährleistet sein. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt.

(3)¹⁰³ Die KÄK trifft ihre Entscheidung auf Grundlage des im Antrag der Studierenden formulierten, der entsprechenden Rechtsvorschriften und der Regelungen der Universität. Dem Antrag müssen als Nachweis der erbrachten Studienleistungen das Studienbuch, entsprechende Urkunden, Dokumente oder Bescheinigungen, oder deren beglaubigte Kopien, sowie eine beglaubigte Niederschrift der Studienplaneinheiten bzw. Thematiken beigelegt werden.

(4) Die KÄK verfügt über das Entscheidungsrecht im Falle von den Studienfächern, für die die Fakultät zuständig ist.

⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5) Die KÄK ist verpflichtet – im Falle des Fehlens von zwischeninstitutionellen Vereinbarungen – die Meinung des/der für das vom Antrag betroffene Studium fachlich verantwortlichen Lehrbeauftragten einzuholen.

(6)¹⁰⁴ ¹⁰⁵Über die Verfahrensweise der KÄK verfügt die von der KÄK angenommene Verfahrensordnung damit, dass die Frist der Entscheidung über die Anträge höchstens 30 Tage sein kann, bzw. der Beschluss die im Absatz (2) des §. 7 der Anlage 10 bestimmten Inhaltselemente beinhalten soll.

§ 10¹⁰⁶ Die Beaufsichtigung der zwischeninstitutionellen Kooperation und der universitätsinternen Vereinbarungen fallen unter den Zuständigkeitsbereich der Bildungskommission.

SCHRIFTLICHE BEKANNTGABE VON ENTSCHEIDUNGEN, REGISTRIERUNG UND AUSFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE¹⁰⁷¹⁰⁸

§ 11 (1)¹⁰⁹

(2)¹¹⁰ ¹¹¹ Die Universität ist verpflichtet, dem/der Studierenden ihren Beschluss schriftlich mitzuteilen,
a) insofern dieser das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden betrifft,
b)¹¹² wenn die Rechtsvorschriften es vorschreiben, insbesondere im Falle aller Entscheidungen der Studienkommission zweiter Instanz,
c) sofern die Universität den Antrag des/der Studierenden – teilweise oder vollständig – ablehnt
d) insofern durch ihn für den / die Studierenden eine Pflicht entsteht,
e)¹¹³ wenn der/die Studierende es wünscht.

(3)¹¹⁴¹¹⁵ Falls in den in Abs. (2) bestimmten Fällen die über das erforderliche Zuständigkeitsbereich verfügende Organ/Person einen Beschluss fasst, muss er die in Anlage Nr. 10, § 7, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten, obligatorischen inhaltlichen Elemente enthalten, insbesondere die Informationen über das Eingreifen von Rechtsmitteln.

(4)¹¹⁶ Das Studienreferat registriert die Beschlüsse im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsangelegenheiten, sowie Finanzangelegenheiten des/der Studierenden und speichert diese im Einheitlichen Studiensystem (SS)

¹⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch den Beschluss des Senats am 28. Dezember 2019. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommene Abänderung.

¹¹³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommene Abänderung.

¹¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5)^{117118 119} Der dem studentischen Antrag im vollen Maße stattgebende Beschluss kann sofort ausgeführt werden. In übrigen Fällen kann der Beschluss ausschließlich dann ausgeführt werden, wenn dieser gültig geworden ist.

KAPITEL 4

RECHTSMITTEL

§ 12¹²⁰ (1)^{121 122} Laut den in § 57 GNHB festgelegten Verfügungen hat der/die Studierende das Recht, gegen die Entscheidung oder Maßnahme, bzw. gegen das Versäumen der Maßnahme (des Weiteren zusammenfassend: Beschluss) – innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe, in Ermangelung dessen nach Kenntnisnahme des Beschlusses – Rechtsmittel zu ergreifen, mit Ausnahme jener Beschlüsse, die mit der Bewertung des Studiums zusammenhängen. Anträge auf das Ergreifen von Rechtsmitteln, die nachweisbar am 15. Tag nach Bekanntgabe bzw. Kenntnisnahme des Beschlusses per Post abgeschickt bzw. mit der Universität schriftlich mitgeteilt wurden, gelten als fristgerecht eingereichte Anträge. Der/die Studierende kann den auf das Rechtsmittel beziehenden Antrag auch elektronisch (per Email) an den in der Regelung bestimmten Organen einreichen. Im Falle des elektronischen (per Email) Einreichens des Antrags muss dieser von der im SS registrierten Emailadresse des/der Studierenden eingereicht werden, bzw. in der Email muss er/sie seinen/ihren Namen und SS Identifikationskode auch angeben.

(2)¹²³ Ein Verfahren kann auch gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Studienbewertung – innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe, in Ermangelung dessen nach Kenntnisnahme des Beschlusses – eingeleitet werden, sofern diese Beschlüsse nicht auf den von der Universität angenommenen Anforderungen beruhen bzw. wenn die Beschlüsse den Verfügungen der Organisations- und Funktionsatzung der Universität widersprechen oder die Verfügungen in Bezug auf die Organisation von Prüfungen verletzt wurden.

(3)^{124 125 126} Den Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln betreffend verfährt, gemäß der in Anlage Nr. 10 der vorliegenden Ordnung festgelegten Verfahrensordnung, die Studienkommission Zweiter Instanz. Die Frist der Beurteilung des Rechtsmittelantrags und des Bekanntgebens der Entscheidung (Beschlusserfassung und Zusendung dessen an den/die Studierende/n) ist der 30. Tag nach Einreichen des Antrags.

(3a) Im Falle von Rechtsverletzung kann der/die Studierende außer des Einreichens eines Abhilfeantrags folgende Möglichkeiten nutzen:

a) juristische Abhilfe bei der Studentischen Selbstverwaltung der Universität,

¹¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

- b) im Falle von Studierenden mit studentischem Rechtsverhältnis mit einer Doktorandenschule (oder Doktorandenkandidat) juristische Abhilfe bei der Doktorandenselbstverwaltung,
- c) Antrag an den Kommissar der hochschulischen Rechte, falls er/sie das Abhilferecht an der Universität – mit Ausnahme eines Gerichtsverfahrens – bereits ausgeschöpft hat.

(4)¹²⁷ Die Studienkommission Zweiter Instanz besteht aus 3 Mitgliedern. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die von dem/der Rektor/in ausgewählte Leiter/in, weitere Mitglieder sind je ein Vertreter der Juristischen Direktion, sowie der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, bzw. in Fällen der Doktorausbildung oder bei Anträgen in Bezug auf den Erwerb des Dokortitels, jeweils ein Mitglied der Selbstregierung der Doktoranten.

(5)^{128 129 130 131} Der/die Studierende muss seinen/ihren Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist, an die Studienkommission Zweiter Instanz adressiert, zusammen mit den zur Beurteilung des Falles erforderlichen Unterlagen bei dem Organ einreichen, das den angefochtenen Beschluss gefasst hat. Der/die Studierende reicht den Abhilfeantrag bzgl. der Bewertung der studentischen Leistungen innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist direkt an die Studienkommission Zweiter Instanz ein. Das den angefochtenen Beschluss fassende Organ leitet den Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln mit der beigefügten Kopie des angefochtenen Beschlusses, sowie seiner Stellungnahme in Bezug auf den Antrag bzw. mit den erforderlichen Dokumenten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen an die Studienkommission Zweiter Instanz weiter, ausgenommen es lehnt den Antrag, der nach der Frist eingereicht wurde, als nicht fristgerecht gestellten Antrag ohne weitere Prüfung ab, korrigiert, ergänzt, ändert oder zieht den angefochtenen Beschluss dem Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln entsprechend zurück.

(6)^{132 133} Im Verfahren des Ergreifens von Rechtsmitteln kann der/die Studierende, sowie der/die von ihm/ihr beauftragte Person vorgehen. Sofern der Antrag auf Ergreifen von Rechtsmitteln von der von dem/der Studierenden bevollmächtigten Person oder neben dem/der Studierenden auch von der bevollmächtigten Person unterschrieben wird, ist dem Antrag auch das Originalexemplar der Vollmachtsurkunde beizufügen. Im Falle von einem Verfahren durch Bevollmächtigten muss dem elektronisch eingereichten Antrag die gescannte Kopie der originalen und unterschriebenen Vollmacht beigefügt werden. Auf Bitte der Studienkommission Zweiter Instanz ist der/die Studierende verpflichtet, die unterschriebene Vollmacht in Papierform vorzuzeigen.

- (7) Nicht befugt den Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln zu beurteilen, ist
- a) wer den angefochtenen Beschluss gefasst hat oder die Entscheidungsfindung versäumt hat,
 - b) wer ein/e enge/r Angehörige/r der in Punkt a) genannten Person ist,
 - c) von dem die objektive Beurteilung des Falls nicht erwartet werden kann.

(8)¹³⁴ Die Studienkommission Zweiter Instanz kann folgende Beschlüsse fassen:

¹²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹²⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 21. Juni 2007.

¹²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

¹³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

- a) sie kann den Antrag ablehnen,
- b) denjenigen, der die Entscheidungsfindung versäumt hat, zur Beschlussfassung anweisen,
- c) die Entscheidung ändern,
- d) die Entscheidung für nichtig erklären und den Entscheidungsfinder zur Durchführung eines neuen Verfahrens anweisen.
- e)¹³⁵ das Rechtsmittel ergreifende Verfahren abschließen,
- f) den Antrag an das über Zuständigkeitsbereich und Zuständigkeit verfügende Organ weiterleiten,
- g) das Abhilfeverfahren einstellen.

(9)^{136 137 138 139 140} Die Entscheidung in Fällen der Punkte a), b), c), und d) des Absatzes (8) dieses §. muss in einen Beschluss gefasst und begründet werden, in Fällen e), f), und g) erfasst die Studienkommission Zweiter Instanz einen Fügungsbeschluss. Der Fügungsbeschluss muss die im Absatz (2) des § 7. der Anlage 10 dieser Regelung bestimmten Inhaltselemente beinhalten. Die Studienkommission Zweiter Instanz schließt das Rechtsmittel ergreifende Verfahren durch einen Beschluss ab, falls das Verfahren grundlos wird, oder wenn der/die Studierende den Antrag auf Rechtsmittel zurückgezogen hat. Wenn die Studienkommission Zweiter Instanz feststellt, dass zum Treffen einer begründeten Entscheidung weitere Ersatzinformationen- oder Dokumente, bzw. die Anhörung des/der Studierenden oder anderer Person(en) in einer nächster Sitzung benötigt werden, stellt sie das Rechtsmittelverfahren durch einen Fügungsbeschluss bis zur Sitzung ein, wo durch den Erwerb der Ersatzinformationen- oder Dokumente eine Entscheidung treffen kann, bzw. wo sie die Anhörung des/der Studierenden oder anderer Person(en) ausführen kann. Der Zeitraum der Einstellung des Verfahrens zählt in die Frist der Beurteilung des Rechtsmittelantrags nicht mit ein. Den laut Punkten e), f), und g) des Absatzes (8) benötigten Fügungsbeschluss kann der/die Vorsitzende der Studienkommission Zweiter Instanz auf Vorschlag des/der Sekretär/in außer einer Sitzung auch erfassen.

(9a) Im Verlauf des Verfahrens - abgesehen von in diesem Absatz erwähnten Ausnahmen - muss auf die Möglichkeit des Ergreifens von Rechtsmitteln im Beschluss aufmerksam gemacht und dem/der Studierenden die Möglichkeit der Anhörung in der Sitzung der Studienkommission Zweiter Instanz angeboten werden. Anträge auf das Ergreifen von Rechtsmitteln in Bezug auf die Unterbringung im Studentenwohnheim, das Übernehmen der Studentenwohnheimgebühr (also Anträge auf Chancengleichheit) sowie auf die sozialen Zuwendungen muss der/die Studierende nur in dem Fall in der Sitzung der Studienkommission Zweiter Instanz angehört werden, wenn er/sie darum in seinem/ihrer Antrag auf Rechtsmittel darum bittet. Wenn der/die Studierende an der Sitzung der Studienkommission Zweiter Instanz nicht erscheint, kann seine/ihre Abwesenheit die Sitzung nicht hindern, in solchen Fällen beurteilt die Studienkommission Zweiter Instanz die Angelegenheit anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen. Wenn der/die Studierende vor der Sitzung der Studienkommission Zweiter Instanz bescheinigt, dass er/sie an der Sitzung nicht erscheinen kann und um die Verlegung der Besprechung seines/ihrer Anliegens zu einem späteren Zeitpunkt mit seiner/ihrer Teilnahme bittet, wird die Einstellung des Rechtsmittelsverfahrens und die spätere Besprechung seiner/ihrer Angelegenheit nötig.

¹³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 eingebaut. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

(9b)¹⁴¹ Die Möglichkeit der Anhörung des/der Studierenden kann von der Studienkommission Zweiter Instanz auch elektronisch (durch ein der gleichzeitigen Bild- und Tonübertragung geeignetes informationstechnisches Gerät, online Videoanruf) gesichert werden. Über die technischen Anforderungen der online Teilnahme an der Sitzung informiert der/die Sekretär/in der Studienkommission Zweiter Instanz den/die Studierende/n in der per an seine/ihre im SS registrierte Emailadresse gesandten Einladung. Die Möglichkeit der online Anhörung kann nicht bestehen, wenn der/die Studierende Bescheid gibt, dass seine/ihre technischen Voraussetzungen nicht gesichert sind, oder er/sie aus anderen Gründen um eine persönliche Anhörung bittet.

(10)¹⁴² Der/die Studierende kann die verfahrensendende Entscheidung über den Rechtsmittelantrag im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens angehen. Die Klageerhebung hat eine rechtsverlierende Frist. Die Klageerhebung kann bzgl. Verletzung des studentischen Rechtsverhältnisses auch eingereicht werden.

(11)¹⁴³¹⁴⁴ Der Beschluss erster Instanz ist endgültig, wenn innerhalb der in Absatz (1) festgelegten Frist kein Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln gestellt oder auf das Ergreifen von Rechtsmitteln vom/von der Studierenden verzichtet wurde. Der Beschluss zweiter Instanz wird mit seiner Bekanntgabe endgültig.

(12) Die bei der Anwendung dieser Verfügungen das studentische Rechtsverhältnis betreffenden Verfügungen: die in den Rechtsvorschriften sowie den Institutsdokumenten vorhandenen Verfügungen, die die Rechte und Pflichten der Studierenden festlegen.

(13)¹⁴⁵ ¹⁴⁶ Während der Beurteilung des Rechtsmittelantrags müssen auf die Bestätigung, auf die Form und den Inhalt der Entscheidung, auf die Verbesserung, die Ergänzung, Modifizierung oder Zurücknahme des Beschlusses auf Antrag oder von Amtes wegen müssen die Verfügungen des Gesetzes über die allgemeinen Regeln der Verwaltungsordnung angewendet werden.

(14)¹⁴⁷ Der/ die Studierende und die Universität tragen die Kosten, die während des Rechtsmittelverfahrens beziehungsweise in dem / den Verfahren davor entstanden sind.

(15)¹⁴⁸ Das Recht auf die Initiierung eines Rechtsmittelverfahrens streckt sich auch auf die im Zuständigkeitsbereich der Universität gehörenden Taten des Aufnahmeverfahrens und des Immatrikulationsverfahrens. Das Recht auf Rechtsmittelverfahren und auf Beendigung eines angefangenen Rechtsmittelverfahrens stehen dem/derjenigen auch zu, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis mittlerweile beendet worden ist.

§ 13 (1) In den Fällen, in denen die Universität und der/die Studierende die Gewährung von Dienstleistungen vereinbart haben, können keine Rechtsmittel gemäß der in § 12 der vorliegenden

¹⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 eingebaut. Geltend ab dem 22. März 2019.

Verordnung festgelegten Verfügungen ergriffen werden. Im Falle der Verletzung der in der Vereinbarung festgelegten Verfügungen kann die geschädigte Partei sich an ein Gericht wenden.

(2)¹⁴⁹ Die unter der Führung der Träger bzw. im Zuständigkeitsbereich der Institution im Verlauf der praktischen Ausbildung in den Angelegenheiten des/der Studierenden gefassten, das Prinzip der Gleichbehandlung verletzenden Beschlüsse sind nichtig. Auf die Ungültigkeit des nichtigen Beschlusses kann sich jeder ohne Frist berufen.

(3)¹⁵⁰

(4)¹⁵¹

(5)¹⁵²

BILLIGKEIT

§ 14 (1)^{153 154} Wenn die Sonderregelungen der Fakultäten es anders nicht bestimmen, kann der/die Dekan/in im Verlauf der Ausbildung im Falle von Ausbildungen von 4 Semestern zweimal und im Falle von Ausbildungen von mehr als 4 Semestern dreimal – in einem Billigkeit bedürftigen Fall – die Genehmigung zur Befreiung von einer Verfügung der vorliegenden Verordnung erteilen, der sich nicht auf die Erfüllung der Studienanforderungen bezieht, insbesondere kann er/sie über die in § 53, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Prüfungsmöglichkeiten hinaus, im betreffenden Semester in einem Lehrfach eine einmalige Sonderprüfung genehmigen.

(2) Die Billigkeit kann gegen Beschlüsse, die die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ergeben, nicht angewendet werden.

(3)¹⁵⁵ In dem auf der Billigkeit gründenden Beschluss müssen – über den in *Anlage Nr. 10* der vorliegenden Verordnung festgelegten inhaltlichen Elementen des Beschlusses hinaus – die Bedingungen der Genehmigung bestimmt werden.

(4)¹⁵⁶

KAPITEL 5

DAS STUDENTISCHE RECHTSVERHÄLTNIS

§ 15 (1) Voraussetzung für das Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses ist die Zulassung an bzw. die Übernahme durch die Universität.

¹⁴⁹ Die Abänderung der Absätze (2)-(3) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁵⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

- (1a)¹⁵⁷ Das studentische Rechtsverhältnis entsteht durch Zulassung:
- a) laut Einstufungsbeschlusses der zentralen Aufnahmeverfahren wie in den Anlagen Nr. 7/a und 7/b der Organisations- und Funktionssatzung der Universität bestimmt,
 - b) außer den zentralen Aufnahmeverfahren, im institutionellen Zuständigkeitsbereich
 - ba) im mit der Masterausbildung parallel belegten Lehramt
 - bb) in den Ausbildungsbereichen der Informatikerausbildung, wo der/die Bewerber/in laut KÄK Entscheidung mindestens 30 Kreditpunkte angerechnet bekommen hat,
 - bc) wie in den Anlagen 7/b und 7/c der Organisations- und Funktionssatzung der Universität bestimmt,
 - bd) an ausländischen Orten ausgeführten Ausbildungen, wie in den Anordnungen des Dekans bestimmt.
 - c) Teilausbildung, im gaststudentischen Rechtsverhältnis und in Vorbereitungskursen.
- (1b) im Falle von Ausbildungen im Punkt ba) und bb) des Absatzes (1a)
- a) entscheidet die die Ausbildung betreuende Fakultät über das Angebot, bzw. veröffentlicht die Aufnahmeregelungen und die Fristen auf ihrer Webseite,
 - b) plant die Fakultät das Aufnahmeverfahren – im Falle eines Lehramtes zusammen mit dem Lehrerausbildungszentrum – so, dass es genügend Zeit für die Bewerbung und die Beurteilung bleibt und so, dass der/die Bewerber den Beschluss mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Ausbildung erhält,
 - c) geschieht die Bewerbung im Falle von Bewerbern, die bereits über studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität verfügen, durch einen im Neptun elektronischen Studiensystem eingereichten Antrag, in anderen Fällen durch einen im Studienreferat abgegebenen Antrag,
 - d) wird die Entscheidung über die Aufnahme von der Studienkommission anhand der bezüglichlichen Regelungen getroffen, wenn es nötig ist, werden der/die zuständige Fachrichtungsleiter/in oder die KÄK miteinbezogen,
 - e) sind die allgemeine Verfügungen dieser Regelung im Falle von Beschwerde oder Rechtsabhilfe maßgebend.

(2)^{158 159 160} Das studentische Rechtsverhältnis kommt durch die Erstimmatrikulation, am Tag der Beglaubigung des Immatrikulationsbogens durch die Universität zustande. Wenn es dem Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses laut Daten des Immatrikulationsbogens nichts im Wege steht, beglaubigt die befugte Person den Immatrikulationsbogen innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt dessen, aber spätestens am ersten Tag des gegebenen Semesters. Während dem Bestand des studentischen Rechtsverhältnisses ist eine weitere Immatrikulation nicht erforderlich. Die Immatrikulation geschieht durch das Ausfüllen, die Unterschrift und die Beglaubigung des Immatrikulationsbogens. Die Person, die eine Zulassung zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung erhalten hat, ist verpflichtet bei ihrer Immatrikulation eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie die Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung übernimmt. Bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung hat auch der/die Studierende eine Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abzugeben, der/die nach Abschluss des Grundstudiums im folgenden Semester eine Zulassung zu der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Masterausbildung erhalten hat. Sofern die betreffende Person keine Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung abgibt, kann sie das Studium im betreffenden Studienfach ausschließlich in selbstfinanzierter Form beginnen. Die

¹⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Möglichkeit der Teilnahme an der selbstfinanzierten Ausbildung ist dem/der zugelassenen Bewerber/in in diesem Fall anzubieten.

(3)¹⁶¹¹⁶² Die Hauptfakultät stellt über den/die eingeschriebene/n Studierende/n ein Stammbblatt aus. Auf studentischen Antrag stellt die Universität einmal pro Semester gebührenfrei solch ein beglaubigtes Dokument aus, das von den Daten des Stammbblattes die folgenden Angaben beinhaltet: Daten der im Semester belegten Fächer / Kurrikulumseinheiten (Titel, Kode, Name des/der Lehrers/in, Kreditwert, Prüfungsart, Stundenzahl pro Woche oder Semester, Unterrichtstyp, Bewertung der Leistung der Anforderungen, Datum der Bewertung, Name des/der bewertenden Lehrers/in) und die Daten des Abschlusses des Semesters pro Ausbildungsfach (Datum des Abschließens, belegte Kreditpunkte, geleistete Kreditpunkte, (kumulierter) gewichteter Durchschnitt, Kreditindex, korrigierter Kreditindex, korrigierter Gesamtkreditindex).

(4) Die genauen Regelungen der Zulassung an die Universität sind in der Zulassungsordnung der Universität enthalten.

(5)^{163 164 165} Mit einem für das gegebene Jahr gültigen Zulassungsbeschluss kann sich der/die zugelassene Bewerber/in (im Weiteren: Zugelassene/r) ausschließlich in der auf das gegebene Zulassungsverfahren folgenden ersten Registrierungsperiode – mit Ausnahme beschrieben in diesem und in § 38 Abs. (3) - immatrikulieren. Insofern der/die Zugelassene der Immatrikulationspflicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Immatrikulationspflicht nicht Folge leistet, verliert er/sie das aus dem Beschluss hervorgehende Recht zur Immatrikulation. Der Aufschub der Immatrikulation von Studierenden des Stipendium Hungaricum Stipendiumprogramms wird durch spezielle institutionelle Dokumente bzw. durch die Dokumente der Tempus Öffentlichen Stiftung detailliert geregelt.

(6)¹⁶⁶ Die Universität kann mit den vom Vertragspartner bestimmten Personen zwecks Zustandebringens des studentischen Rechtsverhältnisses ein Abkommen abschließen. Auf Grund eines solchen Abkommens kann ein studentisches Rechtsverhältnis nur mit einer Person zustande gebracht werden, die auch sonst alle zum Zustandebringen des studentischen Rechtsverhältnisses erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Abkommen ist festzulegen, dass alle Kosten in Bezug auf die Ausbildung der Studierenden vom Vertragspartner getragen werden.

§ 16 (1) Im Rahmen des studentischen Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende in dem Studienfach, für das er/sie sich eingeschrieben hat, berechtigt, gemäß den Rechtsvorschriften, den Regelungen der Universität, insbesondere der vorliegenden Verordnung sowie innerhalb der Rahmen des Studienplans des jeweiligen Studienfaches sein/ihr Studium weiterzuführen.

(2) Die Universität stellt im Rahmen der Rechtsvorschriften, den Regelungen der Universität, insbesondere der vorliegenden Verordnung sowie des Studienplans des jeweiligen Studienfaches die Möglichkeit zur Absolvierung des Studienfaches sicher.

¹⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

(3)¹⁶⁷ Die Universität informiert die Studierenden über die Vorschriften bzgl. Vorbeugung von Unfällen und bzgl. vorgekommenen studentischen Unfällen. Die detaillierten Regelungen diesbezüglich sind von der gemeinsamen Anordnung des Rektorats und der Kanzlei bestimmt.

(4)¹⁶⁸ Während des studentischen Rechtsverhältnis muss der/die Studierende die ihn/sie betreffenden Regelungen und Anordnungen der Universität und der Fakultät einhalten, er/sie muss solches Benehmen vermeiden, das mit dem studentischen Rechtsverhältnis nicht vereinbart werden kann, das den guten Ruf der Universität schadet oder gefährdet, oder das die menschliche Würde und persönliche Rechte der anderen, oder die grundsätzlichen Verhaltensnormen der europäischen oder internationalen Kultur und des Zusammenlebens verletzt.

AUFNAHME ANDERER STUDIENFÄCHER INNERHALB DER UNIVERSITÄT

§ 17 (1)¹⁶⁹ Der/die Studierende kann im Rahmen eines neuen Zulassungsverfahrens veranlassen, im Rahmen seines/ihrer bereits bestehenden studentischen Rechtsverhältnisses das für den Erwerb weiterer Fachqualifikationen bzw. Fachausbildungen erforderliche Studium in einer parallelen Ausbildung absolvieren zu können.

(2)¹⁷⁰ Der/die Studierende meldet sich nach dem erfolgreichen Zulassungsverfahren im Rahmen seines/ihrer mit der Universität bereits bestehenden studentischen Rechtsverhältnisses auch für das parallel aufgenommene Studienfach zurück. Der/die Studierende ist verpflichtet, die Aufnahme des neuen Studienfachs der die Verwaltung seiner/ihrer Studienangelegenheiten führenden Hauptfakultät zu melden.

(3)¹⁷¹

(4)¹⁷²

QUEREINSTIEG

§ 18¹⁷³ (1) Der/die Studierende – auch die Verfügungen des § 18/B beachtend – kann Quereinstieg in die Ausbildung des gleichen Bildungsbereich der Universität oder einer anderen hochschulischen Institution beantragen. Die Anträge auf Wechsel der Arbeitsordnung, der Sprache, des Ortes der Ausbildung oder im Falle von Ausbildungen mit Fachqualifikation auch auf Wechsel der Fachrichtung gelten als Quereinstieg, also sie werden auch durch die Regelungen des Quereinstiegs bearbeitet.

(2) Das Quereinstiegsverfahren startet auf Antrag des/der Studierenden und endet nach Entscheidung der Studienkommission mit der Immatrikulation und gleichzeitigen Rückmeldung des/der übernommenen Studierenden in die Ausbildung oder – im Falle von Quereinstieg innerhalb der Universität – mit der Rückmeldung des/der Studierenden. Während des Quereinstiegsverfahrens muss der/die Studierende bis zur Entscheidung über den Quereinstieg erfolgenden Immatrikulation – oder im Falle von Quereinstieg innerhalb der Universität - bis zur Rückmeldung über ein kontinuierliches studentisches Rechtsverhältnis verfügen, andernfalls zieht der/die Vorsitzende der Studienkommission den Entscheidungsbeschluss über den Quereinstieg gemäß Absatz (6) des §. 57 der NHG zurück.

¹⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 eingebaut. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 eingebaut. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁷¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹⁷² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

(3) Quereinstieg ist ausschließlich zwischen Ausbildungen, die gleiches Qualifikationsniveau ergeben, möglich.

(4) Abweichend vom Absatz (3) kann der/die Studierende den Quereinstieg beantragen

- a) aus der Grundausbildung oder aus der ungeteilten Ausbildung in die hochschulische Fachausbildung;
- b) aus der Grundausbildung in die ungeteilte Lehramtausbildung oder aus der ungeteilten Lehramtausbildung in die Grundausbildung;
- c) aus der ungeteilten Ausbildung in die Grundausbildung.

(5)¹⁷⁴ Die Voraussetzung für den Quereinstieg in die Grundausbildung oder in die ungeteilte Masterausbildung aus einer anderen hochschulischen Institution, dass der/die Studierende an seiner/ihrer früheren Ausbildung mindestens 30 Kreditpunkte tatsächlich absolviert hat.

(6) Weitere Voraussetzung für den Quereinstieg im Falle von Punkt b) des Absatzes (4):

- a) aus der Grundausbildung in die ungeteilte Lehramtausbildung die Verfügungen des §. 7. der Anlage 12. dieser Regelung;
- b) in der ungeteilten Lehramtausbildung müssen von den Fächern des Fachbereichs bis zum Einreichen des Antrags auf Quereinstieg mindestens 60 Kreditpunkten gesammelt werden.

(7) Der Quereinstieg bzw. das Erfassen des Quereinstiegsbeschlusses kann in Bezug auf das Wintersemester ab dem Ende der vorigen Vorlesungszeit bis zum 15. September und in Bezug auf das Sommersemester bis zum 15. Februar geschehen.

(8) Im Falle von Quereinstieg aus einer anderen hochschulischen Institution sendet das Studienreferat den Quereinstiegsbeschluss und das Datum der Immatrikulation oder Rückmeldung nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung der vorigen hochschulischen Institution zu. Im Falle von Quereinstieg innerhalb der Universität muss das studentische Rechtsverhältnis in der betroffenen Ausbildung am Ende des Quereinstiegsverfahrens mit dem Tag vor der Rückmeldung im SS abgeschlossen werden.

§ 18/A¹⁷⁵ (1) In Fällen des Quereinstiegs verfährt die zuständige Studienkommission. Die SK kann den Antrag des/der Studierenden ablehnen, falls die im § 18 bestimmten Voraussetzungen nicht geleistet werden. Die SK ist berechtigt, den Antrag des/der Studierenden auch aus anderen Gründen (z.B.: Mangel an Kapazität, Nicht-Leistung der Eingangsvoraussetzungen der Ausbildung, Nicht-Leistung eines Voraussetzungsfaches, großer Unterschied zwischen den Studienanforderungen, schwache studentische Leistung in der vorigen Ausbildung, usw.) abzulehnen.

(2) Der Antrag auf Quereinstieg muss an die zuständige SK im Studienreferat frühestens am Ende der Vorlesungszeit des Semesters vor dem durch Quereinstieg betroffenen Semester, aber spätestens 15 Tage vor dem ersten Tag der Vorlesungszeit eingereicht werden.

(3) Im Falle von Quereinstieg aus einer anderen hochschulischen Institution müssen dem Antrag auf Quereinstieg eine Bescheinigung über das studentische Rechtsverhältnis, die nicht älter als 30 Tage sein darf, eine beglaubigte Kopie über die Leistung der früher absolvierten Fächer, das Kurrikulum dieser Studien, und wo es nötig ist, auch die Gesundheitseignungsbescheinigung des Zentrums für Berufs- und Arbeitshygiene beigelegt werden.

(4) Der/die Studierende kann mit dem Einreichen des Quereinstiegsantrags gleichzeitig auch einen Antrag auf Kreditrechnung einreichen, dem er/sie auch die beglaubigten Kursbeschreibungen der

¹⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

früher erwähnten Fächer beigefügt werden müssen. Der Antrag muss die SK sofort an die zuständige KÄK weiterleiten, die den Antrag gemäß der auf sie bezogenen Regelungen beurteilen wird.

(5) Der Quereinstieg bezieht sich für das dem Einreichen des Antrags seitens Studierenden folgende und im Beschluss über den Quereinstieg festgelegte Semester. Falls der/die Studierende sich für das im Beschluss festgelegte Semester nicht immatrikuliert oder zurückmeldet, verliert der Beschluss seine Gültigkeit. Gleichzeitig mit dem Bescheidgeben über die Quereinstiegsentscheidung muss der/die Studierende auch über sein/ihr empfohlenes Kurrikulum informiert werden. Im Quereinstiegsbeschluss muss auch über die Finanzierungsform entschieden werden. Die SK kann Studierende für die wegen der Umstufung frei gewordenen und nicht aufgefüllten staatlich (teil-) geförderten Plätze übernehmen.

§ 18/B ¹⁷⁶Der vom/von der Studierenden abgeschlossenen Stipendiumsvertrag (z.B. Stipendium Hungaricum, Stipendiumsprogramm für Christliche Jugendliche, Zerstreuungsprogramm usw.) kann strengere Voraussetzungen, als im § 18 und 18/A bestimmt, beinhalten.

GASTSTUDIUM

§ 19 (1) Der/die Studierende der Universität kann nach Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses im Rahmen eines Gaststudiums an anderen Hochschuleinrichtungen im Zusammenhang mit seinem/ihrer Studium ein Teilstudium absolvieren.

(2) Der Gaststudierendenstatus an einer anderen Hochschuleinrichtung kann zustande gebracht werden, sofern die Universität dem zustimmt. Die Zustimmung kann die Universität verweigern, wenn die im Rahmen des Gaststudiums erworbenen Kreditpunkte dem/der Studierenden als Teil seines/ihrer Studiums nicht angerechnet werden können.

(3) Der/die Studierende der Universität kann die Zustimmung bei der KÄK beantragen, die für das Studienfach zuständig ist, für das er/sie die Studienleistungen anrechnen lassen möchte. Dem Antrag auf Zustimmung müssen die Beschreibung und der Kreditwert der gewünschten Lehrfächer und Kurse beigefügt werden. Der Antrag muss mindestens 15 Werktage vor dem Zustandekommen des Gaststudierendenstatus gestellt werden.

(4)¹⁷⁷ Die Anordnungen dieses Paragraphs strecken sich auch auf die Gaststudierenden, die in ausländischen Hochschulausbildungen mit Stipendium studieren, aus.

§ 20 (1) Der/die Studierende einer anderen Hochschuleinrichtung kann im Rahmen eines Gaststudiums an der Universität im Zusammenhang mit ihrem Studium ein Teilstudium absolvieren.

(2) ¹⁷⁸

¹⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

¹⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁷⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 22. Juni 2017 angenommene Abänderung.

(3)^{179 180181} Der Antrag auf Gaststudium muss an die Studienkommission der zuständigen Fakultät adressiert werden. Im Antrag müssen die Lehrfächer genannt werden, die der/die Studierende zu belegen wünscht. Die Universität kann dem Antragsteller vorschreiben, die Zustimmungserklärung des hochschulischen Instituts, bei dem er /sie über studentisches Rechtsverhältnis verfügt, bzgl. der Erstellung eines Rechtsverhältnisses als Gasthörer dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 15 Werktage vor dem Zustandekommen des Gaststudierendenstatus gestellt werden.

(4)¹⁸²

(5)¹⁸³ Im Beschluss, in dem die Studienkommission dem Gaststudium zustimmt, muss über die Dauer des Rechtsverhältnisses, den Kreis des im Rahmen des Gaststudiums absolvierten Teilstudiums, sowie über die Art der Studienfinanzierung verfügt werden.

(6)¹⁸⁴ Der Gaststudierendenstatus kommt am Tag der Immatrikulation an der Universität zustande.

(7)¹⁸⁵¹⁸⁶ Bei der Immatrikulation wird vom Studienreferat ein Stamblatt über den/die Gaststudierende/n ausgestellt.

(8) Für die Dauer des Gaststudiums beziehen sich auf den/die Gaststudierende/n die Verfügungen der vorliegenden Verordnung in Bezug auf das Teilstudium.

(9) Der Gaststudierendenstatus berechtigt nicht zur Aufnahme eines Studienfachs, sowie zum Erwerb eines Diploms an der Universität.

(10)¹⁸⁷ Über die im Rahmen eines Gaststudiums erworbenen Leistungen stellt die Universität eine aus dem SS erstellte und die Kurbeschreibung auch beinhaltende Mikrobesccheinigung aus und leitet sie durch das SS an das hochschulische Institut weiter, wo der/die Studierende sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis hat.

(11)¹⁸⁸ Die Universität leistet öffentlichen Bericht über die im SS registrierten Mikrobesccheinigungen und sie verwaltet sie auch. Anhand diesen Verwaltungsdaten kann die Universität dem Antragsteller eine beglaubigte Kopie der Mikrobesccheinigung ausstellen. Auf Anfrage des Erwerbers stellt die Universität die Mikrobesccheinigung auch in Form einer elektronischen Kopie aus, die mit der elektronischen Unterschrift der Universität und einem solchen Zeitstempel versehen werden soll, der als qualifizierter Dienstleistung angesehen werden kann.

WEITERES (PARALLELES) RECHTSVERHÄLTNIS

¹⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁸² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

¹⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

§ 21 (1) Studierende der Universität können nach dem Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses auch weitere (parallele) studentische Rechtsverhältnisse mit anderen in oder ausländischen Hochschuleinrichtungen eingehen, um dadurch andere Diplome oder Zeugnisse zu erwerben.

(2) Studierende müssen die Zweithörerschaft innerhalb von 8 Tagen nach deren Zustandekommen beim Studienreferat melden.

(3) Studierende, die über ein studentisches Rechtsverhältnis mit einer anderen Hochschuleinrichtung verfügen, können, nachdem ein gültiger Zulassungsbeschluss gefasst wurde, ein paralleles studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, um dadurch andere Diplome oder Zeugnisse zu erwerben.

(4)¹⁸⁹ Der/die Studierende ist verpflichtet, bei der Erstimmatrikulation das bereits mit einer anderen Hochschuleinrichtung bestehende studentische Rechtsverhältnis, sowie im Falle einer staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung die Zahl der geförderten Semester bei seiner/ihrer Immatrikulation dem Studienreferat mitzuteilen.

(5)¹⁹⁰ Der/die Studierende kann die Anerkennung der parallelen Studienleistungen und der dazugehörigen Kreditpunkte bei der KÄK gemäß § 9 der vorliegenden Verordnung beantragen.

STUDIUM ZWECKS ERWERB VON TEILKENNTNISSEN¹⁹¹

§ 21/A¹⁹² (1)^{193 194 195} Zum Studium zwecks Erwerbs von Teilkenntnissen (im Weiteren: Teilkenntnisstudium) kann nur die Person zugelassen werden, die auf der Fakultätshomepage veröffentlichten Anforderungen erfüllt hat. Das studentische Rechtsverhältnis kommt – ohne gesondertes Zulassungsverfahren – mit der Immatrikulation zustande. Dem/der Studierenden stehen mit der in diesem Paragraphen enthaltenen Abweichung die durch das studentische Rechtsverhältnis gesicherten Rechte zu und ihm/ihr werden die auf diesem Rechtsverhältnis ruhenden Verpflichtungen mit den Abweichungen dieses Paragraphs auferlegt.

(2)¹⁹⁶ Die Universität kann für ein Teilkenntnisstudium mit Rücksicht auf die maximale Studierendenanzahl, im Rahmen der selbstfinanzierten Ausbildung, auf Grund des Ausbildungsprogramms der Universität, mit einer Person, die nicht im studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität steht, ein studentisches Rechtsverhältnis eingehen.

¹⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁹¹ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 30. August 2007 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 1. September 2007.

¹⁹² Die Abänderung der Absätze (2), (4) und (7) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

¹⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(3)^{197 198} Nach Beendigung des Teilkennntnisstudiums stellt die Fakultät über die Studienleistungen aus dem SS eine die Kursbeschreibung auch beinhaltende Mikrobesccheinigung aus. Die erworbenen Kenntnisse können im Falle eines Hochschulstudiums anhand den Kreditanrechnungsverfügungen anerkannt werden.

(4) Auf Grund dieses Rechtsverhältnisses ist der/die Studierende nicht berechtigt zwecks Erwerb einer weiteren Fachqualifikation bzw. Fachausbildung ein Studium zu absolvieren, einen Wechsel zu beantragen, ein weiteres (paralleles) studentisches Rechtsverhältnis einzugehen oder ein Gaststudium zu absolvieren, sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis – mit Ausnahme des in § 22, Abs. (5) festgelegten Grundes – ruhen zu lassen, einen Antrag auf den Wechsel zum staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zu stellen, sowie Förderungszeit in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Dauer des für das Teilkennntnisstudium zustande gekommenen studentischen Rechtsverhältnisses muss in den Zeitraum eingerechnet werden, der für die auf Rechtssätzen gründende Inanspruchnahme von Zuwendungen, Vergünstigungen und Dienstleistungen bestimmt wird.

(6)^{199 200} Die Bewerbung zum Teilkennntnisstudium muss spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters im Studienreferat abgegeben werden. In der Bewerbung muss angegeben werden, was für ein Studium der/die Bewerber/in im Rahmen des Teilkennntnisstudiums zu absolvieren wünscht, des Weiteren sind der Bewerbung die Erfüllung der im Absatz (1) enthaltenen Anforderungen nachweisenden Dokumente anzufügen.

(7) Über die Bewerbung entscheidet die SK in der ersten Woche des Semesters. Für die Genehmigung der Bewerbung holt die SK das Gutachten der durch die Bewerbung betroffenen fachgerichteten Organisationseinheiten ein. Die SK verfügt in ihrem Beschluss darüber, in welchen Ausbildungsprogrammen der Universität der/die Studierende berechtigt ist, Lehrfächer zu belegen, des Weiteren bestimmt sie – mit Rücksicht auf die in der Bewerbung angegebenen Lehrfächer und auf die Erstattungs- und Zuwendungsordnung – den Betrag der Studiengebühr, sowie die Arbeitsordnung der Ausbildung.

(8)^{201 202} Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, sich nach Erhalt des SK-Beschlusses, aber bis spätestens zum Ende der ersten Semesterwoche zu immatrikulieren. Nach der Immatrikulation stellt das Studienreferat über den/die Studierende/n ein Stammbblatt aus, auf dem angegeben wird, dass der/die Studierende an einem Teilkennntnisstudium teilnimmt. Die Kurse des/der Studierenden registriert das Studienreferat mit Hilfe des SS.

(9)²⁰³ Im zweiten Semester des Teilkennntnisstudiums ist der/die Studierende verpflichtet seine/ihre Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums bis spätestens zur dritten Semesterwoche im Studienreferat zu melden. Die Kurse des/der Studierenden registriert das Studienreferat mit Hilfe des SS.

¹⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹⁹⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17.Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(10)²⁰⁴ Die Kapiteln 10-12, sowie 14 der vorliegenden Verordnung sind für den/die Studierende/n im Verlauf seines/ihrer Studiums in vollem Umfang gültig.

DAS RUHEN DES STUDENTISCHEN RECHTSVERHÄLTNISSSES

§ 22²⁰⁵ (1)²⁰⁶ Das studentische Rechtsverhältnis ruht – im Rahmen der Verfügungen des Absatzes (4) sowie des § 23, Abs. (2) – automatisch (außer des Semesters der Erstimmatrikulation), sofern der/die Studierende:

- a) bei der Rückmeldung erklärt, dass er/sie im gegebenen Semester das studentische Rechtsverhältnis ruhen zu lassen wünscht, bzw.
- b) die für die Fortsetzung des Studiums im gegebenen Semester erforderliche Rückmeldung nicht erfolgt ist.

(1a)²⁰⁷ Im Semester der Erstimmatrikulation – außer den im Absatz (5) – (7) des § 22. beschriebenen Fällen – kann das studentische Rechtsverhältnis mit Genehmigung des/der Dekans/in auf gut begründeten studentischen Antrag und in Billigkeit würdigen Fällen ruhen.

(2)²⁰⁸ ²⁰⁹ Auf schriftlichen Antrag kann der/die Leiter/in des Studienreferats dem/der Studierenden das Ruhen seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses genehmigen, sofern er/sie seine/ihre Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausbildungsperiode zurückzuziehen wünscht, vorausgesetzt, dass die Studienleistungen des/der Studierenden im Verlauf des Semesters noch nicht bewertet wurden. Die Frist für das Einreichen der diesbezüglichen Anträge oder der schriftlichen Benachrichtigung der Universität ist das Ende der vierten Woche des Semesters. Wenn der letzte Arbeitstag der vierten Semesterwoche nach dem 14. Oktober oder 14. März fällt, ist die Abgabefrist des Antrags bzw. die schriftliche Benachrichtigung der Universität im Wintersemester der 14. Oktober und im Sommersemester der 14. März.

(3) Sofern der/die Studierende bis zu der in Absatz (2) festgelegten Frist nicht das Ruhen seines/ihrer Studiums beantragt hat, ist das gegebene Semester auch dann als aktives Semester zu betrachten, wenn der/die Studierende nicht an den Lehrveranstaltungen teilnimmt und keine einzige Studienanforderung erfüllt.

(4) Studierende können mehrmals die Möglichkeit des Ruhens des studentischen Rechtsverhältnisses in Anspruch nehmen, aber die zusammenhängende Dauer des Ruhens des studentischen Rechtsverhältnisses darf insgesamt zwei Semester nicht überschreiten.

(5)²¹⁰ Des Weiteren ruht das studentische Rechtsverhältnis auch dann, wenn der/die Studierende seiner/ihrer sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen auf Grund einer Entbindung, eines Unfalls, einer Erkrankung oder anderer unerwarteter Ereignisse die außerhalb seines/ihrer Verschuldens liegen, nicht nachkommen kann. In den im vorliegenden Absatz festgelegten Fällen müssen die in den Absätzen (2)-(4) festgelegten Beschränkungen nicht angewendet werden. Der/die Studierende ist verpflichtet, die außerordentlichen Umstände bei der SK zu melden und mit

²⁰⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

²⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

²⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

Dokumenten nachzuweisen, damit diese die Begründetheit des Ruhens überprüfen kann. Der/die Studierende hat nach zwei aufeinander folgenden passiven Semestern in jedem weiteren Semester vor dem Semesterbeginn das Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses im betreffenden Semester zu beantragen.

(6) Das studentische Rechtsverhältnis ruht weiterhin, wenn dem/der Studierenden auf Grund einer Disziplinarstrafe die Fortsetzung des Studiums für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird.

(7)²¹¹ Das studentische Rechtsverhältnis ruht für die Dauer des aktiven freiwilligen militärischen Reservendienstes, in der der/die Studierende von den durch vorliegende Verordnung festgelegten Verpflichtungen befreit wird. Der/die Studierende ist verpflichtet, den diesbezüglichen Nachweis vor Beginn des aktiven Dienstes bei der SK einzureichen.

(8)²¹² Sofern der/die Studierende sein/ihr Studium ruhen lässt, gilt das gegebene Semester als passives Semester. Der/die Studierende ist während dieses Semesters nicht berechtigt, Kurse zu belegen, an Prüfungen bzw. an der Abschlussprüfung teilzunehmen, d.h. sein/ihr Studium kann im passiven Semester nicht bewertet werden. Des Weiteren erhält er/sie im passiven Semester auch keine Zuwendungen gemäß den Verfügungen der Erstattungs- und Zuwendungsordnung.

(9)²¹³

(10)²¹⁴ Bei Genehmigung des in Absätzen (2) und (5) bestimmten Pausierens (Passivierung) ist der Tag des Pausierens der Tag der Antragstellung auf Pausieren (im Weiteren: Tag der Meldung). Der Tag der Meldung ist bei der Antragstellung auf Pausieren eingegangen per Post der Tag der Abgabe auf der Post, per Fax ist er der Absendungstag, bei persönlicher Abgabe oder bei durch Bevollmächtigten eingereichten Anträgen ist er der Tag des Einreichens, per Email ist er der Tag Absendung. Beim Einreichen per Email muss der/die Studierende darauf aufmerksam gemacht werden, dass er/sie die E-Mail von der im Studiensystem gespeicherten Email-adresse verschickt, bzw., dass er/sie in der Antragsemail seinen/ihren Namen und Neptun-Kode auch angibt.

²¹¹ Eingebaut und neu nummeriert durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²¹³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

BEENDIGUNG DES STUDENTISCHEN RECHTSVERHÄLTNISES

§ 23²¹⁵²¹⁶ (1)^{217 218 219 220 221 222 223 224} Das studentische Rechtsverhältnis wird beendet:

a) wenn der/die Studierende an eine andere Hochschuleinrichtung gewechselt hat, am Tag der Übernahme, also an dem Tag wo der /die Studierende sich an der Empfangshochschule immatrikuliert, bzw. wenn er / sie bereits über ein studentisches Rechtsverhältnis mit dem Empfangsinstitut verfügt, an dem Tag wo er /sie sich für die erzielte (durch Wechsel) Ausbildung anmeldet.

b²²⁵) wenn der/die Studierende erklärt, dass er/sie das studentische Rechtsverhältnis zu beenden wünscht, am Tag der Erklärung,

c) wenn der/die Studierende sein/ihr Studium nicht mehr in der staatlich geförderten, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten bzw. mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung fortsetzen kann und sie auch nicht in der gebührenpflichtigen bzw. selbstfinanzierten Ausbildung fortzusetzen wünscht, am Tag der Erklärung durch den/die Studierende/n,

d²²⁶) am letzten Tag des Semesters, in dem der/die Studierende das Absolutorium erworben hat,

e)

f)

g) wenn der Rektor das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden – auf Grund von Zahlungsrückständen – nach ergebnisloser Mahnung des/der Studierenden und der Überprüfung seiner/ihrer sozialen Verhältnisse beendet, an dem Tag, an dem der Beschluss im Zusammenhang mit der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses endgültig ist,

h) wenn auf Grundlage der Verordnung der Universität über Disziplinarmaßnahmen gegen Studierende und über Schadensersatz der/die Studierende vom Studium ausgeschlossen wurde, an dem Tag, an dem der Beschluss über den Ausschluss endgültig wird.

i) wenn die für das Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses vorgeschriebene, durch GNHB festgelegte Bedingung nicht weiter besteht, an dem Tag, an dem der Beschluss im Zusammenhang mit der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses endgültig ist,

²¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

²²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

²²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

²²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

²²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

²²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

j)²²⁷ wenn der/die an der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung teilnehmende Studierende seine/ihre Erklärung über die Übernahme der Bedingungen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderten oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildung zurückzieht und an der selbstfinanzierten Ausbildung nicht teilzunehmen wünscht.

k)²²⁸ in der Fachausbildung im Hochschulwesen, wenn der/die Studierende aus gesundheitlichen Gründen für die Absolvierung seiner/ihrer Ausbildung nicht mehr geeignet ist, und an der Universität keine andere, passende Fachausbildung im Hochschulsystem stattfindet oder der/die Studierende das Studium nicht fortzusetzen wünscht bzw. in Ermangelung der für die Fortsetzung des Studiums erforderlichen Bedingungen nicht weiterstudieren kann, an dem Tag, an dem der Beschluss im Zusammenhang mit der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses endgültig ist,

l) an der Lehramtsfachrichtung der parallelen Lehramtausbildung, wenn das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden vor dem Erwerb des Absolutatoriums an der nicht-pädagogischen Masterausbildungsfachrichtung oder an der nicht-pädagogischen ungeteilten Fachrichtung beendet wird.

Als Tag der Erklärung beschrieben in Punkt b) muss im Falle von Erklärung per Post der Tag der Aufgabe auf der Post, im Falle von Erklärung per Fax der Tag der Zusendung, bei persönlicher Erklärung oder bei persönlicher Erklärung durch eine bevollmächtigte Person der Tag des Einreichens, im Falle von Erklärung via Email der Tag der Zusendung, bei Erklärung durch das Bürgerportal der Tag der Zusendungsbescheinigung angesehen werden. Bei in Punkt b) beschriebener Erklärung via Email ist es wichtig, dass der/die Studierende die Email von seiner/ihrer im SS registrierten Email Adresse schickt, bzw. dass die Email seinen/ihren Namen, seinen/ihren SS Identifikationskode, den Namen seiner/ihrer Mutter, seinen/ihren Geburtsort- und Datum, und die Nummer seines/ihrer im SS registrierten Ausweises (Personalausweis oder Pass) beinhaltet. Wenn die im Punkt b) beschriebene Bekanntgabe im Wintersemester vor dem 15. Oktober und im Sommersemester vor dem 15. März erfolgt, und der/die Studierende am Tag der Bekanntgabe über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis im gegebenen Fach verfügt, muss er/sie sich im Rahmen der Bekanntgabe darüber äußern, ob er/sie das betroffene Semester pausieren möchte.

(2)^{229 230 231}Die Universität beendet an dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses rechtskräftig ist, im betreffenden Studienfach einseitig das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden, der/die sich – mit Ausnahme der Verfügungen von § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung – auch zum dritten Mal hintereinander nicht für das folgende Semester zurückmeldet oder nach dem Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses nicht wieder mit dem Studium beginnt, vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal – schriftlich oder auf dem Wege eines persönlich übergebenen Schreibens dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Die Aufforderung ist mindestens zwei Wochen vor der Registrierungsperiode des Semesters fällig, in dem die rechtlichen Folgen der Unterlassung der Rückmeldepflicht fällig sind. Sofern die auf dem Postweg zugesandte Aufforderung mit dem Vermerk „nicht angenommen“, „Nicht abgeholt“, „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“, „Empfänger verzogen“, „Empfänger unbekannt“, oder „Annahme verweigert“ von der von dem/der Studierenden im SS angegebenen Postanschrift zurückgesendet wird, gilt die Aufforderung –

²²⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²²⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

²²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

²³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

mit Rücksicht darauf, dass gemäß § 37, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über dem/der Studierenden verwalteten, von ihm/ihr modifizierbaren Angaben in jedem Fall der/die Studierende die Verantwortung trägt – als zugestellt. Falls der die offizielle Erreichbarkeit sichernde Dienstleister während der elektronischen Verwaltung die Übernahme der zugesandten Dokumente durch den Kunden bescheinigt, muss die Aufforderung am Ausstellungstag dieser Bescheinigung als zugestellt angesehen werden, wenn der die offizielle Erreichbarkeit sichernde Dienstleister die Sachlage bescheinigt, dass der Kunde die Übernahme verweigert hat, muss die Aufforderung am in der Bescheinigung bestätigten Verweigerungstag als zugestellt angesehen werden, oder wenn der die offizielle Erreichbarkeit sichernde Dienstleister die Sachlage bescheinigt, dass der/die Adressat/en die Aufforderung nach zweimaliger Benachrichtigung auch nicht entgegengenommen hat, muss die Aufforderung am fünften Arbeitstag nach der in der Bescheinigung bestätigten zweiten Benachrichtigung als zugestellt angesehen werden. Die auf postalischem Weg entstehende Fiktion kann im Falle von Studierenden der fremdsprachigen Studiengänge nicht angewendet werden. In ihrem Fall, wenn die postalische Zustellung nicht erfolgreich ist, muss es versucht werden – mit Bestimmung einer kurzen Frist – den Brief im Studienreferat persönlich zu überreichen. Wenn der/die Studierende die Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist im Studienreferat nicht abholt, gilt die Aufforderung als zugestellt, im Weiteren ist sie ins SS hochzuladen und der/die Studierende muss über das Hochladen per SS Nachricht informiert werden.

(3)^{232 233 234 235} Das studentische Rechtsverhältnis wird an dem Tag, an dem der Beschluss über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses rechtskräftig ist, im betreffenden Studienfach, mit einer aus studientechnischen Gründen erfolgenden Exmatrikulation beendet, sofern der/die Studierende den in der vorliegenden Verordnung bzw. in den Lehrplänen festgelegten, im Zusammenhang mit dem Fortschritt im Studium stehenden folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt:

- a)
 - b)
 - c)²³⁶ der/die Studierende hat eine Lehrplaneinheit zum dritten Mal belegt und nicht absolviert,
 - d) der/die Studierende erwirbt das Absolutorium nicht innerhalb der doppelten Zeit der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, von der Immatrikulation an gerechneten Ausbildungszeit – hierbei werden die passiven und aktiven Semester gleichermaßen berechnet,
 - e) der/die Studierende hat in den ersten zwei Semestern der Masterausbildung die als Voraussetzung seiner/ihrer Zulassung zum Masterstudium in seinem/ihrer Kreditanrechnungsbeschluss bzw. in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten fehlenden Kreditpunkte nicht erworben oder hat im Falle des Lehramtsmasterstudiums das Lehramtsbasismodul innerhalb von zwei Semestern nach seiner/ihrer Zulassung nicht absolviert,
- in jedem Falle vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal – wie im Absatz (2) beschrieben schriftlich oder auf dem Wege eines persönlich übergebenen Schreibens dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Im Falle von Punkt c) ist die Aufforderung an den/die Studierende/n in dem Semester, in dem er/sie dasselbe Fach zum dritten Mal belegt hat, einen Monat vor Beginn der Prüfungsanmeldung schriftlich zuzusenden. Im Falle von Punkt d) ist die Aufforderung dem/der Studierenden vor der Registrierungsperiode des letzten Semesters, in dem der/die Studierende den Ausbildungsanforderungen noch gerecht werden kann, schriftlich zuzuschicken. Im Falle vom Punkt d) muss die Aufforderung Informationen über die im Absatz (5) beschriebenen Möglichkeiten beinhalten. Im Falle von Punkt e) muss die Aufforderung

²³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

²³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

²³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

²³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

dem/der Studierenden vor Beginn der Kursbelegungszeit des zweiten Semesters nach der Immatrikulation schriftlich zugeschickt werden.

(4)²³⁷ Der Beschluss über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses wird im Falle der Absätze (2)-(3) des vorliegenden Artikels von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst.

(5)^{238 239} Sofern der/die Studierende innerhalb der in Abs. (3) Punkt d) vorgegebenen Zeit nicht alle zum Erwerb des Absolutatoriums erforderlichen Anforderungen erfüllt, kann ihm/ihr der/die Dekan/in aus Gründen, die eine besondere Billigung bedürfen, die Genehmigung erteilen, die Anforderungen innerhalb einer von dem/der Dekan/in festgelegten Frist zu erfüllen. Diese durch den/die Dekan/in erteilte Genehmigung gilt nicht als Inanspruchnahme der in § 14 der vorliegenden Verordnung bestimmten Billigung durch den/die Dekan/in.

(6)^{240 241 242} Der/die Studierende, sofern er/sie in einem neuen Zulassungsverfahren zum Studium zugelassen wurde, kann die Anerkennung seiner/ihrer früheren Studienleistungen beantragen. Unter Berücksichtigung dessen, dass mit dem/der Studierende ein neues studentisches Rechtsverhältnis eingeht, sind alle Verfügungen der vorliegenden Verordnung mit der Abweichung für ihn/sie gültig, dass bei der Anwendung der Voraussetzungen der in Abs. (3) enthaltenen Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen die früheren Kursbelegungen des/der Studierenden nicht berücksichtigt werden können.

(7)^{243 244 245} Sofern der/die Studierende zu einem Studienfach so zugelassen wird, dass er/sie in demselben Studienfach bereits ein bestehendes studentisches Rechtsverhältnis hat und sein/ihr Studium auf Grund des neuen Zulassungsbeschlusses beginnen möchte, ist er/sie verpflichtet das früher zustande gekommene Rechtsverhältnis spätestens am Tag des Zustandekommens seines/ihrer neuen studentischen Rechtsverhältnissen in demselben Studienfach mit einer Mitteilung gemäß § 23, Abs. (1), Punkt b) der vorliegenden Verordnung zu beenden. Der/die Studierende kann in einem betreffenden Studienfach nur im Rahmen eines studentischen Rechtsverhältnisses studieren, selbst dann, wenn im Rahmen seines/ihrer neuen studentischen Rechtsverhältnisses der Finanzierungsstatus des/der Studierenden oder die Arbeitsordnung des Studienfachs im Vergleich zu seinem/ihrer früheren studentischen Rechtsverhältnis unterschiedlich ist.

(8)²⁴⁶ Das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, die ihre Ausbildung in oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats beendet, wenn die Gesamtzahl ihrer nicht bestandenen Nachprüfungen und wiederholten Nachprüfungen in einem gegebenen Lehrplaneinheit die Fünf erreicht. Bei der Fachbelegung muss der/die Studierende, falls er/sie im Fach bereits drei ungenügende Note erhalten hat, bzw. vor den vierten und fünften wiederholten Prüfungsversuchen durch eine im SS „verpflichtend zu lesenden“ Nachricht darauf aufmerksam gemacht werden, dass er/sie seinen/ihrer Pflichten an der Prüfung nachgehen soll und er/sie

²³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

²³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

²³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁴⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

²⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

²⁴³ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

²⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

²⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

²⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

soll auch über die Rechtsfolgen informiert werden. In Bezug auf den vorliegenden Grund der Rechtsverhältnisbeendigung zählt der zweite Prüfungsversuch in einer Lehrplaneinheit als Nachprüfung, der dritte und jeder weiterer Prüfungsversuch (einschließlich die D-Prüfung) als wiederholte Nachprüfung – auch wenn der betreffende Prüfungsversuch im jeweiligen Semester der erste Prüfungsversuch der/des Studierenden in der betreffenden Lehrplaneinheit war. Der Tag der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in Bezug auf das betreffende Studienfach ist auch in diesem Fall der Tag, an dem der Beschluss erster Instanz über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses gefasst wurde.

(9)²⁴⁷ Die Regelung über die Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in Absatz (3) Punkt c) des vorliegenden Paragraphen kann nur im Falle von Studierenden angewendet werden, die das Studium im betreffenden Studienfach vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben.

(10)^{248 249} Das studentische Rechtsverhältnis der Studierenden, die am Vorbereitungsprogramm des Internationalen Ausbildungszentrums der Medizinischen Fakultät teilnehmen, wird vom/von der Vorsitzenden des Internationalen Ausbildungszentrums der Medizinischen Fakultät beendet, wenn die unentschuldigten Fehlstunden des/der Studierenden 20 übersteigt, falls der/die Studierende – mindestens einmal - durch ein schriftlich zugestelltes oder persönlich überreichtes Schreiben darüber im Voraus gewarnt worden ist, dass er dieser Pflicht bis einer gegebenen Frist nachgehen soll, und er/sie über die Konsequenzen des Pflichtverpassens informiert worden ist. Im Falle dieses Beendigungsgrundes ist die im Absatz (3) des § 23 dieser Regelung bestimmte Verfahrensordnung maßgebend.

(11)²⁵⁰ Sofern der/die Studierenden im Rahmen seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses das Studium an der Universität in mehreren Studienfächern absolviert, sind die Verfügungen des vorliegenden Paragraphen mit der Abweichung anzuwenden, dass statt der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses das Studium im betreffenden Studienfach nicht fortgesetzt werden kann, statt der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses muss die Phrase Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und statt der Annullierung des studentischen Rechtsverhältnisses muss die Phrase Annullierung des Ausbildungsverhältnisses verwendet werden.

UMSTUFUNG AUS STUDIENTECHNISCHEN GRÜNDEN²⁵¹

§ 23/A²⁵² (1)

- (2)
- (3)
- (4)

§ 23/B²⁵³

²⁴⁷ Die Absätze (9) und (10) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

²⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

²⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁵¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. April 2007 angenommene Abänderung.

²⁵² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁵³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)
- (8)
- (9)
- (10)

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG

KAPITEL 6

AUSBILDUNGSSTRUKTUR, AUSBILDUNGSFORMEN, AUSBILDUNGSDAUER

§ 24²⁵⁴ (1) An der Universität sind – gemäß § 3, Abs. (1) des GNHB – die aufeinander aufbauenden Ausbildungszyklen, die einen Hochschulabschluss sicherstellen

- a) das Grundstudium,
- b) das Masterstudium,
- c) das Promotionsstudium.

(2) Das Grund- und das Masterstudium können in aufeinander aufbauenden Zyklen, als geteilte Ausbildungen bzw. in durch die Rechtsvorschriften festgelegten Fällen als einheitliche, nicht geteilte Ausbildungen organisiert werden.

(3)²⁵⁵ Neben den in Abs. (1) festgelegten Ausbildungsmöglichkeiten kann die Universität auch weitere Ausbildungen der Universität, die keinen Hochschulabschluss mit sich bringen, sind

- a)²⁵⁶
- b) die fachorientierte Fortbildung
- c) Fachausbildung im Hochschulsystem.

(4) An der Universität kann die Ausbildung gemäß § 17, Absätze (1)-(3) GNHB als Vollzeitstudium (mit Präsenzstudium), als Teilzeitstudium (Abend-, Fernstudium) oder aber als Fernunterricht durchgeführt werden.

§ 25 (1)^{257 258259} Die in den Rechtsvorschriften festgelegte Ausbildungszeit gestaltet sich in den einzelnen Ausbildungszyklen folgendermaßen:

- a)

²⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

²⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

- b)²⁶⁰ in der Fachausbildung im Hochschulsystem mindestens vier Semester,
- c) im Grundstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester,
- d) im Masterstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester,
- e) in der Lehramtmasterausbildung höchstens fünf Semester,
- f) in einer nicht geteilten Ausbildung höchstens zwölf Semester,
- g) in der fachorientierten Fortbildung mindestens zwei, höchstens vier Semester,
- h)²⁶¹ im Promotionsstudium für Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2016/2017 begonnen haben sechs Semester; für Studierende, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2016/2017 begonnen haben acht Semester.

(2)²⁶² Die Ausbildungszeit der einzelnen Studienfächer wird durch die sich jeweils auf dieses Studienfach bezogenen Ausbildungs- und Abschlussanforderungen, sowie durch die fachlichen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

(3) Der/die Studierende kann die für den Erwerb des Diploms erforderlichen Kreditpunkte auch in einer kürzeren oder längeren Zeit als die angegebene Ausbildungszeit absolvieren. Der/die Studierende kann innerhalb des Rahmens der vorliegenden Verordnung nach eigener Absicht und eigenem Ermessen den Zeitplan des Studiums festlegen.

§25/A²⁶³ (1) Für die vom Internationalen Ausbildungszentrum der Medizinischen Fakultät (im Weiteren: IAZ) angebotenen und studentisches Rechtsverhältnis schaffenden Ausbildungen sind statt der Anordnungen dieser Regelung – auch über die Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses – die eigenen Regelungen des IAZs maßgebend.

(2) Bei den vom IAZ angebotenen und studentisches Rechtsverhältnis schaffenden Ausbildungen ist der/die Direktor/in des IAZs berechtigt, das studentische Rechtsverhältnis zu beenden.

DAS STUDIENFACH

§ 26 (1) Das Studienfach ist ein durch die diesbezüglichen Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegtes Ausbildungssystem, das dem Erwerb einer Fachausbildung dient.

(2) Für die Absolvierung der Studienfächer ist die Erfüllung eines (im Falle einer Studienfachkombination zweier), das Studienfach identifizierenden obligatorischen Moduls (Grundausbildung) erforderlich. Neben den obligatorischen Modulen können an die Absolvierung des Studienfaches auch die Erfüllung anderer obligatorischer oder wahlweise obligatorischer Module (Fachrichtung, Nebenfach, Spezialisierung) geknüpft werden.

(3) Die Einführung neuer oder modifizierter Studien- und Prüfungsanforderungen, das heißt der Änderung der sich auf das Studienfach beziehenden obligatorischen oder wählbaren Module kann im aufsteigenden System erfolgen.

(4) Im Falle von Studierenden, die ihr Studium unterbrechen, besteht die Möglichkeit, das Studium auf Grundlage eines Beschlusses der KÄK mit den bei der Fortsetzung des Studiums gültigen Modulen fortzusetzen.

²⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

²⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

²⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

DIE FACHRICHTUNG²⁶⁴

§ 26/A²⁶⁵ (1) Die Fachrichtung ist eine Ausbildung, die als Teil der Fachausbildung erworben werden kann und die ein spezielles Fachwissen bietet. Die zur Auswahl stehenden Fachrichtungen und die ihnen zugeordneten Kreditwerte werden von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmt.

(2)²⁶⁶ Für die Absolvierung der Studienfächer ist die Erfüllung einer, das Studienfach identifizierenden obligatorischen Kurrikulumseinheit (Grundausbildung) erforderlich. Neben den obligatorischen Modulen können an die Absolvierung des Studienfaches auch die Erfüllung anderer obligatorischer oder wahlweise obligatorischer Module (Fachrichtung, Nebenfach, Spezialisierung) geknüpft werden.

(3) Die Bedingungen, sowie die Verfahrensordnung der Wahl einer Fachrichtung müssen in Form einer vom Fakultätsrat bewilligten Dekanatsanordnung festgelegt werden. Über die über die Wahl einer Fachrichtung verfügende Dekanatsanordnung müssen die Studierenden bei der Immatrikulation – in der an der Fakultät üblichen Art und Weise – informiert werden.

STUDIENPLAN UND EMPFOHLENER STUDIENPLAN

§ 27 (1) Die detaillierten Lehr- und Studienanforderungen, sowie die detaillierten Regelungen der Ausbildung sind im Studienplan festgelegt.

(2)²⁶⁷ Der Studienplan und dessen Abänderungen werden vom Fakultätsrat, der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät genehmigt. Wenn an einer Ausbildung mehrere Fakultäten beteiligt sind, sind die Verfügungen in Bezug auf den Studienplan und die Abänderung des Studienplans vor der Entscheidung des Fakultätsrats in einem Kooperationsabkommen über die Ausbildung zwischen den jeweiligen Fakultäten abzuschließen. Wenn mehrere Fakultäten in einer Ausbildung betroffen sind, darf der Fakultätsrat der für das Fach zuständigen Fakultät nur solche Abänderungen im Studienplan ohne Vorbesprechung mit den anderen betroffenen Fakultäten genehmigen, die das Ausbildungsabkommen nicht betreffen. Wenn die Abänderung das Ausbildungsabkommen betrifft, müssen die betroffenen Fakultäten ein neues Ausbildungsabkommen abschließen.

(3)²⁶⁸ Der abgeänderte Studienplan ist ab dem auf die Abänderung folgenden Studienjahr in aufsteigendem System anzuwenden.

(4)²⁶⁹ Für die Registrierung des vom Fakultätsrat bewilligten Studienplans bzw. der Abänderung des Studienplans im SS sorgt das Studienreferat, beziehungsweise die Organisationseinheit genannt von den Fakultäten.

²⁶⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁶⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁶⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5)²⁷⁰ Die Fakultät muss die betroffenen Studierenden über die Abänderung des Studienplans unverzüglich, aber spätestens vor der Registrierungsperiode des auf die Abänderung des Studienplans folgenden Studienjahres auf der Fakultätshomepage, sowie auf der SS-Oberfläche informieren. Auf der SS-Oberfläche werden die Studierenden auf Anfrage der Fakultät, sowie auf Grund des von ihr gegebenen Aufschlusses vom Studiendirektorat informiert.

(6)^{271 272 273} Über die Abänderung des Studienplans, sowie über den Studienplan von neu angebotenen Studienfächern, Fachrichtungen, Ausbildungen muss das Studiendirektorat unverzüglich informiert werden, welches die formale Überprüfung dieser vornimmt. Sollten sich Einwände gegen die Abänderung des Studienplans erheben, macht das Studiendirektorat dem Fakultätsrat Vorschläge auf die erforderlichen Korrekturen, bzw. bittet es nötigenfalls bei einer Streitfrage die Bildungskommission um eine Stellungnahme.

(7)²⁷⁴ Die Studienpläne sind alle fünf Jahre zu überprüfen.

(8)²⁷⁵ Die Kursbeschreibungen jeder Kurse und Module der Universität müssen im SS für jeden Studierenden und Lehrkräften zugänglich und für das SS jedes hochschulischen Institutes herunterladbar gemacht werden.

§ 27/A (1)²⁷⁶²⁷⁷ Der Studienplan eines Studienfachs enthält den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Grund- (BA) und Masterausbildung des jeweiligen Studienfachs entsprechend in erster Linie Folgendes:

- a) Abschlussniveau,
- b) Fachausbildung und die dazugehörige Berufsbezeichnung,
- c) Definition des Ausbildungsziels,
- d) allgemeine und fachliche Kompetenzen, die sich die Studierenden aneignen müssen,
- e) die zu lehrenden Hauptstudienbereiche und deren proportionalen Anteil,
- f) die Ausbildungszeit in Semestern ausgedrückt,
- g) die für den Erwerb der Ausbildung erforderliche Studienarbeitsmenge in Kreditpunkten ausgedrückt,
- h) die Rigorosumslehrfächer,
- i) die Kriterienanforderungen und Fachgruppen (Meilensteine),
- j) die Anforderungen an die Facharbeit (Diplomarbeit),
- k) die fremdsprachlichen Anforderungen,
- l) den Inhalt und die Bewertungsweise der Abschlussprüfung,
- m) die Art der Diplomstufe, sowie
- n) andere für das jeweilige Studienfach relevante Verfügungen.

²⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

²⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

²⁷⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

²⁷⁶ Die Nummerierung wurde durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung geändert.

²⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(2)²⁷⁸

(3)²⁷⁹

§ 28 (1)²⁸⁰ Teil des Studienplans bildet auch die Auflistung der im zu den Fächern gehörenden Kurikulum vorgeschriebenen Studienplaneinheiten und der für das jeweilige Studienfach empfohlene Studienplan.

(2) Der empfohlene Studienplan (Musterstudienplan) enthält die Empfehlung, mit deren Hilfe der/die Studierende, wenn er/sie dieser folgt, das Studium innerhalb der dem jeweiligen Studienfach zugeordneten Studienzeiten absolvieren kann.

(3) Der empfohlene Studienplan enthält auf Semester aufgeteilt alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, bzw.:

- a) den vollständigen und verkürzten Titel des Lehrfachs und dessen Registercode,
- b) ²⁸¹ die für das Lehrfach verantwortliche Lehrkraft,
- c) die Aufgaben des Lehrfachs bei der Realisierung der Ziele der Fachausbildung,
- d) die Regelungen für die Ausschreibung der Wahlpflichtfächer,
- e) die wöchentliche (oder auf das Semester verteilte) Stundenzahl (in der Aufteilung Vorlesung + Seminar + Laborübungen) und die zugeordneten Kreditpunkte,
- f) die Art der Kontrolle (Unterschrift, Semesterzwischennote oder Prüfungsnote),
- g) die Semester, für die das Lehrfach ausgeschrieben wird (Winter- und/oder Sommersemester),
- h) die Kriterienanforderungen und die Fristen für deren Erfüllung,
- i) ²⁸²
- j) die Voraussetzungen.

(4) Teil des empfohlenen Studienplans ist weiterhin das Lehrfachprogramm, das über die in Abs. (3) festgelegten Angaben hinaus

- a) die Beschreibung des Lehrstoffes des Lehrfachs, sowie die wichtigsten zu verwendenden technischen und sonstigen Hilfsmittel,
- b) die Zusammensetzung der Note, die Prüfungsanforderungen und die eventuellen Nachholmöglichkeiten, sowie
- c) die durch die individuelle Arbeit des/der Studierenden zu lösenden Aufgaben, deren Anzahl, Typ und Kriterien, enthält.

(5) Der/die Studierende hat das Recht, vom empfohlenen Studienplan abzuweichen.

(6) Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden unter Kursen mit einem Kreditwert von mehr als mindestens 20% der im empfohlenen Studienplan des Studienfachs vorgeschriebenen gesamten Kreditpunkten wählen können.

§ 29 (1)²⁸³ Die Studienplaneinheiten enthalten – ohne Aufteilung auf Semester – die gesamten für die Erfüllung des Kurrikulums erforderlichen Studienanforderungen.

²⁷⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁷⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008

²⁸² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

²⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(2)²⁸⁴ Die Voraussetzung für die Belegung einer Studienplaneinheit kann ausschließlich die Erfüllung anderer Studienplaneinheiten bilden. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Studienplaneinheiten kann sich nicht auf die Semesterzahl berufen werden. Die Voraussetzung eines obligatorischen Faches kann nur ein obligatorisches Fach sein.

(3) Die als Voraussetzung festgelegten Studienplaneinheiten müssen vor der Belegung der jeweiligen Studienplaneinheit erfüllt werden.

(4) Im Studienplan kann für zwei oder mehrere Studienplaneinheiten vorgeschrieben werden, dass sie gleichzeitig – innerhalb desselben Ausbildungszeitraums – belegt werden müssen. Der/die Studierende muss diese Vorschrift dann nicht befolgen, wenn er/sie eine der Studienplaneinheiten bereits früher absolviert hat.

DAS LEHRFACH (STUDIENPLANEINHEITEN)

§ 30 (1)²⁸⁵ Das **Lehrfach** ist die fachliche Grundeinheit der studienplanmäßigen Struktur des Studienfachs. Im Studienplan können Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, sowie frei belegbare Wahlfächer aufgeführt werden.

(2) Als Pflichtfach gilt das Lehrfach, dessen Absolvierung für alle Studierenden des jeweiligen Studienfachs vorgeschrieben ist.

(3)²⁸⁶ Die Belegung und Absolvierung der unter den Wahlpflichtfächern aufgeführten Lehrfächer entsprechend der im Studienplan angegebenen Kreditpunkte ist Voraussetzung für den Erwerb der Ausbildung. Für die Absolvierung der Wahlpflichtfächer im Studienfach können die Studierenden Lehrfächer aus einem von dem empfohlenen Studienplan des jeweiligen Studienfachs bzw. auf Grundlage dessen von dem im gegebenen Studienjahr aktuellen Vorlesungsverzeichnis festgelegten Kreis wählen.

(4)²⁸⁷ Die frei belegbaren Wahlfächer sind Lehrfächer, die vom Studienplan nicht konkret festgelegt werden, die von dem für die Ausbildung verantwortlichen Studienfach akzeptiert werden. Im Falle der frei belegbaren Lehrfächer ist die Universität nicht berechtigt, die Wahl der Studierenden im Bereich der durch die Hochschuleinrichtungen ausgeschriebenen Lehrfächer zu beschränken. Der Studienplan stellt für mindestens 5 % der im Studienplan festgelegten Gesamtkreditpunktzahl die Möglichkeit zum Belegen frei wählbarer Lehrfächer sicher, oder – sofern dies vom jeweiligen Studienplan ermöglicht wird – zur Teilnahme an freiwilligen Tätigkeiten, die anstelle dieser Lehrfächer abgeleistet werden können.

(4a)²⁸⁸ Der/die Studierende kann an der Universität seiner/ihrer Grundausbildungsfachrichtung auch Lehramt studieren, in diesem Fall muss die im Absatz (4) bestimmte Begrenzung bzgl. die Quantität der Wahlfächer nicht angewendet werden.

²⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

²⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

²⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

²⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

(5)²⁸⁹

(6)²⁹⁰

(7)²⁹¹ Der Erwerb der für die Absolvierung eines Lehrfachs erforderlichen Kreditpunkte erfolgt durch die Absolvierung der zu ihm zugeordneten Kurse (Vorlesung, Übung, Labor).

(8)²⁹² Sofern der/die Studierende bei der Absolvierung seiner/ihrer Wahlpflichtfächer mehr Kreditpunkte erwirbt, als er/sie gemäß seines/ihrer Studienplans von Wahlpflichtfächern zu erwerben hätte, schreibt ihm/ihr das Studienreferat die so entstehenden Restkreditpunkte als im Bereich der frei belegbaren Wahlfächer zu erwerbende Kreditpunkte ohne Ermessen gut.

(9)²⁹³

(10)²⁹⁴

(11)²⁹⁵

(12)²⁹⁶

§ 31 (1)²⁹⁷ Die Erfüllung der Fachgruppe (Meilenstein) kann durch die Absolvierung der der Fachgruppe (Meilenstein) untergeordneten Pflichtfächer und der der Fachgruppe (Meilenstein) untergeordneten nicht obligatorischen Lehrfächer in der im Studienplan vorgeschriebenen Zahl erfolgen.

(2)²⁹⁸

(3) Die **Kriterienanforderung** ist eine obligatorisch zu erfüllende Vorschrift, der kein Kreditpunkt zugeordnet ist. Kriterienanforderungen können Fachpraktika, die Teilnahme am Sportunterricht oder Fremdsprachenanforderungen sein.

KURS, PRÜFUNGSKURS²⁹⁹

§ 32 (1) Der Kurs ist eine, von einem oder mehreren benannten Lehrkräften geleitete, an einem festgelegten Ort und zu einem festgelegten Zeitpunkt stattfindende Lehrveranstaltung, in deren Verlauf

²⁸⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹² Die Absätze (8)-(11) wurden abgeändert und Absatz (12) wurde eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

²⁹³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁸ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

²⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

die Studierenden die Möglichkeit erhalten, die im Studienplan vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

(2)³⁰⁰ An einem Kurs sind gemäß den Verfügungen in § 30 ein oder mehrere Lehrfächer geknüpft.

(3)³⁰¹

(4)³⁰² Die Verwirklichung und Festlegung des Kurses ist gemäß der Zeiteinteilung der Fakultät vor dem Beginn des Semesters die Aufgabe des/der in der Verfahrensordnung der Fakultät bestimmten Arbeitnehmers/in. Bei der Verwirklichung des Kurses müssen folgende Daten im SS registriert werden:

- Kurscode,
- Sprache der Bildung,
- Lehrkraft des Kurses, Typ der Lehrkraft,
- Zahl der Unterrichtsstunden,
- Typ des Kurses,
- Semester der Veröffentlichung,
- Ort und Termin,
- Mindest- und Maximalzahl der Teilnehmer,
- Typ des Examens und Kenntnisprüfens,
- bei Kursen mit Gebührenpflicht, die Kursgebühr.

(5)³⁰³ Die verwirklichten Angaben müssen beim Bedarf unbedingt modifiziert werden.

(6)³⁰⁴ Die Kontrolle und Abschluss der für das Semester festgelegten Angaben müssen spätestens bis Ende der zweiten Woche nach der Vorlesungszeit geschehen. Die festgelegten Daten in Bezug auf die Person des Dozenten und die Unterrichtsstundenzahl müssen spätestens als Ergebnis dieser Kontrolle die richtige Unterrichtshaltung widerspiegeln (bei mehreren Dozenten muss festgestellt werden, welcher Dozent welche Studienplaneinheit und in welcher Rate den Unterricht gehalten hat).

§ 33 (1)³⁰⁵ Ein Prüfungskurs ist ein mit einer Prüfung abgeschlossener Kurs ohne Kontaktstunden, der von dem/der Studierenden nur dann belegt werden kann, wenn der/die Studierende das mit dem Prüfungskurs zu absolvierende Fach unter seinem/ihrem jetzigen studentischen Rechtsverhältnis mindestens einmal belegt hat und die zur Prüfungszulassung erforderliche Unterschrift - abhängig von Fakultätsregelungen – während einer der Belegungen des jetzigen Rechtsverhältnisses oder während der letzten Belegung innerhalb des jetzigen Rechtsverhältnisses erworben hat.

(2)³⁰⁶ Der Prüfungskurs gilt unter dem Aspekt der Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen als Kursbelegung.

(3) Im Falle eines Prüfungskurses kann nur eine Prüfung abgelegt werden, Anforderungen im Verlauf des Semesters können nicht erfüllt werden.

³⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

³⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

³⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

³⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

³⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

(4)^{307 308} Mit einer praktischen Note abgeschlossene Lehrfächer können in Form eines Prüfungskurses nicht angeboten werden.

(5)^{309 310 311} Im Falle eines ausgeschriebenen Prüfungskurses hat der/die Studierende die Möglichkeit, im Wintersemester im August oder September, im Sommersemester im Januar oder Februar, bis zum Termin, der in der durch die Fakultät festgelegten Semester – oder Jahreseinteilung veröffentlicht wurde, einmal eine vorgezogene Prüfung abzulegen.

(6)³¹²³¹³ Im Falle einer erfolgreichen Prüfung kann der/die Studierende im jeweiligen Semester die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer belegen, zugleich ist er/sie nicht berechtigt, eine Verbesserungsprüfung im Fach, indem er/sie eine vorgezogene Prüfung hatte, in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen. Die durch die Absolvierung von Prüfungskursen erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im Semester der Absolvierung angerechnet.

(7) Im Falle einer im Absatz (5) beschriebenen nicht bestandenen Prüfung kann der/die Studierende die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer nicht belegen, zugleich ist er/sie berechtigt, eine Nachprüfung, sowie eine wiederholte Nachprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen.

(8) Sofern der/die Studierende sich für keine gemäß Absatz (5) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, kann er/sie die drei Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters in Anspruch nehmen.

(9)³¹⁴ Sofern der/die Studierende sich für eine gemäß Absatz (5) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, aber bei der Prüfung nicht erscheint, sinkt die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten im betreffenden Lehrfach in der Prüfungszeit um eins. Wenn er/sie jedoch seine/ihre Abwesenheit mit Angabe und Bestätigung eines triftigen Grundes, sowie mit einem spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem versäumten Prüfungstermin im Studienreferat der Fakultät eingereichten, mit Angabe des/der betreffenden Prüfungstermins/e versehenen Antrag entschuldigt hat, dem Antrag des/der Studierenden von dem/der Leiter/in des Studienreferats stattgegeben wurde, sinkt die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten des/der Studierenden trotz des Versäumnisses nicht. Im SS ist der Eintrag „entschuldigt nicht erschienen“ zu registrieren.

³⁰⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

³⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

³⁰⁹ Die Absätze (5)-(9) wurden eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Änderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

³¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

³¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

CAMPUS-KREDIT³¹⁵

§ 33/A^{316 317 318319} (1)³²⁰³²¹ Im Rahmen des Campus-Kurses bieten die organisatorischen Einheiten der Universität wie in der Zeiteinteilung des Direktorats für Bildung für das jeweilige Semester bestimmt für alle Studierenden zugängliche Kurse an (Zeitraum des Angebots).

(2)³²² Jedes Wahlfach muss angeboten werden, wo die Teilnahme von mindestens 20 Teilnehmern ermöglicht werden kann. Die anbietende organisatorische Einheit kann beim Angebot eines gegebenen Faches Teilnehmerzahl, Gebühren, bzw. Voraussetzungen für die Leistung des Faches vorschreiben, bzw. sie kann auch festsetzen, von welchen Fakultäten sie die Teilnahme der Studierenden bei der Fachbelegung bevorzugt. Die obigen Angaben bzw. die Kursbeschreibungen der angebotenen Kurse müssen im SS hochgeladen werden.

(3)³²³ Die Kursbelegung für Campus-Kurse beginnt spätestens am ersten Arbeitstag nach dem letzten Tag bevor der letzten Kursbelegungszeit und endet am letzten Arbeitstag nach dem letzten Tag der letzten Kursbelegungszeit (Kursbelegungszeit).

(4) Die organisatorischen Einheiten entscheiden zwischen dem Zeitraum des Angebots und der Kursbelegungszeit d.h. in der Annahmepériode darüber, welche Kurse sie annehmen. Bei Annahme eines Kurses wird der gegebene Kurs im Kurrikulum des/der Studierenden unter den Wahlfächern im TR gutgeschrieben.

(5) Wenn der/die Studierende den Kurs im Kurrikulum nicht als Wahlfach verrechnen lassen möchte, so muss er/sie dies bei der KÄK beantragen.

(6) Wenn der/die Studierende einen solchen Kurs belegen möchte, der von der Grundfakultät nicht angenommen wurde, muss er/sie die Genehmigung der Kursbelegung von der zuständigen SK beantragen.

(7) Die studentische Leistung aus dem Campus-Kredit-Packet wird mit der von der anbietenden Fakultät bestimmten Kreditzahl im Fach des/der Studierenden eingerechnet. Die durch die Fakultäten für das Semester angenommenen und vom/von der Studierenden geleisteten Kursen werden in alle

³¹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

³¹⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

³¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

³¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

³²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

Durchschnitte des/der Studierenden einkalkuliert und bei Studierenden der staatlich geförderten Ausbildung werden diese auch in den Stipendierendurchschnitt mit eingerechnet.

(8) Die gebührenpflichtig angebotenen Kurse können ins Kurrikulum nur dann angenommen werden, wenn der am/ an der gegebenen Kurrikulumsort- und Zeit des empfohlenen Kurrikulums angebotene Kurs für die Studierenden in genügender Zahl erreichbar ist, für die Studierenden der staatlich geförderten Ausbildung kostenfrei, und für die Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung ohne weitere Zahlungspflicht.

(9)³²⁴ Die Fakultäten werden in der ersten Woche der Annahmepériode vom Bildungsorganisatorischen Büro elektronisch über die Aufgaben der organisatorischen Einheit und die Fristen informiert, in der letzten Woche der Annahmepériode werden sie eine Liste über für ihre organisatorische Einheit angebotene Kurse erhalten. Die Prodekane für Bildung sind innerhalb der organisatorischen Einheit für die Organisation des Kursangebots und der Kursannahme und für das Einhalten der Fristen verantwortlich.

(10)³²⁵ Wenn eine organisatorische Einheit keine oder zu wenige Kurse anbietet und eine andere organisatorische Einheit dies als Verfehlung empfindet, können beide Parteien die Besprechung des Falles und das Entscheidungstreffen bei der Bildungskommission beantragen.

(11) Die Anordnungen der Regelung – besonders über die Veröffentlichung der Fächer bzw. über die Kursbelegung und Kursabwählen – sind in Bezug auf Campus-Kredit mit Ausnahme der oben genannten Unterschiede zu verwenden.

Kapitel 7

DAS STUDIENJAHR

§ 34³²⁶ (1) Das Studienjahr ist eine aus zehn Monaten bestehende bildungsorganisatorische Periode, die sich in zwei, jeweils aus fünf Monaten bestehende Semester (Wintersemester und Sommersemester) teilt.

(2)^{327/328} Die Unterrichtszeit also das Semester besteht abhängig von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen aus mindestens 13 Wochen Vorlesungszeit und mindestens 20 Werktagen Prüfungszeit. Der erste Tag des Ausbildungszeitraumes ist zugleich der erste Tag der Vorlesungszeit. Der erste Tag der Ausbildungszeit kann vom ersten Tag der Vorlesungszeit abweichen.

(3)^{329 330 331} Die Zeiteinteilung des Studienjahres erfolgt an der Universität einheitlich, in allen Ausbildungszyklen und in jeder Arbeitsordnung folgendermaßen:

a) der erste Tag des Wintersemesters ist der 1. September, der letzte Tag ist der 31. Januar,

³²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

³²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

³²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

³²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

³³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

³³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

- b) die Dauer der Herbstferien entspricht der Dauer der Herbstferien in der öffentlichen Bildung des betreffenden Kalenderjahres,
- c) der erste Tag des Sommersemesters ist der 1. Februar, der letzte Tag ist der 30. Juni, in der Doktorandenausbildung der 31. August,
- d) die Frühjahrsferien fallen auf die Woche, die mit Ostermontag beginnt.

(4) Die genaue Zeiteinteilung der einzelnen Semester wird – mit Rücksicht auf Abs. (3) – von den Fakultäten entsprechend der für sie geltenden Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegt.

(5)³³²³³³ Die Fakultät sendet die Zeiteinteilung des Studienjahres, sowie der Registrierungsperiode bis zum 15. April vor Beginn des Studienjahres dem/der Rektor/in zur Bewilligung zu. Im begründeten Fall, wenn es wegen der Sonderregelungen der Fakultät unentbehrlich ist, kann die Fakultät mit Zustimmung des/der Rektors/in von den im Absatz (3) Bestimmten – außer des ersten Tages des Winter- und des Sommersemesters – abweichen.

(6) Der/die Rektor/in kann pro Studienjahr höchstens drei unterrichtsfreie Tage genehmigen. Der/die Dekan/in kann über die von dem/der Rektor/in genehmigten Ferien hinaus pro Semester höchstens zwei unterrichtsfreie Tage, in ganz besonders begründeten Fällen Unterrichtsausfall an der gesamten Fakultät oder einzelnen Fakultätsbereichen genehmigen.

§ 35 (1) In der Registrierungsperiode können die folgenden bildungsorganisatorischen Tätigkeiten durchgeführt werden:

- a) Organisation von Orientierungs- (Informations-) Tagen,
- b) Immatrikulation, Rückmeldung,
- c) Kursbelegung, sowie Abwählen von Kursen.

(2) Die Registrierungsperiode kann teilweise dem Semester vorangehen und teilweise Teil des Semesters sein. Als Teil des Semesters kann sich die Registrierungsperiode mit dem Semester überschneiden, darf aber höchstens bis zur vierten Woche des Semesters andauern.

(3)³³⁴

(4)³³⁵

KAPITEL 8

IMMATRIKULATION, RÜCKMELDUNG

§ 36 (1)³³⁶³³⁷ Die sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Rechte können vom Tag der Immatrikulation an der Universität an ausgeübt werden, daher sind die an der Universität zugelassenen Bewerber/innen (im Weiteren: Zugelassene) verpflichtet, sich zum Beginn ihres Studiums zu immatrikulieren. Das SS kann vom Erhalt der Zulassungsbescheinigung an von den Zugelassenen

³³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

³³⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen durch den Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab 15. August 2015.

³³⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen durch den Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab 15. August 2015.

³³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

genutzt werden. Das Studienreferat bzw. das Zentrale Studienreferat (im weiteren ZSR) kontrolliert die Identifikationsdokumente des/der Zugelassenen während des Immatrikulationsverfahrens.

(2)³³⁸ Der Tag des Zustandekommens des studentischen Rechtsverhältnisses ist der Tag, an dem das Studienreferat die den Immatrikulationsbogen beglaubigt. Der Tag der Immatrikulation muss auf dem Immatrikulationsbogen und dem Stammbblatt des/der Studierenden vermerkt werden.

(3)³³⁹ Die Immatrikulationsabsicht des/der Zugelassenen wird durch das Abgeben des elektronisch im SS ausgefüllten Immatrikulationsbogens, der nach dem Ausdrucken durch eine Unterschrift beglaubigt (und mit einem Strichcode identifiziert) wurde, beim Studienreferat signalisiert. Im Anschluss stellt das Studienreferat die Gültigkeit der Immatrikulation fest.

(3a)³⁴⁰ Wenn der/die Studierende ausländischer Bürgerschaft sein/ihr ungarisches Studium an der Universität als Fernstudium beginnt, kann er/sie das studentische unterschriebene Exemplar des im Absatz (3) bestimmten Immatrikulationsbogens auch elektronisch der Universität zukommen lassen. Das ausgedruckte Exemplar des in diesem Absatz bestimmten vom/von der Studierenden unterschriebenen Immatrikulationsbogens gilt als offizielles Dokument auf Papierbasis.

(4) Auf Antrag des/der Immatrikulierten, bzw. später des/der zurückgemeldeten Studierenden muss – gemäß den Rechtsvorschriften – ein Studentenausweis ausgestellt werden.

§ 37 (1)³⁴¹ Das Studienreferat füllt für den/die immatrikulierte/n Studierende/n ein Stammbblatt gemäß § 15/B des RE aus. An der Universität kann über dieselbe Person für den Zeitraum des Bestehens seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses ein Stammbblatt geführt werden. Die Universität gibt dem / Studenten / Studentin bei seiner / ihrer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ohne Absolutorium, wenn er / sie mindestens ein aktives Semester hatte, einen beglaubigten Auszug aus dem Stammbblatt. Auf Antrag gibt die Universität dem /der Studenten / Studentin einen Auszug aus dem Stammbblatt, wenn er / sie das Absolutorium erhalten hat, aber das Diplom nicht; und des Weiteren auf Antrag auch für den /die Studenten / Studentin der fachlichen Weiterbildung, der /die das Diplom erhalten hat, mit Ausnahme der Studenten, für die die Universität das Studienbuch ausgehändigt hatte.

(2)^{342 343 344} Der/die Studierende ist verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer registrierten Daten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten der Änderung zu melden. Die Ummeldung der Postanschrift und der Bankdatenänderung kann der / die Student/in im SS selbst durchführen, für die Ummeldung seiner / ihrer weiterer Daten kann er / sie das Datenänderungsblatt im TR nutzen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten, durch ihn/sie modifizierbaren Daten ist in jedem Fall der/die Studierende verantwortlich. Das Versäumnis der Meldung der Datenänderung betreffend sind Bestätigungsanträge ausgeschlossen.

§ 38 (1) Während des Bestehens des studentischen Rechtsverhältnisses ist eine weitere Immatrikulation nicht erforderlich. Der/die Studierende muss in jedem Semester vor Beginn der folgenden

³³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

³³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

³⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

³⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Ausbildungsphase für jedes Studienfach mitteilen, ob er/sie das Studium fortsetzen oder für die gegebene Ausbildungsphase das studentische Rechtsverhältnis ruhen lassen möchte. Der/die Studierende erfüllt mit der Immatrikulation gleichzeitig die Verpflichtung der Rückmeldung für dieses Semester.

(2)^{345 346} Der/die Studierende gibt die Rückmeldungserklärung in elektronischer Form im SS spätestens bis zum letzten Tag der Registrationszeit ab.

(3)^{347 348 349} In besonderen Fällen kann der/die Studierende bis spätestens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit bei der SK die Genehmigung einer nachträglichen Immatrikulation und Rückmeldung beantragen. Bei der Zustimmung der SK zur Genehmigung nachträglicher Immatrikulation und Rückmeldung muss die Immatrikulation beziehungsweise die Rückmeldung bis zum Ende des letzten Arbeitstages der vierten Semesterwoche geschehen. Die SK kann dieses Recht auf den / die Leiter/in des Studienreferats übertragen. Die SK darf die Immatrikulation und die Rückmeldung – bei Studenten, die ihre Studien am gegebenen Fach im oder nach 2007/2008 angefangen haben, nicht erlauben, wenn der /die Student/in seiner/ihrer abgelaufenen Zahlungspflicht nicht nachgegangen ist. Wenn der Einstufungs- oder Aufnahmebeschluss der / die Student/in nach der Registrationszeit rechtskräftig wird, hat diese Person ein Recht darauf, sich innerhalb von 15 Tagen nach der Rechtskräftigkeit zu immatrikulieren. In speziellen Fällen, wenn die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung aus nicht eigener Schuld der/des Studierenden verhindert wurde, kann er/sie nach Einstellung dieser Hindernisse und nach der dritten Vorlesungswoche die Genehmigung der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung von der SK beantragen, und die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung kann auch nach dem letzten Arbeitstag der vierten Vorlesungswoche – aber im Wintersemester spätestens bis zum 15. Oktober, im Sommersemester bis zum 15. März – erfolgen.

(4)³⁵⁰

KAPITEL 9

DIE AUSSCHREIBUNG DER LEHRFÄCHER

§ 39 (1) Die Lehrfächer können mit dem Abhalten der Unterrichtsstunden, das heißt mit der Veranstaltung von Kursen ausgeschrieben werden. Die Konsultationen zur Facharbeit, Rigorosa, Grundprüfungen, sowie Prüfungskurse können auch ohne das Abhalten von Unterrichtsstunden ausgeschrieben werden.

(2)³⁵¹ Die Ausschreibung der den Lehrfächern zugeordneten Kurse und die Modifizierung der Ausschreibung ist Aufgabe des/der Studienfachverantwortlichen.

³⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

³⁵⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 15. Februar 2015.

³⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(3)^{352 353} Die Fakultäten veröffentlichen auf Vorschlag des/der Studienfachverantwortlichen in der an der Fakultät üblichen Weise oder über die Datenbank des SS die im nächsten Semester zu veranstaltenden Kurse (deren Lehrkräfte, Stundenplan, Stellung im Stundenplan, Lehrbeauftragte/r, die für den Beginn des Kurses erforderliche minimale Teilnehmerzahl, sowie die Maximalzahl der Studierenden, die diesen Kurs belegen können bzw. deren Anforderungssystem). Kurse, die nur mit einer Prüfung ausgeschrieben werden, dürfen spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit, die die Kursbelegung des gegebenen Semesters hervorgeht, veröffentlicht werden.

(4)³⁵⁴ Im Kursangebot muss die Möglichkeit für das im empfohlenen Studienplan angegebene Fortschreiten des Studiums, sowie die dafür erforderlichen Kapazitäten sichergestellt werden. Ausschließlich neben der Erfüllung dieser Bedingung kann die Zahl der Studierenden, die den gegebenen Kurs belegen können auf Grund einer sinnvollen Belastbarkeit der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft, der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrmittel sowie anderen objektiven Gründen beschränkt werden.

(5)³⁵⁵ Im Falle von Pflichtfächern muss die Fakultät in jedem Semester für die Ausschreibung von Prüfungskursen sorgen, ausgenommen bei den Kursen, denen auf Grund des Lehrfachprogramms keine Prüfungskurse zugeordnet werden können.

§ 40 (1) Die Anforderungen des Lehrmaterials sowie die Form der Kontrolle sind in Übereinstimmung mit dem Studienplan gemäß der in § 28, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung festgelegten Lehrfachprogrammen enthalten.

(2) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Studierenden bei der Ausschreibung der Kurse über das Lehrfachprogramm, die Aufgaben und deren Fristen zu informieren, damit die Studierenden den Kurs absolvieren können.

(3)³⁵⁶ Die Studierende müssen auf jeden Fall bei der Kursausschreibung so darüber informiert werden, dass die Informationen bis zum Ende jenes Semesters verfügbar sind, in dem der Kurs gestartet wird. Die Informationen müssen folgendes beinhalten:

- a) Code und Titel des Kurses,
- b) die wöchentliche (auf das Semester verteilte) oder gesamte Stundenzahl (in der Aufteilung Vorlesung + Seminar + Laborübungen) und die dem zugeordneten Kreditpunkte,
- c) die Zahl, Themenbereiche und Termine, sowie die Möglichkeit zum Nachholen und zur Verbesserung der Kontrolle im Verlauf des Semesters (Berichte, Klausuren),
- d) die Art der Kontrolle (Unterschrift, Semesterzwischennote/Praktische Note oder Prüfungsnote),
- e) die Art der Prüfung (schriftlich, mündlich oder beides),
- f) die Art der Notengebung,
- g) die für die Absolvierung des Kurses erforderliche Menge der Studienarbeit in Kreditwerten ausgedrückt,
- h) die für den Kurs verantwortliche Organisationseinheiten im Lehrbereich und die verantwortliche Lehrkraft,
- i) die Voraussetzungen für das Belegen des Kurses,
- j) die Beschreibung des Lehrstoffs des Kurses,
- k) die Liste der für die Aneignung des Lehrstoffes zu verwendenden Lehrmaterialien, Hilfsmittel und Fachliteratur,

³⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

³⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

- l) die Art und Anzahl der Aufgaben, die von den Studierenden in individueller Arbeit gelöst werden müssen,
- m) die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Nachholmöglichkeiten beim Versäumen einer Veranstaltung unter Berücksichtigung der in § 45 festgelegten Verfügungen,
- n) die Art des Nachweises beim Versäumen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(4) Die Kursanforderungen werden von den Organisationseinheiten im Lehrbereich erstellt und dem/der Studienfachverantwortlichen zur Bestätigung vorgelegt.

(5)^{357 358} Bei dem Fach, wo die Rate der die Prüfung nicht leistende Studierenden unter allen sich für die Prüfung angemeldeten Studierenden im gegebenen Semester höher als 30% liegt, es ist Pflicht, bis zum Ende der dritten Woche der nächsten Vorlesungszeit detaillierte für die Vorbereitung und Leistung des Faches nötige Lehrmaterialien und Prüfungsanforderungsbeschreibung zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

ORDNUNG DER BELEGUNG UND DES ABWÄHLENS VON KURSEN³⁵⁹

§ 41 (1) Der/die Studierende kann nur solche an eine Studienplaneinheit geknüpften Kurse belegen, deren Voraussetzungen er/sie erfüllt hat bzw. auf die im Studienplan vorgeschriebene Weise gleichzeitig belegt hat.

(2)^{360 361} Der/die Studierende kann sein/ihr Studium gemäß dem empfohlenen Studienplan fortsetzen, aber er/sie kann - mit Einhalten von den Beschriebenen im Absatz (1) - vom Einhalten der Fachbelegungsordnung (Kursbelegung) auch abweichen.

(3)^{362 363 364 365}

(4)³⁶⁶ Laut Fakultätsratsentscheidung oder Anordnung des/der Dekans/in kann die vom Kurrikulum vorgeschriebene Fachbelegung im ersten Semester nach der Immatrikulation für die Erstsemestler ab dem Wintersemester des akademischen Jahres 2023/2024 auch von der Fakultätsverwaltung ausgeführt werden. Der/die Studierende kann die Liste der belegten Fächer im Studiensystem bis Ende der Kursbelegungszeit modifizieren.

³⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 eingebaut. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

³⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

³⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

³⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

³⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

(5)³⁶⁷ Das Direktorat für Bildung bietet nach Vereinbarungen mit den Fakultäten in jedem Winter- und Sommersemester solche Kurse als Campus-Kurse an, die die allgemeine Bildung und Orientierung im universitären Leben des/der Studierenden unterstützen. Diese Kurse werden nach Vereinbarung mit den Fakultäten als frei wählbaren fakultativen Wahlkurse im SS für den/die Studierenden gutgeschrieben. Die Belegung dieser Kurse sind für die ersten zwei Semester des/der Studierenden empfohlen.

§ 42 (1)^{368 369 370} Die Kurse (die Fächer) können während der regulären Fach- und Kursbelegungszeit belegt werden, in der der/die Studierende die Liste seiner/ihrer zu absolvierenden Kurse endgültig zusammenstellt. In der regulären Fach- und Kursbelegungszeit können Studierende, die Ihr Studium entsprechend dem empfohlenen Studienplan führen beim Belegen der Kurse bevorzugt werden. Die ordentliche Fach- und Kursbelegungszeit dauert - ab dem akademischen Jahr 2020/2021 - mindestens 10 Kalendertage.

(2)³⁷¹

(3)^{372 373 374 375 376 377 378} Sollte der/die Studierende den Kreditwert einer belegten Studienplaneinheit im gegebenen Semester nicht erwerben können, so kann dieser Kurs in einem späteren Semester innerhalb des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rahmens erneut belegt werden. Studierende, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, können eine Studienplaneinheit im Verlauf ihres Studiums höchstens dreimal belegen, ausgenommen, ihr studentisches Rechtsverhältnis rechtswidrig beendet wurde. Der/die Studierende ist verpflichtet, ab dem Sommersemester des Studienjahres 2013/2014 für die zweite und weitere Belegung der betreffenden Lehrplaneinheit die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Verfügungen des vorliegenden Absatzes sind auch auf die Belegung von Prüfungskursen anzuwenden. Die Gebührenerhebung erfolgt erstmalig auf Grund der im Sommersemester des Studienjahres 2013/2014 belegten Lehrplaneinheiten, unabhängig davon, in welchem Semester die Lehrplaneinheit zum ersten Mal belegt wurde. Das Zentrale Studienreferat erhebt die Gebühren bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Frist für die Entrichtung der erhobenen Gebühr ist der 15. Tag nach der Erhebung. Es wird keine Gebühr für die wiederholte Belegung einer Lehrplaneinheit erhoben, wenn der/die Studierende die Studiengebühr bzw. den Finanzierungsbeitrag auf Grund der von ihm/ihr belegten Kreditpunkte zahlt. Im Falle von Studierenden des Promotionsstudiums ist die Gebühr im Falle der diesbezüglichen ausdrücklichen Verfügung der Promotionsordnung zu erheben. Im Falle

³⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

³⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008

³⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

³⁷¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

³⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁷³ Die Abänderung der Absätze (3)-(4) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

³⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. November 2013 angenommen. Geltend ab dem 14. November 2013.

³⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

³⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

³⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

von Personen, die an einer Vorbereitungsausbildung bzw. an einem Teilkennntnisstudium teilnehmen oder über einen Gaststudierendenstatus verfügen, wird für die wiederholte Belegung einer Lehrplaneinheit keine Gebühr berechnet.

(4)^{379 380 381 382} Einen im gegebenen Semester belegten Kurs kann der/die Studierende in der Fach- und Kursbelegungszeit über SS abwählen. Nach der Fach- und Kursbelegungszeit kann die Studienkommission das Abwählen eines Kurses nur in begründeten Fällen, auf den spätestens bis zum Beginn der Prüfungszeit gestellten Antrag des/der Studierenden ausschließlich dann genehmigen, wenn die Studienleistung des/der Studierenden im Verlauf des Semesters noch nicht bewertet wurde. Wenn der/die Studierende das Abwählen des Kurses aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls, oder anderer speziellen Umstände beantragt, kann die SK auch auf nach dem Beginn der Prüfungszeit eingereichten Antrag das Abwählen des Kurses erlauben, in solchen Fällen kann die SK das Abwählen des Kurses auch dann erlauben, wenn die Studienleistung des/der Studierenden im Verlauf des Semesters bereits bewertet wurde, aber er/sie in der Prüfungszeit noch keine Prüfung im gegebenen Kurs geleistet hat. Sofern der/die Studierende den Kurs im betreffenden Semester bereits mindestens zum dritten Mal belegt hat, muss ihm/ihr innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Mahnung die Möglichkeit gesichert werden, den in der Mahnung genannten Kurs auf Antrag abwählen zu können, außer wenn die Studienleistung des/der Studierenden im Verlauf des Semesters bereits bewertet wurde.

§ 43 (1)^{383 384} Im Verlauf der elektronischen Kursbelegung erfolgt die Kontrolle der Voraussetzungen für die einzelnen Lehrfächer automatisch durch das SS, darüber hinaus wird in der Datenbank des Studiensystems eindeutig gespeichert, in welchem Modul und zur Erfüllung welcher Studienplaneinheit der/die Studierende den gegebenen Kurs belegt hat. Die in diesem Absatz beschriebene automatische Kontrolle wird für die Studien als Gasthörer nicht ausgebreitet.

(2)³⁸⁵ Der/die Studierende signalisiert bei der zum Fortschreiten im Studium erforderlichen Kursbelegung durch die Auswahl des entsprechenden Faches und Kurses, welcher Teil des Studienplans durch den Kurs erfüllt werden soll. Dabei muss berücksichtigt werden, dass für die Aneignung des gegebenen Lehrstoffs nur einmal ein Kreditwert vergeben werden kann.

(3)³⁸⁶ Der/die Dekan/in bzw. der/die Lehrbeauftragte kann den Studierenden die Genehmigung erteilen, über die maximale Teilnehmerzahl hinaus einen Kurs zu belegen, sofern die technischen Voraussetzungen der Kursabsolvierung sichergestellt werden können. Laut schriftlicher Genehmigung registriert die zuständige Organisationseinheit die Kursbelegung (Fachbelegung) im SS.

(4)³⁸⁷ Der/die Studierende ist verpflichtet, spätestens bis zum Ende der Fach- und Kursbelegungszeit selbstständig seine/ihre Kursbelegungen im SS zu registrieren.

³⁷⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

³⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

³⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

³⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(5)³⁸⁸

(6)^{389 390 391} Im Anschluss an das Ende der Fach- und Kursbelegungszeit ist der/die Studierende verpflichtet, im SS die Liste seiner/ihrer Kurse zu kontrollieren und den gespeicherten Stand zur Kenntnis zu nehmen. Sofern der/die Studierende nachweisen kann, dass die registrierten Daten nicht der Wahrheit entsprechen (ein Kurs, den der/die Studierende belegt hat, nicht auf der Liste aufgeführt ist, bzw. ein Kurs, den der/die Studierende nicht belegt hat, auf der Liste aufgeführt ist), kann sich der/die Studierende innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss der Fach- und Kursbelegung mit einer Beschwerde an das Studienreferat wenden. Das Versäumen der Frist zieht Rechtsverlust nach sich. Die Studienberater des Studienreferats prüfen die Beschwerde und falls sie begründet ist, führt der / die Leiter/in des Studienreferats bzw. mit seiner / ihrer Genehmigung ein/e Mitarbeiter/in des Studienreferats die nötige Ergänzung, das Löschen, oder die Korrektur im SS durch. Nach dem ergebnislosen Ablauf der Frist für das Ergreifen von Rechtsmitteln kann der/die Studierende aus dem SS einen Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen ausdrucken. Der Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen ist zugleich ein Informationsbogen über die Kursbelegung und Bewertung, welchen der/die Studierende berechtigt ist zur mündlichen Prüfung mitzunehmen und diesen zur Bestätigung der Kursabsolvierung zu benutzen.

(7)³⁹² Bei der Belegung und beim Abwählen des gegebenen Kurses bekommt der/die Studierende automatisch eine elektronische Nachricht über den von ihm/ihr belegten oder abgewählten Kurs.

§ 44 (1)³⁹³ Ein Kurs kann, nachdem er ausgeschrieben wurde, nur dann annulliert werden, wenn die Gesamtzahl der Kursteilnehmer nicht die für den Kurs festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht, oder wenn die für die Studienplaneinheit verantwortliche Organisationseinheit wegen Lehrkraftmangels den Kurs nicht abhalten kann.

(2) Kurse, die an ein Pflichtfach geknüpft sind, dürfen nach der Kursausschreibung nicht mehr annulliert werden.

(3) Der/die Fachverantwortliche informiert das Studienreferat und die Studierenden über den Ausfall eines Kurses und die an Stelle des ausgefallenen Kurses angebotenen anderen Kurse.

KAPITEL 10

LEHRVERANSTALTUNGEN

§ 45 (1)³⁹⁴ Es gibt folgende Formen der Lehrveranstaltungen:

- a) Vorlesungen,
- b) Seminare/Praktika,

³⁸⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

³⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

³⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

³⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

³⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

³⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

- c) Konsultationen, innerhalb derer
 - ca) Kurskonsultation
 - cb) Diplomarbeitkonsultation
- d) Seminare

(2)^{395 396 397} Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der belegten Kurse ist für die Studierenden Pflicht. Die Note, Bewertung oder Unterschrift am Ende des Semesters kann dem/der Studierenden nur dann unter Berufung auf Fehlstunden verweigert werden, wenn der/die Studierende über die bei der Ausschreibung des Kurses festgelegten möglichen Fehlstunden hinaus gefehlt hat. In diesem Fall wird ins Studienverzeichnis bei Beurteilung mit Zwischensemesternote „Nicht absolviert“, bei Fächern mit Prüfungsnote „Blockiert“ (von der Prüfungsanmeldung), oder „Verweigert“ (nur Prüfung zum Erwerben einer Unterschrift kann nachgeholt werden) eingetragen. Falls die Fehlzeiten des/der Studierenden die angegebene Rate nicht erreicht, aber er/sie keine Leistung ergebene Note erworben hat, muss im SS eine Ungenügend als Zwischensemesternote eingetragen werden. Der/die Fachverantwortliche kann die annehmbare Zahl der Fehlstunden bei der Ausschreibung eines Lehrfaches auf 15-30% der Gesamtstunden festlegen. Falls die Feststellung der annehmbaren Rate der Fehlstunden ohne genaue Festsetzung durch Hinweis auf diese Regelung geschieht, muss die annehmbare Rate der Fehlstunden bei 30% der Gesamtstunden festgesetzt werden. Fehlzeiten bei der Teilnahme am obligatorischen Schulpraktikum können bei der Verweigerung der Endsemesterunterschrift nicht als Fehlzeit angesehen werden.

(3) Seminaranforderungen, die zwecks Erwerbs einer Seminar-/Übungsnote erfüllt werden müssen, können sein:

- a) der Bericht über die während des Seminars/der Übung durchgeführten Aufgaben und/oder,
- b) außerhalb der Seminar-/Übungsstunden durchgeführte Aufgaben und/oder,
- c) Klausuren und/oder,
- d) andere, im Studienplan festgelegte Anforderungen.

(3a)³⁹⁸ Bei den mit praktischer Note abgeschlossenen Kursen sind die im Absatz (2) des § 45 Bestimmten für die Abwesenheit vom Unterricht damit maßgebend, dass im Falle von entschuldigtem Fehlen, bietet die Fakultät den/die Studierende/n – wenn es an der Fakultät möglich ist – die Möglichkeit an, die praktischen Kenntnisse in einer anderen Gruppe nachzuholen.

(4)³⁹⁹ Der/die Studierende der Universität kann ohne Sondergenehmigung an allen Vorlesungen aller Fakultäten und Studienfächer teilnehmen. Für die Teilnahme an den Seminaren/Übungen ist eine vorherige Einwilligung der Lehrkraft erforderlich. Eine Teilnahme ohne Kursbelegung kann nicht zur Folge haben, dass die Leistung des/der Studierenden auch bewertet wird. Personen, die kein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität haben, können nur mit Genehmigung des der die Vorlesung haltenden Dozenten/in an der Vorlesung teilnehmen. Personen, die kein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität haben, dürfen an praktischen Übungen und Seminaren nicht teilnehmen.

(5) Sollte der/die Studierende im Verlauf der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Besitz solcher Informationen gelangen, deren Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte anderer, insbesondere die menschliche Würde kranker Menschen, verletzen könnte, die einen Vertrauensmissbrauch bedeuten würde oder aus anderen Gründen als Geheimnis gilt, so ist er/sie verpflichtet, dieses Geheimnis zu

³⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

³⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

³⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

³⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

³⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 eingebaut. Geltend ab dem 29. November 2019.

bewahren. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht trägt der/die Studierende die rechtlichen Folgen dieser Verletzung.

(5a)⁴⁰⁰ Die Genehmigung der Haltung einer Unterrichtseinheit durch Infokommunikationstechnik gehört – die Kurbeschreibung und das angestrebte Lernresultat in Betracht gezogen - im Zuständigkeitsbereich des/der Dekans/in.

(6)⁴⁰¹ Ton- und Bildaufnahmen während der Lehrveranstaltungen sind ausschließlich mit der vorherigen Genehmigung der Lehrkraft möglich. An durch Infokommunikationsgeräten gehaltenen Lehrveranstaltungen dürfen Ton- oder Bildaufnahmen nur ausdrücklich mit Einwilligung an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Personen (Lehrkraft und evtl. Studierenden) gemacht werden. Die Voraussetzung der Aufnahme der Lehrveranstaltung ist aus urheberrechtlichen Gründen die eindeutige Einwilligung der Lehrkraft. An jenen interaktiven Veranstaltungen, die die Lehrkraft aufnehmen möchte, jedoch willigt nicht jeder Studierende ein, muss die Nicht-Aufnahme für sie durch die entsprechende Einstellung der Infokommunikationsgeräte gesichert werden.

(7)⁴⁰² Für das Abhalten der Lehrveranstaltungen sind die Lehrkraft und der/die Leiter/in der zuständigen Organisationseinheit im Lehrbereich verantwortlich. Auf Bitte der Vertreter der Studierenden hin müssen die Lehrveranstaltungen, die durch das Verschulden der Lehrkraft ausgefallen sind, noch innerhalb der Vorlesungszeit des gegebenen Semesters nachgeholt werden.

SONDERSTUDIENPLAN

§ 46 (1)^{403 404 405 406} Auf Grund einer durch die SK erteilten Genehmigung kann der/die Studierende von der Teilnahme an Pflichtfächern teilweise oder vollständig befreit werden, seine/ihre Prüfungen bereits vor Beginn der Prüfungszeit ablegen, die Ausbildungszeit entsprechend der in den Rechtsvorschriften festgelegten Verfügungen vorzeitig abschließen oder andere ähnliche Vergünstigungen erhalten. Von den Voraussetzungsordnung und den Vorschriften in Bezug auf die Parallelbelegung von Lehrplaneinheiten kann auch im Rahmen des Sonderstudienplans nicht abgesehen werden. Wenn dem/der Studierenden erlaubt wird, Prüfung vor der Prüfungszeit zu leisten, kann er die Prüfung nur antreten, wenn er/sie 24 Stunden vor Prüfungsbeginn den für ihn veröffentlichen oder einen anderen Prüfungstermin bucht. Diese Regelung gilt auch in dem Fall, wenn ihm/ihr erlaubt wird, eine Prüfung in der Prüfungszeit in einem mit dem/der Dozenten/in vereinbarten Termin anzutreten.

(2) Auch der/die sein/ihr Studium auf Grundlage des Sonderstudienplans fortsetzende Studierende muss die Studienanforderungen erfüllen.

⁴⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁴⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(3)^{407 408 409} Den Antrag auf einen Sonderstudienplan kann der/die Studierende spätestens bis zum letzten Tag der Fachbelegungszeit (Kursbelegung) stellen, mit der Ausnahme, dass dies nach der Fach- und Kursbelegungszeit fällt wie im Absatz (4), Punkte b), c), und d) beschrieben. Der/die Student/in ist verpflichtet, an seinem / ihrem Antrag die Dokumentation, die den Antrag bestätigen, beizufügen. Die SK darf den Antrag bei fehlendem Bestätigungsdokument bzw. bei fehlenden Bestätigungsdokumenten ohne Aufruf auf Ergänzung ablehnen. Die Genehmigung zur Fortführung eines Sonderstudienplans kann einmalig für höchstens zwei Semester vergeben werden, danach muss er erneut beantragt werden.

(4)⁴¹⁰ Ein Sonderstudienplan kann dem/der Studierenden gewährt werden, der/die

- a) in den dem Antrag vorangegangenen beiden Semestern hervorragende Studienleistungen erreichen konnte, oder
- b) zum Zwecke einer Teilausbildung sein Fachstudium an einer ausländischen Hochschuleinrichtung fortsetzt,
- c) den Sonderstudienplan durch außergewöhnliche Umstände begründet, oder
- d)⁴¹¹ eine herausragende wissenschaftliche, gesellschaftliche, künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausübt.

(5) Die Genehmigung für einen Sonderstudienplan kann zurückgezogen werden, wenn der/die Studierende eine Prüfung nicht besteht oder sich auf eine andere Weise herausstellt, dass der/die Studierende nicht in der Lage ist, die Studienanforderungen innerhalb eines Sonderstudienplans zu erfüllen. Der Sonderstudienplan kann auf Antrag des/der Studierenden modifiziert werden.

(6)⁴¹² Der/die Studierende, der/die als Stipendiat/in an einer ausländischen Hochschuleinrichtung ein Studium absolviert oder an einem fachbezogenen Praktikum teilnimmt, kann auf Antrag das vom Stipendium betroffene Semester im Falle des Wintersemesters bis zum 20. März, im Falle des Sommersemesters bis zum 20. September abschließen. In diesem Fall kann sich der/die Studierende zu dem auf das vom Stipendium betroffenen Semester folgende Semester ohne das vom Stipendium betroffene Semester abgeschlossen zu haben, zurückmelden und Kurse belegen. Sobald der/die Studierende das vom Stipendium betroffene Semester abschließt, kontrolliert das Studienreferat die Kursbelegung des/der Studierenden und verfährt dabei gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung über die Kursbelegung. Die SK erteilt diese Genehmigung allen Studierenden, die als Stipendiat/in an einer ausländischen Hochschuleinrichtung ein Studium absolvieren oder an einem fachbezogenen Praktikum teilnehmen.

KAPITEL 11

KONTROLLE DER KENNTNISSE, STUDIENBEWERTUNG

§ 47 (1)^{413 414} Die Leistungen des/der Studierenden werden von der Hochschuleinrichtung in der Vorlesungszeit und der Prüfungszeit bewertet. Über die Prüfungen und über die nicht im Rahmen einer

⁴⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴¹² Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁴¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Prüfung erworbenen Noten ist ein Prüfungsblatt auszustellen. Der Prüfungsblatt enthält die Bezeichnung des Lehrfachs (der Lehrplaneinheit), den Zeitpunkt der Prüfung oder Bewertung, den Namen, die Identifikation und die Unterschrift der prüfenden Lehrkraft, den Namen und die studentische Identifikation des/der an der Prüfung beteiligten Studierenden, sowie die Bewertung der Prüfung. Die Daten des Prüfungsblatt müssen spätestens bis 15:00 Uhr am dritten Tag nach der Prüfung im SS registriert werden.

(2) Die Kontrolle der Kenntnisse kann erfolgen durch

- a) die in der Vorlesungszeit in den Unterrichtsstunden abgegebenen mündlichen, schriftlichen oder praktischen Berichte, schriftliche Klausuren bzw. Aufgaben, die in Hausarbeit angefertigt wurden (Pläne, Messprotokolle, Studien), sowie die Bewertung der während der Seminare/Übungen geleisteten Arbeit,
- b) die in der Prüfungszeit abgelegten Prüfungen,
- c) ein Rigorosum,
- d) die Abschlussprüfung.

(3) Am Ende des Semesters kann eine Note erteilt werden

- a) mit einer Semesterzwischennote, im Falle sowohl von theoretischen als auch praktischen Lehrfächern auf Grundlage der während der Vorlesungszeit erfolgten Kontrollen,
- b) mit einer Prüfungsnote, die nur auf Grundlage der während der Prüfung gezeigten Leistung oder durch Berücksichtigung der während der Vorlesungszeit erbrachten und in der Prüfung gezeigten Leistung erteilt werden kann. Im letzten Fall kann die Festlegung der Note durch eine Berücksichtigung der Prüfungsleistung von mindestens 50 % und der Leistungen während der Vorlesungszeit von höchstens 50 % erfolgen.

(4)^{415 416} Sofern die Erteilung der praktischen Note (Semesterzwischennote) auf Grundlage sowohl von Klausuren als auch von mündlicher Abfragung erfolgt, muss in der Vorlesungszeit eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung einer missglückten bzw. zum Nachholen einer verpassten Klausur oder mündlicher Abfragung sichergestellt werden. Sollte der/die Studierende auch bei der Wiederholungsmöglichkeit die Semesterzwischennote nicht erlangen, so muss ihm/ihr bis zum Ende der zweiten Woche der Prüfungszeit – den bei der Kursausschreibung veröffentlichten Informationen entsprechend – eine einmalige Möglichkeit zum Erlangen der Semesterzwischennote sichergestellt werden. Das Nachholen der Laborübungen können die Lehrfachanforderungen zum Teil oder ganz einschränken.

(5)⁴¹⁷ Das Rigorosum ist die Form des gemeinsamen Abprüfens mehrerer Lehrfächer. Die Lehrfächer des Rigorosums werden im empfohlenen Studienplan festgelegt. Das Rigorosum gilt hinsichtlich der Entlassung aus studientechnischen Gründen als Kursbelegung.

(6)⁴¹⁸ Bei mündlichen Prüfungen macht die Universität den/die Studierende/n innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen Prüfung darauf aufmerksam, dass er/sie das Leistungsblatt im Studienreferat abholen kann. Das Leistungsblatt beinhaltet das gegebene Semester, den Namen des/der Studierenden, die studentische Identifikationsnummer, den Namen des/der vom/ von der Studierenden belegten Kurses / Kurrikulumseinheit, das Datum der Prüfung, die Bewertung der Prüfung, den Namen des/der bewertenden Lehrers/in, seinen/ihren Lehreridentifikationscode, und seine/ihre Unterschrift. Bei Prüfungen, die sich nicht als mündliche Prüfung qualifizieren bekommt der/die Studierende innerhalb von 5 Werktagen nach der Prüfung automatisch eine elektronische Nachricht über die Bewertung der Prüfung.

⁴¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(6a)⁴¹⁹ Die mündliche Kenntniskontrolle kann aus Billigkeitsgründen auch elektronisch durch Hilfe von einem gleichzeitig der Ton- und Bildaufnahme geeigneten Infokommunikationsgerät erfolgen. In diesem Fall sendet das Studienreferat den Leistungsnachweis auf studentischen Antrag an die im SS registrierte Emailadresse des/der Studierenden zu.

(7)⁴²⁰ Wenn es an der Fakultät möglich ist, hat der/die Lehrbeauftragte und/oder der/die Dozent/in des Faches Recht darauf, dem/der Studierenden eine Note anzubieten, die – falls er/sie sie annimmt – in TR registriert wird. Um die angebotene und angenommene Note im SS registrieren zu können, muss der/die Studierende sich für keine Prüfungstermine anmelden.

(8)⁴²¹ Wenn der zulassende Prüfungsteil ein Teil der Prüfung bildet, kann das Ergebnis des zulassenden Prüfungsteils bei erfolgreicher Leistung – laut bei der Veröffentlichung des Faches getroffener Entscheidung des/der Lehrbeauftragten – auch bei den weiteren Prüfungen der Prüfungszeit mitberechnet werden. Im Falle einer im Rahmen eines Prüfungskurses geleisteten im Absatz (5) des § 33 bestimmten vorgezogenen Prüfung kann das Ergebnis eines ausschließlich in der letzten Prüfungszeit vor der vorgezogenen Prüfung erfolgreich geleisteten zulassenden Prüfungsteils - laut bei der Veröffentlichung des Faches getroffener Entscheidung des/der Lehrbeauftragten - mitberechnet werden.

§ 48 (1)⁴²² Die Leistungsbewertung des/der Studierenden ist:

a) fünfstufig: sehr gut (5), gut (4), befriedigend (3), genügend (2), ungenügend (1),

(2)^{423 424} Der/die Studierende erhält keine Kreditpunkte, wenn die Leistung mit einem ungenügend (1) oder nicht bestanden (1) bewertet wird bzw. wenn die Leistung des/der Studierenden nicht bewertet werden konnte.

(3)⁴²⁵ Bei der Leistungsbewertung des/der Studierenden darf kein Unterschied darin gemacht werden, in welcher Finanzierungs – oder Ausbildungsform er /sie teilnimmt.

(4)⁴²⁶ Gegen die Bewertung können – mit Ausnahme von Korrektur- bzw. Punktberechnungsfehlern, sowie der in § 12, Abs. (2), § 50, Abs. (4) und Anlage 14 der vorliegenden Verordnung festgelegten Möglichkeiten – keine Rechtsmittel eingelegt werden.

(5)⁴²⁷ Im Falle einer schriftlichen Kontrolle zieht die Verletzung des Urheberrechtes gemäß Anlage 14 der vorliegenden Verordnung die Bewertung ungenügend (1) oder nicht bestanden (1), sowie ein Disziplinarverfahren nach sich.

⁴¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴²⁰ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁴²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

KAPITEL 12

PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSVERLAUF

§ 49 (1)⁴²⁸ Die Fakultät ist verpflichtet, mit Hilfe des SS mindestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit die einzelnen Prüfungstage, die für die einzelnen Prüfungstage festgelegte maximale Zahl der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden, die Namen der an der Prüfung Beteiligten, den Termin und die Art und Weise der Prüfungsanmeldung, sowie den Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu veröffentlichen.

(2) Die Prüfungsabnahme muss so organisiert werden, dass jede/r betroffene Studierende sich anmelden kann und – sofern er/sie die Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme erfüllt hat – an der Prüfung teilnehmen kann.

(3) Der ausgeschriebene Prüfungstermin kann nicht mit der Begründung verlegt werden oder ausfallen, dass sich zu wenig Studierende für die betreffende Prüfung angemeldet haben.

(4)⁴²⁹ Bei der Erstellung des Prüfungsablaufs und der Festlegung der Zahl der Prüfungstage müssen die Prüfungserfahrungen des jeweiligen Kurses, die Zahl der zu prüfenden Studierenden, sowie die Zahl der die Prüfung abnehmenden Lehrkräfte beachtet werden. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Studierenden im Rahmen der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit zum Ablegen einer weiteren Prüfung in diesem Lehrfach nutzen können. Im Streitfall werden die Prüfungstage von dem/der Dekan/in festgelegt.

(5)^{430 431 432} Der/die Studierende stellt den Prüfungsablauf selbst zusammen und meldet sich über SS zu der/den Prüfung/en an. Der/die Studierende muss den Prüfungsablauf innerhalb der jeweiligen Prüfungszeit – in Kenntnis der ausgeschriebenen Prüfungstage – so planen und zusammenstellen, dass pro Kurs die dreimalige Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist. Der/die Studierende muss sich 24 Stunden vor dem ausgeschriebenen Prüfungszeitpunkt zur Prüfung anmelden. Von der Prüfung kann sich der/die Studierende 36 Stunden vor dem ausgeschriebenen Prüfungszeitpunkt abmelden.

(6)^{433 434 435} Hat sich der/die Studierende über SS für die Prüfung angemeldet, erscheint aber nicht zur Prüfung, so kann sein/ihr Wissen nicht bewertet werden, die Anzahl der Möglichkeiten zum Ablegen der Prüfung sinkt in dem jeweiligen Lehrfach automatisch (um eine Möglichkeit) und im SS muss der Eintrag „nicht erschienen“ registriert werden.

(7)⁴³⁶ Der/die Studierende kann sich für einen Termin für eine weitere Prüfung in ein und demselben Kurs nur in dem Falle anmelden, wenn die Daten der diesbezüglichen Prüfung (Eintrag der Note oder „nicht erschienen“) vom Prüfer im SS registriert wurden.

⁴²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁴³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(8)^{437 438} In der Prüfungszeit können auf Grund der Entscheidung des Instituts oder des Lehrstuhls oder auf Initiative der Studentischen Selbstverwaltung der Fakultät über die vorherig ausgeschriebenen Prüfungstermine hinaus weitere Prüfungstermine so ausgeschrieben werden, dass sich die betroffenen Studierenden mindestens 2 Tage vorher dafür anmelden können. In begründeten Fällen kann die SK auch die Ausschreibung von Prüfungsterminen außerhalb der Prüfungszeit genehmigen.

(9)^{439 440 441} Sofern der/die Studierende zu dem von ihm/ihr belegten Prüfungstermin nicht erschienen ist und seine/ihre Abwesenheit mit Angabe und Bestätigung eines triftigen Grundes, sowie mit einem spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem versäumten Prüfungstermin im Studienreferat der Fakultät eingereichten, mit Angabe des/der betreffenden Prüfungstermins/e versehenen Antrag nicht entschuldigt hat, ist verpflichtet, für sein/ihr Versäumnis die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten. Die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bescheinigungsanträge liegt im Zuständigkeitsbereich des/der Leiter/in des Studienreferats. Sofern dem Antrag des/der Studierenden von dem/der Leiter/in des Studienreferats stattgegeben wurde, sinkt die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten des/der Studierenden trotz des Versäumnisses nicht. Im SS ist der Eintrag „entschuldigt nicht erschienen“ zu registrieren. Unter Prüfung ist in Bezug auf den vorliegenden Absatz jene Form der Leistungskontrolle zu verstehen, bei der ein Prüfungsblatt verwendet wird. Im Falle von Leistungskontrollen, die nicht als Prüfung gelten (wie etwa in der Vorlesungszeit in der Unterrichtsstunde gehaltene Vorträge, Klausuren) kann die Gebühr gemäß dem vorliegenden Absatz nicht erhoben werden.

§ 50^{442 443 444} (1)⁴⁴⁵ Die Studierenden müssen bei der Kursausschreibung über die Voraussetzungen der Prüfungszulassung informiert werden. Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die diese Voraussetzungen und die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Sofern der/die Studierende seinen/ihren in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat, so kann er/sie sich zur Prüfung nicht anmelden, an der Prüfung nicht teilnehmen. Die Lehrkraft ist verpflichtet, Studierende, die eine gültige Prüfungsanmeldung im SS haben, dessen/deren Name auf dem Prüfungsblatt steht und die zur Prüfung erscheinen, zu prüfen. Die Prüfungsanmeldung von dem/der Studierenden ist ungültig, die gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung zur Prüfung nicht zugelassen werden können. Bei ungültiger Prüfungsanmeldung muss die Anmeldung im SS gelöscht werden.

(2)^{446 447} Hat der/die Studierende solche Verpflichtungen nicht erfüllt, die gemäß Anforderungssystem als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung gelten (abgesehen von der Überschreitung der

⁴³⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018

⁴³⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁴⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁴⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Fehlzeiten), so kann die Erfüllung dieser Verpflichtung des jeweiligen Lehrfachs bis spätestens zum Ende der zweiten Woche der Prüfungszeit mindestens einmal ermöglicht werden. Sofern die Prüfungszulassung mehrere Voraussetzungen hat, kann der/die Studierende die Leistung aller fehlenden Voraussetzungen einzeln mindestens einmal nachholen.

(3)^{448 449 450} Sollte ein Identitätsnachweis fehlen, kann der/die Studierende nicht mit dem Ablegen der Prüfung beginnen. Zum Nachweis der Identität können auch die offiziellen Dokumente des/der Studierenden benutzt werden. Die Lehrkraft kann Studierende, die sich für die Prüfung nicht angemeldet haben und deren Namen nicht auf dem Prüfungsblatt stehen, nicht prüfen.

(4)^{451 452 453} Eine Prüfung darf – abgesehen von Ausnahmefällen und von elektronischen (ausgeführt mit Hilfe von Infokommunikationsgeräten) Prüfungen – nur in den offiziellen Räumen der Universität abgenommen und abgelegt werden. Für den reibungslosen Ablauf der Prüfung – mit Ausnahme der Sicherung der ungestörten technischen Voraussetzungen - ist der/die Prüfer/in in jedem Fall verantwortlich. Sollte der/die Prüfer/in feststellen, dass der/die Studierende jemanden in der Prüfung vertritt oder er/sie von jemandem vertreten wird, er/sie jemandem in einer unerlaubten Weise Hilfe leistet, oder ihm/ihr geholfen wird, bzw. er/sie in der Prüfung unerlaubte Mittel benutzt, oder gegen eine sonstige das Prüfen betreffende Vorschrift verstößt, so muss der/die Prüfer/in die Tatsache des Prüfungsbetrugs auf dem Prüfungsblatt vermerken und nimmt über den Vorfall vor Ort nach Möglichkeit unter Heranziehung von zwei Zeugen das Protokoll auf. Im Falle eines Prüfungsbetrugs muss die Prüfung mit der Note ungenügend (1) bewertet werden. Gegen die Bewertung kann der/die Studierende innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme bei der Studienkommission Zweiter Instanz einen schriftlichen Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln einreichen. Bzgl. dieses Absatzes und des Absatzes (5) dieses §. gelten alle Täuschungsversuche an Prüfungen und an als Prüfung nicht geltenden Tests als Prüfungstäuschungsversuch.

(4a)⁴⁵⁴ Die absichtliche Generierung einer technischen Störung während einer elektronischen (ausgeführt mit Hilfe von Infokommunikationsgeräten) Prüfung gilt als Prüfungstauschversuch, in diesem Fall sind die in der Regelung über den Prüfungstauschversuch bestimmten rechtlichen Konsequenzen zu verwenden. Falls die Generierung der technischen Störung kein Ergebnis absichtlichen Verhaltens ist, so sind die Lehrkraft und der Prüfling verpflichtet, im Interesse der Behebung der technischen Störung zu handeln.

(4b)⁴⁵⁵ Falls die technische Störung vor Bekanntgabe der Prüfungsfrage geschehen ist, kann die Prüfung nach Behebung der Störung von absehbarer Zeit weitergeführt werden. Falls die technische Störung nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage geschehen ist, kann die Prüfung weitergeführt werden und die Lehrkraft ist berechtigt, eine neue Prüfungsfrage zu stellen.

⁴⁴⁸ Die Abänderung der Absätze (3)-(4) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁴⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁴⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁴⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(4c)⁴⁵⁶ Falls die technische Störung von absehbarer Zeit nicht behoben werden kann, muss die Prüfung in einem neuen Termin gehalten werden. In diesem Fall zählt die angefangene Prüfung nicht als auf Erwerb einer Note gerichteter Versuch, sie wird den Prüfungsversuchen des/der Studierenden nicht miteinberechnet.

(5) Im Falle eines wiederholten oder nach Ermessen des/der Prüfers/in bedeutenden Prüfungsbetrugs, wenn der/die Prüfer/in den Prüfungsbetrag unter Beifügung des Protokolls, sowie von Beweismitteln dem/der Dekan/in der Fakultät meldet, kann der/die Dekan/in ein Disziplinarverfahren einleiten. In diesem Fall ist die Bewertung der Prüfung einzustellen. Sofern kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder kein Disziplinarvergehen festgestellt wird, ist dem/der Studierenden die Wiederholung der Prüfung sicherzustellen.

(6) Der/die Prüfer/in hat das Recht, den/die Studierende/n wegen nicht angemessenem Verhalten (z.B. den Prüfungsablauf störendes Verhalten, wenn er/sie offensichtlich unter dem Einfluss von bewusstseinsstörenden Mitteln steht) von der Prüfung auszuschließen. Die Tatsache des Prüfungsausschlusses ist auf dem Prüfungsblatt zu vermerken und über den Vorfall ist vor Ort nach Möglichkeit unter Heranziehung von zwei Zeugen das Protokoll aufzunehmen. In diesen Fällen kann der/die Prüfer/in bei dem/der Dekan/in der Fakultät ein Disziplinarverfahren gegen den/die Studierende/n veranlassen.

(7)^{457 458}

(8)^{459 460} Eine Prüfung darf ausschließlich – in Ermangelung anders lautender Verfügungen der Verordnung – innerhalb der Prüfungsperiode abgelegt werden. Die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung kann auch nach der Prüfungszeit abgelegt werden, über den Zeitpunkt der Prüfung muss im Beschluss des/der Dekans/in verfügt werden.

§ 51 (1)⁴⁶¹ Die mündlichen Prüfungen sind für die Studierenden und Lehrkräfte der Fakultät öffentlich zugänglich, Ton- und Bildaufnahmen dürfen mit Zustimmung der Beteiligten oder wenn es im Interesse der Sicherung des öffentlichen Dienstes ausgeführte Notwendigkeit-Verhältnismäßigkeit Erwägungsüberprüfung begründet, auch laut in Zuständigkeitsbereich des/der Dekans/in getroffener Entscheidung angefertigt werden. Die Öffentlichkeit kann durch den/die Dekan/in oder aus gesundheitsschützenden, persönlichkeitsrechtlichen, patientenrechtlichen oder bildungstechnischen Gründen auch vom/von der Lehrbeauftragten eingeschränkt werden.

(2)^{462 463} Im Falle einer mündlichen Prüfung hat der/die Prüfer/in dafür zu sorgen, dass sich im Prüfungsraum noch mindestens ein/e, in Gegenstand und Sprache der Prüfung bewanderte Studierende/r ständig bis zum Ende der Prüfung aufhält. Ein mündliches Rigorosum muss vor einer aus mindestens

⁴⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁴⁵⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁴⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁴⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

zwei Lehrkräften bestehenden Prüfungskommission stattfinden, jedoch muss auch in diesem Fall für die Anwesenheit eines/r anderen Studierenden gesorgt werden.

(3)⁴⁶⁴ Im Falle von schriftlichen Prüfungen müssen die Arbeiten spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der schriftlichen Prüfung korrigiert und die Ergebnisse bis spätestens 15:00 Uhr des dritten Werktags im SS gespeichert werden.

(4)⁴⁶⁵ Bis zum Ende der Prüfungszeit muss sichergestellt werden, dass die schriftlichen Prüfungen eingesehen werden können. Der/die geprüfte Studierende kann bei der Lehrkraft oder – sofern dies nicht möglich ist, in Ausnahmefällen – beim Lehrstuhlleiter Beschwerde einlegen, sofern die Punktzahl der Arbeit falsch berechnet wurde oder für eine Aufgabe keine Punkte vergeben wurden. Im Falle einer falschen Punkteberechnung oder einer falschen Aufgabenbewertung modifiziert die Lehrkraft dementsprechend das Ergebnis.

(5)^{466 467 468 469} Der/die Studierende kann innerhalb von 14 Werktagen nach Ende der Prüfungszeit Beschwerde wegen der im SS bzw. im Studienbuch eingetragenen Daten bezüglich der Prüfungsbewertung bei dem/der Lehrbeauftragten oder bei dem/der Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) erheben. Sollte der/die Studierende die Frist versäumt haben, so kann er/sie innerhalb von höchstens 30 Tagen einen Antrag auf Nachsicht stellen. Die Lehrkraft oder der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsleiter/in) ist verpflichtet die beanstandete Bewertung im Falle einer mündlichen Prüfung auf Grund des Prüfungsblattes, des von dem/der Prüfer/in unterzeichneten Kursbelegungsberichts- und Ergebnisbogens, sowie im Falle einer schriftlichen Prüfung oder von Zwischensemesternoten auf Grund der auf der Prüfungsarbeit vermerkten Note von innerhalb von 3 Werktagen zu überprüfen, und im Falle eines berechtigten Einwandes mit Anwendung seiner/ihrer Befugnis zur Notenänderung die erforderliche Änderung im SS zu registrieren. Nachdem die 17 Werktage nach Abschließen der Prüfungszeit abgelaufen sind, kann auch der/die Lehrbeauftragte bzw. der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) die Registrierung der fehlenden Note im SS nicht mehr nachholen bzw. das Studienreferat um die Änderung der registrierten Note nicht mehr bitten, außer wenn im Falle der Versäumung der Frist – spätestens 30 Tage nach der Prüfungszeit – er/sie einen Antrag auf Nachsicht gestellt hat, oder der/die Studierende gemäß Obigen einen Antrag auf Nachsicht bezüglich dem Einreichen der Einwendung gestellt hat.

§ 52^{470 471} (1)⁴⁷² Die Note (Bewertung) wird – mit Datum – von dem/der Prüfer/in auf dem elektronischen Prüfungsblatt oder auf dem Prüfungsblatt in Papierform registriert, sowie auf Wunsch des/der Studierenden auf den Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen eingetragen.

⁴⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁴⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁴⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(2)⁴⁷³ Der/die Prüfer/in, sollte er/sie verhindert sein, der/die Lehrstuhlleiter/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/r (im Weiteren: der Lehrstuhl) ist verpflichtet, das Ergebnis der mündlichen Prüfung (der Eintrag der Prüfungsnote oder „nicht erschienen“) auf elektronischem Weg nach Beendigung der Prüfungsabnahme bzw. im Anschluss an die Festlegung der Note – bis 12:00 Uhr des nach dem Prüfungstag folgenden Werktags – im SS zu speichern. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, das zusammengefasste Prüfungsblatt, das er ausgedruckt hat, am 16. Tag nach dem Ende der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben. Das Studienreferat ist verpflichtet die Prüfungsblätter entsprechend den Verfügungen der Verordnung der Universität über die Verwaltung und Aufbewahrung von Dokumenten aufzubewahren, um sie später wegen studentischen Beschwerden oder auf studentischen Antrag nutzen zu können. Im Interesse der Überprüfung von Beschwerden ist die das Lehrfach unterrichtenden Lehrkraft verpflichtet die Prüfungsarbeiten bis zur Beendigung des auf Grund der Beschwerde eingeleiteten Verfahrens, aber mindestens bis Ende des folgenden Semesters aufzubewahren.

(3)⁴⁷⁴ Die Studierenden können sich gemäß § 12, Abs. (2) im Zusammenhang mit möglichen Regelverstößen bei der Prüfungsabnahme innerhalb von 15 Tagen an die Studienkommission zweiter Instanz wenden.

§ 53 (1) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann innerhalb der jeweiligen Ausbildungsperiode zweimal stattfinden.

(2)^{475 476 477} Die Fakultät ist verpflichtet, eine einmalige Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung (im Weiteren: Nachprüfung), sowie im Falle einer nicht bestandenen Nachprüfung eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit (im Weiteren: wiederholte Nachprüfung) sicherzustellen, sofern dies auf Grund der ausgeschriebenen Prüfungstermine innerhalb der jeweiligen Prüfungsperiode möglich ist, d. h. der/die Studierende hat von den angebotenen Prüfungsterminen den ersten Prüfungstermin so ausgewählt, dass er/sie die Möglichkeit hat, – bei Bedarf – zwei weitere Prüfungstermine in Anspruch zu nehmen. Die Gesamtzahl der in einem Fach für die Prüfungszeit ausgeschriebenen Prüfungsmöglichkeiten muss das Zweifache der Gesamtzahl der das Fach belegenden Studierenden überschreiten.

(3) Sofern die mündliche Nachprüfung nicht bestanden wurde, sowie die Prüfung und die Nachprüfung von derselben Person abgenommen wurden, muss auf die Bitte des/der Studierenden hin sichergestellt werden, dass die wiederholte Nachprüfung vor einer anderen Lehrkraft oder einer vom Lehrstuhlleiter bestimmten Prüfungskommission abgelegt werden kann. Im Falle einer schriftlichen Prüfung kann der/die Studierende beantragen, dass die Korrektur der Prüfungsarbeit auch von einer anderen Lehrkraft mit einem Sichtvermerk versehen wird. Dieses Recht steht dem/der Studierenden auch dann zu, wenn die Prüfung in einer neuen Ausbildungsperiode abgelegt wird.

(4)^{478 479} Der/die Studierende kann in dem gegebenen Semester im Falle einer erfolgreich abgelegten Prüfung – außer der im Rahmen eines Prüfungskurs im August, September, Januar oder im Februar erfolgreich abgelegten Prüfung - bis zum Ende der Prüfungsperiode zu vorher ausgeschriebenen Terminen einmal eine Verbesserungsprüfung ablegen. Bei der Verbesserungsprüfung kann sich die bei

⁴⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁴⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁴⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

der ersten Prüfung erreichte Note auch verschlechtern. Mit der Verbesserung der erfolgreich abgelegten Prüfung kann kein neuer Kreditpunkt erworben werden.

(5)⁴⁸⁰

(6)⁴⁸¹

(7)^{482 483} Sofern der/die Studierende im Verlauf seines/ihrer jeweiligen Studiums in der gleichen Lehrplaneinheit drei oder mehr Prüfungen antritt, ist er/sie verpflichtet, für die dritte und jede weitere Prüfungsmöglichkeit – außer der Verbesserungsprüfungen - die in Anlage 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr zu entrichten.

KAPITEL 13

ANERKENNUNG UND ANNAHME VON AUSBILDUNGEN, DIE AN ANDEREN FAKULTÄTEN ODER IN ANDEREN STUDIENFÄCHERN ANGEBOTEN UND ABSOLVIERT WURDEN

§ 54 (1)^{484 485 486} Der/die Studierende der Universität kann bei der KÄK die Anerkennung einer Ausbildung, die an einer anderen ungarischen oder ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert wurde als Teil seiner/ihrer Ausbildung beantragen. Der/die Studierende der Universität kann die seinem/ihrer Studienplan entsprechende Anerkennung seines/ihrer absolvierten Fachpraktikums ebenfalls bei der KÄK beantragen. Der/die Studierende, der/die an einer ausländischen Hochschuleinrichtung als Stipendiat/in ein Studium absolviert hat, muss seinen/ihren Antrag auf Anerkennung dieser Studienleistungen bis zum letzten Tag des unmittelbar auf das vom Stipendium betroffene Semester folgenden Semesters bei der KÄK stellen. Alle Lehrfächer, die der/die Studierende als Stipendiat/in an einer ausländischen Hochschuleinrichtung absolviert hat und anerkennen lassen möchte, muss die KÄK mindestens als die Absolvierung von Wahlfächern anerkennen, vorausgesetzt, das betreffende Lehrfach fügt sich auf der im Ausbildungsvertrag des/der Studierenden bzw. in der dem Vertrag entsprechenden Urkunde festgelegten Weise in die fachliche Ausbildung des/der Studierenden.

(2)^{487 488 489} Für die Aneignung eines bestimmten Lehrstoffes können einmalig Kreditpunkte vergeben werden. Ein mit Kreditpunkten anerkanntes Studium muss – wenn seine Voraussetzungen bestehen – im Verlauf des an jeglicher Hochschuleinrichtung absolvierten Studiums anerkannt werden, unabhängig davon, an welcher Hochschuleinrichtung und auf welchem Ausbildungsniveau das Studium absolviert wurden. Die Anerkennung erfolgt – auf Grundlage der in der Kursbeschreibung vorgeschriebenen Abschlussanforderungen des Lehrfachs (Moduls) – ausschließlich durch den Vergleich der als

⁴⁸⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2008.

⁴⁸¹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁸² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Änderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁴⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁴⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁴⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁴⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁴⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁴⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Grundlage für die Festlegung der Kreditpunkte dienenden Kenntnisse. Die Kreditpunkte müssen anerkannt werden, wenn sie auf fakultativen Wahlkurse beziehen oder die verglichenen Kenntnisse in mindestens fünfundsiebzig Prozent der für die Bestimmung der Kreditpunkte benötigten Kompetenzen (Kenntnisse, Anwendungskompetenzen und weitere (Teil-)Kompetenzen) übereinstimmen. Die Kreditäquivalenzkommission kann vorherige Ausbildungen, durch nicht-formales und informales Lernen erworbenes Wissen und Berufserfahrungen, bzw. durch in Fachausbildung resultierendes Lernen erworbene Kenntnisse als Erfüllung von Studienanforderungen anerkennen. Sofern der/die Studierende die Voraussetzungen der von der KÄK mit Kreditpunkten anerkannten Studienleistungen noch nicht erfüllt hat oder diese in einem Kreditanrechnungsverfahren noch nicht hat anerkennen lassen, können die anerkannten Kreditpunkte im SS erst dann gutgeschrieben werden, wenn der/die Studierende den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen im Studienreferat vorgezeigt hat.

(2a)^{490 491} Die fallweise Entscheidung der KÄK muss 5 Jahre lang im Falle von auf gleiche Kredite erzielten Anrechnungsanträgen angewendet werden. Die persönlichen Daten nicht beinhaltenden positiv ausfallenden KÄK Entscheidungen und derer Geltungsfrist müssen im SS für jeden Studierenden und Lehrkraft zugänglich und für das SS der anderen hochschulischen Instituten herunterladbar gemacht werden.

(3) Wenn der/die Studierende sich die im Studienplan vorgeschriebenen Anforderungen bereits früher angeeignet hat und dies glaubwürdig nachweisen kann, so muss er/sie diese nicht erneut erfüllen, sondern kann deren Anerkennung bei der KÄK beantragen.

(4)^{492 493 494} Der/die Studierende kann die Anerkennung seiner/ihrer Ausbildungsanforderungen bis zum Ende der Fachbelegungszeit (Kursbelegungszeit) beantragen. Die KÄK ist berechtigt, den nach der Kursbelegungszeit eingereichten Antrag – in Bezug auf das Verpassen der Frist – ohne Erwägung abzulehnen. Falls der/die Studierende ein laut Kurrikulum auf das anzurechnende Fach basierendes Fach im gleichen Semester noch belegen möchte, sind die in den Anlagen der Fakultäten bestimmten individuellen Abgabefristen maßgebend. Wenn der/die Studierende das gegebene Fach nicht im Semester anrechnen lassen möchte, wohin das Fach laut empfohlenem Kurrikulum gehört, ist das Studienreferat verpflichtet den/die Studierende/n über die möglichen Konsequenzen zu warnen. Die KÄK entscheidet darüber, ob die gemäß den Verfügungen des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahre 1993 ausgestellten Zeugnisse bzw. Diplome unter welchen Bedingungen und mit wie viel Kreditpunkten in der gegenwärtigen Ausbildung des/der Studierenden angerechnet werden können. Ein Vergleich der Kenntnisse muss auf Antrag durchgeführt werden, unabhängig davon, ob das Studium, das der/die Studierende absolviert hat, um das frühere Diplom zu erwerben, ein Studium im Kreditsystem war oder nicht.

(5)⁴⁹⁵ Der Kreditwert der anerkannten Studienleistung stimmt mit dem Kreditwert der Studienanforderung überein, die als erfüllt anerkannt wurde, die erworbene Note allerdings kann bei der Anerkennung des Lehrfaches nicht modifiziert werden.

(6) Das Verfahren der KÄK erfolgt gemäß den Verfügungen des § 9 der vorliegenden Verordnung.

⁴⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁴⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁴⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁴⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

⁴⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁴⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

(7)⁴⁹⁶ Die speziellen Voraussetzungen für die Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Kreditpunkte werden von den Fakultäten in eigenem Zuständigkeitsbereich ausgearbeitet und auf ihrer Webseite veröffentlicht.

§ 55 (1) An der Universität können die Fakultäten auf Grundlage von Vorvereinbarungen gegenseitig die Kreditwerte ihrer ausgeschriebenen Lehrfächer, Kurse anerkennen.

(2) Der/die Studierende kann den Abschluss einer individuellen Studienvereinbarung beantragen, die im Namen der Universität auf Grundlage der Stellungnahme der KÄK von dem/der für Bildung verantwortlichen stellvertretenden Leiter/in unterzeichnet wird. Die individuelle Studienvereinbarung geht auf die an den anderen Hochschuleinrichtungen zu absolvierenden Studienplaneinheiten und deren Thematiken ein, sowie darauf, die Erfüllung welcher der im Ausbildungsplan aufgeführten Studienplaneinheit(en) mit wie vielen Kreditpunkten von der Universität anerkannt wird (werden). Die im Rahmen der Ausbildungsvereinbarung auftretenden Kosten werden nicht von der Universität sichergestellt, außer wenn die Entscheidung der Fakultät zu Lasten ihrer eigenen Mittel davon abweicht.

(3) Der/die Studierende kann den Abschluss einer individuellen Studienvereinbarung bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters veranlassen.

(4) In dem Semester, für das die Vereinbarung gültig ist, ist der/die Studierende verpflichtet, den Nachweis über die Leistungserfüllung bis zum letzten Tag der Prüfungszeit abzugeben. Die damit bestätigten Studienplaneinheiten werden in das Studium des betroffenen Semesters mit eingerechnet.

(5) Das Studium, das der/die Studierende

a) im Rahmen der mit dem/der Studierenden abgeschlossenen individuellen Studienvereinbarung oder

b) im Rahmen eines interinstitutionellen Vertrages absolviert hat und das in dem dies festlegenden Vertrag enthalten ist, muss anerkannt werden.

(6)⁴⁹⁷ Einen interinstitutionellen Vertrag über die allgemein gültige, gegenseitige Anerkennung von Kreditpunkten kann der/die Rektor/in nur mit Zustimmung der Bildungskommission und auf Grundlage der Bevollmächtigung durch den Senat abschließen.

§ 55/A⁴⁹⁸ (1) Die KÄK ist verpflichtet auf Antrag ein vorheriges Kreditanrechnungsverfahren durchzuführen. Im Verlauf des vorherigen Kreditanrechnungsverfahrens fasst die KÄK einen Beschluss über die (an die Voraussetzung der Absolvierung gebundene) Kreditanrechnung von Studienleistungen, die von dem/der Antragsteller/in bereits absolviert wurden, sowie die bis zum Ende des Semesters der Antragstellung voraussichtlich absolviert werden und zugleich über das (an die Voraussetzung der Absolvierung gebundene) Vorhandensein von den in den Zulassungsanforderungen enthaltenen Kreditpunkten.

(2) Die Universität betrachtet die von der KÄK angerechneten Kreditpunkte zum tatsächlichen Beginn des Studiums ohne erneuten Antrag als anerkannt.

(3) Im Rahmen der Ausbildung im Kreditsystem kann während der Teilausbildung des/der Studierenden die vorherige Erklärung seitens der Hochschuleinrichtung über die Anerkennung der Studienleistungen des/der Studierenden nachträglich nicht zurückgezogen werden. Zur vorherigen Erklärung ist der Beschluss der KÄK erforderlich.

⁴⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

⁴⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁴⁹⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

KAPITEL 14

STUDIENDURCHSCHNITT, KREDITINDEX

§ 56 (1)⁴⁹⁹ Die Studienergebnisse von Studierenden werden in der Datenbank des SS von der dazu befugten Lehrkraft oder den befugten Verwaltungsangestellten registriert.

(2)⁵⁰⁰ Jegliche unbefugte Eintragung in das Studienbuch oder SS zieht ein Disziplinarverfahren nach sich.

(3) Die Menge der Studienarbeit des/der Studierenden wird durch die im jeweiligen Semester oder vom Beginn des Studiums an erworbene Zahl der Kreditpunkte angezeigt.

(4) In der Ausbildung im Kreditsystem dient der gewichtete Studiendurchschnitt dem Verfolgen der Leistung des/der Studierenden. Der gewichtete Studiendurchschnitt kann für die im jeweiligen Semester erworbenen, sowie alle bis dahin erworbenen Kreditpunkte angegeben werden (kumulierter Durchschnitt). Bei der Berechnung des gewichteten Studiendurchschnittes muss die Summe der Multiplikationen der Kreditpunkte der in der jeweiligen Periode absolvierten Lehrfächer und der erreichten Noten durch die Summe der Kreditpunkte der absolvierten Lehrfächer dividiert werden.

Gewichteter (Studien-) Durchschnitt:

$$\frac{\sum (\text{erfüllter Kreditpunkt} \times \text{Note})}{\sum \text{erfüllte Kreditpunkte}}$$

(5) Für die quantitative und qualitative Bewertung der Leistung des/der Studierenden in einem Semester sind der Kreditindex bzw. der korrigierte Kreditindex geeignet.

(6) Bei der Berechnung des Kreditindexes muss die Summe der Multiplikationen der Kreditpunkte der absolvierten Lehrfächer und der erreichten Noten durch die bei einem durchschnittlichen Studienverlauf in einem Semester zu absolvierende Kreditzahl von 30 dividiert werden.

Kreditindex:

$$\frac{\sum (\text{erfüllter Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30}$$

(7)⁵⁰¹ Der korrigierte Kreditindex kann aus dem Kreditindex mit einem der Proportion der im Verlauf eines Semesters absolvierten und im individuellen Studienplan übernommenen Kreditwerte entsprechenden Multiplikationsfaktor berechnet werden.

Korrigierter Kreditindex:

$$\frac{\sum (\text{erfüllter Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30} \quad \times \quad \frac{\text{erfüllte Kreditpunkte}}{\text{übernommene Kreditpunkte}}$$

(8)^{502 503} Bei der Berechnung des gewichteten (Studiums-) Durchschnitts, des Kreditindexes, und des korrigierten Kreditindexes müssen die Kreditwerte der vor dem jeweiligen Semester an einer anderen oder derselben Hochschuleinrichtung absolvierten (angerechneten) Lehrfächer bzw. die diesbezüglichen

⁴⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

Noten außer Acht gelassen werden, aber die Kreditpunkte für Leistungen in der sog. Teilausbildung qualifizieren sich als Kreditpunkte des gewichteten (Studiums-) Durchschnitts, des Kreditindex, und des korrigierten Kreditindex.

(9)⁵⁰⁴ Im Anschluss an den Abschluss der Ausbildungsperiode müssen die Zahl der von dem/der Studierenden belegten und erfüllten Kreditpunkte, der Kreditindex, sowie der gewichtete Studiendurchschnitt des Semesters in der Datenback des SS – eingetragen werden.

(10)⁵⁰⁵ Die Errechnung des korrigierten Gesamtkreditindex ist identisch mit der des korrigierten Kreditindex, damit also, dass 30 Kreditpunkte pro Semester, sowie die im Verlauf des ganzen Zeitraums im individuellen Studienplan übernommenen und erfüllten Kreditpunkte zu berücksichtigen sind.

KAPITEL 15

DAS FACHPRAKTIKUM UND SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN

§ 57 (1) Der Studienplan kann das obligatorische Absolvieren eines Fachpraktikums vorschreiben. Die Absolvierung eines Fachpraktikums kann als Voraussetzung für andere Studienplaneinheiten vorgeschrieben werden.

(2)^{506 507} Die Anforderungen des Fachpraktikums, sowie die Bedingungen seiner Erfüllung und Bestätigung werden im Studienplan des jeweiligen Fachs festgelegt bzw. können Fachpraktika von den Fakultäten gemäß ihren Sonderregelungen mit dem Einverständnis der Studentischen Teilselbstverwaltung der jeweiligen Fakultät auch in Form einer Verordnung des Dekans geregelt werden. Die Angaben des Fachpraktikums des/der Studierenden müssen auf dem Stamblatt des/der Studierenden festgehalten werden. Wenn das Fachpraktikum außerhalb des Semesters stattfindet, muss es zum nächstfolgenden Semester angerechnet werden.

(3)^{508 509} In Praxis aufwändigen Studienfächern der Grundausbildung muss ein Praktikum von der Dauer von mindestens 6 Wochen organisiert werden. Die Absolvierung des Fachpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(4)⁵¹⁰

(5)⁵¹¹ Neben dem obligatorisch zu erfüllenden Fachpraktikum hat der/die Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Campus-Kredits an praktischen Kursen teilzunehmen und fachbezogene bzw. berufliche Erfahrungen zu sammeln.

⁵⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁰⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁵⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

⁵⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵¹¹ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen

§ 57/A⁵¹² (1) Die Universität sorgt für den Unterricht der in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmten für das Praktizieren der Fachkenntnisse nötigen fachsprachlichen Kenntnissen im betroffenen Fach in jeder Ausbildungsform – mit Ausnahme der fachlichen Weiterbildungen und bei kurzzyklischen Lehramtsausbildungen, sie sichert die Voraussetzungen im Rahmen des Kurrikulums dazu, dass der/die Studierende die im Kurrikulum vorgeschriebenen für das Praktizieren der Fachkenntnisse nötigen fachsprachlichen Kenntnissen erwerben kann. Anhand des Kurrikulums sorgt die Universität für die Prüfung der Kenntnisse und beurteilt den Erwerb der fachsprachlichen Kenntnisse.

(2) Pro Ausbildungsniveau sorgt die Universität für die sprachliche Ausbildung der Studierenden, die ihr studentisches Rechtsverhältnis wie gefolgt begonnen haben:

- a) hochschulische Fachausbildung - im SS des akademischen Jahres 2021/2022 und danach,
- b) Grundausbildung - im SS des akademischen Jahres 2020/2021 und danach,
- c) Masterausbildung - im SS des akademischen Jahres 2021/2022 und danach,
- d) ungeteilte Ausbildung - im SS des akademischen Jahres 2018/2019 und danach.

(3) Die Fakultäten sind – ohne Rücksichtnahme auf das aufsteigende System – verpflichtet, in ihre gerade gültigen oder nach diesem Zeitpunkt angenommenen Kurrikula die fachsprachliche Anforderungen einzubauen, über die Abänderung (ausschließlich in Bezug auf die fachsprachlichen Anforderungen) der früheren Kurrikula können sie in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich entscheiden.

(4) Mit Rücksicht auf die Eigenschaften beinhaltet das Kurrikulum - falls die Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen darüber verfügen, dann auf die Sprachen und auf dem Niveau – die fachsprachlichen Kenntnisse je nach Fachqualifikation in Form von entweder Pflichtfach, Wahlfach oder Kriterienanforderung. Die Methode des Einbaus der fachsprachlichen Kenntnisse ins Kurrikulum kann fachsprachlicher Unterricht, Unterricht eines Berufsfaches auf der Fremdsprache, Aufarbeitung von fremdsprachlichen Fachliteratur im Rahmen eines Berufsfaches, oder weitere Lösungen, die die fachsprachliche Kompetenzen entwickeln.

(5) Der/die Studierende wird bei erfolgreicher Leistung einer staatlich anerkannten komplexen mindestens auf dem Niveau B2 abgelegten Sprachprüfung in einer lebenden Sprache von der Leistung der im Kurrikulum eingebauten fachsprachlichen Anforderungen befreit. In den Anlagen dieser Regelung als Sonderregelung für die einzelnen Fakultäten können hiervon abweichenden Verfügungen damit bestimmt werden, dass für Studierende, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2022/2023 angefangen haben und am 20. Dezember 2022 über die in der Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen vorgeschriebene Sprachprüfung nicht verfügen, kann das Niveau der von der Universität im Kurrikulum eingebauten fachsprachlichen Kompetenzen bzw. das Niveau des Prüfens dieser nicht strenger sein, als das vor dem 20. Dezember 2022 in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmte Anforderungsniveau war.

KAPITEL 16

ABSOLUTORIUM

⁵¹²Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

§ 58⁵¹³ (1)^{514 515 516} Die Universität stellt für Studierende, die die durch den Studienplan vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen und das vorgeschriebene Fachpraktikum – mit Ausnahme der Anfertigung der Facharbeit (Diplomarbeit, Abschlussarbeit) – erfüllt und die vorgeschriebenen Kreditpunkte erworben haben, das Absolutorium aus. Das Absolutorium wird innerhalb von 20 Tagen nach Erfüllung der letzten vorgeschriebenen Anforderung so ausgestellt, dass das Ausstelldatum des Absolutoriums das Datum der Erfüllung der letzten vorgeschriebenen Anforderung sein muss. Über die Ausstellung des Absolutoriums – gleichzeitig mit der Ausstellung – muss der/die Studierende benachrichtigt werden.

(2) Studierenden, die mehrere Studienfächer absolvieren, muss das Absolutorium für jedes Studienfach gesondert erteilt werden.

(3)^{517 518} Um das Absolutorium erwerben zu können, ist der/die Studierende verpflichtet – auch im Falle der Anerkennung von früheren, an der Universität oder anderen Einrichtungen erbrachten Studienleistungen bzw. von Berufserfahrungen – an der Universität mindestens 30 Kreditpunkte zu absolvieren. Im Falle von Studierenden, die das Studium im oder nach dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben, ist mindestens ein Drittel des Kreditwertes der Ausbildung an gegebener Ausbildung der Universität zu erwerben. Kreditpunkte, die im Rahmen eines an gegebener Ausbildung der Universität früher bestandenen studentischen Rechtsverhältnisses gelten als an der Universität absolvierten Kreditpunkte.

(3a)^{519 520} Die im Absatz (3) bestimmte Vorschrift, wonach mindestens ein Drittel des Kreditwertes der Ausbildung an der Ausbildung an der Universität selbst erworben werden soll, ist in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- a) Doktorandenschule,
- b)⁵²¹ gemeinsame Ausbildungen im Rahmen der von der Europäischen Union, der Visegrád Stiftung und des Mitteleuropäischen Hochschulischen Austauschprogramms finanzierten Programme,
- c) im Falle von Studierenden, die laut Absatz (1) des § 23. des GNHBs bestimmter Vereinbarung zur Fachrichtung des gleichen Ausbildungsbereichs per Quereinstieg übernommen worden sind,
- d) im Falle von ehemaligen Studierenden, die zum gleichen Fach aufgenommen sind,
- e) im Falle von geflüchteten, geschützten, Asyl erworbenen, und aufgenommenen Studierenden.

(4)⁵²²

⁵¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

⁵¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 01. Oktober 2020.

⁵²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁵²² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

(5)^{523 524} Wenn die Universität dem/der Studierenden das Absolutorium ausgestellt hat, stellt ihm/ihr auf Antrag eine durch den Regierungserlass Nr. 87/2015 über die Durchführung einiger Verfügungen des Nationalen Hochschulgesetzes Nr. CCIV. aus dem Jahre 2011 bestimmte Bescheinigung über die Ausstellung des Absolutoriums aus. Die Bescheinigung bestätigt weder Qualifikation noch Spezialisierung. Die Bescheinigung muss bei der Ausstellung mit eigener Identifikationsnummer versehen werden und ihre Daten müssen im SS festgelegt werden. Die Universität leistet öffentlichen Bericht über die im SS registrierten und im Absatz (1) bestimmten Absolutoriumsbescheinigungen und sie verwaltet sie auch. Anhand diesen Verwaltungsdaten kann die Universität dem Antragssteller eine beglaubigte Kopie des Absolutoriums ausstellen. Auf Anfrage des Erwerbers stellt die Universität die Absolutoriumsbescheinigung auch in Form einer elektronischen Kopie aus, die mit der elektronischen Unterschrift der Universität und einem solchen Zeitstempel versehen werden soll, der als qualifizierter Dienstleistung angesehen werden kann.

KAPITEL 17

DIE FACHARBEIT (DIPLOMARBEIT, ABSCHLUSSARBEIT)

§ 59 (1)^{525 526 527} Die Anfertigung und erfolgreiche Verteidigung der Facharbeit/Diplomarbeit/Abschlussarbeit (im Weiteren: Facharbeit) ist Voraussetzung für die Diplomvergabe. Die Facharbeit ist eine, den im Studienplan festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechende, selbstständig angefertigte Arbeit.

(2)⁵²⁸ Für die Anfertigung der Facharbeit können den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen entsprechend Kreditpunkte vergeben werden. In den im oder nach dem akademischen Jahr 2017/2018 anzunehmenden Kurrikula kann die Abgabe der Facharbeit keine Voraussetzung für den Erwerb der zur Facharbeit geordneten Kreditpunkte sein, diese Kreditpunkte können die Studierenden auf Grund ihrer Leistung während des Prozesses der Anfertigung - zum Beispiel im Rahmen von Konsultationen oder Facharbeitsseminare – erwerben.

(3) Der/die Studierende ist verpflichtet, für jedes Studienfach eine gesonderte Facharbeit anzufertigen.

(4)⁵²⁹ Es ist die Pflicht und das Recht des/der Studierenden, das Thema der Facharbeit individuell oder unter den von den verantwortlichen Organisationseinheiten im Lehrbereich schriftlich ausgeschriebenen Themen zu wählen.

⁵²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Geltend ab dem 24. Mai 2012.

⁵²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

(5) Bei der Anfertigung der Facharbeit helfen ein/e oder mehrere Betreuer/innen (Konsulent/en). Betreuer/in kann eine Lehrkraft und Forscher/in der Fakultät oder mit Genehmigung des/der Dekans/in auch ein/e externe/r Experte/in sein.

(6) Dem Thema der Facharbeit sowie dem/der Betreuer/in muss der/die Fachverantwortliche bzw. dessen Beauftragte/r mit der Genehmigung der möglichen Geheimhaltung zustimmen.

(7) Die Facharbeit kann mit Zustimmung des Betreuers auch im Falle einer Ausbildung in ungarischer Sprache in einer Fremdsprache eingereicht werden.

(8)^{530 531 532 533 534}Die Facharbeit ist in der von der Universität bestimmten, elektronischen Form einzureichen. Der/die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Facharbeit, die Erklärung über die Diplomarbeit und alle weiteren Dokumente in das SS hochzuladen und über das Hochladen beim Einreichen seiner/ihrer Facharbeit eine Erklärung abzugeben. Die Fakultäten können neben der elektronischen Form auch das Einreichen der Facharbeit in gedruckter Form vorschreiben.

(8a)⁵³⁵ Die Universität speichert die Fach- oder Diplomarbeiten der Studierenden, die die Abschlussprüfung(en) erfolgreich abgeschlossen haben und sie führt auch Registration über sie. Die gespeicherten Fach- und Diplomarbeiten – außer der laut Gesetz geheim eingestuft Teile – müssen im SS ohne Begrenzung zugänglich und erforschbar gemacht werden.

(9)^{536 537} Nach dem Einreichen der Facharbeit kann diese nicht mehr verändert, korrigiert oder zurückgezogen werden.

(10)⁵³⁸ Die Frist für die Abgabe und die öffentliche Verteidigung der Facharbeit wird pro Studienjahr vom Fakultätsrat festgelegt und auf die in § 34, Abs. (4) festgelegte Art und Weise bekannt gegeben. Auf Antrag kann die Frist für die Abgabe der Facharbeit – bei Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Verspätungsgebühr – von dem/der Fachverantwortlichen um maximal eine Woche verlängert werden.

(11)^{539 540} Die Facharbeit muss von zwei durch den/die Fachverantwortliche/n bestimmten Gutachtern/innen (Opponenten) beurteilt werden. Gutachter/in kann eine Lehrkraft oder – mit Genehmigung des/der Dekans/in – auch ein/e über ein Hochschuldiplom verfügende/r externe/r Experte/in sein. Gutachter/in kann auch der/die Betreuer/in sein. Wenn der/die Studierende statt des/dir

⁵³⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Mai 2011.

⁵³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁵³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵³⁶ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁵³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵³⁸ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁵³⁹ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁵⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 01. August 2015.

ernannten Gutachter/in die Ernennung eines/einer anderen Gutachters/in vom/von der Fachverantwortlichen verlangt, kann der/die Fachverantwortliche – falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung eines/einer anderen Gutachter/s als begründet findet – eine/n anderen Gutachter/in statt des/der kritisierten Gutachter/in vor der Bewertung ernennen. Wenn der/die Fachverantwortliche sich als Gutachter ernannt hat, und der/die Studierende die Ernennung eines/einer anderen Gutachters/in verlangt, kann der /die Dekan/in der Fakultät - falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung eines/einer anderen Gutachter/s als begründet findet – eine/n anderen Gutachter/in statt des/der kritisierten Gutachter/in vor der Bewertung ernennen. Das Gutachten und der Bewertungsvorschlag der Gutachter/innen muss der Facharbeit beifügt werden.

(12)⁵⁴¹ Sofern der Unterschied zwischen den von den beiden Gutachtern/innen vorgeschlagenen Noten mehr als zwei Noten beträgt, oder eine/r der Gutachter/innen die Facharbeit mit ungenügend (1) bewertet, kann der/die Fachverantwortliche eine/n dritte/n Gutachter/in bestimmen.

(13)⁵⁴² Sofern die im Verlauf der Beurteilung der Facharbeit von mindestens zwei Gutachtern/innen vorgeschlagene Note ungenügend (1) ist, so kann die Facharbeit nicht zur Verteidigung zugelassen werden. In diesem Fall muss der/die Studierende innerhalb der von dem/der Fachverantwortlichen vorgeschriebenen Frist eine neue Facharbeit anfertigen.

(14)^{543 544} Sofern die eingereichte Facharbeit das Urheberrecht verletzt, so wird diese gemäß den Verfügungen von Anlage 14 der vorliegenden Verordnung mit ungenügend (1) bewertet, und der/die Fachverantwortliche leitet bei dem/der Dekan/in ein Disziplinarverfahren gegen die Facharbeit anfertigende Person ein.

§ 60 (1) Der/die Studierende muss die Facharbeit vor einer Kommission verteidigen. Die Kommission kann – entsprechend den in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen oder im Studienplan festgelegten Verfügungen – die Abschlussprüfungskommission oder eine andere, aus mindestens drei, von dem/der Fachverantwortlichen beauftragten Mitgliedern bestehende Kommission sein. Vorsitzende/r der Kommission muss ein/e Universitäts-/Hochschulprofessor/in oder Dozent/in, in Ausnahmefällen – mit Genehmigung des/der Dekans/in – ein/e Oberassistent/in sein. Unter den Mitgliedern der Kommission können auch externe Experten/innen und auch die Lehrkraft sein, die die Facharbeit begutachtet hat.

(2)⁵⁴⁵ Die Verteidigung der Facharbeit ist in dem Fall öffentlich, wenn der/die Studierende ihm zustimmt, ausgenommen die Verteidigung einer für geheim erklärten Facharbeit.

(3) Bei der Verteidigung muss sich die Kommission davon überzeugen, ob der/die Studierende die Facharbeit selbst angefertigt hat und der/die Studierende muss nachweisen, dass er/sie sich im Thema der Facharbeit, den Quellen und der Fachliteratur auskennt. Dem/der Studierenden können Fragen gestellt werden, das Gutachten muss bekanntgegeben werden und der/die Studierende muss die Möglichkeit erhalten, auf die Fragen und das Gutachten zu antworten.

⁵⁴¹ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁵⁴² Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁵⁴³ Die Nummerierung des Absatzes wurde durch die in der Senatssitzung am 24. Mai 2012 angenommene Abänderung geändert.

⁵⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(4)⁵⁴⁶ Die Note der Facharbeit legt die Kommission gemäß dem fünfstufigen Bewertungssystem unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachter/innen fest. Der/die Kommissionsvorsitzende teilt die Note dem/der Studierenden im Anschluss an die Verteidigung mit. Sofern der Studienplan oder die Fakultätsanforderungen in Bezug auf die Facharbeit bzw. eine Dekanatsanordnung darüber so verfügen, muss der/die Studierende eine neue Facharbeit einreichen, wenn das Ergebnis der Verteidigung ungenügend ist (die Kommission die Facharbeit mit ungenügend bewertet hat.)

(5)⁵⁴⁷ Facharbeiten, die auf der Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen Hauptpreis oder ersten, zweiten, oder dritten Preis gewonnen haben, können von dem/der Fachverantwortlichen ohne weitere Gutachten mit der Bewertung sehr gut (5) akzeptiert werden, wenn sie den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Facharbeit gerecht werden.

(6)^{548 549 550}Die elektronische Version der erfolgreich verteidigten Facharbeit (im Falle der Lehramtsfacharbeit auch die Studie und das Portfolio, welches Teil der Facharbeit ist) ist nach der Prüfungszeit der Staatsexamina - über das SS hinaus auch - im elektronischen System (Universitätsarchiv Pécs, UAP) der Universitätsbibliothek und Wissenschaftszentrum der Universität Pécs (im Weiteren die Bibliothek) aufzubewahren. Die Daten der Facharbeit und ihre elektronische Version werden aus dem SS durch die Direktion für Bildung ins System der Bibliothek weitergereicht. Die nach der Festlegung der Facharbeitsdaten ins System der Bibliothek entstandene Identifikationsnummer muss ins SS festgelegt werden. Im elektronischen System der Bibliothek können auf die Daten der Facharbeit ohne Begrenzung zugegriffen werden. Die für das zentrale elektronische Inhaltsverwaltungssystem zuständige Organisation ist verpflichtet, die in elektronischer Form eingereichten Facharbeiten dem Universitätsarchiv innerhalb von 30 Tagen nach der Abschlussprüfungszeit auf einem für langzeitige Datensicherung geeigneten Datenträger nach Fakultäten getrennt zukommen zu lassen. Für die Aufbewahrung der Facharbeit ist den Verfügungen der Verordnung über die Verwaltung und Aufbewahrung von Dokumenten entsprechend zu sorgen. Die in nicht elektronischer Form eingereichte Facharbeit bzw. die nicht elektronischen Teile der Facharbeit erhält der/die Studierende nach der Abschlussprüfung vom Studienreferat zurück.

(7)^{551 552} Im Falle einer für geheim erklärten Facharbeit darf die Facharbeit nur dem/der Betreuer/in, den Gutachtern/innen, sowie den Kommissionsmitgliedern bekannt sein, sofern sie schriftlich erklären, dass sie die ihnen zur Kenntnis gelangten Geheimnisse bewahren. Bei der Verteidigung der für geheim erklärten Facharbeit dürfen nur die Prüfungskommission, der/die Betreuer/in und der/die Studierende anwesend sein. Die elektronische Version von Facharbeiten, die für geheim erklärt wurden, ist im SS und in dem für diese Zwecke sichergestellten elektronischen Inhaltsverwaltungssystem, mit dem Vermerk „geheim“ und mit Passwortschutz zu verwalten. Für die Aufbewahrung der Facharbeit sorgt gemäß der Geheimhaltung das Universitätsarchiv bzw. die Direktorat für Bildung.

⁵⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Geltend ab dem 24. Mai 2012.

⁵⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Geltend ab dem 24. Mai 2012.

⁵⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

(8)⁵⁵³ Die gedruckten und an den Fakultäten gelagerten Exemplare der Diplomarbeiten können frühestens 5 Jahre nach der Ausstellung desjenigen Diploms vernichtet werden, das der/die Einreicher/in der Diplomarbeit in der Fachrichtung erworben hat, wo er/sie die Diplomarbeit eingereicht hat. Die Regelungen über die Vernichtung müssen die Fakultäten in einer Anordnung des Dekans bestimmen.

KAPITEL 18

DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG

§ 61 (1)^{554 555 556} Das Studium der Studierenden wird in der Fachausbildung im Hochschulsystem, im Grund- und Masterstudium, in der nicht geteilten Ausbildung und der fachorientierten Fortbildung mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2)^{557 558} Die Abschlussprüfung ist die Kontrolle und Bewertung der für den Erwerb des Diploms erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, in deren Verlauf der/die Studierende nachweisen muss, dass er/sie in der Lage ist, die erlernten Kenntnisse anzuwenden. Die Abschlussprüfung kann gemäß den im Studienplan festgelegten Verfügungen aus mehreren Teilen – Verteidigung der Facharbeit, weitere schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungsteile – bestehen.

(3) Die Anforderungen der Abschlussprüfung (die Themenbereiche) und die Pflichtfachliteratur müssen mindestens drei Monate vor der Abschlussprüfung auf die an der Fakultät übliche Weise zu veröffentlichen.

(4)^{559 560 561 562 563} Studierende, die ihr Studium laut Hochschulgesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1993 begonnen haben, können im Rahmen dieses Studiums nach dem 1. September 2018 keine Abschlussprüfung ablegen.

Studierende, die ihr Studium laut Hochschulgesetz Nr. CXXXXIX aus dem Jahre 2005 begonnen haben (zwischen den akademischen Jahren 2006/07 und 2011/12) können die Abschlussprüfung nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ohne Frist in jeder Abschlussprüfungszeit den gültigen Ausbildungsanforderungen entsprechend ablegen. Nach Ablauf des siebten Jahres nach Ausstellung des Absolutatoriums muss die Zulassung zur Abschlussprüfung von der KÄK beantragt werden. Die Kommission kann in ihrer Genehmigung auch – in Bezug auf das Verpassen der Zeit – über die Wiederholung der Prüfungen der in den Diplombdurchschnitt einzurechnenden Fächer verfügen.

⁵⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 eingebaut. Geltend ab dem 29. November 2019.

⁵⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁵⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 01. Oktober 2020.

⁵⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

Im Falle von Studierenden, die Ihre Ausbildung in oder nach dem akademischen Jahr 2012/2013 begonnen haben, kann nach fünf Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses keine Abschlussprüfung mehr abgelegt werden.

Studierende, die ihr Absolutorium bis 30. September 2020 erworben haben, können sich für die Abschlussprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses Frist in jeder Abschlussprüfungszeit den gültigen Ausbildungsanforderungen entsprechend anmelden.

Studierende, die ihr Absolutorium nach dem 1. Oktober 2020 erworben haben, können sich für die Abschlussprüfung innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses Frist in jeder Abschlussprüfungszeit den gültigen Ausbildungsanforderungen entsprechend anmelden, aber nach Ablauf des zweiten Jahres nach Ausstellung des Absolutoriums muss die Zulassung zur Abschlussprüfung von der KÄK beantragt werden. Die Kommission kann in ihrer Genehmigung auch – in Bezug auf das Verpassen der Zeit – über die Wiederholung der Prüfungen der in den Diplomdurchschnitt einzurechnenden Fächer verfügen.

(5) Die Einteilung der Abschlussprüfungszeiten wird pro Studienjahr vom Fakultätsrat festgelegt und in der in den Verfügungen in § 34, Abs. (4) festgelegten Form bekanntgegeben.

(6)⁵⁶⁴ Zur Abschlussprüfung kann sich der/die Studierende bis zu der in der Zeiteinteilung des Studienjahres festgelegten Frist schriftlich beim Studienreferat oder über SS anmelden, der/die das Absolutorium voraussichtlich bis spätestens zum Beginn der Abschlussprüfung erwerben kann oder erworben hat.

(7)^{565 566} An der Abschlussprüfung können alle Studierenden teilnehmen, die das Absolutorium an der Universität erworben haben.

(8) Kandidaten/innen, die über kein studentisches Rechtsverhältnis mehr verfügen, können sich mit den in Abs. (4) festgelegten Abweichungen und bei Zahlung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gebühr zur Abschlussprüfung anmelden, bzw. an der Abschlussprüfung teilnehmen, mit der Bedingung, dass sie das Absolutorium an der Universität erworben haben.

§ 62 (1)^{567 568 569} Die Abschlussprüfung muss vor der Abschlussprüfungskommission abgelegt werden, die eine/n Vorsitzende/n und mindestens zwei weitere Mitglieder haben muss. Die Abschlussprüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass mindestens ein Mitglied Universitäts-/Hochschulprofessor/in oder Universitäts-/Hochschuldozent/in sein muss und dass mindestens ein Mitglied nicht in einem Angestelltenverhältnis mit der Universität stehen darf oder eine Lehrkraft eines anderen Studienfachs als das Studienfach der an der Abschlussprüfung teilnehmenden Person ist. Über die Abschlussprüfung muss Protokoll geführt werden. Die mündliche Abschlussprüfung ist für die Studierenden und Dozenten der Fakultät öffentlich, Tonaufnahmen an dieser Prüfung kann nur mit Einwilligung der Teilnehmer gefertigt werden. Der/die Dekan/in kann die Öffentlichkeit begrenzen.

⁵⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁶⁵ Die Abänderung der Absätze (7)-(8) wurde vom Senat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁵⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

(2) Den/die Vorsitzende/n der Abschlussprüfungskommission beauftragt der/die Dekan/in – unter Zustimmung des Fakultätsrates – für einen Zeitraum von 1-3 Jahren. Kommissionsvorsitzende/r kann ein/e Universitäts-/Hochschulprofessor/in oder Dozent/in der Fakultät oder ein/e externe/r anerkannte/r Experte/in sein. Für den Fall, dass der/die Kommissionsvorsitzende/r verhindert ist, bestimmt der/die Dekan/in für die Position des/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission vorübergehend eine Person, im Falle einer dauerhaften Verhinderung muss ein/e neue/r Vorsitzende/r beauftragt werden.

(3)⁵⁷⁰ Die Mitglieder werden von dem/der Fachverantwortlichen mit der Teilnahme beauftragt. Sofern es im Rahmen der Abschlussprüfung zur Verteidigung der Facharbeit kommt, müssen die Mitglieder im Thema der Facharbeit bewandert sein. Mitglieder der Kommission können auch Opponent und Konsulent der Facharbeit sein. Wenn der/die Studierende statt der ernannten Person die Ernennung einer anderen Person vom/von der Fachverantwortlichen verlangt, kann der/die Fachverantwortliche – falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung einer anderen Person als begründet findet – eine andere Person statt der kritisierten Person vor der Abschlussprüfung ernennen. Wenn der/die Fachverantwortliche sich als Mitglied ernannt hat, und der/die Studierende die Ernennung einer anderen Person verlangt, kann der/die Dekan/in der Fakultät - falls er/sie es anhand des Antrags des/der Studierenden die Ernennung einer anderen Person als begründet findet – eine andere Person statt der kritisierten Person vor der Abschlussprüfung ernennen.

(4) Das Wissen des/der Kandidaten/in wird von den Kommissionsmitgliedern nach dem fünfstufigen Bewertungssystem bewertet und in einer geschlossenen Sitzung – im Falle einer Unstimmigkeit durch Abstimmung – die Note festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird von dem/der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

(5)⁵⁷¹ Hat der/die Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden (hat die Note ungenügend (1) erhalten oder ist an der Prüfung nicht erschienen), kann er/sie sich nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in der folgenden Abschlussprüfungszeit gemäß den Verfügungen des § 61 zur Abschlussprüfung anmelden. Die Möglichkeit zur Verbesserung einer erfolgreichen Abschlussprüfungsnote – sofern die Fakultät darüber nicht anders verfügt – besteht nicht.

(6)⁵⁷²

KAPITEL 19

FREMDSPRACHENANFORDERUNGEN

§ 63^{573 574} (1)

(2)⁵⁷⁵

(3)

(4)

KAPITEL 20

⁵⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁵⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen und außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

DAS DIPLOM, DIPLOMSUPPLEMENT

§ 64⁵⁷⁶ (1)⁵⁷⁷ Voraussetzung für die Vergabe des Diploms, mit dem der Abschluss der Universitätsausbildung bestätigt wird, ist das erfolgreiche Ablegen der Abschlussprüfung.

(2)^{578 579 580} Das Diplom muss innerhalb von 30 Tagen nach der erfolgreichen Abschlussprüfung ausgestellt und dem/der Studierenden verliehen werden. Das Diplom muss im Jahr der Abschlussprüfung ausgestellt werden, auch wenn es von dem Jahr der Abschlussprüfung weniger als 30 Tage vorliegen. Mit dem Einverständnis des/der Studierenden kann das Diplom auch nach mehr als 30 Tagen auf die an der Fakultät übliche Weise in feierlichem Rahmen verliehen werden. Die Teilnahme an der feierlichen Diplomvergabe ist wie von der Fakultät bestimmt entweder obligatorisch oder freiwillig. Sofern sie freiwillig ist und der/die Studierende an der feierlichen Diplomvergabe teilzunehmen wünscht, so ist er/sie verpflichtet die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr an die Fakultät zu bezahlen, da sie eine von der Fakultät sichergestellte Extradienstleistung ist. Wenn der/die Studierende die Voraussetzungen für die Ausstellung des Diploms erfüllt, und die Ausstellung oder die Verleihung gerade in Bearbeitung ist, stellt die Universität ihm/ihr auf Antrag eine durch den Regierungserlass Nr. 87/2015 über die Durchführung einiger Verfügungen des Nationalen Hochschulgesetzes Nr. CCIV. aus dem Jahre 2011 bestimmte Bescheinigung über die Ausstellung des Diploms aus. Die Bescheinigung bestätigt weder Qualifikation noch Spezialisierung. Die Bescheinigung muss bei der Ausstellung mit eigener-Identifikationsnummer versehen werden und ihre Daten müssen im TR festgelegt werden.

(3)^{581 582 583 584} Das Diplom ist ein mit dem Wappen der Republik Ungarn versehenes offizielles Dokument, das den Namen der Universität, die Identifikationsnummer der Institution, die laufende Nummer des Diploms, den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum des/der Diplominhabers/in, die Bezeichnung des Abschlussniveaus bzw. des verliehenen Titels und des Studienfachs, der Fachausbildung, die Qualifikation des Diploms (neben der Qualifikation muss der die Basis der Qualifikation bildende Durchschnitt auf zwei Dezimal gerundet in Klammern stehen), die Einordnung des durch das Diplom bestätigten Abschlusses und der Fachausbildung gemäß des Ungarischen Qualifikationsrahmens, sowie gemäß des Europäischen Qualifikationsrahmens, die Regelstudienzeit der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Abschlussanforderung, den Ort der Ausstellung, sowie das Ausstellungsdatum mit Tag, Monat und Jahr enthält. Das Diplom muss weiterhin die Originalunterschrift des/der Dekans/in – oder wenn wegen Hinderung des/der Dekans/in der/die Prodekan/in das gegebene Diplom unterschreibt, dann die Originalunterschrift des/der vom/von der Dekan/in schriftlich beauftragten Prodekan/in - sowie einen Abdruck des Universitätssiegels enthalten. Bei der Ausstellung der Diplome ist die Universität verpflichtet, die vorgeschriebenen Diplomtexte

⁵⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁵⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁵⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁵⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁵⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 1. August 2022.

bestimmt durch die Anordnung des Ministeriums Nummer 87/2015 (IV.9.) über die Vollstreckung des CCIV Gesetzes vom Jahre 2001 über die nationale Hochschulausbildung unabhängig davon zu verwenden, ob das Diplom die Ableistung von Studien angefangen vor, in oder nach dem akademischen Jahr 2015/2016 bescheinigt. Diese Pflicht bezieht sich nicht auf die Korrektur der Diplome oder auf die Ausstellung von Diplomkopien.

(4) Die ausgestellten Diplome müssen zentral registriert werden.

(4a)⁵⁸⁵ Die Universität leistet öffentlichen Bericht über die im SS ausgestellten Diplomen und sie verwaltet sie auch. Anhand diesen Verwaltungsdaten kann die Universität dem Antragssteller eine beglaubigte Kopie des Diploms ausstellen. Auf Anfrage des Erwerbers stellt die Universität das Diplom auch in Form einer elektronischen Kopie aus, die mit der elektronischen Unterschrift der Universität und einem solchen Zeitstempel versehen werden soll, der als qualifizierter Dienstleistung angesehen werden kann.

(5) Die formalen Anforderungen des Diploms werden von der Regierung festgelegt. Die Hochschuleinrichtung kann über das Diplom in der ihren Traditionen entsprechenden Form auch ein Duplikat ausstellen.

(6)^{586 587 588}

(7)⁵⁸⁹ Das Diplom muss in ungarischer und englischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache, im Falle einer Ausbildung einer Nationalität in ungarischer Sprache und der Sprache der Nationalität, bei einer Ausbildung, die nicht auf Ungarisch erfolgt, in ungarischer Sprache und in der Ausbildungssprache ausgestellt werden. Das Diplom kann auf Wunsch und Kosten des/der Studierenden auch in anderen Sprachen ausgestellt werden.

(8)⁵⁹⁰ Das in der Grundausbildung und der Masterausbildung, bzw. der nicht geteilten Ausbildung, fachorientierten Fortbildung und Fachausbildung im Hochschulsystem verliehene Diplom berechtigt – entsprechend den Verfügungen der Rechtsvorschriften – zur Durchführung einer Arbeitsaufgabe, einer Tätigkeit.

(9) Die englische und lateinische Bezeichnung der durch die in Ungarn ausgestellten Diplome bestätigten Abschlussniveaus sind folgende:

- a) Grundstufe „Bachelor“ oder „baccalaureus“ (Abkürzung: BA, BSc),
- b) Masterstufe „Master“ oder „magister“ (Abkürzung: MA, MSc).

(10) Absolventen, die über einen Mastergrad verfügen, verwenden vor der durch das Diplom bestätigten Berufsbezeichnung die Kennzeichnung „Diplom“ (Diplomingenieur, Diplomökonom, Diplomlehrer usw.). Absolventen, die in der Lehrerausbildung ein Diplom erworben haben, sind berechtigt, den Titel „Master of Education“ (abgekürzt: MEd) zu tragen.

⁵⁸⁵Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁸⁶Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁵⁸⁷Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁸⁸Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁸⁹Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁹⁰Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

(11) Die Diplome der Mediziner, Zahnmediziner, Pharmazeuten und Juristen bestätigt den Dokortitel. Deren verkürzte Bezeichnungen sind folgende: dr. med., dr. med. dent., dr. pharm., dr. jur.

(12) Die Diplomstufen sind auf Grundlage der im Studienplan des Studienfachs festgelegten Durchschnittsergebnisses zu verleihen: Mit Auszeichnung (5,00), Sehr Gut (4,51-4,99), Gut (3,51-4,50), Befriedigend (2,51-3,50), Genügend (2,00-2,50).

(13)⁵⁹¹ Bei Juristen, Mediziner, Pharmazeuten und Zahnmedizinern ist das Durchschnittsergebnis auf dem Diplom mit den Bezeichnungen Summa cum laude (4,51-5,00), Cum laude (3,51-4,50) und Rite (2,00-3,50) einzutragen.

(14) Die Fakultät kann im Falle von herausragenden Studienleistungen eine Auszeichnungsurkunde verleihen. Die genauen Bedingungen dafür sind in den eigenen Verfügungen der Fakultäten enthalten.

§ 65 (1)⁵⁹² ⁵⁹³ Neben dem in der Grundausbildung, Masterausbildung und Fachausbildung im Hochschulsystem erworbenen Diplomen muss das von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat festgelegte Diplomsupplement in ungarischer und englischer Sprache. Auf Wunsch des/der Studierenden muss der Diplomzusatz im Falle einer Nationalitätenausbildung auf Ungarisch und in der Sprache der betreffenden Nationalität, im Falle von nicht-ungarischen Ausbildungen auf Ungarisch und auf der Ausbildungssprache ausgestellt werden. Auf Wunsch des/der Studierenden kann der Diplomzusatz auch in der Fachausbildung ausgestellt werden. Über den Diplomzusatz muss im SS eine elektronische Kopie gespeichert werden, der mit der elektronischen Unterschrift der Universität und einem solchen Zeitstempel versehen werden soll, der als qualifizierter Dienstleistung angesehen werden kann. Anhand des Registrationssystems im SS ist die Universität verpflichtet, auf Wunsch des Antragsstellers eine Kopie auszustellen. Auf Anfrage des Erwerbers stellt die Universität der Diplomzusatz auch in Form einer elektronischen Kopie aus, die mit der elektronischen Unterschrift der Universität und einem solchen Zeitstempel versehen werden soll, der als qualifizierter Dienstleistung angesehen werden kann.

(2) Die grundlegenden inhaltlichen und formalen Anforderungen des Diplomsupplements werden durch den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates Nr. 2241/2004/EK vom 15. Dezember 2004 festgelegt. Das Diplomsupplement enthält

- a) die Daten des/der Diplominhabers/in
- b) die Diplomdaten
- c) die Daten zur Ausbildungsstufe
- d) Daten zur Ausbildungsstufe und den erreichten Ergebnissen
- e) die mit dem Diplom verbundenen einzelnen Berechtigungen
- f) die Beglaubigung des Diplomsupplements
- g) die Beschreibung des Systems im ungarischen Hochschulwesen.

(3)⁵⁹⁴ Zur Beglaubigung des Diplomsupplements sind sowohl der/die Dekan/in als auch der/die Leiter/in des Studienreferats befugt.

⁵⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁵⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁵⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁵⁹⁴ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen

§65/A⁵⁹⁵ (1)^{596 597}Die Universität zieht das von ihr oder von ihrem Rechtsvorfahren ausgestellte Diplom innerhalb von 5 Jahren nach Ausstellung zurück, wenn der Erwerb dessen rechtswidrig war. Des Weiteren müssen die Verfügungen des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsordnung hier entsprechend angewandt werden.

(2)^{598 599}Abweichend von den Verfügungen bestimmt im Absatz (1) wird die Universität das Diplom ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Ausstellung dessen durch Kriminalität beeinflusst worden ist, der kriminellen Tat vom Gericht durch Beschluss festgestellt worden ist, oder wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren aus dem Grund beendet hat, weil der von der Staatsanwaltschaft verordnete vorläufige Aufschubzeitraum erfolgreich abgelaufen ist, annullieren, wenn die Annullierung gegen kein bona fide praktiziertes Recht verstößt. Für die Annullierung müssen die Verfügungen des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungsordnung dementsprechend angewandt werden.

(3)⁶⁰⁰ Die Universität zieht das zurückgezogene und annullierte Diplom ein. Der Beschluss muss – ohne Begründung – im offiziellen vom Minister für Bildung geführten Blatt und auf der Homepage des Bildungsministeriums veröffentlicht werden. Die Universität stellt über die als Grund des in Absätzen (1) und (2) bestimmten, eingezogenen bzw. annullierten Diplomen dienenden Studien, und über diesen Diplomen ein Registerblatt aus, sobald der Beschluss über den Einzug und das Annullieren endgültig wird.

(4) Gegen die im Absatz (1) und (2) bestimmte Entscheidung kann Rechtsmittel eingelegt werden. Die Verfügungen des § 12 dieser Verordnung müssen für das Rechtsmittel angewandt werden.

(4a)⁶⁰¹ Die Verfügungen der Absätze (1) – (4) müssen entsprechend auch für die Diplomzusätze angewendet werden.

(5) Die Universität stellt auf Antrag ein Diplomduplikat über das verlorene, gestohlene, oder zerstörte Diplom nach Verleihung aus. Bei Ausstellung weiterer Diplomduplikate muss genauso verfahren werden, wie bei der Ausstellung des ersten Duplikats.

(6) Von Amts wegen oder auf Antrag zieht die Universität das fehlerhaft ausgestellte Diplom ein, annulliert es, führt die Fehlerkorrektur auf das Registrationsblatt auf, und anhand des korrigierten Registrationsblatts stellt das neue Diplom aus.

(7) Wenn die Universität ein neues Diplom wie im Absatz (6) beschrieben ausstellt, und diese Änderung auch den Diplomzusatz beeinflusst, dann stellt sie einen neuen Diplomzusatz – neben Einzug und Annullierung des früheren Diplomzusatzes – aus.

§ 66⁶⁰² (1)

⁵⁹⁵ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁵⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

⁵⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁵⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

⁵⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁶⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁶⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁶⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(2)

DRITTER TEIL

SONDER- UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

KAPITEL 21

ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 67 (1)⁶⁰³ Die auf Grundlage des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahre 1993, sowie des Gesetzes über die Hochschulbildung Nr. CXXXIX aus dem Jahre 2005 begonnene Ausbildung muss – im Falle einer kontinuierlichen Ausbildung – im Rahmen von unveränderten fachlichen Anforderungen und Prüfungsordnung mit der Ausstellung eines unveränderten Diploms beendet werden.

(2)⁶⁰⁴ Die Studierenden, die ihr Studium im Hochschulwesen vor dem 1. September 2006 begonnen haben, können diese auf Grundlage der von den Hochschuleinrichtungen angenommenen Studienplananforderungen gemäß der früheren Befähigungsanordnungen beenden und auf Grundlage der Verfügungen des Gesetzes Nr. LXXX über das Hochschulwesen aus dem Jahr 1993 ein Diplom erwerben, welches eine Ausbildung auf Hochschulniveau oder eine Universitätsausbildung bezeugt. Die für die Studierenden gewährte Studienzeit, die Voraussetzungen für die Beendigung sowie das Ruhen ihres Studiums müssen entsprechend den beim Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses gültigen Verfügungen festgelegt werden. Von diesen Verfügungen kann die Universität ab dem 1. September 2015 abweichen.

(3)⁶⁰⁵

(4)⁶⁰⁶ Die im ersten und zweiten Teil der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen gelten mit folgenden Abweichungen ab 1. September 2006 auch für die Studierenden, die ihr Studium bereits vorher begonnen haben:

- a)⁶⁰⁷ sofern bezüglich der den/die Studierende/n betreffenden Studienanforderungen auch die Studien- und Prüfungsordnung Verfügungen enthalten hat, so muss auch im Weiteren gemäß der beim Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses gültigen Verfügungen vorgegangen werden,
- b) bei der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses aus studientechnischen Gründen kann die in § 23, Abs. (3), Punkt a) festgelegte Bedingung nicht angewendet werden,
- c)
- d)
- e) § 64, Abs. (4) kann nicht angewendet werden,
- f) bei den Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2000 begonnen haben, muss das Diplom auch den Namen der Rechtsvorgängerinstitution enthalten.

⁶⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. März 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

⁶⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁰⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2016 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Juni 2016.

⁶⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

§ 67/A⁶⁰⁸ (1)⁶⁰⁹

(2) Der/die Studierende, der/die sein/ihr Studium in der Studienfächer koppelnden Ausbildung fortsetzt, kann in einem Antrag die SK der für das betreffende Studienfach zuständige Fakultät um die Beendigung seines/ihrer Studium in einem seiner/ihrer Studienfächer ersuchen.

(3) In begründeten Fällen genehmigt die SK die Beendigung des Studiums im jeweiligen Studienfach – d.h. die Fortsetzung des Studiums in nur einem Studienfach – mit der Bedingung, dass sie in ihrem Beschluss über die Anforderungen des Studienplans der Ausbildung in nur einem Studienfach verfügt.

(4) Sofern in der Studienfächer koppelnden Ausbildung des/der Studierenden zwei Fakultäten betroffen sind, so fasst über die Genehmigung der Beendigung des Studiums im jeweiligen Studienfach die SK der für das jeweilige Studienfach verantwortlichen Fakultät einen Beschluss. Im Besitz des genehmigenden Beschlusses muss sich der/die Studierende zwecks Festlegung der Studienplananforderungen der Ausbildung in nur einem Studienfach an die SK der Fakultät wenden, an der er/sie sein/ihr Studium in nur einem Studienfach fortzusetzen wünscht.

(5) In der genehmigten Ausbildung in nur einem Studienfach muss – auch mit Rücksicht auf das Ausbildungsniveau – die in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebene Anzahl an Kreditpunkten erworben werden. Die Anerkennung von Studienleistungen aus dem beendigten Studienfach muss bei der KÄK beantragt werden.

§ 68 Für Studierende, die ihr Studium nicht im Kreditsystem durchführen, ist die vorliegende Verordnung mit folgenden Abweichungen gültig:

- a) die Pflichtfächer werden nicht mit Kreditpunkten bewertet,
- b) die Belegung der Pflichtfächer erfolgt weiterhin nach dem bisherigen einheitlichen Studienplan,
- c) bezüglich der Verfügungen den Wechsel betreffend müssen die Studierenden entsprechend der modifizierten Interpretierung von § 18, Abs. (3), Punkt b) der vorliegenden Verordnung über mindestens ein abgeschlossenes gültiges Studienjahr (oder eine dementsprechende Studieneinheit) verfügen,
- d) im Falle einer Gasthörerschaft kann die Universität ihre Zustimmung gemäß § 19, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung dann verweigern, wenn sie die im Rahmen der Gasthörerschaft absolvierten Lehrfächer nicht für das Studium des/der Studierenden anrechnen kann,
- e) sofern der/die Studierende in dem gegebenen Semester in mindestens einem Pflichtfach die Note ungenügend (1) erhält, kann das Semester nicht abgeschlossen werden und der/die Studierende muss zu einer Semesterwiederholung angewiesen werden. Bis zur Rückmeldung für das zu wiederholende Semester ruht das studentische Rechtsverhältnis,
- f) die Verfügungen von § 23, Abs. (3), Punkte a) - c) der vorliegenden Verordnung können nicht angewendet werden, allerdings wird das studentische Rechtsverhältnis durch Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen beendet, wenn der/die Studierende ein Semester wiederholen muss und ein weiteres Semester nicht abgeschlossen werden kann. Im Verlauf der Ausbildung kann der/die Dekan/in den/die Studierende/n einmal – gemäß der Verfügungen in § 14 – auf Grund einer Sonderbilligung davon befreien,
- g) die Verfügung in § 42, Abs. (3) kann bezüglich der Pflichtfächer in diesem Sinne nicht angewendet werden,
- h) die Verfügungen in § 56, Abs. (3)-(8) können in diesem Sinne nicht angewendet werden. Für die Bewertung des Studienfortschritts muss statt der genannten Methoden der einfache Studiendurchschnitt angewendet werden.

⁶⁰⁸ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁶⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

§ 68/A⁶¹⁰ (1) Für die Studierenden, die ihr Studium vor 2012/2013 angefangen haben, beziehen sich folgende Anordnungen.

(2) Wenn das Studienbuch des / der Studierenden voll wird, verloren geht, zunichte geht, beschädigt wird, oder es außer Besitz gerät, wird die Universität für den/die Studierende/n kein neues Exemplar ausstellen. Die Universität wird im Weiteren die auf die Studien bezogenen Daten im TR registrieren.

(3) Das Studienbuch ist ein zum Nachweis des Studiums und des Absolutoriums dienendes offizielles Dokument, das die Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Studienverpflichtungen enthält. Die Sprache des Studienbuchs ist Ungarisch, mit Ausnahme der Ausbildungen in einer Fremdsprache, bei denen die offiziellen Vermerke in der Ausbildungssprache einzutragen sind. Das Studienbuch ist ein im Druckverfahren erstellter, aus nummerierten Blättern bestehender, unzertrennlich zusammengehefteter Vordruck. Einen Eintrag ins Studienbuch kann im Rahmen der vorliegenden Verordnung der/die dazu Berechtigte eigenhändig oder mit Hilfe einer aus dem SS gedruckten Etikette machen. Die Angaben auf der Etikette werden auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Art und Weise von dem/der dazu Berechtigten durch seine/ihre eigenhändige Unterschrift beglaubigt. Eine Korrektur im Studienbuch kann nur von einer Person vorgenommen werden, die zum Eintragen des zu korrigierenden Vermerks berechtigt ist; die Korrektur ist mit der Unterschrift der dazu berechtigten Person zu bestätigen und mit Datum zu versehen.

(4)⁶¹¹ Im Studienbuch des/der Studierenden müssen die endgültigen, das studentische Rechtsverhältnis, sowie die Absolvierung des Studiums betreffenden Beschlüsse festgehalten werden.

(5)⁶¹² An der Universität muss über dieselbe Person für den Zeitraum des Bestehens seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses – mit Ausnahme von parallel auf verschiedenen Ausbildungsniveaus geführten Ausbildungen – ein Studienbuch geführt werden. Die persönlichen Daten von Studierenden werden für das Studienbuch vom Studienreferat aus dem SS ausgedruckt und im Studienbuch festgehalten. Die Glaubwürdigkeit von dem die persönlichen Daten enthaltenden Teil des Studienbuchs, sowie die Zulassung und Immatrikulation von Studierenden wird von dem/der Leiter/in des Studierreferats mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt.

(6) Am Ende der Kursbelegungszeit registriert das Studienreferat die in der Datenbank des SS gespeicherten Kurse im Studienbuch des/der Studierenden. Die Glaubwürdigkeit der Kursbelegungsdaten wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats bestätigt.

(7) Die Note (Bewertung) wird – mit Datum – von dem/der Prüfer/in auf dem Prüfungsblatt in Papierform registriert, sowie auf Wunsch des/der Studierenden auf den Kursbelegungsbericht und Ergebnisbogen bzw. ohne Sonderantrag ins Studienbuch eingetragen.

(8) Der/die Studierende kann innerhalb von 14 Werktagen nach Ende der Prüfungszeit Beschwerde wegen der im SS bzw. im Studienbuch eingetragenen Daten bezüglich der Prüfungsbewertung bei dem/der Lehrbeauftragten oder bei dem/der Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) erheben. Sollte der/die Studierende die Frist versäumt haben, so kann er/sie innerhalb von höchstens 30 Tagen einen Antrag auf Nachsicht stellen. Die Lehrkraft oder der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsleiter/in) ist verpflichtet die beanstandete Bewertung auf Grund des Prüfungsblattes, des von dem/der Prüfer/in unterzeichneten Kursbelegungsberichts- und Ergebnisbogens, sowie im Falle einer schriftlichen Prüfung auf Grund der auf der Prüfungsarbeit vermerkten Note von innerhalb von 3 Werktagen zu überprüfen, und im Falle eines berechtigten Einwandes mit Anwendung seiner/ihrer Befugnis zur Notenänderung die erforderliche Änderung im SS zu registrieren, und zugleich das Studienreferat über

⁶¹⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Abänderung.

⁶¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

⁶¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

die Notwendigkeit der Korrektur des Studienbuches zu informieren. Nachdem die 17 Werktage nach Abschließen der Prüfungszeit abgelaufen sind, kann auch der/die Lehrbeauftragte bzw. der/die Lehrstuhlleiter/in (Institutsdirektor/in) die Registrierung der fehlenden Note im SS nicht mehr nachholen bzw. das Studienreferat um die Änderung der registrierten Note nicht mehr bitten, außer wenn im Falle der Versäumung der Frist – spätestens 30 Tage nach der Prüfungszeit – er/sie einen Antrag auf Nachsicht gestellt hat, oder der/die Studierende gemäß Obigen einen Antrag auf Nachsicht bezüglich dem Einreichen der Einwendung gestellt hat.

(9) Sofern der/die Studierende sein/ihr Studienbuch in Verlauf des Semesters im Studienreferat abholt, ist er/sie verpflichtet das Studienbuch innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit im Studienreferat abzugeben. Sofern der/die Studierende dieser Verpflichtung bis zur Frist nicht nachkommt, so muss er/sie die in der Tabelle in Anlage Nr. 1 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegte Gebühr entrichten.

(10) ⁶¹³Die Studienergebnisse von Studierenden werden im Studienbuch und in der Datenbank des SS von der dazu befugten Lehrkraft oder den befugten Verwaltungsangestellten registriert. Innerhalb von maximal 30 Tagen nach Ende der Prüfungszeit werden die in der Datenbank des SS registrierten Daten, sowie die das Studium des/der Studierenden beeinflussenden Beschlüsse, die Bestätigungen über Studienleistungen, die auf Grund einer an einer anderen Hochschuleinrichtung oder früher absolvierte Ausbildung angerechnet wurden, vom Studienreferat einmal pro Semester auf den für diese Zwecke angefertigten Etiketten in gedruckter Form ins Studienbuch des/der Studierenden geklebt. Die ausgedruckten Studienbuchseiten werden von dem/der Leiter/in des Studienreferats beglaubigt.

(11) Jegliche unbefugte Eintragung in das Studienbuch oder SS zieht ein Disziplinarverfahren nach sich. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Studienbuch ein offizielles Dokument ist, zieht die Fälschung der darin enthaltenen Angaben ebenfalls eine strafrechtliche Verantwortung nach sich.

(12) Im Anschluss an den Abschluss der Ausbildungsperiode müssen die Zahl der von dem/der Studierenden belegten und erfüllten Kreditpunkte, der Kreditindex, sowie der gewichtete Studiendurchschnitt des Semesters im Studienbuch und in der Datenbank des SS – eingetragen werden.

(13) Das Absolutorium von dem/der Dekan/in im Studienbuch des/der Studierenden unterschrieben.

KAPITEL 22

FREMDSPRACHENAUSBILDUNG

§ 69⁶¹⁴ (1)

(2)

(3)

(4)

KAPITEL 23

ANFORDERUNG SPORT

⁶¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁶¹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

§ 70 (1)⁶¹⁵

(2)⁶¹⁶ Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Präsenzstudiums absolvieren, können dann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie während ihrer Studienzeit – sofern die Fakultät diesbezüglich nicht anders verfügt – im Verlauf von zwei Semestern in einer Wochenstunde an den vom Sportzentrum der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität oder vom Zentrum für Sport- und Freizeitsport der Medizinischen Fakultät der Universität ausgeschriebenen Kursen oder an den von der jeweiligen Fakultät akzeptierten Programmen, deren Annahme den Verfügungen in § 9 der vorliegenden Verordnung entsprechend von der KÄK geregelt wird, teilgenommen haben.

(3)⁶¹⁷ Die Verfügungen bezüglich der Anforderungen des Sportunterrichts sind in den Studienplänen enthalten.

KAPITEL 24

SONDERREGELUNGEN DES PROMOTIONSSTUDIUMS⁶¹⁸

§ 71

§ 72

§ 73

KAPITEL 25

SONDERREGELUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

§ 74^{619 620} (1) Die im Folgenden aufgeführten nichtungarischen Staatsangehörige können an der Universität eine Ausbildung in staatlich geförderter, mit dem Stipendium des ungarischen Staates geförderter, mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderter, gebührenpflichtiger oder selbstfinanzierter Form absolvieren:

- a) Personen, die gemäß einem gesonderten Gesetz das Recht auf Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit haben,
- b)⁶²¹ nicht unter die Gültigkeit von Punkt a) fallende, auf dem Gebiet der Republik Ungarn lebenden Staatenlose, Flüchtlinge, Beschützte, Asylanten, Aufgenommene, Einwanderer und Niedergelassene,
- c) ausländische Staatsangehörige, die auf Grundlage internationaler Vereinbarungen der gleichen Behandlung wie ungarische Staatsangehörige unterliegen,

⁶¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁶¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶¹⁸ Die Sonderregelungen des Promotionsstudiums wurden durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Abänderung außer Kraft gesetzt. Die Verfügungen über das Promotionsstudium enthält die Promotionsordnung.

⁶¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

⁶²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁶²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

- d) Staatsangehörige jener Staaten, in denen ungarische Staatsangehörige auf Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit die Leistungen des staatlichen Hochschulwesens in Anspruch nehmen können.
- e) Personen, die unter die Gültigkeit des Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn (im Weiteren: Begünstigungsgesetz) fallen, jedoch keine ungarischen Staatsangehörige sind oder nicht über das Recht der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit verfügen,
- f) im Gesetz über die Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgelegte/r – sich zur ungarischen Nationalität bekennende/r – Drittstaatsangehörige/r, vorausgesetzt, dass er/sie nicht unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fällt und kein/e ungarische/r Staatsangehörige/r ist,
- g) Drittstaatsangehörige, die über ein Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer hohe Qualifikation erfordernden Tätigkeit (Blaue Karte EU) verfügen,
- h) Drittstaatsangehörige, die über eine Gesamtgenehmigung verfügen.

(2) Personen, die nicht unter die Gültigkeit der in Abs. (1) festgelegten Verfügungen fallen, können ihr Studium ausschließlich in der gebührenpflichtiger Ausbildungsform durchführen.

§ 75⁶²² (1) Bei der Anerkennung von Diplomen und das Absolvieren einer Mittelschule nachweisenden Zeugnissen von ausländischen Bildungseinrichtungen, die im Ausland oder in Ungarn über eine Betriebsgenehmigung verfügen, müssen die Verfügungen des Gesetzes über die Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen Nr. C aus dem Jahre 2001 (Anerkennungsgesetz) angewendet werden.

(2) Für das in Ungarn geführte Studium von Personen, die keine ungarischen Staatsangehörige sind, müssen die Verfügungen der vorliegenden Verordnung mit folgenden Abweichungen angewendet werden:

- a) verfügt die Person nicht über einen Wohnsitz auf dem Gebiet Ungarns, muss vor dem Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses eine in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegte Genehmigung zur Einreise und zum Aufenthalt in Ungarn eingeholt, und
- b) vor Beginn des Hochschulstudiums können für die Dauer von maximal zwei Semestern – im Rahmen eines studentischen Rechtsverhältnisses – Vorbereitungsstudien durchgeführt werden.
- c) unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes (Gesetz über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn Nr. LXII aus dem Jahre 2001) fallende – mit einer ausländischen Hochschuleinrichtung in studentischem Rechtsverhältnis stehende – Personen können im Rahmen der mit dem Stipendium des ungarischen Staates oder mit dem Teilstipendium des ungarischen Staates geförderten Ausbildungen der Universität jedes Mal für die Dauer von höchstens einem halben Jahr ein Teilstudium absolvieren.
- d) Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit – die sich zur ungarischen Nationalität bekennen und über keinen Wohnsitz in Ungarn verfügen – können – ohne Berücksichtigung der ungarischen Staatsangehörigkeit – vor Beginn ihres Hochschulstudiums für die Dauer von maximal zwei Semestern – im Rahmen eines studentischen Rechtsverhältnisses – ein Vorbereitungsstudium absolvieren.

KAPITEL 26

AUSLANDSSTUDIENAUFENTHALTE FÜR STUDIERENDE MIT UNGARISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT

§ 76 (1) Ungarische Staatsangehörige können ohne Genehmigung an ausländischen Hochschuleinrichtungen studieren.

⁶²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Geltend ab dem 27. September 2012.

(2) Die Sonderregelungen für Studierende, die am Erasmus-Programm teilnehmen, sind in der Erasmus-Verordnung der Universität enthalten.

KAPITEL 27

FÖRDERUNG DER STUDENTISCHEN GLEICHBERECHTIGUNG⁶²³

§ 77 (1) Es ist das Recht der Studierenden, an der Hochschuleinrichtung in Sicherheit und in gesunder Umgebung zu studieren und abhängig von ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten oder ihren Interessen Unterstützung bei ihren Studien, dem Beginn ihrer beruflichen Laufbahn zu erhalten, insbesondere dann, wenn sie ihrer Lage, ihrer individuellen Anlagen und ihrer Behinderung entsprechend betreut werden.

(2)⁶²⁴ Für Studierende mit Behinderung müssen ihrer Behinderung gerechte Vorbereitung und Prüfung sichergestellt werden, darüber hinaus müssen sie dabei unterstützt werden, ihre sich aus dem studentischen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In begründeten Fällen müssen sie vom Lernen oder der Verpflichtung zum Nachweis ihrer Kenntnisse in bestimmten Lehrfächern oder Teilen von Lehrfächern befreit werden. In begründeten Fällen müssen sie von der Prüfung der fachsprachlichen Kenntnisse oder einem Teil der Prüfung bzw. der Stufe befreit werden. Bei Prüfungen von Kenntnissen muss die Möglichkeit zur längeren Vorbereitungszeit, bei schriftlichen Kontrollen das Benutzen von Hilfsmitteln (Schreibmaschine, Computer usw.), falls notwendig bei einer schriftlichen Kontrolle die Möglichkeit zur mündlichen Kontrolle oder bei einer mündlichen Kontrolle die Möglichkeit zur schriftlichen Kontrolle sichergestellt wird.

(2a)⁶²⁵ Die Verfügungen des Absatz (2), müssen in Bezug auf die durch den Absatz (6) des § 40. des NHGs und den Absatz (5) des § 53. bestimmten fremdsprachlichen Anforderungen und auf die Doktorandenausbildung angewendet werden.

(3)⁶²⁶ Die auf Grundlage der in Absatz (2) festgelegten Verfügungen gewährte Befreiung darf ausschließlich im Zusammenhang mit der die Befreiung begründenden Umstände sichergestellt werden und darf nicht zur Befreiung von grundlegenden Studienanforderungen führen, die für den Erwerb der durch das Diplom beurkundeten Fachausbildung erforderlich sind.

(4)^{627 628} Der/die Studierende, der/die unter Berücksichtigung seiner/ihrer Behinderung Zusatzpunkte im Zulassungsverfahren erhalten hat, ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Zustandekommen seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses bei dem/der Koordinator/in der Fakultät für die Belange von Behinderten zwecks Datenabgleich zu melden. Die betreffende Person wird darüber von der Universität informiert. In begründeten Fällen kann der/die Studierende für den Datenabgleich weitere 30 Tage erhalten.

§ 78⁶²⁹ (1) Der/die Rektor/in der Universität ernennt zur Unterstützung der Studierenden mit Behinderung eine/n institutionelle/n für Studierende mit Behinderung zuständige/n Koordinator. Die

⁶²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁶²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁶²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

Aufgaben des/der für die Studierenden mit Behinderung zuständigen Koordinator/s der Fakultäten (Fakultätskoordinator zuständig für Studierende mit Behinderung) werden vom/von der Leiter/in des Hilfsdienstes geleistet.

(2) Die Aufgaben des/der Fakultätskoordinator/s zuständig für Studierende mit Behinderung:

- a) die Teilnahme an der Beurteilung und Registrierung der von Studierenden mit Behinderung eingereichten Anträge auf Unterstützung, Befreiung, oder Sicherstellung von Ermäßigungen im Verfahren der ersten Instanz,
- b) der Kontakt zu den Studierenden mit Behinderung und deren persönlichen Betreuern,
- c) die Sicherstellung der Möglichkeiten der Unterstützung von Studierenden mit Behinderung im Verlauf ihres Studiums und Prüfungen, bzw. bei Bedarf der Studierenden mit Behinderung die Organisation von Konsultationsmöglichkeiten während der Vorlesungszeit,
- d) das Unterbreiten von Vorschlägen für die Verwendung der normativen Unterstützung zur Förderung des Studiums von Studierenden mit Behinderung, sowie für die Beschaffung der für die Unterstützung und Hilfe erforderlichen Sachmittel,
- e) die kontinuierliche Registrierung der Zahl der Studierenden mit Behinderung unter Einhaltung der Verfügungen zum Datenschutz und die Sicherung der Aufarbeitung dieser Daten zu statistischen Zwecken,
- f) die Registrierung der statistischen Daten der Studierenden mit Behinderung innerhalb von 60 Tagen nach der Immatrikulation / Rückmeldung.

(3) Die Aufgabe des/der institutionellen Koordinator/s zuständig für Studierende mit Behinderung ist die Teilnahme an der Beurteilung und Registrierung der von Studierenden mit Behinderung eingereichten Abhilfeanträge auf Unterstützung, Befreiung, oder Sicherstellung von Ermäßigungen.

(4) Die Arbeit des/der Koordinator/s zuständig für Studierende mit Behinderung der Einrichtung sowie die Studententätigkeit und Lebensführung der Studierenden mit Behinderung wird an der Universität vom Hilfsdienst unterstützt.

§ 79 (1)^{630 631 632} Studierende können unter Berücksichtigung ihrer Behinderung auf Grundlage eines Fachgutachtens – gemäß § 81 – die Genehmigung zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Erfüllung der Studienanforderungen bzw. Prüfungen oder eine andere Art der Erfüllung beantragen, beziehungsweise die Genehmigung zu weiteren – im § 80 festgelegten – Studium bezogenen Ermäßigungen.

(2)^{633 634} Der Antrag auf Befreiung beschrieben im Absatz (1) muss an die Studienkommission der Fakultät, im Falle der Doktorandenausbildung an die Doktorandenschule adressiert im Studienreferat oder bei der Doktorandenverwaltung eingereicht werden. Dem Antrag muss das im § 81. dieser Regelung bestimmten Fachgutachten beigelegt werden, das die Art und das Maß der Behinderung bestätigt. Der/die Leiter/in des Studienreferats oder die Doktorandenverwaltung leitet diese Anträge umgehend an den/die Fakultätskoordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung elektronisch weiter. Über die Anträge entscheidet die SK oder die von der Doktorandenschule ernannte Kommission mit dem/der Fakultätskoordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung als Mitglied in einem Verfahren beschrieben im § 8 dieser Regelung, die 50 prozentige Teilnahme von studentischer Seite im SK oder in der Kommission muss in diesem Verfahren auch gesichert werden, die Zuständigkeit der SK kann nicht delegiert werden.

⁶³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen

⁶³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁶³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(3)⁶³⁵

(4)^{636 637} Gegen den Beschluss der SK können gemäß § 12 der vorliegenden Verordnung Rechtsmittel eingelegt werden. Die Abhilfeanträge werden von der Studienkommission Zweiter Instanz ergänzt durch den/die institutionelle/n Koordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung beurteilt.

(5)⁶³⁸ Der/die Studierende kann seinen/ihren Bedarf auf weitere Unterstützungsformen (Betreuer, Dolmetscher der Zeichensprache) – also auf nicht im Absatz (1) festgelegten Ermäßigungen – aber in Bezug auf seine/ihre Behinderung beim Hilfsdienst melden.

§ 80⁶³⁹ (1)⁶⁴⁰

(2)⁶⁴¹ Sofern der/die Bewerber/in mit Behinderung im Verlauf des Zulassungsverfahrens bei den Abitur- bzw. Zulassungsprüfungen Vergünstigungen erhalten hat, ist er/sie verpflichtet, diesen Fakt dem/der Fakultätskoordinator/in zuständig für Studierende mit Behinderung innerhalb von 30 Tagen nach Immatrikulation zu melden, diese Ermäßigungen müssen ihm/ihr auch im Verlauf des Studiums sichergestellt werden.

(3)^{642 643} Dem/der Studierende mit Behinderung können von der im Absatz (2) des § 79. bestimmten Kommission anhand des vom im 81. bestimmten Organ ausgegebenen fachlichen Gutachtens mit Betracht auf die eigenen Besonderheiten und auf Absatz (2) des § 77. Folgende Ermäßigungen erteilt werden:

- a) Ersetzung von schriftlichen Prüfungen durch mündliche, mündlichen Prüfungen durch schriftliche,
- b) Sicherstellung einer längeren Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung als für Studierende ohne Behinderung während den Prüfungen,
- c) zur Verfügung stellen von speziellen Mitteln und Geräten zur Leistung von während des Studiums und bei den Prüfungen,
- d) Sicherstellung von persönlichem Betreuer, Gebärdensprache-, oralen- oder Notizdolmetscher während des Studiums und bei den Prüfungen,
- e) Darstellung der gestellten Fragen und der erteilten Anweisungen für den/die Studierende/n gleichzeitig in mündlicher und schriftlicher Form aus Gründen der Verständlichkeit und der Verständigung an den Vorlesungen und an den Prüfungen, audiovisuelle Anschauung, Punktschreiben, Vergrößerung,
- f) Minimierung der Wartezeiten bei den Prüfungen, Haltung von längere Prüfungen in mehreren Abschnitten, Pausen bei den Prüfungen, ohne den Prüfungsraum zu verlassen,

⁶³⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁶³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁶⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

- g) Hilfeleistung bei mündlichen Prüfungen - auf studentischen Wunsch - zur Klärung von Erwartungen und Fragen, das schriftliche Anschaulichen der Fragen und Anweisungen,
- h) Genehmigung von Sonderprüfung,
- i) Befreiung von manuellen Aufgaben damit, dass sie durch die Abfrage von theoretischen Kenntnissen ersetzt werden können,
- j) teilweise oder vollständige Befreiung von praktischen Anforderungen oder Leistung derer auf einer anderen Weise, bzw.
- k) Befreiung von Prüfung von fremdsprachlichen Kenntnissen, oder von einem Teil davon, bzw. von derer Niveau.

(4)^{644 645}

(5)^{646 647}

(6)^{648 649}

(7)^{650 651}

(8)^{652 653}

(9)⁶⁵⁴ Die längere Vorbereitungszeit für die Studierenden mit Behinderung muss mindestens 30% höher als die für Studierende ohne Behinderung angegeben werden.

(10)^{655 656}

⁶⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

(11)^{657 658} Im begründeten Fall kann die Universität dem/der Studierenden auf studentischen Antrag und anhand eines Fachgutachtens auch weitere Vorteile sichern.

(11a)⁶⁵⁹ Anhand der von der im Absatz (2) des § 79. benannten Kommission können Studierende mit chronischen aber keine Behinderung verursachenden Krankheiten anhand eines Fachgutachtens an die Person geschnittene Unterstützung von der Universität erhalten.

(12)^{660 661 662}

(13)⁶⁶³ Die Befreiung von der Sprachprüfung, von einem Teil davon, oder von derer Niveau können für den/die ehemalige/n Studierende/n geleistet werden, der/die die Abschlussprüfung bestanden hat, sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet wurde, aber die zum Erwerb der Qualifikation nötige Sprachprüfungsanforderung nicht erfüllt hat.

(14)⁶⁶⁴ Für die Einhaltung der den Studierenden mit Behinderung sicherzustellenden Vergünstigungen ist der/die Dekan/in verantwortlich.

§ 81 (1)⁶⁶⁵ Der Typ der Behinderung eines Studierenden mit Behinderung (Bewerber) wird durch ein Fachgutachten bestätigt.

(2)^{666 667 668 669 670} Für die Ausstellung des in Absatz (1) festgelegten Fachgutachtens gelten folgenden Regelungen:

a) sofern die Behinderung oder der spezielle Erziehungsbedarf des/der Studierenden (Bewerbers/in) bereits während der allgemeinen Mittelschulbildung oder später bestand, kann die Behinderung oder der spezielle Erziehungsbedarf mit einem Fachgutachten ausgegeben vom pädagogischen Fachdienstinstitut (des Komitats oder der Hauptstadt) und von derer als Komitats – oder Expertenkommission verfahrenre Mitgliedsinstitutionen bescheinigt werden;

⁶⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

⁶⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁶⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁶⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

⁶⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁶⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁶⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 01. Oktober 2020.

⁶⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

b) sofern die Behinderung oder der spezielle Erziehungsbedarf des/der Studierenden (Bewerbers/in) während der allgemeinen Mittelschulbildung nicht bestand, kann die Behinderung mit einem Fachgutachten ausgegeben von der Fachinstitut für Pädagogik der Eötvös Lóránd Universität bescheinigt werden.

(3)^{671 672 673}Die im Absatz (2) bestimmten Regelungen müssen für die nach dem 1. September 2020 ausgestellten Fachgutachten damit angewandt werden, dass die vor dem 1. September 2020 den Typen der Behinderung des/der Studierenden (Bewerbers/in) feststellenden Gutachten weiterhin angewandt werden muss. Also wenn das Fachgutachten vor dem 1. September 2020 ausgestellt worden ist, so ist folgendes zu beachten:

- wenn die Behinderung oder besonderes Erziehungsbedürfnis des/der Studierenden (Bewerbers/in) bereits während der mittelschulischen Ausbildung vorhanden war, kann die Behinderung bzw. das besondere Erziehungsbedürfnis durch von den pädagogischen Fachdienststellen des Komitats oder der Hauptstadt bzw. derer als Expertenkommissionen handelnden Mitgliedinstitutionen auf Komitats- oder Hauptstadtebene, bzw. auch von ihren Rechtsvorfahren von den Lern- und Kompetenz untersuchenden Experten- und Rehabilitationskommissionen und von den nationalen Experten- und Rehabilitationskommissionen ausgestellt Fachgutachten bescheinigt werden, außer wenn der/die Studierende in der Erwachsenenbildung nicht an Vollzeitausbildung teilnimmt. In diesem Fall kann die Behinderung oder das Erziehungsbedürfnis durch das von der Praktizierenden Nationalen Pädagogischen Fachdienststelle der ELTE und von ihrem Rechtsvorfahren, von der Praktizierenden Nationalen Heilpädagogischen und Logopädischen Fachdienststelle der Eötvös Loránd Universität und von der Experten- und Rehabilitationskommission und von der Heilpädagogischen Fachdienststelle ausgestellt Fachgutachten bescheinigt werden.

- wenn die Behinderung oder besonderes Erziehungsbedürfnis des/der Studierenden (Bewerbers/in) während der mittelschulischen Ausbildung nicht vorhanden war, kann die Behinderung durch das vom Rehabilitationsfachorgan bzw. von dessen Vorfahren ausgestellt Fachgutachten bescheinigt werden.

KAPITEL 28

BEGABTENFÖRDERUNG

§ 82 (1) Der Entfaltung der Begabung der Studierenden dienen die Qualitätsausbildung, der wissenschaftliche Studentenzirkel, das Fachkollegium, sowie die Doktorandenausbildung.

(2) Im Rahmen der Qualitätsausbildung erhalten Studierende mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten Unterstützung bei der Erfüllung zusätzlicher, der Entfaltung ihrer Begabung dienender Anforderungen.

(3) Der wissenschaftliche Studentenzirkel dient der Vertiefung und Erweiterung der im Zusammenhang mit dem Pflichtstoff stehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse, der wissenschaftlichen Arbeit der Studierenden bzw. ihrer schöpferischen Tätigkeit.

(4) Ziel des Fachkollegiums ist es, durch die Ausarbeitung eines eigenen Fachprogramms eine Ausbildung von hohem qualitativem Niveau zu bieten und damit die Begabtenförderung von Studierenden mit besonderen Fähigkeiten, ihre Rolle im gesellschaftlichen Leben, die Schaffung der materiellen und persönlichen Voraussetzungen zur Vorbereitung auf die akademischen Aufgaben, die Erziehung zu Akademikern, die über Sensibilität für die gesellschaftlichen Probleme verfügen und fachlich anspruchsvoll sind, zu unterstützen. Das Fachkollegium baut auf das Prinzip der Autonomie und die Selbsttätigkeit der Teilnehmer des Fachkollegiums, die Mitglieder des Fachkollegiums

⁶⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

⁶⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁶⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

entscheiden insbesondere über das Zustandekommen oder die Beendigung des Mitgliedsverhältnisses im Fachkollegium, über die Annahme der gesonderten Organisations- und Arbeitsverordnung des Fachkollegiums, über das Fachprogramm des Fachkollegiums und die damit verbundenen, im Zusammenhang mit der Erfüllung der fachlichen Leistungen stehenden Anforderungen.

(5) Wenn das Kollegium mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, gemäß den Verfügungen in Absatz (4) an der Begabtenförderung teilzunehmen, so fungiert es als Fachkollegium. Das Fachkollegium kann als Teil eines Kollegiums oder eines Studentenwohnheims arbeiten, wenn es den in Absatz (4) festgelegten Verfügungen entspricht. Im Fachkollegium kann auch ein wissenschaftlicher Studentenzirkel arbeiten. Die Leistungen des Fachkollegiums können auch von Studierenden in Anspruch genommen werden, die über kein Mitgliedsverhältnis im Fachkollegium verfügen.

(6) Arbeitet das Fachkollegium als Teil einer Hochschuleinrichtung, so kann es seine Aufgaben in dem durch das Budget der Hochschuleinrichtung festgelegten Rahmen durchführen.

(7)⁶⁷⁴ Die Regelungen in Bezug auf die an der Universität funktionierenden Fachkollege werden in der Regelungen über die Fachkollege der Universität Pecs bestimmt.

§ 83 (1) Die Universität unterstützt benachteiligte Studierende durch das Mentorenprogramm bei der Entfaltung ihrer Begabung bzw. im Verlauf ihres Studiums bei der Vorbereitung.

(2) Im Rahmen des Mentorenprogramms leisten die Lehrkräfte und Studierenden (im Weiteren: Mentoren) der Hochschuleinrichtung Hilfe.

(3) Die im Rahmen des Mentorenprogramms durchgeführten Tätigkeiten werden durch eine vom Bildungsminister bestimmte Organisation koordiniert. Zwischen dem Bildungsminister und der die Koordination des Mentorenprogramms durchführenden Organisation (im Weiteren: Mentorenorganisation) wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Aufgaben der Mentorenorganisation, die Finanzierungsregelungen ihrer Tätigkeit, sowie die allgemeine Beschreibung der Mentorentätigkeit und die Anforderungen an die individuelle fachliche Vorbereitung der Mentoren enthalten sind.

(4) Zwischen der Mentorenorganisation und dem Mentor wird ein Vertrag abgeschlossen, der die sich aus den übernommenen Aufgaben ergebenden Kontaktverpflichtungen, den Inhalt der Mentorenaufgaben, ihre Dauer, das Honorar sowie die Rechte und Pflichten der Mentorenorganisation beinhaltet.

(5) Zwischen der Mentorenorganisation und den am Programm teilnehmenden Studierenden wird ein Vertrag abgeschlossen, der Folgendes beinhaltet:

- a) die Beschreibung der im Rahmen des Mentorenprogramms zu leistenden Unterstützung, deren Häufigkeit, sowie die Regelungen der Inanspruchnahme,
- b) die Gebühren für die auf Antrag des/der Studierenden gewährten Sonderleistungen,
- c) die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt werden kann und die rechtlichen Folgen,
- d) die Zustimmung gemäß Absatz (6).

(6) Der/die am Mentorenprogramm teilnehmende Studierende stimmt im Vertrag zu, dass die Mentorenorganisation seinen/ihren Namen, Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum, den Geburtsnamen der Mutter, die Wohnanschrift, die Bezeichnung der Institution, die Ausbildungsdaten (Fachbezeichnung, Ausbildungsniveau, Form, Arbeitsordnung), den Studiendurchschnitt pro Semester, die Zahl der erworbenen Kreditpunkte sowie den Grund und das Datum der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses im Zusammenhang mit dem Mentorenprogramm verwaltet und diese zur Beobachtung der Durchführung des Mentorenprogramms, sowie zur fachlichen und finanziellen

⁶⁷⁴Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

Kontrolle der Realisierung des Mentorenprogramms an das Ministerium für Bildung und Kultur weiterleitet.

(7) Der/die am Mentorenprogramm teilnehmende Studierende ist verpflichtet, der Mentorenorganisation alle Veränderungen seiner/ihrer im Vertrag aufgeführten persönlichen Daten innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt der Veränderung zu melden.

KAPITEL 29

LEHRAMTSSTUDIUM

§ 84^{675 676}

KAPITEL 30

SCHLUSSVERFÜGUNGEN UND VERFÜGUNGEN ÜBER DAS INKRAFTTRETEN

§ 85 (1) Die vorliegende Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verlieren gleichzeitig Anlage Nr. 24/a der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs (PTE SZMSZ) die Studien- und Prüfungsordnung und Anlage Nr. 24/b der Organisations- und Arbeitsordnung der Universität Pécs (PTE SZMSZ) die Studien- und Prüfungsordnung auf Basis von Kreditpunkten, sowie die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten ihre Gültigkeit.

(3) Wo die Verordnung Verfügungen über Grundstufe und Fachausbildung trifft, sind darunter auch ein Abschluss und eine Fachausbildung auf Hochschulniveau zu verstehen. Wo die Verordnung Verfügungen über Mastergrad und Fachausbildung trifft, sind darunter auch ein Abschluss und eine Fachausbildung auf Universitätsniveau zu verstehen.

(4)⁶⁷⁷

(5)⁶⁷⁸ Sofern in der Verordnung vom Studienreferat die Rede ist, so sind darunter im Falle der Fakultäten, an denen es kein Studienreferat gibt, die die Aufgaben des Studienreferats erfüllenden Organisationseinheiten gemäß der bei den Sonderregelungen der jeweiligen Fakultät formulierten Verfügungen zu verstehen. Wo es in der Regelung den Begriff Studienreferatsleiter/in oder Leiter/in des Studienreferats gibt, müssen darunter laut Fakultätsbesonderheiten auch der/die Leiter/in des Studienamtes, der/die Leiter/in der studentischen Angelegenheiten, oder der/die Leiter/in der Studiengruppe verstanden werden.

(6) Im Falle von Fakultäten, die den Unterricht in Trimester einteilen, ist unter dem in der Verordnung genannten Semester ein Trimester zu verstehen.

(7)⁶⁷⁹

⁶⁷⁵ Die Nummerierung des Paragraphen wurde durch die in der Senatssitzung am 19. Oktober 2006 angenommene Abänderung geändert.

⁶⁷⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 1. Oktober 2009 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Oktober 2009.

⁶⁷⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁶⁷⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

(8)⁶⁸⁰

(9)^{681 682} § 59, Abs. (8), sowie § 60, Abs. (6) sind ab Ende des Sommersemesters des Studienjahres 2013/2014 anzuwenden. Die Universität erarbeitet bis zum Ende des Sommersemesters des Studienjahres 2013/2014 die detaillierten Regeln der elektronischen Speicherung der Facharbeiten und das elektronische Inhaltsverwaltungssystem.

(10) Die durch das elektronische Studiensystem bestimmten Daten der Facharbeiten sind im Falle der nach 1. September 2006 angefertigten Facharbeiten im elektronischen Studiensystem auch rückwirkend zu registrieren.

(11)^{683 684}

(12)^{685 686}

§ 85/A⁶⁸⁷

(1) Die Fakultäten der Universität können ab dem akademischen Jahr 2022/2023 gemäß dem Beschluss des Fakultätsrates für die Kontakthaltung mit den Studierenden im Rahmen der Beglaubigung und Zustellung der von der Universität ausgestellten Dokumente – bei denen es durch das Gesetz ermöglicht wird – die Möglichkeit der elektronischen Verwaltung sichern.

(2) Die im Absatz (1) beschriebene elektronische Verwaltung ist nur mit der Zustimmung des/der Studierenden möglich. Ab dem akademischen Jahr 2022/2023 erklärt der/die Studierende bei der Immatrikulation, ob er/sie es genehmigt, dass während der zu seinem/ihrer studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität gehörenden Verwaltung die Beglaubigung und Zustellung seiner/ihrer Dokumente elektronisch verwaltet werden. Von den Studierenden, die vor dem akademischen Jahr 2022/2023 immatrikuliert worden sind, erwirbt die Fakultät die Erklärungen.

(3) Falls die Fakultät im Rahmen der studentischen Kontakthaltung die im Absatz (1) beschriebene elektronische Verwaltung ermöglicht, ist sie verpflichtet, für die Anforderungen derer zu sorgen, vor allem für die elektronische Unterschrift und Zeitstempel für die im § 4. der Regelung bestimmten Kommissionen und Personen und für die Herstellung und Betreuung des Bürgerportal der Organisation, wie es im von der Anordnung des Kanzlers Nr. 4/2021 bestimmte Verfahrensordnung vorschreibt.

(4) Im Falle von im Absatz (1) beschriebener elektronischer Verwaltung kann die Universität ihre Beschlüsse auf dem im GEVVD (Gesetz über die elektronische Verwaltung und Vertrauensdienstleistungen) bestimmten elektronischen Weg zustellen.

⁶⁸⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Krafilos ab dem 18. Dezember 2015.

⁶⁸¹ Die Abänderung der Absätze (9)-(10) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁶⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁶⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁶⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁶⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁶⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁶⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

§ 85/B⁶⁸⁸

(1) Bei der Anwendung dieser Regelung gilt folgendes als schriftliche Erklärung:

- a) wenn der/die Erklärende die Erklärung schriftlich erfasst, auf der traditioneller Weise auf Papier sie unterschrieben hat und sie per Post zugestellt hat, oder
- b) wenn er/sie sie gemäß Gesetz über die elektronische Verwaltung und Vertrauensdienstleistungen (GEVVD) elektronisch beglaubigt und zugestellt hat.

(2) Bei der Anwendung dieser Regelung gilt die Rechtserklärung während der elektronischen Verwaltung als schriftliche Erklärung, wenn

- a) die elektronische Identifikation des/der Erklärenden laut Absatz (2) des § 18. der GEVVD geschieht, und
- b) es gesichert ist, dass das zugestellte elektronische Dokument identisch mit dem vom/von der Erklärenden zugestimmten Dokument ist.

(3) Die Rechtskonsequenzen der den im GEVVD und in seinem Verfahrenserlass (EEVVD) bestimmten Anforderungen entsprechenden

- a) Absendung der im Absatz (2) bestimmten Erklärung sind mit den Rechtskonsequenzen der postalischen Absendung der schriftlich erfassten nicht elektronischen Erklärung gleich,
- b) Zustellung der im Absatz (2) bestimmten Erklärung sind mit den Rechtskonsequenzen der Einsendung, Zustellung oder Veröffentlichung.

Pécs, den 22. Juni 2006

Dr. László Lénárd gez.
Rektor

Abschlussklausel: Die vorliegende Verordnung wurde vom Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 angenommen.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. April 2007 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. August 2007 mit seinem Beschluss Nr. 189/2007. (08. 30.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit seinem Beschluss Nr. 284/2007. (11. 29.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 mit seinem Beschluss Nr. 54/2008. (01. 24.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

⁶⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 mit seinem Beschluss Nr. 188/2008. (06. 26.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 mit seinem Beschluss Nr. 317/2008. (10. 30.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. November 2008 in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 mit seinem Beschluss Nr. 362/2008. (12. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit seinem Beschluss Nr. 121/2009. (06. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 mit seinem Beschluss Nr. 191/2009. (10. 01.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 mit seinem Beschluss Nr. 21/2010. (02. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 angenommen. Die Abänderung tritt am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 29. April 2013 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. November 2013 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 27. März 2014 angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung der Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 24. April 2014 angenommen. Die Abänderungen treten am 24. April 2014 in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 mit seinem Beschluss Nr. 236/2014. (12. 18.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2015 in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde an der Sitzung des Senats am 15. Dezember 2016 angenommen. Die Abänderungen treten am 1. Februar 2017 in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017 angenommen. Die Abänderungen treten am 23. Juni 2017. in Kraft.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden an der Sitzung des Senats am 14. Dezember 2017 angenommen. Die Abänderungen treten am 01. Januar 2018. in Kraft.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. Angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

Dr. József Bódis gez.
Rektor

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

Die Abänderungen der vorliegenden Verordnung wurden vom Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 21. März 2019. mit seinem Beschluss Nr. ../2019. (03. 21.) angenommen. Die Abänderungen treten am 22. März 2019. in Kraft.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019 eingebaut. Geltend ab dem 29. November 2019.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung durch den Beschluss Nr. 158/2020 (09.30.) angenommen. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

Die Abänderung wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 191/2020 (12.02.) angenommen. Gültig ab dem 4. Dezember 2020.

Die Abänderung wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 253/2020 (12.04.) angenommen. Gültig ab dem 3. Dezember 2020.

Die Abänderung wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 1/2021 (01.20.) angenommen. Gültig ab dem 21 Januar 2021.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. April mit seinem Beschluss Nr. 41-43/2021. (04. 15.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Abänderung wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 106/2021 (06.16.) am 16. Juni 2021. angenommen. Gültig ab dem Tag der Annahme durch den Senat.

Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner elektronischen Beschlusserfassungsverfahren am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

Die Abänderung wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 37/2022 (04.14.) am 14. April 2022. angenommen. Gültig ab dem Tag der Annahme durch den Senat.

Die Abänderung wurde vom Senat durch den Beschluss Nr. 81/2022 (06.23.) an seiner Sitzung am 23. Juni 2022. angenommen. Gültig ab dem Tag der Annahme durch den Senat, mit der Ausnahme des Absatzes (3) des § 64., der am 1. August 2022. in Kraft tritt.

Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Die Abänderungen dieser Regelung wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (03.30.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Pharmazie in der Anlage Nr. 15 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (03.30.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen dieser Regelung wurden vom Senat durch den Beschluss Nr..... /2023 (05.04.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Medizinischen Fakultät in der Anlage Nr. 2 wurden vom Senat durch den Beschluss Nr..... /2023 (05.04.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderung der vorliegenden Verordnung wurde vom Senat in seiner Sitzung elektronisch durch den Beschluss Nr. .../2023. (06. 22.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. September 2023 in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften in der Anlage Nr. 1 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. September 2023 in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Humanitätswissenschaften in der Anlage Nr. 3 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Gesundheitswissenschaften in der Anlage Nr. 4 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der Anlage Nr. 7 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am 1. September 2023 in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Ingenieurwissenschaften in der Anlage Nr. 9 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der ungeteilten Lehramtsausbildung in der Anlage Nr. 12/A wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. der Fakultät für Naturwissenschaften in der Anlage Nr. 13 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Abänderungen der Sonderregelungen bzgl. des Rechtsschutzes und Plagiat in der Anlage Nr. 14 wurden vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr..... /2023 (06.22.) angenommen. Die Abänderungen treten am Tag der Annahme in Kraft.

Die Sonderregelungen für die Fakultät für Gesundheitswissenschaft, die Anlage 4 dieser Regelung enthält, wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 176/2023 (10.05.) angenommen. Die Abänderung tritt am Tag ihrer Annahme vom Senat in Kraft.

Die Sonderregelungen für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik, die Anlage 9 dieser Regelung enthält, wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss Nr. 177/2023 (10.05.) angenommen. Die Abänderung tritt am Tag ihrer Annahme vom Senat in Kraft.

Die Abänderung dieser Regelung wurde vom Senat durch den elektronischen Beschluss 178/2023 (10.05.) angenommen. Die Abänderung tritt am Tag ihrer Annahme vom Senat in Kraft.

Dr. Attila Miseta
Rektor

SONDERREGELUNGEN DER STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 1^{689 690 691} (1) Die Verfügungen in § 8 Absätze (1)-(5), sowie § 9 Absätze (1)-(6) in Bezug auf die Studienkommission der Fakultät und die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät werden durch die in Absatz (2) festgehaltenen Einschränkungen geltend gemacht.

(2) Der/die Studierende kann seinen/ihren schriftlichen Antrag an die Studienkommission der Fakultät sowie die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät bis zum letzten Tag der Kursbelegungszeit stellen. Sofern der/die Studierende die Frist versäumt hat, so hat er/sie die Möglichkeit innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten Tag der versäumten Frist ein Rechtfertigungsgesuch vorzulegen. Sollten besondere Umstände auftreten, so kann das Gesuch innerhalb von 15 Tagen nach Auftreten der Umstände vorgelegt werden.

§ 2^{692 693}

§ 3⁶⁹⁴ Gemäß § 28, Abs. (3), Punkt e) der Verordnung wird im Studienplan das allgemeine Prinzip geltend gemacht, dass die Kreditpunkte für die in der Fremdsprache absolvierten frei belegbaren Wahlfächer mit doppeltem Wert festgelegt werden.

§ 4 (1) Die Verfügungen in § 33 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Prüfungskurse werden durch die folgenden speziellen Verfügungen der Fakultät ergänzt.

(2)⁶⁹⁵ Im Falle von Prüfungskursen, die zu Pflichtfächern ausgeschrieben werden, haben die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb der ersten Woche der Vorlesungszeit einmal eine Prüfung abzulegen.

(3) Im Falle einer erfolgreich abgelegten Prüfung kann der/die Studierende die auf das gegebene Lehrfach aufbauenden weiteren Lehrfächer in dem gegebenen Semester belegen. Die dem Prüfungskurs zugeordneten Kreditpunkte werden in dem Semester angerechnet, in dem sie erworben wurden.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann der/die Studierenden auf Grund des Vorbedingungssystems die auf dem gegebenen Lehrfach aufbauenden weiteren Lehrfächer in dem gegebenen Semester nicht belegen, kann aber in der Prüfungszeit des gegebenen Semesters die weiteren Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in Anspruch nehmen (Nachprüfung, sowie eventuell wiederholte Nachprüfung).

(5)⁶⁹⁶ Sofern der/die Studierende sich für die auf Grund von Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung nicht anmeldet, so kann er/sie die drei Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters in Anspruch nehmen.

⁶⁸⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁶⁹⁰ Die Nummerierung wurde abgeändert durch die vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁶⁹¹ § 1 und § 1/A wurden außer Kraft gesetzt und die Nummerierung von § 1/B zu § 1 geändert durch die vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁶⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁹³ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁶⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁶⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁶⁹⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

(6)⁶⁹⁷ Sofern der/die Studierende sich für die auf Grund von Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, er/sie jedoch in der Prüfung nicht erscheint, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten in der Prüfungszeit automatisch um eins (StPO § 49 Abs. (6)).

§ 5⁶⁹⁸

§ 6⁶⁹⁹ (1)⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ Die in § 44, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Annullierung ausgeschriebener Kurse kann an der Fakultät mit der Abweichung angewendet werden, dass für Vollzeitstudierende ausgeschriebene Wahlfächer im Bereich der differenzierten Fachkenntnisse mit mehr als 20 und weniger als 5 Teilnehmern/innen, frei wählbare Lehrfächer und Praktika mit weniger als 5 Teilnehmern/innen nicht gestartet werden können. Eine Ausnahme bilden Lehrfächer, die in einer Fremdsprache ausgeschrieben wurden, an denen mindestens ein/e Erasmus-Studierende teilnimmt und auch mit weniger als 5 Teilnehmern/innen gestartet werden können.

(2)⁷⁰² In den Ausbildungen des Präsenzstudiums können Wahlfächer und Praktikumsstunden in Form von Kontaktstunden angeboten werden.

(3)⁷⁰³ ⁷⁰⁴ Blockunterricht kann von Lehrkräften, die nicht im Arbeitsverhältnis mit der Universität stehen, nur angeboten werden.

§ 7⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ (1) Den Kreis der Studierenden, die einen individuellen Studienplan erhalten können, betreffend ist unter dem in § 46, Abs. (4), Punkt a) dargelegten herausragenden Studienergebnis in Bezug auf die Fakultät zu verstehen, dass der/die Studierende in jedem seiner/ihrer aktiven Semester mindestens 24 Kreditpunkte erworben und einen gewichteten Leistungsdurchschnitt von mindestens 4,25 erreicht hat.

(2)⁷⁰⁷ Im Rahmen der individuellen Prüfungsordnung können Prüfungstermine ab der dritten Vorlesungswoche veröffentlicht werden.

§ 8 (1) Bezüglich der Formen der Wissenskontrolle werden die in § 47, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen an der Fakultät auf die folgende Weise ergänzt.

⁶⁹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁶⁹⁸ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁶⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁰¹ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷⁰² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁰³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁰⁴ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁷⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁷⁰⁷ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

(2)^{708 709} Der Bericht ist eine Kontrollform der Lehrfächer, die zum grundlegenden Studium der Rechtswissenschaft gehören, sich über ein Semester erstrecken und von einführender Art sind, sowie der zu den über dieses Modul hinausgehenden Lehrfächern gehörenden, sich über zwei Semester erstreckenden, im ersten Semester obligatorischen Lehrfächer sowie der zum Bereich der differenzierten Fachkenntnisse gehörenden Lehrfächer – und der in der juristischen hochschulischen Fachausbildung in der ungeteilten (einheitlichen) Ausbildung an der Fakultät für Rechtswissenschaft und Staatsrecht (ÁJK) der Universität Pécs nicht kreditierbaren Lehrfächer. Der Bericht kann sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfolgen.

(3)^{710 711} Die Studierenden der juristischen ungeteilten (einheitlichen) Ausbildung, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2019/2022 angefangen haben, sind verpflichtet, zum Kennenlernen der Forschungsmethoden sowie zur Entwicklung und Kontrolle ihrer schriftlichen Fähigkeiten im Verlauf ihres Studiums – in dem durch den empfohlenen Studienplan festgelegten Semester – eine Jahresarbeit anzufertigen. Als Jahresarbeit kann auch eine Arbeit anerkannt werden, die im wissenschaftlichen Studentenzirkel diskutiert wurde. Jahresarbeiten können in allen Pflichtfächern angefertigt werden. Studierende, die ihr Studium gemäß ab dem akademischen Jahr 2019/2020 bestimmten empfohlenen Kurikulum leisten, sind nicht verpflichtet, eine Jahresarbeit zu verfassen.

(4)^{712 713} Die Jahresarbeiten von Studierenden, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2019/2022 angefangen haben, werden von den Konsulenten bis zum Beginn der Prüfungsperiode entsprechend dem fünfstufigen Bewertungssystem bewertet und in die Berechnung des Studiendurchschnitts des jeweiligen Semesters einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Bewertung ist die Eingabefrist für eine Wiederholungsarbeit der letzte Tag der jeweiligen Prüfungsperiode.

(5)⁷¹⁴ Die Grundprüfung ist die gemeinsame Prüfungsform von mehreren Lehrfächern.

§ 8/A⁷¹⁵ (1) Die Verfügungen in § 49 Abs. (4) der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Prüfungen werden an der Fakultät mit Folgenden ergänzt.

(2)⁷¹⁶ Die Lehr- und Forschungseinheiten der Fakultät sind verpflichtet den Studierenden im Falle von mündlichen Prüfungen in den ersten zwei Wochen der Prüfungszeit pro Lehrfach mindestens wöchentlich zwei, ansonsten mindestens wöchentlich drei, im Falle von schriftlichen Prüfungen pro Lehrfach mindestens wöchentlich einen Prüfungstag zur Verfügung zu stellen.

§ 8/B⁷¹⁷

⁷⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁰⁹ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷¹⁰ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁷¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁷¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁷¹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁷¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷¹⁷ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

§ 8/C ⁷¹⁸(1) Abweichend von den im Absatz (5) des § 57/A dieser Regelung bestimmten Verfügungen müssen die Anweisungen bzgl. der fachsprachlichen Anforderungen mit der Abweichung angewendet werden, dass der/die Studierende von der Leistung der fachsprachlichen Anforderungen durch das Vorzeigen keinerlei stattlich anerkannter mindestens auf B2 Niveau geleisteten komplexen in einer lebendigen Sprache abgelegten Sprachprüfung befreit werden kann.

(2) Anhand des Beschlusses des Kreditanrechnungskommission kann das fachsprachliche Rigorosum an der Fakultät in der Juristenausbildung nur durch eine in einem über einen Prüfungsort in Ungarn verfügenden Prüfungssystem - auf einem beliebigen Niveau - abgelegte in Ungarn akkreditierte oder international anerkannte rechtswissenschaftliche Sprachprüfung abgelöst werden.

§ 9⁷¹⁹ (1) In Bezug auf die Facharbeit werden die in § 59-60 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen an der Fakultät mit folgenden Abweichungen angewendet.

(2) Das Thema der Facharbeit kann individuell oder unter den zu Beginn jeden Studienjahres durch den Lehrstuhl schriftlich ausgeschriebenen Themen gewählt werden. Eine Facharbeit kann in jedem rechtswissenschaftlichen Pflichtfach angefertigt werden. Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Dekan/in auf schriftlichen Vorschlag des/der Lehrstuhlleiters/in genehmigen, dass der/die Studierende die Facharbeit in einem anderen Pflichtfach, auf einem im Grenzbereich zur Rechtswissenschaft befindlichen Gebiet, anfertigt.

(3)⁷²⁰ In Bezug auf die Verfügungen in § 59, Abs. (6) ist im Falle einer nicht geteilten Ausbildung an der Fakultät unter dem/der Studienfachverantwortlichen bzw. dessen/deren Beauftragtem/r der/die Lehrstuhlleiter/in bzw. ein/e andere/r Professor/in, Dozenten/in oder Oberassistenten/in des Lehrstuhls zu verstehen. In der Grundausbildung (in der Justizverwaltungsausbildung) ist unter dem/der Fachverantwortlichen bzw. dessen/deren Beauftragtem/r der/die Sektionsleiter/in zu verstehen.

(4) Eine weitere Voraussetzung für die Anfertigung einer Facharbeit an der Fakultät ist, dass der/die Studierende verpflichtet ist, sich mindestens zweimal mit dem/der Betreuer/in der Facharbeit zu konsultieren, zuerst bei der Ausarbeitung des Themenentwurfs, zum zweiten Mal nach dem Studium der Fachliteratur. Die Lehrstühle können auch mehr Konsultationen vorschreiben.

(5)⁷²¹ Die Verfügungen in § 59, Abs. (11) sind an der Fakultät mit der Abweichung anzuwenden, dass der/die Lehrstuhlleiter/in zur Bewertung der Facharbeit eine/n Gutachter/in auffordert, der/die eine Lehrkraft der Fakultät ist. Konsulent kann sowohl eine Lehrkraft der Fakultät als auch ein/e externe/r Experte/in sein. Die Bewertung der Facharbeit wird in der Grundausbildung (in der Justizverwaltungsausbildung) vom Konsulenten durchgeführt, der/die gleichzeitig einen Vorschlag zur Bewertung der Facharbeit unterbreitet, sowie der Abschlussprüfungs-Kommission zwei Fragen vorschlägt.

(6) An der Fakultät kommt an Stelle der Verfügungen in § 59, Absätze (11)-(12) die Regelung zur Geltung, dass sofern die Bewertung der Facharbeit durch den/die Gutachter/in ungenügend ist, der/die Gutachter/in die Facharbeit dem/der Studierenden mit den Anmerkungen zur Facharbeit und unter Festlegung einer Frist zurückgibt. Akzeptiert der/die Gutachter/in die korrigierte Facharbeit nicht, teilt er/sie diese Beurteilung der in Absatz (3) bestimmten Person mit, die in diesem Fall eine/n andere/n Gutachter/in mit der Bewertung der Facharbeit beauftragt.

⁷¹⁸Die Abänderungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 1. September 2023.

⁷¹⁹Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

⁷²⁰Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷²¹Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

(7) An der Fakultät werden die Verfügungen in § 60, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung mit der Abweichung geltend gemacht, dass die Facharbeit vor einer durch den/die Lehrstuhlleiter/in beauftragten, aus zwei Mitgliedern bestehenden Kommission öffentlich verteidigt werden muss. Der/die Vorsitzende der Kommission ist entweder ein/e Universitätsprofessor/in oder Dozent/in oder in Ausnahmefällen kann er/sie – mit Genehmigung des/der Dekans/in – auch ein/e Universitätsoberassistent/in sein. Auch externe Experten können Mitglieder der Kommission sein. Ein Mitglied der Kommission ist immer die Lehrkraft, die die Facharbeit begutachtet hat.

§ 10 (1) Die Verfügungen bezüglich der Organisation der Abschlussprüfung an der Fakultät werden durch die folgenden Teilverfügungen ergänzt.

(2)^{722 723 724} Die Fakultät veranstaltet in der Juristenausbildung pro Studienjahr zwei Abschlussprüfungszeiten:

a) die erste (Herbst-) Abschlussprüfungszeit beginnt Anfang September des Berichtsjahres und dauert bis Januar.

In jedem Lehrfach gibt es maximal 4 Prüfungstage.

Zwischen zwei Abschlussprüfungsfächern muss dem/der Studierenden eine Vorbereitungszeit von mindestens 5 Wochen sichergestellt werden.

b) die zweite (Frühlings-) Abschlussprüfungszeit beginnt im Februar des Berichtsjahres und dauert bis Juni.

In jedem Lehrfach gibt es maximal 4 Prüfungstage.

Zwischen zwei Abschlussprüfungsfächern muss dem/der Studierenden eine Vorbereitungszeit von mindestens 5 Wochen sichergestellt werden.

(3)⁷²⁵ Die kalendarische Einteilung der Abschlussprüfungszeiten veröffentlicht das Studienreferat in der bis zum Ende des vorigen Semesters erscheinenden Studienführer (Fakultätshomepage).

(4)⁷²⁶ Die Prüfungsanmeldung (Registrierung) der über ein Absolutorium verfügenden Studierenden erfolgt durch das SS. Zu den Prüfungen der Abschlussprüfungszeit(en) müssen sich die Studierenden bis spätestens 16.00 Uhr am 7. Tag vor dem ersten Tag der veröffentlichten Prüfungszeit anmelden.

(5)^{727 728 729} Die Abschlussprüfungen werden vom Studienreferat vorbereitet. Eine Änderung an dem vom/von der Studierenden angemeldeten Prüfungstermin kann nach Abschluss der Anmeldezeit dann veranlasst werden, wenn

- ein/e nahe/r Angehörige/r des/der Studierenden verstirbt,

- im gesundheitlichen Zustand des/e der Studierenden ein besonderer Umstand eintritt, der ihn/sie an der Prüfungsteilnahme verhindert.

⁷²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁷²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁷²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 01. Oktober 2020.

⁷²⁵ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁷²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

⁷²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁷²⁹ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

Der Antrag auf Änderung der Prüfungseinteilung muss in den obigen Fällen zusammen mit den Fall bestätigenden Dokumenten im SS bis Mitternacht des letzten Tages der aktuellen Abschlussprüfungszeit eingereicht werden, über den Antrag entscheidet die Studienkommission.

(6) Das Studienreferat kann pro Tag für jede Prüfungskommission höchstens 25 Prüfungskandidaten einteilen. Die Auslosung der Prüfungskommissionen erfolgt öffentlich, vor Beginn der Prüfungen unter Mitwirkung von dem/der Studienberater/in des Studienreferats.

(7)^{730 731} Der/die über kein studentisches Rechtsverhältnis verfügende Kandidat/in kann sich für die Abschlussprüfungen gemäß den Verfügungen in Absatz (4) anmelden (Registrierung). Sofern der/die Kandidat/in über keinen SS Identifikationscode verfügt, so kann er/sie diesen persönlich oder telefonisch im Studienreferat beantragen. Wenn der/die Kandidat/in über kein studentisches Rechtsverhältnis verfügt, schreibt er/sie die für Studierende ohne studentisches Rechtsverhältnis in EZwO vorgeschriebene Prüfungsgebühr im SS aus, und entrichtet sie. Er/sie kann sich für die Abschlussprüfung nur nach Entrichten der Gebühr im SS anmelden. Für die Abschlussprüfung können sich nur Studierende anmelden, die über keine ausstehenden Schulden verfügen, inklusive die Abschlussprüfungsgebühren.

(8)^{732 733} Die Abschlussprüfungskommission besteht außer aus dem/der Vorsitzenden aus mindestens zwei, höchstens aber vier weiteren Mitgliedern. Vorsitzende/r der Abschlussprüfungskommission können Universitätsprofessoren/innen der Fakultät, emeritierte Professoren/innen, Professoren/innen auf Lebenszeit, Universitätsdozenten/innen oder auf dem Fachgebiet anerkannte externe Experten sein. In der Grundausbildung (in der Justizverwaltungsausbildung) kann der Vorsitz der Abschlussprüfungskommission von Lehrkräften der Fakultät, die an der Ausbildung beteiligt sind und von anerkannten Experten aus der Praxis versehen werden. Die Abschlussprüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass mindestens ein Mitglied ein/e anerkannte/r Experte/in aus der Praxis oder der praktischen Ausbildung sein muss.

(9) Im ungeteilten (einheitlichen) Masterfach der Rechtswissenschaft gehören zu den Lehrfächern der Abschlussprüfung das Verfassungsrecht-Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht sowie das Europarecht.

(10) In den Lehrfächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht legen die Studierenden eine komplexe (zusammengefasste) Abschlussprüfung ab, die genannten Lehrfächer müssen jedoch mit einer jeweils gesonderten Note bewertet werden. In diesem Fall ergibt das Ergebnis der Abschlussprüfung der einfache Mittelwert der Noten der beiden Lehrfächer. Eine Nachabschlussprüfung muss nur im erfolglos absolvierten Lehrfach angetreten werden.

(11)^{734 735} Die Studierenden der Grundausbildung (in der Justizverwaltungsausbildung) legen eine komplexe (zusammengefasste) Abschlussprüfung ab, zu deren Lehrfächern das Verfassungsrecht, Strafrecht und das Zivilrecht gehören.

⁷³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015

⁷³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28. September 2017 angenommen. Geltend ab dem 28. September 2017.

⁷³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁷³³ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 anegenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 angenommen. Geltend ab dem 15. Dezember 2011.

⁷³⁵ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 anegenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

(11a)⁷³⁶ In der juristischen hochschulischen Fachausbildung legen die Studierenden eine komplexe (zusammengefasste) Abschlussprüfung ab, die aus drei Teilen besteht:

- a) schriftliches Amtsprotokoll,
- b) Ausführung der Aufgaben eines Rechtsassistenten im Justizwesen,
- c) Ausführung der Aufgaben eines Rechtsassistenten außerhalb des Justizwesens.

(12)^{737 738 739} Auf schriftlichen und gut begründeten Antrag des/der Studierenden kann ihm/ihr die Verbesserung der erfolglosen oder verpassten Abschlussprüfung höchstens einmal während des Studiums und höchstens in einem Fach erlaubt werden. Die Verbesserungsabschlussprüfung muss laut Beschluss und an dem vom/von der Dekan/in bestimmten Zusatztag vor einer Kommission abgelegt werden. Von diesen Voraussetzungen kann keine Befreiung auf Billigkeit gegeben werden, solcher Antrag auf Billigkeit kann nicht eingereicht werden.

(13) Der/die Studierende hat die Möglichkeit – sofern er/sie in der ersten Abschlussprüfungsperiode nach Erwerb des Absolutatoriums zu jeder Prüfung erschienen ist, und alle Abschlussprüfungen bestanden hat – in einem bereits erfolgreich absolvierten Abschlussprüfungsfach zur Verbesserung seiner/ihrer Note eine Verbesserungsabschlussprüfung abzulegen. Die Verbesserungsabschlussprüfung kann in derselben Abschlussprüfungsperiode am Ersatztag abgelegt werden. In der Verbesserungsabschlussprüfung kann sich die bereits erworbene Note auch verschlechtern.

(13a)⁷⁴⁰ Der/die Dekan/in kann dem/der über kein studentisches Rechtsverhältnis verfügenden Studierenden einmal in einem Sonderfall die Anmeldung für einen Ersatzabschlussprüfungstag genehmigen, falls der Abschlussprüfling in der Abschlussprüfungsperiode einen erfolglosen Abschlussprüfungsversuch bereits hatte, bzw. wenn er sich für die Abschlussprüfung angemeldet hat, aber außer seiner Eigenschuld an der Prüfung nicht erscheinen konnte.

§ 11⁷⁴¹

§ 12⁷⁴²

§ 13⁷⁴³ (1) § 64 und § 65 der Verordnung werden an der Fakultät mit folgender Verfügung im Zusammenhang mit der Bewertung des Diploms ergänzt.

(2)^{744 745} Die Benotung des Diploms ergibt der einfache Mittelwert der Grundprüfungs- und Abschlussprüfungsergebnisse in der ungeteilten (einheitlichen) juristischen Ausbildung sowie in der Grundausbildung in der Justizverwaltungsausbildung. Das Ergebnis der Grundprüfung ist der einfache

⁷³⁶ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁷³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁷³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁷⁴⁰ Die Abänderungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 1. September 2023.

⁷⁴¹ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

⁷⁴² Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

⁷⁴³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁷⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁷⁴⁵ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

Mittelwert der an der Fakultät im jeweiligen Studienfach (oder im Rahmen eines Gaststudiums an einer anderen Universität, jedoch im gleichen Fach) in der Grundprüfung erworbenen Noten, das Abschlussprüfungsergebnis ist der einfache Mittelwert der in der Abschlussprüfung erworbenen Noten, sowie der Note der Facharbeit. In der juristischen hochschulischen Fachausbildung ergibt sich die Diplomnote aus dem mathematischen Durchschnitt der Abschlussprüfungsfächer. In den Fachweiterbildungen ergibt sich die Diplomnote aus dem mathematischen Durchschnitt der Abschlussprüfungsfächer und der Note der Facharbeit.

§ 13/A⁷⁴⁶ Laut im Absatz (2) des § 70. dieser Regelung erteilter Vollmacht wird an der Fakultät Sport als keine Kriterienanforderung den bezüglichen Kurrikula entsprechend für die Zulassung für die Abschlussprüfung angesehen. Ausgenommen sind die Vollzeitstudierenden der ungeteilten (einheitlichen) Juristenausbildung, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2019/2020 angefangen haben und die laut ihrem Kurrikulum Sportanforderungen leisten müssen.

§ 14⁷⁴⁷

§ 15⁷⁴⁸

§ 16⁷⁴⁹

⁷⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁷⁴⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁷⁴⁸ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁴⁹ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT⁷⁵⁰

Allgemeine Regelungen

§ 1⁷⁵¹ (1)^{752 753} An der Fakultät beträgt die Ausbildungszeit im Rahmen der einheitlichen Ausbildung im Studienfach Allgemeine Humanmedizin 12 Semester, im Studienfach Zahnmedizin 10 Semester, in der Masterausbildung Biotechnologie 4 Semester.

(2)⁷⁵⁴ An der Fakultät wird in drei Sprachen unterrichtet: in ungarischer, sowie in englischer und deutscher Sprache. In einer Fremdsprache (im Falle von nicht geteilten Ausbildungen) bietet die Fakultät Ausbildungen ausschließlich in selbstfinanzierender Form an. Thematik, Studienplan (Stundenzahl, Kreditwert, Voraussetzungen) und unterrichtsorganisatorische Regeln eines Studienfachs sind in allen drei Unterrichtssprachen identisch.

(3) Auch am englisch- und deutschsprachigen Unterricht nehmen alle Organisationseinheiten im Lehrbereich der Fakultät, sowie – nach Vereinbarung – Lehrkrankenhäuser und ausländische Krankenhäuser teil.

(4)^{755 756 757 758 759 760 761} Über die Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung hinaus, wird an der Fakultät (im Falle von Studierenden, die an einer nicht geteilten Ausbildung teilnehmen) das studentische Rechtsverhältnis beendet, wenn der/die Studierende im Verlauf seines/ihrer betreffenden Rechtsverhältnisses bis zum Ende des zweiten aktiven Semesters nach seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme an die Fakultät nicht mindestens 20 Kreditpunkte (davon mindestens 15 durch die Absolvierung von Pflichtfächern), bis zum Ende des vierten aktiven Semesters nicht mindestens 40 Kreditpunkte (davon mindestens 20 durch die Absolvierung von Pflichtfächern), sowie im Falle von Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahres 2023/2024 begonnen haben, bis zum Ende des siebten aktiven Semesters nicht mindestens 100 Kreditpunkte (davon mindestens 60 durch die Absolvierung von Pflichtfächern) erworben hat, vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Im Falle dieser Art der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ist die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung enthaltene

⁷⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 angenommen. Geltend ab dem 1. November 2008.

⁷⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁷⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁷⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁷⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁷⁵⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009

⁷⁵⁶ Der dritte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁷⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁷⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

⁷⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁷⁶⁰ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021

⁷⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Verfahrensordnung maßgebend. Auf Grund dieser Regelung zählen zu den erworbenen Kreditpunkten nur die, die durch die Absolvierung von Kursen (einschließlich Prüfungskurse), die an der Fakultät belegt wurden, erworben wurden. Die in einem Kreditanrechnungsverfahren erworbenen Kreditpunkte zählen nicht zu den erworbenen Kreditpunkten. Für Studierende, die in den ersten beiden aktiven Semestern nach ihrer Zulassung/Übernahme Kreditanrechnung beantragt haben und ihnen insgesamt mindestens 10 Kreditpunkte für Pflichtfächer angerechnet wurden, tritt die Verfügung des vorliegenden Absatzes erst ab dem folgenden aktiven oder laut einer Genehmigung des/der Dekans/in ab dem nächsten aktiven Semester in Kraft.

(5)^{762 763} Der/die Studierende kann während seiner/ihrer Ausbildung einmal um den Wechsel seines Ausbildungsprogramms (Kurrikulum) bitten, falls er/sie den Anforderungen des gewünschten Ausbildungsprogramms entspricht und er/sie den Anforderungen annimmt und dies schriftlich bestätigt. Der/die Studierende kann ein weiteres Mal um den Wechsel des Ausbildungsprogramms (Kurrikulum) bitten, wenn er/sie einen solchen außerordentlichen Grund bescheinigen kann, der den Wechsel billigt. Wenn es aus organisatorischen Gründen dazu kommt notwendig ist, den/die Studierende/n zu einem Jahrgang zuzuordnen, wird der/die Studierende zu dem höchsten Semester des empfohlenen Studienplans zugeordnet, dessen Pflichtfächer er/sie alle belegen kann. Im Falle des/der Studierenden, der/die die Änderung seines/ihrer Ausbildungsprogramms beantragt, erwägt und stellt die Studienkommission unter Berücksichtigung geleisteten und angerechneten Kreditpunkten fest, in welchem Ausbildungsprogramm der/die Studierende sein/ihr Studium fortsetzen soll.

(6)^{764 765 766 767 768} Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung bezüglich der Übernahme, ist eine Übernahme von anderen Hochschuleinrichtungen nur in dem Fall möglich, wenn der/die seine/ihre Übernahme beantragende Studierende 50% seines/ihrer empfohlenen Studienplans an der Heimateinrichtung noch nicht überschritten hat, sowie allen weiteren in § 18 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt, mit den weiteren Bedingungen, dass – sofern das an der Universität Pécs bestehende frühere Rechtsverhältnis des/der Studierenden aus studientechnischen oder anderen Gründen, aber nicht auf dem Disziplinarweg beendet wurde – die Übernahme des/der betreffenden Studierenden zu einer ungeteilten Ausbildung erst nach 2 Jahren nach Beendigung seines/ihrer an der Universität Pécs bestehenden Rechtsverhältnisses erfolgen kann; sofern das an der Universität Pécs bestehende Rechtsverhältnis des/der Studierenden auf dem Disziplinarweg beendet wurde – ist seine/ihre Übernahme an die Fakultät nicht möglich. Der Wechsel oder der Studienfachwechsel innerhalb der Universität Pécs kann während des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nur einmal und unter Berücksichtigung der in § 18/A. Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgezählten Kriterien dann genehmigt werden, wenn der/die Studierende im gegebenen Fach die im Jahr der Aufnahme bestimmte für die Aufnahme nötige Minimumpunktgrenze erreicht. Die Anträge auf Übernahme können ausschließlich zum Wintersemester eingereicht werden. Die Übernahme ist unter den von der Studienkommission festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen auch zwischen den ungarisch-, englisch- und deutschsprachigen Programmen des jeweiligen Studienfachs möglich. Die Beurteilung der Sprachkenntnisse des/der Studierenden gehört in den Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinische Sprachen und Kommunikation. Wenn das fremdsprachliche Niveau des/der Studierenden

⁷⁶² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009

⁷⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁷⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

⁷⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁷⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁷⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁷⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

das Nötige nicht erreicht, kann er/die für das jeweilige Programm nicht übernommen werden, wo er/sie sein/ihr Studium fortsetzen möchte.

(7)⁷⁶⁹

(8)^{770 771 772} Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung ist die Frist für das Einreichen von Anträgen in Bezug auf Übernahme der 1. August, Gaststudium und Kreditanrechnung für Studierenden der Fakultät der 1. August in Bezug auf das Wintersemester und der 1. Januar in Bezug auf das Sommersemester.

(9)⁷⁷³

(9a)⁷⁷⁴ An der Fakultät ist der/die Studierende auch im Falle von Kreditanrechnung von in anderer ungarischen oder ausländischen hochschulischen Ausbildungen erbrachten Leistungen verpflichtet, vom Gesamtkreditwert der anhand seines Kurrikulums unterrichteten obligatorischen Fächer in der Fachrichtung Allgemeine Humanmedizin mindestens 137, in der Fachrichtung Zahnmedizin mindestens 106 und in der Fachrichtung Biotechnologie MA mindestens 50 Kreditpunkte in den Fachrichtungen der Fakultät zu leisten. Das Kreditanrechnungsverfahren bei den vom/von der Studierenden anzurechnenden Fächern muss mit den unteren Semestern des Kurrikulums beginnend nach oben ausgeführt werden. Der Kreditwert der im Rahmen des gleichen studentischen Rechtsverhältnisses anzurechnenden Kredite kann den zwei Drittel des Gesamtkreditwertes der vollen Ausbildung nicht überschreiten. Im Falle der an Mobilitätsprogrammen teilnehmenden Studierenden müssen auch die während des Mobilitätsprogramms geleisteten obligatorischen Fächer, die von der Kreditanrechnungskommission der Fakultät im vorläufigen Kreditanrechnungsverfahren anerkannt worden sind, aber auch im Falle von diesen Studierenden kann der Kreditwert der im Rahmen des gleichen studentischen Rechtsverhältnisses anzurechnenden Kredite den zwei Drittel des Gesamtkreditwertes der vollen Ausbildung nicht überschreiten

(10)⁷⁷⁵ Die Verfügungen von § 42, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die wegen der wiederholten Belegung derselben Lehrplaneinheit zu entrichtenden Gebühr, gelten nicht für Studierenden der Fakultät.

(11) Sofern das Fortschreiten des/der Studierenden in der Ausbildung anderswie nicht sichergestellt werden kann, kann die Studienkommission dem/der übernommenen Studierenden, die parallele Absolvierung der Voraussetzungen genehmigen, deren vorherige Absolvierung auf Grund seines/ihrer früheren Studienplans nicht möglich war. Die Studienkommission holt die Erklärung des/der betroffenen Lehrbeauftragten darüber ein, ob der/die Studierende über die zur Belegung des Lehrfachs erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

⁷⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁷⁷⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. April 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. April 2013.

⁷⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁷⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

⁷⁷³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 17. Dezember 2015 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁷⁷⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

(12)^{776 777} Abweichend vom Punkt c) des Absatzes (3) des § 23. und vom Absatz (9) beendet die Fakultät das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2015/2016 begonnen haben, an dem Tag der Beschlussnahme der Ersten Instanz in der Fachrichtung, wo der/die betroffene Studierende eine Kurrikulumeinheit sechsmal belegen aber nicht geleistet hat.

(13)^{778 779} Um die studentische Mobilität zu unterstützen, darf die Studienkommission an der Fakultät auf studentischen Antrag in der Teilausbildung teilnehmenden Gasthörern mit Hinsicht auf die Teilausbildungseigenschaften des gaststudentischen Rechtsverhältnisses erlauben, Fächer ohne die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen, sofern sie die Vorausbildung des/der Studierenden als genügend beurteilt. Die Studienkommission kann in diesem Bezug auch um die Meinung des Lehrbeauftragten des zu belegenden Faches bitten. Durch die Belegung des Faches nimmt der/die Gaststudierende zur Kenntnis, dass die Lernanforderungen für ihn/sie genauso geltend sind, als die für die Studierenden, die nicht als Gaststudierende studieren.

Diese Ermäßigung ist nur für Studierende in der Teilausbildung zu geben, sofern der/die Studierende nach Abschluss seiner/ihrer Teilausbildung seine/ihre Studien in Vollzeit fortsetzt, gelten für ihn/sie die allgemeinen Regelungen der Kreditrechnung.

Bei Gaststudierenden, die sich ausschließlich für praktische Ausbildung (Praktika) anmelden, ist die Genehmigung der Studienkommission nicht nötig. Gebunden am Vorschlag der Klinik erfasst den Beschluss der/die Leiter/in des Studienreferats.

(14)^{780 781 782} Die Verfahrensordnung der Studienkommission der Fakultät beinhaltet die speziellen, in dieser Regelung nicht bestimmten, auf die Verfahren der Studienkommission der Fakultät beziehenden Regelungen. Laut Verfahrensordnung verfügt der/die Vorsitzende der Studienkommission der Fakultät in manchen bestimmten stattgebenden Entscheidungsfällen über Entscheidungswirkungskraft, er/sie ist jedoch verpflichtet, über die in dieser Wirkungskraft getroffenen Entscheidungen die Studienkommission der Fakultät zu informieren. Statt der Studienkommission hat der/die Leiter/in des Studienreferats Entscheidungsrecht in folgenden genehmigenden Fällen: nachträgliches Kursabwählen und nachträgliche Kursbelegung, Kursbelegung in einer/einem anderen Sprache/Fach, Gruppenwechsel, Fachwechsel, Ausbildungsprogrammwechsel, Kreditübernahme ins fakultative Modul, bzw. in solchen genehmigenden Fällen, wo die Verfahrensordnung oder die einzelne Befugnis der Studienkommission dem Studienreferat Entscheidungsrecht zuteilt.

(15)^{783 784}

⁷⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁷⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁷⁷⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 25. Juni 2015 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁷⁸⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 22. Juni 2017 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. August 2017.

⁷⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁷⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁷⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁷⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

Regelungen bezüglich der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 1/A⁷⁸⁵ (1) Die Vorlesungen in den Hörsälen der Fakultät sind für alle Lehrkräfte und (aktiven) Studierenden der Universität öffentlich. Die Teilnahme an einigen Vorlesungen kann die Lehrkraft in erster Linie aus ethischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf die das Lehrfach belegenden Studierenden beschränken.

(2) Teilnahme an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übungen und Seminare am Krankenbett und im Labor – im Weiteren: Übungen):

a) Aus organisatorischen und finanziellen Gründen können an den Übungen ausschließlich die Studierenden teilnehmen, die das Lehrfach belegt haben. An den Übungen können auch die Studierenden nicht teilnehmen, die das Lehrfach als Prüfungskurs belegt haben.

b) Die Studierenden absolvieren die Übungen in der für sie zugewiesenen Gruppe.

c) Sofern der/die Studierende aus akzeptablen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, so kann ihm/ihr der/die Leiter/in der Übung – semesterweise beschränkt – die Teilnahme an einer anderen, das gleiche Thema behandelnden Seminargruppe genehmigen. Studierende können in solchen Lehrveranstaltungen nicht aufgenommen werden, in denen die Zahl der an der jeweiligen Übung teilnehmenden Studierenden die vom Institut festgelegte maximale Teilnehmerzahl, in Ermangelung dessen die ursprüngliche Teilnehmerzahl der Gruppe überschreiten würde (d.h. Studierende können nur anstelle eines/einer Abwesenden in einer anderen Gruppe Fehlstunden nachholen).

(3)^{786 787} Im Interesse der Studierenden sind die Teilnehmerzahlen an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (in 24 Personen) maximiert – in den Gruppen sind die Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, gleichmäßig verteilt. Die Einteilung der Studierenden in die Gruppen erfolgt auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten. Bei der Gruppeneinteilung werden Studierende, die das Studium dem empfohlenen Studienplan entsprechend absolvieren und sich für ihre ursprüngliche Gruppe anmelden, bevorzugt.

(4)^{788 789 790} In den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übung, Seminar) bzw. in den Vorlesungen der Wahlkurse ist die Lehrkraft verpflichtet, die Anwesenheit zu kontrollieren und die Liste der Abwesenheiten mindestens einmal, am Ende des Semesters bei dem/der Lehrbeauftragten abzugeben. Der/die Lehrbeauftragte entscheidet auf Grund der Anwesenheitslisten über die Eintragung oder Verweigerung der Eintragung des entsprechenden Vermerks in die entsprechende Rubrik der Datenbank des TR. Wenn der/die Studierende für die Semesterunterschrift erforderliche Stundenzahl nicht geleistet hat, muss „gesperrt“ als Unterschriftentyp im SS eingetragen werden. Wenn der/die Studierende die erforderliche Stundenzahl geleistet hat, aber keine Leistung ergebende Note erworben hat, muss eine Eins als praktische Zwischensemesternote im SS eingetragen werden.

(5) In den Vorlesungen legt der/die Lehrbeauftragte die Art der Anwesenheitskontrolle fest.

⁷⁸⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁷⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁷⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁷⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁷⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

(6)^{791 792 793} Regeln der Akzeptierung von Fehlstunden:

- a) der/die Studierende, der/die weniger als 15% der Lehrveranstaltungen eines Lehrfachs versäumt hat, kann wegen seiner/ihrer Fehlstunden nicht benachteiligt werden.
- b) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden (die Gründe sind irrelevant) zwischen 15 und 25% liegt, entscheidet der/die Lehrbeauftragte über die Akzeptierung des Semesters auf Grund der Untersuchung der einzelnen Fälle. Der/die Lehrbeauftragte ist vor dem Beginn des Semesters verpflichtet, das maximale Maß an Fehlzeiten in der Kursbeschreibung festzuhalten, falls er das Maß über 15% aber doch unter 25% festzusetzen plant.
- c) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden 25% erreicht (die Gründe sind irrelevant, entschuldigt oder unentschuldigt), kann er/sie zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Die Anordnungen dieser Regelung können ab dem akademischen Jahr 2013/2014 anhand der Entscheidung des Lehrbeauftragten gesondert auch für die Kleingruppenunterrichtsformen (Übungen und Seminaren) verwendet werden. Bei der obigen Kalkulierung der Fehlstunden müssen die Fehlstunden von den vom / von der Studierenden im gegebenen Semester belegten Fächern wegen des Klinischen Blockpraktikums bis zum 16,7% der Unterrichtsstunden des Faches als entschuldigt akzeptiert werden.

(7)⁷⁹⁴ Abweichend vom Absatz (1) des § 46. dieser Regelung ist der/die Lehrbeauftragte an der Fakultät nicht berechtigt den/die das Lehrfach belegende/n Studierende/n von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig zu befreien. Die Befreiung von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nur in Form eines Prüfungskurses möglich.

(8)^{795 796 797 798} Der/die Lehrbeauftragte ist befugt außer den Fehlstunden auch weitere Studienanforderungen der Akzeptierung des Semesters (Prüfungszulassung) festzusetzen. Die Anforderungen muss die Kursbeschreibung enthalten. An der Medizinischen Fakultät teilt der/die Lehrbeauftragte seit dem Studienjahr 2009/2010 die Akzeptierung des Semesters nicht mehr im Studienbuch („Studienbuchunterschrift“), sondern im SS mit. Der/die Lehrbeauftragte hat in der letzten Unterrichtswoche im SS zu vermerken, wenn er/sie das Semester des/der Studierenden nicht akzeptiert und der/die Studierende zur Prüfung nicht zugelassen werden kann. Die Akzeptierung des Semesters kann spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit bis Samstagmitternacht verweigert werden, diese Frist kann auch in speziellen Fällen nicht verlängert werden. Danach können nur diejenigen Studierenden auf das jeweilige Prüfungsblatt eingetragen werden, die zur Prüfung zugelassen wurden. Die Akzeptierung des Semesters muss im Studienbuch mit keiner Unterschrift bestätigt werden, dies drückt – auch im Falle von Wahlfächern – die Prüfungsnote aus.

⁷⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁷⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁷⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁷⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁷⁹⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁷⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁷⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁷⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Regelungen bezüglich Prüfungen und Noten

§ 2⁷⁹⁹ (1) Kreditpunkte können nur auf Grund einer fünfstufigen Note vergeben werden. Noten können den Vorschriften des Studienplans entsprechend auf Grund einer Prüfung (**Rigorosa, Kolloquien**) oder auf Grund von Semesterleistungen (**Semesterzwischennote, SZN**) erteilt werden. Die Bezeichnungen der einzelnen Prüfungen sind folgende:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| (a) Prüfung | = A-Prüfung |
| (b) Nachprüfung | = B-Prüfung |
| (c) wiederholte Nachprüfung | = C-Prüfung |
| (d) Sonderprüfung des Dekans | = D-Prüfung |

(2) Die Bezeichnungen der fünfstufigen Noten sind in ungarischer, englischer und deutscher Sprache die Folgenden (in Klammern die Noten in Ziffern und – zum Vergleich – die Charaktere der ECTS-Notensystems):

jeles	excellent	sehr gut	(5, A),
jó	good	gut	(4, B),
közepes	average	befriedigend	(3, C),
elégséges	satisfactory	genügend	(2, D) und
elégtelen	fail	ungenügend	(1, F).

(3)^{800 801} Die Art und den Zeitpunkt der als Grundlage der Semesterzwischennote dienenden Bewertung muss der Studienplan enthalten. Im Falle eines Pflichtfachs erfolgt die Festlegung der Semesterzwischennote anhand von mindestens zwei Bewertungen im Laufe des Semesters (schriftlich oder mündlich-praxisorientiert). Die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach (Vorlesung) nicht belegt hat, oder unberechtigt belegt hat, kann der/die Dozent/in in der Vorlesungs- oder Prüfungszeit (z.B. in Form einer Klausur, mündliches oder praktisches Tests, einer Zwischensemesternote, oder eines Kolloquium) nicht bewerten.

(4)⁸⁰² Wahlfächer werden mit einer Semesterzwischennote bewertet. Abweichend von den allgemeinen Verfügungen dieser Regelung kann dem/der Studierenden einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Zwischensemesternote zu verbessern, wenn der/die Dozent/in des Wahlfachs und die Anforderungen des Faches dies ermöglichen. Während des Verbesserungstests kann die vorher erhaltene Note auch verschlechtert werden. Auch im Falle von Verbesserungstests sind die im Absatz (4) des § 47. Bestimmten maßgebend.

(5)^{803 804} Abweichend von den Verfügungen in § 49, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung müssen sich die Studierenden an der Fakultät spätestens einen Werktag vor dem ausgewählten Prüfungstag bis 9 Uhr für eine Prüfung anmelden. Die Abmeldung von einem Prüfungstermin ist zwei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstag bis 9 Uhr möglich. Für Verbesserungsprüfungen angeboten für die letzte Prüfungswoche kann man sich ausschließlich mit Mitwirkung des Studienreferats anmelden. . Ohne das gültige Resultat der vom Zentrum des Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrums ausgeführten Einigungsuntersuchung kann der/die Studierende keine Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausführen und

⁷⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁸⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁸⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁸⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

seine/ihre Teilnahme an der Prüfungszeit kann auch verboten werden.

(6)⁸⁰⁵ Auch im Falle eines mit einer Prüfung endenden Lehrfachs besteht die Möglichkeit, während des Semesters erbrachte Leistungen (mündliche oder schriftliche Leistungen) bei der Benotung zu berücksichtigen, aber höchstens bis zu 30% der Bewertung. In diesem Fall setzt sich in der Datenbank des TR registrierte Note des/der Studierenden aus den in der Prüfung erteilten Teilnoten, sowie den Ergebnissen der Bewertungen im Laufe des Semesters, in der von dem/der Lehrbeauftragten im Studienplan angegebenen Gewichtung und Weise zusammen.

(7)^{806 807} Der/die Prüfer/in ist verpflichtet vor Beginn der Prüfung zu kontrollieren, ob der/die Studierende in der jeweiligen Prüfung geprüft werden kann. Nur der/die Studierende kann geprüft werden,

(a) der/die seine/ihre Identität glaubwürdig nachweisen kann,

(b) dessen/deren Name auf dem aus dem SS ausgedruckten Prüfungsblatt steht.

(8)⁸⁰⁸ Das mündliche Rigorosum wird vor einer aus mindestens zwei themenkundigen Universitätslehrkräften bestehenden Kommission abgehalten. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist eine leitende Lehrkraft (Universitätsprofessor/in oder ordentliche/r Professor/in). In einem Kolloquium kann die Prüfung auch ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztin, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war, abhalten. Im Falle eines Kolloquiums muss der/die Prüfer/in dafür sorgen, dass in der Prüfung außer dem/der Prüfungskandidaten/in und dem/der Prüfer/in mindestens noch eine im Thema bewanderte und die Sprache der Prüfung beherrschende Person (kann auch ein/e andere/r Studierende/r sein) kontinuierlich anwesend ist. Auf die begründete Bitte des/der Lehrbeauftragten kann der/die Prodekan/in für Bildung aus Fakultätsinteresse für die Dauer einer Prüfungszeit genehmigen, dass im Falle eines Kolloquiums die Prüfung von einem/r Assistenzprofessor/in oder Oberarzt/Oberärztin abgehalten wird, und im Falle eines Rigorosums der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztin ist, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war.

(9)⁸⁰⁹ Der theoretische (mündliche oder schriftliche Teil) und praktische Teil der Prüfung kann auch in unterschiedlichen Räumen, von verschiedenen Prüfern/innen abgehalten werden. In diesem Fall ist der/die zeitlich erste Prüfer/in dafür verantwortlich, dass der/die Studierende auf seine/ihre Prüfbarkeit hin überprüft wird, und der/die letzte Prüfer/in trägt die Verantwortung dafür, dass die Endnote ins Studienbuch – bei Studenten, die über eins verfügen - und auf das Prüfungsblatt eingetragen wird.

(10) Allein der Mangel an grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen kann in den Prüfungen praxisorientierter Lehrfächer eine Bewertung mit der Note ungenügend (1) zur Folge haben. In diesem Fall müssen die formalen Anforderungen des praktischen Prüfungsteils allen formalen Anforderungen einer Prüfung entsprechen (anwesende Personen, Prüfer/in mit entsprechendem Rang). Die detaillierten Minimums-Anforderungen sind vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs zu veröffentlichen.

(11) Prüfungen, in denen keine praktischen Kenntnisse und Kompetenzen abverlangt werden (Kolloquium, Rigorosum), können auch schriftlich stattfinden. In diesem Fall müssen Form des Prüfungstests (Essay, kurze Antworten verlangende Fragen, Multiple-Choice usw.), Administration der

⁸⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁸⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2014.

⁸⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Prüfungsblätter (Prüfungsblätter müssen mindestens für die Dauer von zwei Jahren, im Falle eines Rigorosums für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden, auf dem Testblatt muss die Unterschrift der korrigierenden Person, sowie – im Falle eines Rigorosums – des/der Lehrbeauftragten oder der von ihm/ihr beauftragten leitenden Lehrkraft stehen) und Überprüfung der Prüfungsblätter (statistische Analyse der Prüfungsfragen, Instandhaltung des Fragenkatalogs) den internationalen Kriterien entsprechen.

(12) Sofern die Prüfung ausschließlich aus einem schriftlichen Teil besteht, müssen innerhalb einer Prüfungszeit im Falle einer mündlichen Nachprüfung mehr als eine, im Falle einer schriftlichen Nachprüfung mehr als drei schriftliche Prüfungen – gleichmäßig auf die Prüfungszeit verteilt – ausgeschrieben werden.

(13)^{810 811} Das Nichterscheinen an einer Prüfung kann nach Ende des den/die Studierende/n betreffenden ersten Prüfungsteils festgestellt werden. Wenn der/die Studierende sich für die Prüfung nach Abschnitt (1) anmeldet, aber dort nicht erscheint, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten in jenem Semester und im gegebenen Fach um eine, aber wenn er/sie seine/ihre Abwesenheit innerhalb von 8 Tagen nach der betroffenen Prüfung gut begründet durch eine beim Studienreferat im Originalem eingereichte, vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum der Universität ausgestellte, oder in Form eines Ambulantenblattes oder bei Studierenden des ungarischen Programms vom/von der Hausarzt/in ausgestellte durch die Unterschrift und Stempel des/der Lehrbeauftragten und mit Angabe des Datums durch den/die Lehrbeauftragte/n versehene Bescheinigung entschuldigt, und seinen/ihren Antrag vom /von der Referatsleiter/in angenommen wird, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten nicht und im SS muss der Status der Prüfung als „entschuldigt abwesend“ eingetragen werden.

(14)⁸¹²

(15)^{813 814} Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, während des Semesters den Studierenden eine Prüfungsnote anzubieten, die – wenn sie von dem/der Studierenden spätestens eine Woche vor dem Ende der Prüfungszeit angenommen wird – im SS registriert wird. Die Voraussetzungen der Notenabgabe veröffentlicht der/die Lehrbeauftragte vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs.

(16)^{815 816} Sofern der/die Studierende eine gültige Prüfungsanmeldung hatte oder seine/ihre Studienleistungen im Verlauf des Semester auf irgendeiner Weise bereits bewertet wurden (z.B. Zwischenprüfung), kann sein/ihr Semester ausschließlich im Falle des Bestehens der in § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebenen Umstände nachträglich passiviert werden.

⁸¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸¹² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

⁸¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁸¹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2008 angenommene Abänderung.

⁸¹⁶ Die vorliegende Verfügung wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010

(17)^{817 818} Auf die Ausschreibung der in der Prüfungszeit abzuhaltenden Prüfungen sind folgende Regeln anzuwenden:

a) Die Summe der in der Prüfungszeit für ein Lehrfach ausgeschriebenen Prüfungsmöglichkeiten muss mehr als das Zweifache der Gesamtzahl der Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, betragen.

b) im Falle mündlicher Prüfungen:

ba) sind in jeder Prüfungswoche mindestens zwei Prüfungstermine auszuschreiben,

bb) ist eine Prüfung für einen der letzten beiden Tage der Prüfungszeit auszuschreiben, bzw.

c) im Falle schriftlicher Prüfungen:

ca) sind mindestens 4-5 Prüfungen in demselben Thema und mit denselben Voraussetzungen auszuschreiben,

cb) die Prüfungen sind in unterschiedlichen Wochen auszuschreiben,

cc) eine Prüfung ist für einen der letzten drei Tage der Prüfungszeit auszuschreiben,

d) es kann bei Punkten b) und c) abgewichen werden, wenn der/die Lehrbeauftragte in Übereinstimmung mit der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät es anders festlegt.

(18)^{819 820} Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet die Prüfungsergebnisse unverzüglich, aber im Falle einer mündlichen Prüfung spätestens am Werktag nach der Prüfung, im Falle von schriftlichen Prüfungen am zweiten Werktag nach der Prüfung bis 12:00 Uhr im SS zu registrieren.

(19)^{821 822}

(20)⁸²³ Abweichend von den Verfügungen von § 50, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung kann auch die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung an der Fakultät ausschließlich in der Prüfungszeit genehmigt werden.

Regelungen bezüglich Kursbelegung und Prüfungskurse

§ 2/A^{824 825} (1)⁸²⁶ Pflichtfächer können ausschließlich in der Kursbelegungsperiode vor der Vorlesungszeit vom/von der Studierenden im TR belegt und abgewählt werden. Sollte das Belegen eines Pflichtfachs nachweisbar wegen eines administrativen Fehlers nicht möglich sein (z.B. wurden die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig registriert), und der Fehler wurde innerhalb von 24 Stunden

⁸¹⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁸¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸¹⁹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁸²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸²³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. April 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. April 2013.

⁸²⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009

⁸²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

vom/von der Studierenden gemeldet, kann der/die Studierende das betreffende Lehrfach in der ersten Unterrichtswoche auf beim Studienreferat eingereichten Antrag gebührenfrei belegen.

(2)^{827 828 829 830 831}Über die nachträgliche Belegung und über das nachträgliche Abwählen eines Pflichtfachs entscheidet die Studienkommission bis zur dritten Woche der Vorlesungszeit je nach Antrag einzeln erwogen. Nach der dritten Vorlesungswoche kann die Studienkommission nur in besonders begründeten Fällen (Geburt, Unfall, anderer unerwarteter Sonderfall) die nachträgliche Belegung eines Pflichtfachs genehmigen. In beiden Fällen sind die mit Dokumenten unterstützen Anträge im Studienreferat einzureichen. Falls die Studienkommission den Antrag als zulässig erachtet, trifft sie die Entscheidung dementsprechend und macht den/die Studierende/n darauf aufmerksam, dass er/sie die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung bestimmte Verfahrensgebühr innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des elektronischen Beschlusses zu entrichten hat. Falls der/die Studierende die Verfahrensgebühren innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des elektronischen Beschlusses nicht entrichtet, verliert die Entscheidung der Studienkommission ihrer Gültigkeit und somit kann das Fach nachträglich nicht belegt werden. Dem Antrag muss ab der ersten Vorlesungswoche auch die Bestätigung des/der Lehrbeauftragten beigelegt werden, dass der/die Studierende im betreffenden Semester die Lehrveranstaltungen besucht hat und seine/ihre bis dahin erreichte Fehlzeit 15% der Gesamtstundenzahl des Lehrfachs im Semester noch nicht erreicht hat. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem obligatorischen Fach den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen. Die im Antrag genannten Fakten müssen mit beigelegten Dokumenten bescheinigt werden, ohne diese werden die in diesem Absatz erwähnten Anträge ohne sachliche Erwägung zurückgewiesen. Im Falle von nachträglicher Kursbelegung kann der/die Studierende den Vorteil der dem Kurrikulum zeitlich folgenden Studierenden bzgl. der Gruppeneinteilung in Bezug auf das betroffene Fach nicht geltend machen.

(3)^{832 833} Wahlpflicht- und Wahlfächer, sowie Kriterienanforderungen, können in der Registrierungsperiode vor der Vorlesungszeit, sowie bis 24:00 Uhr des dritten Werktags der Vorlesungszeit belegt und abgewählt werden. Danach besteht bis 24:00 Uhr des fünften Werktags der Vorlesungszeit nur noch die Möglichkeit der Kursbelegung. Prüfungskurse können bis 24.00 Uhr am fünften Tag der ersten Vorlesungswoche belegt und abgewählt werden. Über die nachträgliche Belegung und über das nachträgliche Abwählen eines Wahlfachs, Wahlpflichtfachs, einer Kriterienanforderung oder eines Prüfungskurses entscheidet die Studienkommission bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit je nach Antrag einzeln erwogen. Nach der dritten Vorlesungswoche kann die Studienkommission nur in besonders begründeten Fällen (Geburt, Unfall, anderer unerwarteter Sonderfall) die nachträgliche Belegung eines Wahlfachs, Wahlpflichtfachs, einer Kriterienanforderung oder eines Prüfungskurses genehmigen. In beiden Fällen sind die mit Dokumenten unterstützen Anträge im Studienreferat einzureichen. Die Entscheidung wird von Studienkommission getroffen. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem Wahl- oder Wahlpflichtfach oder einem Prüfungskurs den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen.

⁸²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. April 2022. angenommen. Geltend ab dem 14. April 2022.

⁸³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

(4)^{834 835 836 837 838 839 840 841} Der/die Studierende hat die Möglichkeit an der Fakultät Lehrfächer in einer anderen Ausbildungssprache zu belegen, sofern er/sie alle in seinem/ihrer bei der Einschreibung erhaltenen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat. Eine weitere Voraussetzung dafür sind Sprachkenntnisse auf einem entsprechenden Niveau. Der/die Studierende wird in der Sprache des belegten Lehrfachs geprüft. Seinen/ihren diesbezüglichen, die Zustimmung des/der Lehrbeauftragten enthaltenden Antrag muss der/die Studierende spätestens bis zum 1. August für das Wintersemester und bis zum 1. Januar für das Sommersemester im Studienreferat einreichen, wo das gewünschte Lehrfach im SS registriert wird. Beim Versäumen der Frist kann der Antrag innerhalb von 7 Tagen neben Bestätigung der Einzahlung der von der Erstattungs- und Zuwendungsordnung vorgeschriebenen Verspätungsgebühr nachträglich noch angenommen werden. Nach Ablauf der verspäteten Frist wird der Antrag ohne sachliche Erwägung zurückgewiesen, falls der/die Studierende nicht glaubwürdig beweisen kann, dass er/sie aus einem nicht selbst verursachten Grund daran gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen. Die Zahl der Studierenden, die das Lehrfach in einer anderen Sprache belegen, kann der/die Lehrbeauftragte aus unterrichtsorganisatorischen Gründen beschränken. Studierende können im Verlauf ihres Studiums Pflichtfächer in einer anderen Sprache höchstens im Gesamtkreditwert von 30 Kreditpunkten belegen. Im Falle von Wahlfächern gibt es keine Beschränkung dieser Art. Hinsichtlich der Festlegung der Studiengebühr aus Sicht des Absatzes (8) des § 23. dieser Regelung und des Absatzes (12) des § 1. dieser Anlage gilt das in einer anderen Sprache belegte Lehrfach als in der ursprünglichen Ausbildungssprache belegtes Lehrfach. Die Beurteilung der studentischen Sprachkenntnisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinischen Sprachen und Kommunikation. Im Falle der obligatorischen Fächer muss das entsprechende Niveau der Sprachkenntnisse zur Belegung des Faches in einer anderen Sprache durch das Institut für Medizinische Sprachen und Kommunikation bescheinigt werden. Falls das Niveau der studentischen Sprachkenntnisse das nötige nicht erreicht, kann der/die Studierende das Fach unabhängig von der Meinung des/der Lehrbeauftragten nicht belegen.

(5)^{842 843 844} Sofern sich für ein Wahlfach weniger Studierende als bei der Kursausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben, wird es vom Studienreferat am 4. Tag der Vorlesungszeit gelöscht und die betroffenen Studierenden werden über das SS darüber informiert. Der/die Lehrbeauftragte kann vom/von der Prodekan/in für Bildung im Voraus eine Genehmigung beantragen, damit er/sie den Kurs auch unter der im Absatz (14) bestimmten Minimalzahl an Studierenden halten kann. Der Antrag muss an den/die Prodekan/in für Bildung adressiert elektronisch im Studienreferat spätestens bis zum letzten Tag der Registrationsperiode des betroffenen Semesters eingereicht werden.

⁸³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

⁸³⁹ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

⁸⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁸⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

⁸⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

(6)^{845 846} Die Registrierungsperiode (Kursbelegungszeit) des gegebenen Semesters sind die zwei Wochen vor der Vorlesungszeit.

(7)^{847 848} Bis zum siebten Tag (Sonntag) der ersten Woche der Kursbelegungszeit kann man sich ausschließlich für die obligatorischen Fächer, für die Kriterienanforderungen, für die Prüfungskurse und die dazugehörigen Vorprüfungstermine anmelden. Ab dem ersten Tag (Montag) der zweiten Woche können alle Kurse (Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer, Prüfungskurse) belegt werden. Die Kursbelegung der obligatorischen Fächer ist wie im Absatz (16) beschrieben, belegt werden. Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Prüfungskurse, und Kriterienanforderungen können wie im Absatz (3) beschrieben belegt werden.

(8)⁸⁴⁹ Prüfungskurse können auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten ausschließlich im Falle eines Pflichtfachs in der regulären Kursausschreibungsperiode ausgeschrieben werden. Unabhängig davon, in welchem Semester ein Pflichtfach laut Studienplan ausgeschrieben werden soll, können die Prüfungskurse im Winter- oder im Sommersemester oder sogar in beiden frei ausgeschrieben werden. Zugleich ist aber die Ausschreibung der Prüfungskurse abweichend von § 39, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung im Falle von meist von theoretischen Charakter verfügenden Pflichtfächern des ersten sechs Fachsemester obligatorisch, von meist praxisorientierten Pflichtfächern empfohlen. Davon abweichen kann nur mit Genehmigung des/der Prodekan/in für Bildung auf mit fachlichem Gutachten versehenen Antrag des/der Lehrbeauftragten werden.

(9)^{850 851 852} Prüfungskurse können (im SS) ausschließlich von dem/der Studierenden belegt werden, der/die den als Prüfungskurs angebotenen Kurs im Rahmen seines/ihres aktuellen studentischen Rechtsverhältnisses bereits früher belegt, die Anforderungen im Laufe des Semesters erfüllt („Studienbuchunterschrift“), aber den Kurs trotzdem nicht absolviert hat (bei der Prüfung nicht erschienen ist oder die Note ungenügend (1) erhalten hat). Prüfungskurse können nur in der Sprache belegt werden, in der der/die Studierende sie schon belegt hat, bzw. in der Sprache, in der der/die Studierende die Semesteranforderungen des Faches erfüllt hat. Abweichend vom Absatz (1) des § 33. dieser Regelung können Studierende Prüfungskurse auch dann belegen, wenn die Voraussetzungen des Faches bereits in einem früheren Semester belegt worden sind und er/sie die Prüfungszulassung (die Semesterunterschrift) in denen erworben hat.

(10)^{853 854 855} In der ersten Registrationswoche des Wintersemesters ist eine vorgezogene Prüfung im Falle von meist von theoretischen Charakter verfügenden Pflichtfächern des ersten sechs Fachsemester

⁸⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. April 2022. angenommen. Geltend ab dem 14. April 2022.

⁸⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. April 2022. angenommen. Geltend ab dem 14. April 2022.

⁸⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁸⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25 Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. April 2022. angenommen. Geltend ab dem 14. April 2022.

⁸⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

obligatorisch, außer wenn der/die Prodekan/in für Bildung auf mit fachlichem Gutachten versehenen Antrag des/der Lehrbeauftragten davon absehen ließ. Im Falle der Pflichtfächer der höheren Fachsemester ist das Anbieten der vorgezogenen Prüfungen empfohlen. Beim Anbieten können die Prüfungsplätze beschränkt werden. Im Falle von belegten Prüfungskursen können die Studierenden pro Kurs eine Prüfungsmöglichkeit in den letzten drei Werktagen der ersten Woche der Registrierungsperiode in Anspruch nehmen. Für die Vorprüfungstermine muss der/die Studierende sich zur gleichen Zeit wie zu den Prüfungskursen, aber spätestens bis 9.00 Uhr am zweiten Tag (Dienstag) anmelden. Ansonsten gelten für die Belegung der Prüfungskurse dieselben Regeln wie für andere Kurse.

(11)⁸⁵⁶ Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Ergebnisse der Vorprüfungen im Interesse der Kursbelegung im TR innerhalb der in § 2, Abs. (18) enthaltenen Frist einzutragen. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung können die weiteren Prüfungsmöglichkeiten in der regulären Prüfungszeit des Semesters in Anspruch genommen werden.

(12) Sofern sich der/die Studierende zu einem, in der Registrierungsperiode ausgeschriebenen Prüfungstermin anmeldet, bei der Prüfung jedoch nicht erscheint, verringert sich die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten automatisch um eins.

(13) Prüfungskurse gelten auch im Falle einer Vorprüfung als im betreffenden Semester belegte Kurse. Die mit einer Vorprüfung erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im jeweiligen Semester angerechnet. Für Prüfungskurse gelten – außer den oben genannten – dieselben Regeln und Konsequenzen wie für das Belegen anderer Kurse.

(14)^{857 858} Im Falle von Wahlkursen kann die festlegbare Mindestteilnehmerzahl 5 betragen.

(15) Der/die Studierende hat die Möglichkeit Lehrfächer, die in einem anderen Studienfach ausgeschriebenen wurden, zu belegen. Für die Kursbelegung in einem anderen Studienfach sind die Verfügungen von Absatz (4) anzuwenden. Der Kreditwert der in einer anderen Ausbildungssprache bzw. in einem anderen Studienfach belegten Lehrfächer ist hinsichtlich des maximal belegbaren Kreditwertes zusammenzurechnen.

(16)^{859 860 861 862} Die Studierenden, die ihrem empfohlenen Kurrikulum zeitlich folgen, haben die Möglichkeit, sich ab dem ersten Tag (Montag) bis zum fünften Tag (Freitag) der im jeweiligen Fach in ihre im SS registrierte Gruppe anzumelden. Bei Kursbelegungen nach dieser Zeit verlieren die Studierenden die aus dem zeitlichen Folgen des Kurrikulums resultierenden Vorteile für das gegebene Fach. Ab 8:00 Uhr am sechsten Tag (Samstag) bis 24.00 Uhr am siebten Tag (Sonntag) der ersten Woche der Registrierungszeit haben alle Studierenden die Möglichkeit, in ihre im SS registrierte Gruppe anzumelden. Ab 8:00 Uhr am ersten Tag (Montag) der zweiten Woche der Registrierungszeit hat jede Studierende die Möglichkeit, in jede im SS registrierte Gruppe im Rahmen der freien Plätze anzumelden. Die studentische Anmeldung für Kleingruppenunterricht (Seminar / Praktikum) dient nur als

⁸⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁸⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. April 2022. angenommen. Geltend ab dem 14. April 2022.

Information für den/die Lehrbeauftragte/n, nach Abschluss der Registrationsperiode ist es die Zuständigkeit des/der Lehrbeauftragten, die endgültigen Gruppen aufzustellen.

(17)⁸⁶³ Abweichend vom Absatz (2) des § 29. kann die Voraussetzung für ein obligatorisches Fach auch eine Kriterienanforderung sein.

(18)⁸⁶⁴ In einem Semester können Studierende höchstens 50 Kreditpunkte im SS belegen. Mehr Kreditpunkte können nur mit Hilfe der Mitarbeiter des Studienreferats belegt werden.

Sonderregelungen des 6. Studienjahres

§ 3 (1)⁸⁶⁵ Im Fach Allgemeine Humanmedizin ist das letzte (6.) Studienjahr (**Praktisches Jahr**) ein – von Anfang August bis Mitte Mai dauerndes – einheitliches, ungeteiltes Studienjahr, jedoch bedeutet es im SS weiterhin zwei Semester, für die Beiden die Studierenden sich rückmelden müssen. Die Fachbelegung im SS ist nur am Wintersemester gebunden. Im Verlauf des Studienjahres nehmen die Studierenden in der im Studienplan festgelegten Art und Weise, in den verschiedenen Lehrfächern in jeweils unterschiedlichen Stundenzahlen, je nach Gruppeneinteilung in unterschiedlichen Reihenfolgen an klinischen fachbezogenen Praktika teil. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden im jeweiligen Lehrfach eine Prüfung ab. Aus dem Grund gilt das Praktische Jahr auch als eine kontinuierliche Prüfungszeit. Im Verlauf des Praktischen Jahres ist auch die Diplomarbeit zu verteidigen.

(2)^{866 867 868} Die Rückmeldungszeit für das Praktische Jahr ist die letzte Woche der dem Praktischen Jahr vorausgehenden Prüfungszeit (Sommersemester), die Frist der Rückmeldung ist Samstag Mitternacht.

(3)^{869 870 871} Zum Praktischen Jahr kann sich der/die Studierende des Fachs Allgemeine Humanmedizin zurückmelden, der/die:

- a) für alle für die ersten fünf Studienjahre im Studienplan aufgeführten Pflichtfächer Kreditpunkte erworben hat,
- b) von Wahlfächern mindestens 90% der erforderlichen Mindestkreditpunktzahl erworben hat (ohne die 20 Kreditpunkte für die Diplomarbeit),
- c) alle die im empfohlenen Studienplan für die ersten fünf Studienjahre vorgeschriebenen Kriterienanforderungen erfüllt hat. Eine Ausnahme ist die medizinische Fachsprachenprüfung in englischer Sprache für die Studierenden des Ungarischen Fachprogramms, die auch im Praktischen Jahr, spätestens bis zur Ausstellung des Absolutatoriums abgelegt werden kann. Diese Ausnahme gilt für Studierende nicht, die ihr Studium in 2016/2017 oder danach anfangen; für sie ist es eine Voraussetzung für das Antreten des Praktischen Jahres, die medizinische

⁸⁶³ Eingebaut durch die Abänderung angenommen an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁸⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2008.

⁸⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Fachsprachenprüfung in englischer Sprache zu besitzen.

d) dessen/deren Betreuer/in bestätigt hat, dass er/sie bei der Anfertigung seiner/ihrer Diplomarbeit bedeutende Fortschritte gemacht hat, sowie der/die

e) die in § 6, Abs. (1) der vorliegenden Anlage beschriebenen Sportanforderung erfüllt hat.

(4) Die klinischen Praktika des Praktischen Jahres können an den Universitätskliniken, den Lehrkrankenhäusern der Fakultät oder in anderen von der Universität vorherig genehmigten ungarischen und ausländischen Einrichtungen abgeleistet werden. Auf Fachpraktika, die nicht an der Fakultät oder in den von ihr akkreditierten Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden, beziehen sich die Regeln der Gasthörerschaft.

(5)⁸⁷² Die Prüfungen des Praktischen Jahres müssen in den Kliniken der Fakultät abgelegt werden.

(6)⁸⁷³ In allen Lehrfächern des 6. Studienjahres kann ein Prüfungstag an allen Tagen des Studienjahres ausgeschrieben werden. Die Prüfungsanmeldung ist auch vor Absolvierung des Praktikums möglich, aber frühestens nach der Rückmeldung zum Praktischen Jahr. Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet nach der Frist der Prüfungsanmeldung zu überprüfen, ob der/die Studierende, der/die sich für die Prüfung angemeldet hat, über eine gültige Bestätigung der Absolvierung des Praktikums verfügt. In Ermangelung der Bestätigung ist die Prüfungsanmeldung ungültig. Die sonstigen Regeln in Bezug auf die Prüfungen gelten auch für die Prüfungen des Praktischen Jahres.

(7) Die Vorbereitung zu einer in der auf das jeweilige Praktikum folgenden Prüfungsperiode aus irgendwelchem Grund nicht abgelegten Prüfung und das Ablegen der Prüfung muss ohne die Störung des folgenden Praktikums organisiert werden. Wegen Prüfungen kann von der Ableistung der Praktika des Praktischen Jahres keinerlei Befreiung erteilt werden.

(8)⁸⁷⁴ Eine nicht bestandene Prüfung kann ohne die Wiederholung des Praktikums zweimal nachgeholt werden (B- und C-Prüfung). Im Praktischen Jahr kann weder eine D-Prüfung noch eine Verbesserungsprüfung abgelegt werden.

Fachpraktika

§ 4 (1) Eine Sonderform der Ausbildung an der Fakultät sind die fachbezogenen, am Krankenbett, sowie in den Untersuchungs- und Behandlungsräumen stattfindenden Praktika (im Weiteren: Fachpraktika). Fachpraktika sind im Studienplan enthaltene Lehrveranstaltungen. Sie können im Verlauf des Semesters oder im Sommer stattfinden.

(2) Die fachbezogenen Semesterpraktika des präklinischen und klinischen Moduls (Übungen) sind im Studienplan enthaltene, nach einer festgelegten Thematik, in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken absolvierte Lehrveranstaltungen unter der ständigen Aufsicht und Leitung einer Lehrkraft. Die fachbezogenen Semesterpraktika bilden den Großteil der Ausbildung des klinischen Moduls. In den Lehrveranstaltungen leistet die Lehrkraft ausschließlich Lehrtätigkeit – Fallbesprechungen, Patientenuntersuchungen, diagnostische und Therapiepräsentationen mit Unterrichtszweck.

(3) Darüber hinaus haben die Lehrbeauftragten im klinischen Modul das Recht, die Studierenden pro Semester außerhalb des regulären Unterrichts zu einem am Krankenbett abzuleistenden Fachpraktikum (z.B. obligatorische Teilnahme am Bereitschaftsdienst) für die Dauer von maximal 10% der Gesamtstundenzahl des Lehrfachs zu verpflichten. Die Absolvierung dieser Praktika gehört zu den

⁸⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

Kriterienanforderungen des Lehrfachs – dafür können keine gesonderten Kreditpunkte vergeben werden. Der/die Lehrbeauftragte des Lehrfachs legt die Regeln Fachpraktika dieser Art fest, teilt die Studierenden ein und organisiert die Praktika. Wegen nicht nachgeholter Fehlzeiten kann die Unterschrift am Ende des Semesters verweigert werden.

(4)^{875 876} Das fachbezogene Sommerpraktikum ist eine 2-4 Wochen lange, in Kleingruppen oder individuell, in Kliniken, Lehrkrankenhäusern, Ambulanzen oder am Rettungswagen abgeleistete Unterrichtsform, bei der persönlicher Kontakt zu den Kranken hergestellt wird. Vor seiner Form her ähnelt es den kompetenzfördernden Fachpraktika des 6. Studienjahres. Dauer, Zeitpunkt (nach welchem Semester) und Richtlinien der Sommerpraktika enthält der Studienplan. Die fachbezogenen Sommerpraktika sind Kriterienanforderungen, für die keine Kreditpunkte vergeben werden. Abweichend vom Absatz (2) des § 57. muss das Sommerpraktikum für das es direkt hervorgehende Semester angerechnet werden, sein Zeitraum muss zwischen den in der Zeiteinteilung für den nach dem akademischen Jahr kommenden Sommer vorgesehenen Terminen liegen.

(5) Die Fachpraktika des 6. Studienjahres sind individuelle fachbezogene kompetenzfördernde praktische Lehrveranstaltungen unter der teilweisen Aufsicht einer Lehrkraft. Im Verlauf dieser Praktika beobachtet der/die Studierende in organisierter Form die Heiltätigkeit der Lehrkraft, ihre Untersuchungsmethoden und den Umgang mit Patienten, übt die einfacheren diagnostischen, Patientenuntersuchungs- und Heilverfahren ein, nimmt an Visiten und Referaten teil. Im Verlauf der Praktika nimmt der/die Studierende in der im Studienplan festgelegten Stundenzahl (10% der Gesamtstundenzahl) auch an Unterricht teil (Kleingruppen-Seminare mit einer im Studienplan festgelegten Thematik und der ständigen Anwesenheit der Lehrkraft, Präsentation von Patientenuntersuchungen mit Unterrichtszweck). Die Dauer der Praktika beträgt 6 Stunden pro Tag (30 Stunden pro Woche). Im Falle einer erfolgreichen Prüfung erhält der/die Studierenden pro Praktikumswoche einen Kreditpunkt.

(6) Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung ist befugt, den/die Studierende/n vom Fachpraktikum am Krankenbett (Lehrveranstaltung) auszuschließen, sofern er/sie am Praktikum unvorbereitet teilnimmt und dadurch die Gesundheit der Patienten gefährdet. Der Ausschluss gilt als unentschuldigtes Fehlen vom jeweiligen Praktikum.

(7) Zwecks Überprüfung des Erwerbs von praktischen Kompetenzen, die für die Ausübung des Arztberufs notwendig sind, von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen erfordert werden, wegen der Eigenart der Krankenversorgung für einen bestimmten Zeitpunkt nicht planbar sind bzw. zeitaufwendig angeeignet werden können, bekommen die Studierenden ein „**Studienbuch der klinischen Kompetenzen**“. Das Studienbuch enthält die praktischen Anforderungen und das erwartete Niveau der Erfüllung der Kompetenzen. Die im Studienbuch aufgelisteten Kompetenzen eignet sich der/die Studierende in den Kliniken der Universität – in den oder außerhalb der Lehrveranstaltungen –, sowie in den von der Fakultät akkreditierten Lehrkrankenhäusern an. Die Aneignung der Kompetenzen bestätigt die dazu befugte Lehrkraft mit ihrer Unterschrift. Zum Unterschreiben sind im betreffenden Gebiet über eine Fachprüfung verfügende Fachärzte berechtigt. Sollte der Facharzt/die Fachärztin keine klinische Lehrkraft sein, so muss ihm/ihr der/die Leiter/in der Klinik das Recht zum Unterschreiben erteilen (akkreditieren).

Facharbeit (Diplomarbeit)

⁸⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

⁸⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

§ 5 (1)^{877 878} Vor dem Ablegen der Abschlussprüfung muss der/die Studierende eine Facharbeit anfertigen und diese bis zur von der Fakultätsrat bestimmten Frist verteidigen. Zur Erfassung der Diplomarbeit kann keine künstliche Intelligenz verwendet werden, da das Ziel der Facharbeit ist, dass der/die Studierende durch das selbständige Studium und wissenschaftliche Aufarbeitung eines ausgewählten Problemkreises der Medizin die Fähigkeit das Wesentliche zu erfassen entwickelt, sich die Bibliotheksbenutzung, sowie die Methoden der Literaturrecherche aneignet, und er/sie lernt, seine/ihre Daten und Schlussfolgerungen bündig und präzise zu formulieren.

(2) Der/die Studierende fertigt die Facharbeit mit der Hilfe eines/r Betreuer/in an. Der/die Betreuer/in muss im Falle eines theoretischen Instituts über einen Ph.D.-Grad, im Falle einer Klinik oder eines Lehrkrankenhauses über eine Fachprüfung im betreffenden Fach verfügen. Die Betreuung des/der Studierenden bestätigt der/die Betreuer/in auf dem entsprechenden Formular mit seiner/ihrer Unterschrift, das im Studienreferat abgegeben werden muss.

(3)^{879 880} Für die Qualität der in die Facharbeit investierten Arbeit trägt der/die Betreuer/in die Verantwortung. Sollte der/die Studierende mit seiner/ihrer Facharbeit nicht in dem Maße fortschreiten wie von dem/der Betreuer/in erwartet, so kann der/die Betreuer/in die Zusammenarbeit spätestens bis zur Rückmeldung des/der Studierenden zum 6. Studienjahr (in Falle von Studierenden des Fach Zahnmedizin zum 5. Studienjahr) abbrechen. Die Person des/der Betreuers/in kann nach der Rückmeldung zum 6. Studienjahr (im Falle von Studierenden des Fachs Zahnmedizin zum 5. Studienjahr) nur dann geändert werden, wenn der/die vorherige Betreuer/in für eine dauerhafte Zeit nicht an der Fakultät arbeitet (Krankheit, Studienaufenthalt) oder die Fakultät endgültig verlassen hat.

(4)⁸⁸¹ Der/die Studierende kann die Facharbeit ausschließlich in einem aktiven Semester im Institut des/der Betreuers/in mündlich verteidigen. Für die Festsetzung des Verteidigungstermins, die Abwicklung der Verteidigung und die Einhaltung ihrer formalen Anforderungen ist der/die Leiter/in des Instituts/der Klinik verantwortlich. Die formalen Anforderungen der Facharbeit, sowie die Verfahrensordnung ihrer Anfertigung und Verteidigung enthält der Studienplan.

(5) Die gemeinsame Bewertung der Facharbeit und der Verteidigung erfolgt mit einer fünfstufigen Note, die eine der Teilnoten der Abschlussprüfungsnote ist.

(6)^{882 883 884} Wenn der/die Studierende am Preisausschreiben des/der Dekans/in mit einer im Wissenschaftlichen Studentenzirkel angefertigten Arbeit einen Preis gewinnt, wird diese als Facharbeit anerkannt. Wenn der/die Studierende, der einen Preis für seine/ihre Arbeit erhalten hat, in der Konferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen preisgewinnenden, im Wissenschaftlichen Studentenzirkel angefertigten Vortrag im Thema seiner/ihrer Arbeit gehalten hat (Hauptpreis, erster, zweiter, oder dritter Platz), muss er/sie seine/ihre Arbeit auch mündlich nicht verteidigen, diese muss automatisch als Facharbeit mit der Note sehr gut (5) anerkannt werden. Wenn der/die Studierende im

⁸⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁸⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁸⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁸⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Mai 2023 angenommen. Geltend ab dem 04. Mai 2023.

⁸⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁸⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Thema seiner/ihrer Diplomarbeit einen preisgewinnenden Vortrag gehalten hat (Hauptpreis, erster, zweiter, oder dritter Platz),, muss er/sie die Diplomarbeit nicht verteidigen, sondern der/die Vorsitzende der Diplomverteidigungskommission kann anhand der Meinungen der/die Konsulenten/in und der/die Opponenten/in die vorgeschlagene Note annehmen. Der/die Konsultin der Diplomarbeit bestätigt schriftlich, dass das Thema des preisgewinnenden Vortrags des Wissenschaftlichen Studentenzirkels mit dem der Diplomarbeit übereinstimmt. Die diesbezüglichen detaillierten Informationen sind auf der Internetseite des Studienreferats erreichbar.

(6a)⁸⁸⁵ Der Absatz (5) des § 60 wird bzgl. der Fakultät folgenderweise modifiziert. Facharbeiten, die auf der Fakultäts- oder Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen Hauptpreis oder ersten, zweiten, oder dritten Preis gewonnen haben, können von dem/der Fachverantwortlichen ohne weitere Gutachten mit der Bewertung sehr gut (5) akzeptiert werden, wenn sie den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Diplomarbeit gerecht werden. Die Facharbeit, die den Hauptpreis unter den durch das Dekanat ausgeschriebenen Facharbeiten gewonnen hat, kann von dem/der Fachverantwortlichen als Diplomarbeit akzeptiert werden, wenn sie den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Diplomarbeit gerecht werden. Die Facharbeit, die keinen Preis unter den durch das Dekanat ausgeschriebenen Facharbeiten gewonnen hat, kann auf Vorschlag des/der Konsulenten von der Verteidigungskommission als Diplomarbeit akzeptiert werden, wenn sie den inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Diplomarbeit gerecht werden. Die schriftliche Bewertung der Facharbeit, die den Hauptpreis unter den durch das Dekanat ausgeschriebenen Facharbeiten gewonnen hat, kann das Gutachten des/der Opponenten ersetzen, jedoch muss der/die Studierende die Diplomarbeit mündlich verteidigen. Die Facharbeit, die keinen Preis unter den durch das Dekanat ausgeschriebenen Facharbeiten gewonnen hat, muss von dem/der Opponenten schriftlich bewertet und von dem/der Studierenden auch mündlich verteidigt werden.

(7)⁸⁸⁶ Wenn der/die Studierende bei der Verteidigung seiner/ihrer Facharbeit mit der Note ungenügend (1) bewertet wird, kann er/sie erst nach der Verbesserung der Arbeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die überarbeitete Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die korrigierte Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die Bestimmung der Frist der Abgabe und Verteidigung der Facharbeit erfolgt der Zeiteinteilung der Fakultät entsprechend. Davon kann nur in begründeten Fällen ausschließlich mit der Genehmigung des/der Dekan/in abgewichen werden.

(8)⁸⁸⁷ Der/die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Diplomarbeit bis zur in der Zeiteinteilung des akademischen Jahres angegebenen Frist ins SS hochzuladen und in zwei gebundenen Exemplaren einzureichen.

Absolutorium, Abschlussprüfung, Diplom

§ 6 (1)^{888 889 890 891} Von den Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung abweichend kann Studierenden der nicht geteilten Ausbildungen der Medizinischen Fakultät nur in dem Fall das

⁸⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁸⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 eingebaut. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

⁸⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. April 2012 angenommen. Geltend ab dem 19. April 2012.

⁸⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁸⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

Absolutorium ausgestellt werden, wenn sie in ihrer Studienzeit in vier Semestern der ersten zehn Semester von den vom Zentrum für Sport und Freizeitsport der Medizinischen Fakultät bzw. von seinen Rechtsvorgängern ausgeschriebenen Kursen und Programmen, oder von den im Studienplan enthaltenen Programmen des Sportkreises „Medikus“ und des Sportvereins „Medikus“ zwei Stunden pro Woche absolviert haben, bzw. wenn die Studierenden des ungarisch-sprachlichen Programms in den ersten 10 Semestern des Studiums den Kurs über die sog. Elektronischen Gesundheitsdienstfläche geleistet haben. Von den Verfügungen in § 58, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung abweichend wird das Absolutorium an der Fakultät von dem/der Prodekan/in für Bildung oder von dem/der Leiter/in des Studienreferats beglaubigt.

(2) Zur Abschlussprüfung kann der/die Studierende zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat,
- b) seine/ihre Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat, sowie
- c) als Studierende/r des Fachs Allgemeine Humanmedizin mit dem „Studienbuch der Klinischen Kompetenzen“ nachgewiesen hat, dass er/sie sich alle im Studienbuch enthaltenen Kompetenzen erfolgreich angeeignet hat.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- a) aus einem in den einzelnen Fächern landesweit einheitlichen, schriftlichen Test,
- b) einer praktischen Prüfung, und
- c) einer mündlichen Prüfung.

(4)^{892 893} Der praktische und der mündliche Prüfungsteil der Abschlussprüfung müssen vor einer Prüfungskommission, bestehend aus 3-5 Mitgliedern, abgelegt werden. Die Kommissionen müssen so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied ein/e externe/r Spezialist, der /die mit der Fakultät oder mit dem Klinischen Zentrum kein Arbeitsrechtsverhältnis hat, ist. Die Person der Kommissionsvorsitzenden wird vom Fakultätsrat für die Dauer von maximal 3 Jahren bewilligt. Die Kommissionsmitglieder werden von dem/der Prodekan/in beauftragt. Die detaillierten Verfügungen in Bezug auf die Abwicklung der Abschlussprüfungen sind auf der Internetseite des Studienreferats erreichbar.

(5) Die Bewertung der Teilprüfungen der Abschlussprüfung erfolgt mit einer fünfstufigen Note. Die komplexe Abschlussprüfung ist in dem Fall erfolgreich, kann mit einer Note bewertet werden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens der Note genügend (2) bewertet wurden. Die Note der komplexen Abschlussprüfung ergibt der einfache Mittelwert der Teilprüfungsnoten und der Diplomarbeitenote.

(6) Im Falle einer misslungenen Teilprüfung der Abschlussprüfung ist nur die misslungene Teilprüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung der Abschlussprüfung kann nur in der folgenden Abschlussprüfungszeit abgelegt werden. Wenn der/die Studierende eine Teilprüfung auch beim dritten Prüfungsversuch nicht ablegen kann, oder ihm/ihr nicht gelingt, alle Teilprüfungen innerhalb von 12 Monaten nach Ablegen der ersten Teilprüfung zu bestehen, muss die ganze Abschlussprüfung wiederholt werden.

(7) Wenn der/die Studierende die Abschlussprüfung bis zur Beendigung seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses nicht absolviert, kann er/sie diese später jederzeit den zum Zeitpunkt der Absolvierung der Abschlussprüfung gültigen Verfügungen bezüglich der Abschlussprüfung entsprechend ablegen.

(8) Das Diplom kann der/die Studierende erhalten, der/die die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt und die in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen weiteren, zum Erwerb des Diploms

⁸⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

notwendigen Anforderungen (Fremdsprachenanforderungen) erfüllt hat.

(9)^{894 895 896} Den Durchschnitt des Diploms ergibt der mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnitt der Noten aller im Verlauf des Studiums des/der Studierenden erfolgreich absolvierten, mit Kreditpunkten und einer fünfstufigen Note bewerteten Lehrfächer. Bei der Berechnung ist mit den für die erfolgreiche Verteidigung der Facharbeit erteilten 20 Kreditpunkten die Note der komplexen Abschlussprüfung zu gewichten.

(10)⁸⁹⁷ Das Diplom muss in ungarischer und englischer Sprache, im Falle der fremdsprachigen Studiengänge in ungarischer Sprache und in der jeweiligen Ausbildungssprache ausgestellt werden. Auf Anfrage und Kosten des/der Studierenden kann ihm/ihr das Diplom auch in lateinischer Sprache ausgestellt werden.

Sonderregelungen der Masterausbildung Biotechnologie⁸⁹⁸⁸⁹⁹

7. § (1)⁹⁰⁰ Im Studienfach Biotechnologie kann der/die Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat und
- b) seine/ihre Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat.

(2)⁹⁰¹ Im Studienfach Medizinische Biotechnologie besteht die Abschlussprüfung aus zwei Teilprüfungen:

- a) schriftliche Prüfung
- b) mündliche Prüfung.

(3) Bei den Biotechnologen ist das auf Grund des Studienplans berechnete Durchschnittsergebnis auf dem Diplom mit den Bezeichnungen First Class Honours (4,51-5,00), Second Class Honours (3,51-4,50) vagy Third Class Honours (2,00-3,50) einzutragen.

(4)⁹⁰² Für die Qualität der Diplomarbeit ist der/die Konsulent/in verantwortlich. Wenn der/die Studierende mit der Diplomarbeit nicht wie vom/von der Konsulenten/in erwartet vorankommt, kann der/die Konsulent/in die Zusammenarbeit mit dem/der Studierenden bis spätestens vor der Anmeldung für das vierte Fachsemester abbrechen. Die Person des/der Konsulenten/in kann nach Anmeldung für das vierte Fachsemester nur dann geändert werden, wenn der/die vorherige Konsulent/in dauerhaft abwesend von der Fakultät ist (Krankheit, Studienreise) oder er/sie sie endgültig verlassen hat.

⁸⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁸⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

⁸⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁹⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

⁸⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

⁹⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁹⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁹⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

(5)⁹⁰³ Der Diplomdurchschnitt ergibt sich aus dem mit Kreditwert gewichteten Durchschnitt aller während des Studiums geleisteten mit Kreditwert und Note der fünfstufigen Benotungsskala versehenen Noten. Bei der Kalkulierung muss die Staatsexamensnote mit den für die Verteidigung der Diplomarbeit erworbenen 30 Kreditpunkten gewichtet werden.

§ 8.⁹⁰⁴

Übergangsregelungen

§ 9⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ Die Verfügungen in § 1, Abs. (4) der vorliegenden Anlage sind auf Studierende anzuwenden, deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2009/2010 oder danach zustande gekommen ist.

⁹⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. eingebaut. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

⁹⁰⁴ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁹⁰⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁹⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR HUMANITÄTSWISSENSCHAFTEN

§ 1^{907 908} (1) ⁹⁰⁹Die Verfügungen von § 18 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf den Wechsel sind an der Fakultät mit der Einschränkung anzuwenden, dass ein Wechsel ausschließlich mit der Genehmigung des/der Leiters/in der übernehmenden Fachrichtung und der unterstützenden Genehmigung der Studienkommission möglich ist.

(2)^{910 911}

§ 1/A^{912 913}

§ 2^{914 915 916}

§ 2/A⁹¹⁷ Wenn dem/der Studierenden wie im Absatz (3) des §. 38. beschrieben genehmigt wird, sich nach der vierten Vorlesungswoche des Semesters zu immatrikulieren, muss er/sie während des Semesters an den Unterrichtsstunden ohne Ausnahme anwesend sein, anderenfalls kann er/sie nicht zur Prüfung zugelassen werden.

§ 2/B⁹¹⁸ (1) Die im Absatz (2) des § 45. bestimmten Regelungen werden bzgl. der Fakultät damit ergänzt, dass die Methodik der Anwesenheitskontrolle vom/von der jeweiligen Lehrbeauftragten bestimmt wird.

(2) Bei Studierenden der fremdsprachlichen Ausbildungen akzeptiert die Fakultät ausschließlich nur vom Beruf- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgestellten ungarischen oder englischen Bescheinigungen als im Absatz (9) des § 33. und im Absatz (9) des § 49. bestimmte Bescheinigung.

§ 2/C⁹¹⁹ Die im § 46. bestimmten Regelungen werden bzgl. der Fakultät damit ergänzt, dass als Voraussetzung für die Beurteilung der Anträge auf Sonderstudienplan so gestellt wird, dass die Studierende der Fakultät die Anträge auf Sonderstudienplan auf dem von der Fakultät zur Verfügung gestellten Formular mit der Zustimmung der Lehrkraft und der des/der Institutsleiter/in oder des/der Fachleiters/in einreichen müssen.

⁹⁰⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁹⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁹⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 01. Oktober 2020.

⁹¹⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 23. Juni 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

⁹¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁹¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 21. Juni 2007 angenommene Abänderung.

⁹¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁹¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁹¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁹¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

§ 3⁹²⁰ (1) Die in § 47, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Formen zur Wissenskontrolle werden an der Fakultät durch die Grundprüfung ergänzt.

(2) Die Grundprüfung ist eine im Studienplan einiger philologischer Studienfächer festgelegte, die Fremdsprachenanforderungen der Ausbildung verkörpernde, die Sprachkenntnisse der Studierenden vermessende Prüfung. Im Falle des erfolgreichen Ablegens der Prüfung kann davon ausgegangen werden, dass der/die Studierende die sprachlichen Bedingungen der weiteren Anforderungen erfüllen kann.

(3)^{921 922} Die Grundprüfung kann dem Studienplan entsprechend aus zwei Teilen bestehen: aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche und der schriftliche Prüfungsteil können aus weiteren Teilen bestehen. Die einzelnen Teile der Grundprüfung sind als gesonderte Kurse auszuschreiben und zu belegen. Die Teilprüfung – wenn nicht erfolgreich – kann in einem Semester nur einmal wiederholt werden. Die mündliche Prüfung kann erst nach der erfolgreichen schriftlichen Prüfung angetreten werden. Der schriftliche oder der mündliche Teil ist nur mit erfolgreicher Leistung aller Teilelemente erfolgreich. Bei dem erfolglosen Prüfungselement müssen das „nicht geleistet“ und die Prüfungspunktzahl, bei erfolgreichem Prüfungselement das „geleistet“ und die Prüfungspunktzahl ins SS eingetragen werden. Bei dem erfolglosen Prüfungsteil muss der/die Studierende – innerhalb der gleichen oder in der folgenden Prüfungszeit – nur das (die) erfolglose Prüfungselement(e) wiederholen.

(4)^{923 924}

(5)^{925 926} Eine weitere Verfügung für das in § 47, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebene Rigorosum an der Fakultät ist, dass das Rigorosum entsprechend dem Studienplan mündlich und/oder schriftlich erfolgt. Das Rigorosum kann aus höchstens vier Teilen bestehen. Die Teilrigorosa müssen als gesonderte Kurse ausgeschrieben und belegt werden, mit Ausnahme für die Studierenden, die ihr Studium vor 2002 begonnen haben. Im Falle der Absolvierung eines Teilrigorosums muss im betreffenden Semester auch das Gesamtrigorosum belegt werden.

(6)^{927 928} Das Rigorosum gilt – sofern es aus mehreren Teilen besteht – nur in dem Fall als bestanden, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Sofern der/die Studierende eine der Teilprüfungen mit der Note ungenügend abgelegt hat, so muss diese Teilprüfung erneut abgelegt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Teilprüfung kann das Rigorosum zweimal wiederholt werden. Wird die Teilprüfung eines Rigorosums auch bei der zweiten wiederholten Teilprüfung nicht bestanden, so gilt das gesamte Rigorosum als ungenügend. Die Teilnoten des Rigorosums können ausschließlich im nächsten Semester übernommen werden.

(7)⁹²⁹ In Bezug auf die Grundprüfung werden die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fälle, die zu einer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses führen, an der

⁹²⁰ Die Abänderung von § 3, Absätze (2)-(3) und (6)-(7) wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2014.

⁹²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁹²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 angenommen. Geltend ab dem 18. August 2020.

⁹²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 angenommen.

⁹²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 angenommen.

⁹²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

Fakultät dadurch ergänzt, dass das studentische Rechtsverhältnis aus studientechnischen Gründen beendet wird, wenn der/die Studierende die Grundprüfung bis zum Ende des 5. Semesters, oder wenn dem/der Studierenden genehmigt worden ist, die Grundprüfung nach dem 5. Semester zu leisten, bis zum Ende des zur Verfügung gestellten Semesters nicht absolviert. Im Falle dieses Grundes für Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ist für die Warnung die im Absatz (3) des § 23. bestimmte Verfahrensordnung maßgebend.

(8) ⁹³⁰Die im Absatz (7) bestimmten Regelungen sind auch für diejenigen an der ungeteilten Lehrerausbildung teilnehmenden Studierenden maßgebend, die laut ihrem Kurrikulum (empfohlenem Kurrikulum) die Grundprüfung leisten müssen.

§ 4 (1) Bezüglich der in § 49, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Prüfungsausschreibung werden die Verfügungen an der Fakultät dadurch ergänzt, dass für eine bestimmte Prüfung pro Kurs, pro Rigorosum, mindestens zwei, bzw. in Abhängigkeit von der Zahl der sich für den Kurs, das Rigorosum angemeldeten Studierenden, pro Prüfungstag mit höchstens 20 Personen gerechnet, ein weiterer Prüfungstag angegeben werden muss.

(2)⁹³¹ An der Fakultät besteht die Möglichkeit, in der Vorlesungszeit vor der Prüfungszeit ein Rigorosum mit Zustimmung der Lehrkräfte und der Studierenden abzuhalten. Über den Zeitpunkt des Rigorosums, das in der Vorlesungszeit vor der Prüfungszeit abgehalten wird, ist die Fakultät verpflichtet die betroffenen Studierenden auf der an der Fakultät üblichen Art und Weise mindestens eine Woche vor dem Prüfungstag zu informieren.

(3) ⁹³² Den Studierenden der ungeteilten Lehramtsausbildung muss im Falle von solchen Prüfungskursen, wo der Kurs laut Kurrikulum eine Voraussetzung für die Aufnahme eines anderen Kurses ist, in der Registrationsperiode des betroffenen Semester gesichert werden, dass sie in solchen Kursen einen Prüfungsversuch in der ersten Woche der Vorlesungszeit wahrnehmen können.

§ 5⁹³³

§ 6⁹³⁴ (1) Die im Kapitel 17 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Facharbeit werden an der Fakultät folgendermaßen modifiziert bzw. ergänzt.

(2)^{935 936} Die Betreuung der Facharbeit kann die Lehrkraft des zuständigen Lehrstuhls übernehmen, die mindestens Oberassistent/in ist. Lehrkräfte, die keine Oberassistenten/innen sind, können nur auf Vorschlag des/der Lehrstuhlleiters/in und mit Genehmigung des/der Dekans/in die Betreuung einer Facharbeit übernehmen. Der/die Lehrstuhlleiter/in kann (unter den gleichen Voraussetzungen) auch eine/n externe/n Betreuer/in beauftragen. Das Thema der Facharbeit muss bei der Bestimmung der Person des/der Betreuers/in im betroffenen Institut angegeben werden. Sofern der/die Betreuer/in die eine Themenänderung genehmigt, so muss sie unverzüglich dem Studienreferat mitgeteilt werden.

(3) Die Person des/der Betreuers/in kann spätestens am Anfang des Semesters vor der Abgabe der Facharbeit, bei der Rückmeldung, im Studienreferat geändert werden.

⁹³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

⁹³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹³³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 19. April 2012 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 19. April 2012.

⁹³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁹³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(4)⁹³⁷

(5) Sofern der/die Betreuer/in die Facharbeit als ungenügend bewertet, kann der/die Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Er/sie kann sich mit einer neuen, überarbeiteten Facharbeit erneut zur Abschlussprüfung anmelden. Sofern der Opponent die Facharbeit mit ungenügend bewertet, muss auch ein anderer Opponent mit der Begutachtung der Facharbeit beauftragt werden. Sofern die Facharbeit durch den zweiten Opponenten erneut als unannehmbar bewertet wird, kann der/die Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Der/die Studierende kann sich im Weiteren mit einer korrigierten Facharbeit zu einer neuen Abschlussprüfung anmelden.

(6) Sofern der/die Betreuer/in der Facharbeit mit dem Gutachten des Opponenten nicht einverstanden ist, kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission ein anderer Opponent bestimmt werden.

(7) Eine aus fachlichen Gründen als unannehmbar bewertete Facharbeit kann nur einmal korrigiert werden. Sollte dies erfolglos verlaufen, muss unter Anmeldung eines neuen Themas eine neue Facharbeit angefertigt werden.

(8)^{938 939}

(9)⁹⁴⁰

(10)⁹⁴¹

(11)⁹⁴² Der/die beurteilende Konsulent/in und der/die Opponent/in ist verpflichtet, die Beurteilung der Facharbeit 10 Werktage vor dem Beginn der in der von der Zeiteinteilung des Jahres der Fakultät bestimmten Abschlussprüfungsperiode hochladen.

(12)⁹⁴³ In der Grundausbildung Psychologie kann nur der empirische (Versuch oder Fragebogen) Forschungsteil des Facharbeitsportfolios zur Beurteilung einreichen oder am Staatsexamen vorstellen. Die diesbezügliche Verfahrensordnung (studentische Verpflichtungen) muss an der Webseite des Instituts für Psychologie der Fakultät für Humanitätswissenschaften der Universität Pécs zu veröffentlichen.

§ 7⁹⁴⁴ (1)⁹⁴⁵

⁹³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹³⁸ § 99, Absätze (7)-(11) wurden durch die in der Senatssitzung am 19. Oktober 2006 angenommene Abänderung eingebaut.

⁹³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(2)^{946 947} Die detaillierten Verfügungen zur Festlegung der Note für die Abschlussprüfung an der Fakultät werden über die in § 62, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen hinaus noch dadurch ergänzt, dass die Note für die Abschlussprüfung laut Rechnungstabelle der diesbezüglichen Anordnung des/der Dekans/in festgestellt wird. Zur Abänderung dieser Anordnung des/der Dekans/in muss das Einverständnis der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät eingeholt werden.

(3) Sofern der mündliche Teil der Abschlussprüfung ungenügend ist, muss die Abschlussprüfung wiederholt werden.

(4)⁹⁴⁸

(5)⁹⁴⁹

(6)^{950 951}

(7)⁹⁵² Die Qualifikation der Abschlussprüfung an der Fakultät: ausgezeichnet (5), sehr gut (4,54 – 4,99), gut (3,51 – 4,50), befriedigend (2,51 – 3,50), genügend (2,00 – 2,50), ungenügend (- 1,99).

§ 8 (1)^{953 954} Bei der in § 64, Abs. (12) der vorliegenden Verordnung festgelegten Einstufung des Diploms muss an der Fakultät laut Rechnungstabelle der diesbezüglichen Anordnung des/der Dekans/in festgestellt werden. Zur Abänderung dieser Anordnung des/der Dekans/in muss das Einverständnis der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät eingeholt werden.

(2)^{955 956}

(3)⁹⁵⁷

⁹⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁹⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹⁵⁵ Durch die in der Senatssitzung am 19. Oktober 2006 angenommene Abänderung wurden § 101, Absätze (2)-(3) eingebaut und die Nummerierung der Absätze geändert.

⁹⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(4)^{958 959} Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) beschriebenen Befugnis muss Studierenden eine Auszeichnungsurkunde ausgestellt werden, wenn

a) der/die Studierende das Studium vor dem akademischen Jahr 2006/2007 begonnen hat und seine/ihre Abschlussprüfungen – und Rigorosanoten sehr gut (5) sind, und er/sie keine schlechtere Noten als befriedigend (3) hat,

b) in BA Ausbildungen die Teilnoten der Abschlussprüfung und die Rigorosa mit sehr gut (5) benotet sind, und der gewichtete Gesamtdurchschnitt 4,51 oder höher ist, bzw. der/die Studierende keine schlechteren als gute (4) Noten bekommen hat,

c) in MA Ausbildungen die Teilnoten der Abschlussprüfung mit sehr gut (5) benotet sind, und der/die Studierende keine schlechteren als gute (4) Noten bekommen hat.

§ 9⁹⁶⁰ (1)

(2)

§ 10^{961 962}

§ 11⁹⁶³

§12.⁹⁶⁴ Die Verfügungen dieser Regelung sind für die Studierende, die laut Beschluss des Senats Nr. 142/2017 (11.09.) ab dem 1. August 2018 an der Fakultät studieren, nur begrenzt dann anzuwenden, wenn die Verfügung im Gegensatz zu den am 31. Juli 2018 geltenden Verfügungen für den/die Studierende/n nicht nachteilig ist. Die für die Studierende vorteilhaften Verfügungen bzgl. der Studien oben genannter Studierenden und bzgl. der Leistung der sprachlichen Voraussetzungen sind auch im ab dem 01. August 2018 durch den Beschluss des Senats betroffenen Studium anzuwenden.

⁹⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

⁹⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁹⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

⁹⁶³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁹⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

Anlage 4

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITSWISSENSCHAFT

§ 1⁹⁶⁵

§ 2 Für die Fakultät werden die im Zusammenhang mit der Prüfungsausschreibung stehenden Verfügungen in § 49 der vorliegenden Verordnung dadurch ergänzt, dass sofern die Anzahl der Studierenden, die sich für einen Prüfungstag anmelden können, beschränkt wird, für die Studierenden innerhalb einer Prüfungsperiode für die doppelte Anzahl an Studierenden berechnete Prüfungsmöglichkeiten sichergestellt werden müssen.

§ 2/A⁹⁶⁶ (1) Die Verfügungen von § 33 über die Prüfungskurse werden an der Fakultät mit folgenden Sonderregelungen ergänzt.

(2)⁹⁶⁷ Im Falle eines ausgeschriebenen Prüfungskurses hat der/die Studierende die Möglichkeit, bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, einmal eine Prüfung abzulegen.

(2a)⁹⁶⁸ Absatz (1) des § 33. der Regelung wird dadurch ergänzt, dass der/die Studierende einen Prüfungskurs nur dann belegen kann, wenn er/sie die für die Prüfungszulassung im Fach nötige Unterschrift während seines/ihres jetzigen studentischen Rechtsverhältnis bei einer der Fachbelegungen bereits erworben hat.

(3) Im Falle einer erfolgreichen Prüfung kann der/die Studierende im jeweiligen Semester die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer belegen, zugleich ist er/sie nicht berechtigt, eine Verbesserungsprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen. Die durch die Absolvierung von Prüfungskursen erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im Semester der Absolvierung angerechnet.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung kann der/die Studierende die auf das betreffende Lehrfach aufbauenden oder als parallele Voraussetzungen vorgeschriebene Lehrfächer nicht belegen, zugleich ist er/sie berechtigt, eine Nachprüfung, sowie eine wiederholte Nachprüfung in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters abzulegen.

(5) Sofern der/die Studierende sich für keine gemäß Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, kann er/sie die drei Prüfungsmöglichkeiten des Prüfungskurses in der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters in Anspruch nehmen.

(6)⁹⁶⁹ Sofern der/die Studierende sich für eine gemäß Absatz (2) ausgeschriebene Prüfung anmeldet, aber bei der Prüfung nicht erscheint, sinkt die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten im betreffenden Lehrfach in der Prüfungszeit um eins. Wenn er/sie jedoch seine/ihre Abwesenheit mit Angabe und Bestätigung eines triftigen Grundes, sowie mit einem spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem versäumten Prüfungstermin im Studienreferat der Fakultät eingereichten, mit Angabe des/der betreffenden Prüfungstermins/e versehenen Antrag entschuldigt hat, dem Antrag des/der Studierenden von dem/der Leiter/in des Studienreferats stattgegeben wurde, sinkt die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten

⁹⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁹⁶⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

⁹⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

⁹⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁹⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

des/der Studierenden trotz des Versäumnisses nicht. Im SS ist der Eintrag „entschuldigt nicht erschienen“ zu registrieren.

(7) Kurse, die mit einer Semesterzwischennote oder einer Unterschrift abgeschlossen werden, können nicht in Form eines Prüfungskurses angeboten werden.

§ 3 (1)⁹⁷⁰

(2)⁹⁷¹ Die Verfügungen in § 59 der vorliegenden Verordnung gelten an der Fakultät mit der Abweichung, dass der/die Leiter/in des Studienreferats berechtigt ist, im Falle einer eingereichten, aber den formalen Anforderungen nicht entsprechenden Facharbeit einen Beschluss darüber zu fassen, dass die Facharbeit nicht bewertet und zur Verteidigung nicht zugelassen werden kann. In diesem Fall ist der/die Studierende erst nach Ersatz der formalen Mängel und Korrektur der formalen Fehler berechtigt, seine/ihre Facharbeit erneut einzureichen.

(3) Die Verfügungen in § 59, Abs. (10) der vorliegenden Verordnung gelten an der Fakultät mit der Abweichung, dass eine/r der Gutachter/innen der/die Betreuer/in ist, der/die auch ein gesondertes Gutachten anfertigt. Der/die Gutachter/in und der/die Betreuer/in schlagen gesondert eine Bewertung für die Diplomarbeit vor.

(4)^{972 973 974} Die Verfügungen in § 60, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung werden bezüglich der Fakultät auf folgende Weise modifiziert. Arbeiten, die auf der Fakultäts- sowie Landeskonferenz des wissenschaftlichen Studentenzirkels einen Hauptpreis oder einen I.-II.-III. Preis bzw. einen wissenschaftlichen Sonderpreis der Fakultät erhalten haben, können von dem/der Fachverantwortlichen ohne gesondertes Gutachten mit der Bewertung sehr gut anerkannt werden, sofern diese Arbeiten den inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Facharbeit und deren Thema entsprechen. Facharbeiten von Studierenden, die bei einem der Preisausschreiben des/der Dekans/in einen I. Preis erhalten haben, können von dem/der Fachverantwortlichen als Facharbeit anerkannt werden, sofern diese Arbeiten den inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Facharbeit entsprechen. Das schriftliche Gutachten des von dem/der Dekan/in ausgeschriebenen Wettbewerbs ersetzt das Gutachten des Opponenten, der/die Studierende muss die Facharbeit jedoch mündlich verteidigen. Studierende, die an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Pécs an der wissenschaftlichen Konferenz der Fakultät in 2020 eine Vorlesung gehalten haben, müssen ihre Diplomarbeit nicht verteidigen, falls die bis zur Frist eingereicht worden ist, den Diplomarbeitenanforderungen entspricht und beide Opponenten die Arbeit mit mindestens einer genügenden Note bewertet haben. Die Note der Diplomarbeitverteidigung wird der nach oben gerundete Durchschnitt der Opponentenbewertungen sein. Die Teilnahme an der am 20. Mai 2020 gehaltenen 26. Wissenschaftlichen Konferenz der Fakultät kann während der späteren Abschlussprüfungen auch als Diplomarbeitverteidigung mitberechnet werden, falls sie den oben Bestimmten entspricht.

§ 4 (1) An der Fakultät besteht die in § 61 Abs. (2) beschriebene Abschlussprüfung – sofern darüber der Studienplan nicht anders verfügt – aus folgenden Teilen:

- a) aus der Verteidigung der Facharbeit/Diplomarbeit und gleichzeitig oder gesondert,
- b) aus einer vorgeschriebenen mündlichen oder schriftlichen Prüfung
- c) in einigen Fächern aus dem Absolvieren festgelegter Praktika.

⁹⁷⁰ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

⁹⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁹⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

⁹⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. April 2021 angenommen. Geltend ab dem 15. April 2021.

(2)^{975 976} Die in § 62, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen sind an der Fakultät mit den Abweichungen anzuwenden, dass der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission – mit der Zustimmung des Fakultätsrates – von dem/der Dekan/in für die Dauer von 1 Jahr ernannt wird, des Weiteren kann der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission ein/e Universitätsprofessor/in (Hochschulprofessor/in), ordentliche/r Professor/in, außerordentliche/r Professor/in, Assistenzprofessor/in (Assistenzprofessor/in ausschließlich an dem praktischen Teil der Abschlussprüfung) der Fakultät, oder ein externer anerkannter Experte sein.

(3)^{977 978 979} An der Fakultät kann die komplexe Abschlussprüfung dann in ihrer Gesamtheit als bestanden betrachtet werden, wenn alle Elemente gesondert – die Verteidigung der Diplomarbeit, eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Abschlussprüfung – mit mindestens genügend bewertet wurden. Nicht bestandene Teilprüfungen können gesondert wiederholt werden. Die Ergebnisse der erfolgreich bestandenen Teilprüfungen können bis zum Termin der ersten Nachabschlussprüfung angerechnet werden. Bei Abschlussprüfungen, die zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden, müssen – mit Ausnahme der erfolgreichen Verteidigung der Diplomarbeit – alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(4) An der Fakultät erfolgt die Bewertung der komplexen Abschlussprüfung folgendermaßen: Mit Auszeichnung (5,00), Sehr Gut (4,51-4,99), Gut (3,51-4,50), Befriedigend (2,51-3,50), Genügend (2,00-2,50)

(4a)⁹⁸⁰ Absatz (8) des § 61. dieser Regelung muss an der Fakultät mit der Abweichung angewandt werden, dass sich der/die über Absolutorium verfügende (ehemalige) Studierende für die Abschlussprüfung der dem im Kurrikulum bestimmten letzten Semester direkt folgenden Abschlussprüfungszeit ohne die Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung bestimmten Gebühr anmelden kann, und an der Abschlussprüfung dieser Abschlussprüfungszeit ohne die Entrichtung der oben genannten Gebühr teilnehmen kann.

§ 4/B⁹⁸¹ Abweichend von den im Absatz (4) des § 61. Bestimmten kann die Kreditäquivalenzkommission der Fakultät in ihrer Genehmigung – das Vergehen der Zeit beachtend – über die Wiederholung der Prüfungen der fachlich relevanten Fächer verfügen.

(5)⁹⁸² Die Berechnungsmethode der Bewertung der komplexen Abschlussprüfung ist – sofern darüber der Studienplan des Studienfachs nicht anders verfügt – die Folgende: der einfache Mittelwert der Teilprüfungsergebnisse der komplexen Abschlussprüfung (d.h. die Summe der Ergebnisse der Teilprüfungen dividiert durch die Zahl der Teilprüfungen) auf zwei Dezimale gerundet.

⁹⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

⁹⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023 angenommen. Geltend ab dem 5. Oktober 2023.

⁹⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁹⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

⁹⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Januar 2020 angenommen. Geltend ab dem Tag der Annahme durch den Senat.

⁹⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 30. September 2020 eingebaut. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

⁹⁸² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(6)^{983 984} Die Berechnungsmethode der Bewertung des Diploms ist an der Fakultät im Falle von Studierenden, die ihr Studium vor dem Studienjahr 2014/2015 begonnen haben – sofern der Studienplan des Studienfachs darüber nicht anders verfügt – die Folgende: der einfache Mittelwert der Ergebnisse der Rigorosumsprüfungen und der Abschlussprüfung (d.h. die Summe der Ergebnisse der Rigorosumsprüfungen und der Abschlussprüfung dividiert durch die Zahl der Teilprüfungen plus eins) auf zwei Dezimale gerundet. Im Falle aller Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Studienjahr 2014/2015 begonnen haben, entspricht die Bewertung des Diploms – sofern der Studienplan des Studienfachs darüber nicht anders verfügt – dem Durchschnitt der Abschlussprüfung.

§ 5⁹⁸⁵ (1)⁹⁸⁶ An der Fakultät muss der/die Studierende sein/ihr Diplom persönlich erhalten und zugleich einen Eid ablegen, aber auf Grund der Entscheidung des/der Fakultätsleiters/in kann der Eid per unterschriebenes und zugesandtes Eidzeugnis, und die persönliche Diplomübergabe per postalische Zustellung mit offiziellem Einschreiben geleistet werden.

(2)^{987 988}

(2a)⁹⁸⁹ Anhand des im Absatz (14) des § 64. bestimmten Auftrags muss dem/der Studierenden der Grund- oder Masterausbildung eine Auszeichnungsurkunde ausgestellt werden, die frühestens im akademischen Jahr 2023/2024 aufgenommen worden ist, bei dem/der jeder Teil der Abschlussprüfung mit „Ausgezeichnet“ (Note 5) benotet worden ist und sein/ihr gewichteter Durchschnitt während seines/ihrer Studiums 5,00 war.

§ 6 (1)^{990 991}

(2)⁹⁹²

(3)⁹⁹³

(4)⁹⁹⁴

§ 7⁹⁹⁵

⁹⁸³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁹⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2014.

⁹⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

⁹⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 30. September 2020 angenommen. Geltend ab dem 1. Oktober 2020.

⁹⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

⁹⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

⁹⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁹¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023. Kraftlos ab dem 5. Oktober 2023.

⁹⁹² Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁹³ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁹⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

⁹⁹⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

§ 8 (1)⁹⁹⁶ Die Regelungen bestimmt in § 45 Absatz (4) sind für die Fakultät mit folgenden Modifizierungen gültig.

(2) Die an der Fakultät gehaltenen Unterrichtsstunden sind sowohl für die Lehrkräfte als auch für die Studierenden der Universität öffentlich. Den Besuch einiger Vorlesungen kann von der Lehrkraft auf die das Fach belegenden Studierenden wegen ethischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen und begrenzt werden. Die Teilnahme an öffentlichen Vorlesungen berechtigt den/die Studierende/n nicht, seine/ihre Leistung in irgendeine Weise bewertet zu bekommen.

(3) Die Lehrkraft kann die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach nicht belegt hat oder es ohne berechtigt zu sein belegt hat, weder in der Vorlesungszeit noch in der Prüfungszeit bewerten (z.B.: Test, mündliche oder praktische Prüfung, Zwischensemesternote, oder schriftliche Prüfung).

(4) Besuchsordnung der Praktikumsbeschäftigung der Fakultät (Demonstrationspraktikum, Übungen beim Krankenbett und im Laboratorium, Seminare, im Weiteren Praktika):

a) aus fachlichen, unterrichtsorganisatorischen, und finanziellen Gründen können nur solche Studierende an den Praktika teilnehmen, die das Fach nach Erfüllung der Voraussetzungen belegt haben. Die Studierenden, die das Fach als Prüfungsfach belegen, können an den Praktika nicht teilnehmen.

b) Die Lehrkraft kann die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach nicht belegt hat oder es ohne berechtigt zu sein, belegt hat, weder in der Vorlesungszeit noch in der Prüfungszeit bewerten (z.B.: Test, mündliche oder praktische Prüfung, Zwischensemesternote).

c) Die Studierenden nehmen an den Praktika in den für sie bestimmten Gruppen teil.

d) Die Lehrkraft ist verpflichtet, auch in den Kleingruppenbeschäftigungen Anwesenheitsliste zu führen.

(5) Falls die Leistung von Studierenden, die das Fach nicht belegt haben, oder das Fach unberechtigt belegt haben, an Praktika oder Vorlesungen trotzdem bewertet wird (z.B. wegen des Verfahrenszeitraumes der Fachbelegung, wegen des Geheimhaltens der Ungerechtigkeit des/der Studierenden auf Fachbelegung, oder wegen administratives Fehlers usw.), muss die Leistung als nichtig erklärt werden.

§ 9⁹⁹⁷ Absatz (2) des § 29. Gilt auf der Fakultät mit dem Unterschied, dass die Voraussetzung eines Pflichtfachs nur ein Pflichtfach oder ein Wahlpflichtfach sein kann.

§ 10⁹⁹⁸ (1) § 54., § 55., und § 55/A sind für die Fakultät mit dem Unterschied gültig, dass bei den Studierenden der fremdsprachlichen Programme die früher außerhalb der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft oder in zur Europäischen Union durch dualen Verträge gehörenden Ländern geleisteten Hochschulstudien nicht anerkannt werden, da es bei denen an den den speziellen europäischen und ungarischen Versorgungsprotokollen und Richtlinien entsprechenden theoretischen und praktischen Kenntnissen mangelt.

⁹⁹⁶ Eingebaut durch die vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 15. August 2015.

⁹⁹⁷ Eingebaut durch die vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

⁹⁹⁸ Eingebaut durch die vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

(2) Falls der/die Studierende doch früher außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in zur Europäischen Union durch duale Verträge gehörenden Ländern geleisteten Hochschulstudien anerkennen lassen will, kann er im Fach einen Platzierungs- oder Eignungstest bis zum Ende der zweiten Woche nach der Kursbelegungszeit ablegen. Neben dem Antrag auf Kreditanrechnung muss die beglaubigte Kopie des Leistungsnachweises und die beglaubigte detaillierte Thematik / Kursbeschreibung des zu anerkennenden Faches auch eingereicht werden. Die Kreditanrechnungskommission entscheidet anhand der eingereichten Dokumente darüber, in welchen im Kurrikulum stehenden Fächern der/die Studierende einen Platzierungs- oder Eignungstest beantragen kann. Die Organisation des Tests wird vom/von der Dozenten und vom Studienreferat gemeinsam ausgeführt. Nach erfolgreichem Test kann der/die Studierende die auf dem Fach basierenden oder die parallel zu belegenden Fächer im Semester belegen. Bis zur Veröffentlichung der Testergebnisse durch einen Beschluss und bis es rechtskräftig wird, ist es die Pflicht des/der Studierenden am Unterricht der jeweiligen Fächer teilzunehmen.

§ 11^{999 1000}

§ 12.¹⁰⁰¹ (1) Laut § 57/A der Regelung sorgt die Fakultät gemäß der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen für die Vermittlung und Bewertung der Fremdsprachenkenntnisse, die für die Ausübung der Fachqualifikation an dem gegebenen Fach erforderlich sind, als Teil des Curriculums, wie folgt.

(2) Studierende, die ihr Studium in der hochschulischen Fachausbildung der Gesundheitswissenschaften im zweiten Semester des akademischen Jahres 2021/2022 und danach beginnen, müssen die in der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen laut dem Ausbildungsprogramm der hochschulischen Fachausbildung gesundheitswissenschaftliche Terminologie (Latein) bzw. – sofern in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen und im Curriculum diese festgelegt sind – die Fremdsprachenkurse über die Grundlagen der fremdsprachlichen Kommunikation absolvieren, um das Absolutorium zu erhalten.

(3) Für Studierende in Gesundheitswissenschaften BSc, die ihr Studium im zweiten Semester des Studienjahres 2020/2021 und danach beginnen, ist die Erfüllung des im Curriculum der Ausbildung festgelegten Kriterienanforderung der fachsprachlichen Terminologie eine Voraussetzung, um das Absolutorium zu erlangen und wofür keine Kreditpunkte vergeben werden können.

(4) Die Fakultät unterstützt den Erwerb der Kriterienanforderung fachsprachliche Terminologie für die Studierenden mit der Anfertigung und zur Verfügungsstellung eines elektronischen, online verfügbaren englischsprachigen, kostenlos erreichbares Vorbereitungsmaterial für die Studierende spätestens ab Beginn des Studienjahres 2024/2025, das die zur Erfüllung des Kurses erforderlichen Kenntnisse vollständig abdeckt.

(5) Befreit von der Absolvierung der Kriterienanforderung fachsprachliche Terminologie werden die Studierende, die vor oder während ihres Studiums eine staatlich anerkannte komplexe Sprachprüfung in einer lebenden Fremdsprache auf mindestens B2-Niveau abgelegt haben und dies an der Fakultät auch vorgelegt haben.

⁹⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁰⁰⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023. Kraftlos ab dem 5. Oktober 2023.

¹⁰⁰¹ Eingebaut durch die vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023 angenommenen Abänderungen. Geltend ab dem 5. Oktober 2023.

(6) Studierenden, die ihre Bachelorstudien im zweiten Semester des Studienjahres 2020/2021 und danach beginnen, gewährt die Fakultät um ihre Fachsprachenkenntnisse, die zur Ausübung ihrer BSc Fachausbildung erforderlich sind, einen, mindestens ein Semester lang auf Antrag des Studierenden einen Kurs in englischer Sprache, integriert mit den Studierenden des englischsprachigen Studiengangs zu belegen und zu absolvieren. Des Weiteren wird ihnen auch die Möglichkeit durch die Bereitstellung eines Zeitfensters für eine in das Curriculum der Ausbildung eingebettete internationale Mobilität gewährt, die es den Studierenden hilft, planmäßig im Ausland Erfahrungen zu sammeln.

(7) Studierenden, die ihre Masterstudium im zweiten Semester des Studienjahres 2021/2022 und danach beginnen, gewährt die Fakultät um ihre Fachsprachenkenntnisse, die zur Ausübung ihrer MSc Fachausbildung erforderlich sind, einen, mindestens ein Semester lang auf Antrag des Studierenden einen Kurs in englischer Sprache, integriert mit den Studierenden des englischsprachigen Studiengangs zu belegen und zu absolvieren. Des Weiteren wird dem Studierenden auf seinen Antrag ermöglicht, auf der in der Kursbeschreibung beschriebenen Art und Weise mindestens an einem weiteren Kurs die zur Erfüllung des Kurses nötigen Seminararbeit in englischer Sprache anzufertigen und bietet mindestens an einem Kurs dem Studierenden englischsprachiges Vorbereitungsmaterial mit „blended learning“ samt Konsultationsmöglichkeit in englischer Sprache.

(8) Die Fakultät verlangt an allen Stufen der Ausbildung, dass die Abschlussarbeiten/Diplomarbeiten in den internen Regelungen der Fakultät festgelegten Form und Maß im Rahmen einer fremdsprachigen Literaturrecherche bearbeiteten fremdsprachigen Quellenwerke zurückgreifen.

(9) Zur Auslegung vom § 12 gilt als Beginn der Ausbildung das Studienjahr/Semester, in dem der Studierende das erste aktive Semester nach der Immatrikulation anfängt, auch wenn es zu keiner Kursbelegung oder Leistung führt.

**SONDERREGELUNGEN IN BEZUG AUF DIE STUDIERENDEN DER FAKULTÄT FÜR
KULTURWISSENSCHAFTEN, LEHRAMT, UND LANDESENTWICKLUNG, DIE IHR JETZIGES STUDIUM
AN DER FAKULTÄT FÜR ERWACHSENENBILDUNG UND PERSONALENTWICKLUNG ANGEFANGEN
HABEN¹⁰⁰²**

§ 1 Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) beschriebenen Befugnis ist Studierenden, deren Ergebnisse aller im Laufe ihres Studiums des gegebenen Studienfachs abgelegten Kolloquien, Rigorosa und der Abschlussprüfung gleichermaßen sehr gut waren, eine Auszeichnungsurkunde auszustellen.

§ 2 (1) Die Verfügungen in § 42 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Kursbelegungszeit werden an der Fakultät mit der folgenden Einschränkung angewendet

(2) Der/die Studierende kann in der ersten Runde der Kursbelegungszeit Wahlkurse in der vom empfohlenen Studienplan für das betreffende Semester empfohlenen Anzahl belegen.

(3) In der zweiten Runde der Kursbelegung wird die Einschränkung in Abs. (2) aufgelöst und der/die Studierende erhält die Möglichkeit zur weiteren Kursbelegung.

(4)¹⁰⁰³

§ 3 (1)¹⁰⁰⁴ Die Verfügungen in § 59, Abs. (10) der Verordnung sind an der Fakultät mit der Abweichung anzuwenden, dass der/die Fachverantwortliche für die Bewertung der Diplomarbeit

a) im Falle von Studierenden älterer Universitätsfächer zwei Gutachter/innen,

b) im Falle von Studierenden älterer Hochschulfächer eine/n Gutachter/in,

c) im Falle von Studierenden der fachgerichteten Fortbildung abhängig von der Grundausbildung (Hochschul- oder Universitätsausbildung) eine/n oder zwei Gutachter/innen,

d)¹⁰⁰⁵ im Falle von Studierenden der Hochschulfachausbildung entsprechend den Fach- und Prüfungsanforderungen eine/n oder zwei Gutachter/innen,

e) im Falle von Studierenden des Grundstudiums (BA) eine/n Gutachter/innen,

f) im Falle von Studierenden des Masterstudiums (MA) zwei Gutachter/innen,

einlädt, der/die sowohl eine Lehrkraft der Fakultät, als auch ein im Thema kompetente/r externe/r Experte/in sein kann.

Die Berechnung der Abschlussprüfungsnote

§ 4¹⁰⁰⁶

Die Berechnung der Bewertung des Diploms

§ 5¹⁰⁰⁷ Die Bewertung des Diploms ist an der Fakultät folgendermaßen zu bestimmen:

¹⁰⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰⁰³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

¹⁰⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹⁰⁰⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 24. April 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 24. April 2014.

¹⁰⁰⁷ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 18. Juni 2009 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

- a) Im Falle von Studierenden älterer Universitäts- und Hochschulfächer ergibt sich die Bewertung des Diploms aus dem einfachen Mittelwert der folgenden Ergebnisse: das Ergebnis der Abschlussprüfung multipliziert mit zwei + die Ergebnisse der Rigorosa;
- b) im Falle von Studierenden des Studienfachs Andragogik im Grundstudiengang (BA): das Ergebnis der Abschlussprüfung + der Durchschnitt der Durchschnitte der Studienergebnisse;
- c) im Falle von Studierenden des Studienfachs Informatiker-Bibliothekar im Grundstudiengang (BA): der Durchschnitt der Ergebnisse der Rigorosa und der Abschlussprüfung;
- d) im Falle von Studierenden des Masterstudiengangs (MA): der Durchschnitt des Abschlussprüfungsergebnisses und der Durchschnitte der Studienergebnisse.

§ 6¹⁰⁰⁸ (1) Die Verfügungen von § 63 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Fremdsprachenanforderungen werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Teilverfügungen ergänzt.

(2) Gemäß § 107, Abs. (2) des Gesetzes Nr. CCIV über die nationale Hochschulbildung aus dem Jahre 2011 werden – gemäß den Verfügungen der diesbezüglichen Fakultätsverordnung – diejenigen ehemaligen Studierenden der Grundstudienfächer (BA) und der Hochschul-Studienfächer von der Erfüllung der allgemeinen Sprachprüfungsanforderung befreit, die innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der erfolgreichen Abschlussprüfung keine Urkunde zur Bestätigung einer allgemeinen Sprachprüfung vorgezeigt haben und die von der Fakultät organisierte interne Fachsprachenprüfung absolvieren. Diese Verfügung ist das letzte Mal auf diejenigen anzuwenden, die im Studienjahr 2012/2013 die Abschlussprüfung ablegen.

§ 7¹⁰⁰⁹

¹⁰⁰⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 27. September 2012.

¹⁰⁰⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

**SONDERREGELUNGEN IN BEZUG AUF DIE STUDIERENDEN DER FAKULTÄT FÜR
KULTURWISSENSCHAFTEN, LEHRAMT UND LANDESENTWICKLUNG¹⁰¹⁰**

§ 1 In Bezug auf die Fakultät ist in der vorliegenden Verordnung unter Studienabteilung Studienreferat zu verstehen. In der Organisationseinheit der Fakultät, an der es keinen Lehrstuhl gibt, ist unter Lehrstuhlleiter/in der/die Institutsleiter/in und unter dem/der Studienfachverantwortlichen die an der Fakultät für das jeweilige Studienfach verantwortliche Lehrkraft zu verstehen.

I. Prüfungskurs

§ 2 (1) Die Verfügungen in § 33 der Verordnung über die Prüfungskurse werden an der Fakultät mit folgenden Sonderregelungen ergänzt.

(2) Im Falle von Prüfungskursen, die in Pflichtfächern angeboten werden, hat der/die Studierende einmal die Möglichkeit in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit eine Prüfung abzulegen.

(3)¹⁰¹¹

(4)¹⁰¹²

II. Teilnahme an den Kursen

§ 3 Im Zusammenhang mit der in § 45, Abs. (2) festgelegten Abwesenheit ergänzt die Fakultät die Verfügung dadurch, dass die akzeptable Maß der Abwesenheit im Falle eines belegten Kurses 30% aller Lehrveranstaltungen beträgt. Die Abwesenheit muss von der Lehrkraft – nachweisbar – administriert werden.

III. Sonderstudienplan

§ 4 (1) Unter der herausragenden Studienleistung in § 46 Abs. (4) Punkt a) der vorliegenden Verordnung, in dem der Kreis der Studierenden, die einen Sonderstudienplan erhalten können, festgelegt wird, ist in Bezug auf die Fakultät zu verstehen, dass der/die Studierende pro aktives Semester mindestens 28 Kreditpunkte erworben und einen gewichteten Durchschnitt in diesen zwei Semestern von 4,51 erreicht hat.

(2)¹⁰¹³ (2) Sonderstudienplan kann auch dem/der wissenschaftliche Arbeit leistenden Studierenden genehmigt werden, der/die in der dem Antrag beigefügten Erklärung erklärt, dass er/sie im betroffenen Semester eine solche Facharbeit höchstes Niveau im Rahmen des Wissenschaftlichen Studentenzirkels schreiben wird, die er/sie an der nächster Nationalen Wissenschaftlichen Studentenzirkelkonferenz vorangehenden Institutionskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels vorstellen wird.

IV. Prüfungsordnung

§ 5 (1) Die in § 49 der Verordnung festgelegte Prüfungsausschreibung wird an der Fakultät durch die folgende Regelung ergänzt.

¹⁰¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰¹¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹⁰¹² Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 28. November 2019. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹⁰¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(2) Im Falle einer schriftlichen Prüfung müssen in der Prüfungszeit mindestens 3 Termine gleichmäßig verteilt angegeben werden.

(3) Im Falle einer mündlichen Prüfung muss wöchentlich mindestens einmal eine Prüfung ausgeschrieben werden. Sofern die Zahl der sich für die Prüfung anmeldenden Studierenden begrenzt ist, so müssen Prüfungstermine der 1,2-fachen Studierendenzahl entsprechend sichergestellt werden.

V.Diplomarbeit¹⁰¹⁴ (Diplomarbeit, Abschlussarbeit)¹⁰¹⁵

§ 6¹⁰¹⁶ (1) Die in § 59 der Verordnung festgelegte Regelung wird an der Fakultät durch Folgendes ergänzt.

(2)¹⁰¹⁷ Die Lehrkräfte der Fakultät bieten jedes Jahr Diplomarbeitseminare (Diplomarbeit, Abschlussarbeit, im Weiteren: Diplomarbeit) und Konsultationen an, die Ausschreibung beinhaltet die empfohlenen Themenkreise zur Bearbeitung auf der Liste der Diplomarbeitsthemen.

(3) Der/die Studierende ist verpflichtet, das Thema und die Daten des/der von ihm/ihr aufgesuchten Konsulenten/in am für diesen Zweck dienenden Diplomarbeitsthemenblatt beim für die Fachrichtung zuständigen Institut abzugeben.

(4) Die Person des/der Konsulenten/in und das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal im gut begründeten Fall mit Genehmigung des/der Fachrichtungsleiters/in und des/der Institutsleiters/in geändert werden. Im letzten Semester kann weder die Person des/der Konsulenten/in noch das Thema der Diplomarbeit geändert werden. Der/die Studierende ist verpflichtet, die Änderung beim für die Fachrichtung zuständigen Institut am das Diplomarbeitsthemenblatt ergänzenden Änderungsblatt abzumelden.

(5)¹⁰¹⁸ Das Diplomarbeitseminar in der Grundausbildung (BA) kann mit mindestens 5 und maximal 15 Teilnehmern gestartet werden.

(6) Das Diplomarbeitseminar der Studierenden der Fachrichtungen Grundschullehrer, Kindergärtner und Säugling- und Kleinkinderzieher muss unter einem Kurs veranstaltet werden, falls die Stundenzahl im Kurrikulum übereinstimmt.

(7) Im Falle von weniger als 5 Anmeldungen für das Diplomarbeitseminar kann es mit Genehmigung des/der für die Ausschreibung des Diplomarbeitsthema zuständigen Institutsleiters/in als Einzelkonsultation organisiert werden. Die Zahl der Kontaktstunden der Einzelkonsultation muss mit der im Kurrikulum vorgeschriebenen Stundenzahl des Diplomarbeitseminars übereinstimmen. Die Thematik der Konsultation stimmt mit der des Seminars auch überein.

(8)¹⁰¹⁹ Im Falle der Grundausbildungsfachrichtungen Grundschullehrer, Kindergärtner und Säugling- und Kleinkinderzieher sind die Konsultation und das Seminar aufeinander bauende Kurse über drei

¹⁰¹⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹⁰¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

¹⁰¹⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

¹⁰¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

¹⁰¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

Semestern, im Falle der Grundausbildungsfachrichtungen Umweltkultur und Fachlehrkraft für Business, bzw. in der Masterausbildungsfachrichtung Sozialpädagogik bloß zwei.

§ 7. (1) Die Diplomarbeitskonsultationen und die Diplomarbeitsseminare (Forschungsmethodik) enden entweder auf Unterschrift oder auf Zwischensemesternote.

(2) Als Basis der Benotung dient die Zwischensemesterleistung an der Konsultation oder am Seminar.
(3) Die Teilnahme an den Diplomarbeitskonsultationen wird auf dem Bescheinigungsblatt der Diplomarbeitskonsultation bescheinigt, sie ist im Sekretariat des für die Fachrichtung zuständigen Instituts erreichbar und dort ist sie einzureichen.

(4) Die Diplomarbeit muss mit der Erklärung des/der Konsulenten/in eingereicht werden, in der der/die Konsulent/in bestätigt, dass der/die Studierende die Arbeit neben ständigen Konsultationen angefertigt hat und die endgültige Form der Arbeit für die Verteidigung zugelassen werden kann.

§ 8. (1) Absatz (5) des § 60 der Verordnung wird an der Fakultät durch die folgende Verfügung ergänzt.
(2) Die Arbeit, die an der Nationalen Konferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels Hauptpreis, ersten, zweiten oder dritten Preis, bzw. Sonderpreis gewonnen hat, kann vom/von der Fachrichtungsleiter/in ohne weitere Bewertung mit der Note 5 (ausgezeichnet) benotet werden, falls die Arbeit den inhaltlichen und formellen Anforderungen einer Diplomarbeit entspricht.

Sonderregelungen für die Fachrichtungen Grundschullehrer und Kindergärtner

§ 9. (1) Forschungsmethodikseminar kann in der Fachrichtung Grundschullehrer im 6. und in der Fachrichtung Kindergärtner im 4. Fachsemester belegt werden.

(2) Im Rahmen des Seminars wird das Thema mit dem/der Konsulenten vereinbart. Während der regelmäßigen Teilnahme an den Diplomarbeitskonsultationen muss der/die Studierende sich die forschungsmethodischen, fachliterarischen, und kommunikations-informatischen Kenntnisse aneignen. Im Rahmen des Seminars beginnt das Datensammeln aus den zur Verfügung stehenden Materialien der Bibliothek und der digitalen Quellen (Z.B. Datenbanken, digitale Lernmaterialien, Webseiten, e-Medien, online Fachjournals, und andere online Fachliteratur). Es ist die Aufgabe des/der Studierenden, im Seminar, das Inhaltverzeichnis der Diplomarbeit mit genauen Themenkreisen, Kapitelüberschriften und möglicherweise mit der vollständigen Bibliografie anzufertigen.

§ 10. (1) Das Diplomarbeitskonsultation I. Seminar kann in der Fachrichtung Grundschullehrer im 6. und in der Fachrichtung Kindergärtner im 4. Fachsemester belegt werden.

(2) Im Rahmen des Seminars wird die Ausarbeitung des Diplomarbeitsthemas angefangen und das Hinweissystem wird mit dem/der Konsulenten vereinbart.

(3) Der/die Studierende soll die Einleitung und den theoretischen Hintergrund die seiner/ihrer Fachrichtung spezifischen methodischen Sichtpunkten beachtend anfertigen und sie mit dem/der Konsulenten/in besprechen.

§ 11. (1) Das Diplomarbeitskonsultation II. Seminar kann in der Fachrichtung Grundschullehrer im 7. und in der Fachrichtung Kindergärtner im 5. Fachsemester belegt werden.

(2) Im Rahmen des Seminars wird die Forschung geplant und durchgeführt, die Forschungsergebnisse zusammengefasst und die Konklusionen erfasst.

§ 12. (1) Das Diplomarbeitskonsultation III. Seminar kann in der Fachrichtung Grundschullehrer im 8. und in der Fachrichtung Kindergärtner im 6. Fachsemester belegt werden.

(2) Im Rahmen des Seminars werden die weiteren Kapitel und die Zusammenfassung ausgearbeitet, und die Arbeit wird formell finalisiert.

Sonderregelung der Fachrichtung Säugling- und Kleinkindererzieher

§ 13. (1) Der Inhalt und der Platz im Kurrikulum der Diplomarbeitskonsultation stimmt mit denen der Seminare der Fachrichtung Kindergärtner.

(2) Es gibt kein forschungsmethodisches Seminar im Kurrikulum.

Sonderregelung der Fachrichtung Umweltkultur

§ 14. (1) Das Diplomarbeitsseminar I. kann im 5. Fachsemester belegt werden.

(2) Im Rahmen des Seminars wird die Ausarbeitung des Diplomarbeitsthemas angefangen und das Hinweissystem wird mit dem/der Konsulenten vereinbart.

(3) Der/die Studierende soll die Einleitung und den theoretischen Hintergrund die seiner/ihrer Fachrichtung spezifischen methodischen Sichtpunkten beachtend anfertigen und sie mit dem/der Konsulenten/in besprechen.

§ 15. (1) Das Diplomarbeitsseminar II. kann im 6. Fachsemester belegt werden.

(2) Im Rahmen des Seminars wird die Forschung geplant und durchgeführt, die Forschungsergebnisse zusammengefasst und die Konklusionen erfasst, die weiteren Kapitel und die Zusammenfassung ausgearbeitet, und die Arbeit wird formell finalisiert.

Sonderregelung der Fachrichtung Fachlehrkraft für Business

§ 16. (1) Das Diplomarbeitsseminar I. kann im 6. Fachsemester belegt werden.

(2) Die während des Seminars anzueignenden Schlüsselbegriffe, Vorgänge und Kompetenzen:

- a) Forschungskompetenzen im Bereich der Gesellschaftswissenschaften,
- b) Fähigkeit zur Nutzung der Datenaufnahmefethoden,
- c) Analysekompetenzen
- d) angewandtes Wissen.

(3) Der/die Studierende ist verpflichtet, mit dem/der Konsulenten/in regelmäßig zu konsultieren und zu vereinbaren.

(4) Während des Semesters ist der/die Studierende verpflichtet, über das Voranschreiten und der Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit zu berichten.

(5) Im Rahmen des Seminars werden das Thema, das Ziel, und die Aktualität der Arbeit bestimmt, die Themenskizze, der Zeitplan und die Hypothesen aufgestellt, bzw. die Forschungsmethodik, die sekundäre Forschung, der fachliterarische Hintergrund, und die geplanten Methoden der primären Forschung bestimmt.

§ 17. (1) Das Diplomarbeitsseminar II. kann im 7. Fachsemester belegt werden.

(2) Der/die Studierende ist verpflichtet, mit dem/der Konsulenten/in regelmäßig zu konsultieren und zu vereinbaren.

(3) Voraussetzung zur Bewertung des Kurses ist die Abgabe der Arbeit zur Bewertung.

(4) Während des Seminars wird die primäre Forschung organisiert, durchgeführt, die Ergebnisse werden zusammengefasst, bearbeitet, interpretiert, bewertet, Konklusionen werden abgezogen, Vorschläge werden gemacht, Anlagen werden beigefügt, die Arbeit wird formell zur Abgabe finalisiert.

Sonderregelungen bzgl. der Masterausbildungsfachrichtung Sozialpädagogik¹⁰²⁰

§ 17/A (1) In der Fachrichtung soll anstatt des Begriffs Facharbeit der Begriff Diplomarbeit verwendet werden. In der Fachrichtung ist die Diplomarbeit eine vom/von der Studierenden selbstständig angefertigte Arbeit, die auf nationalen und internationalen sozialpädagogischen fachliterarischen Forschungen und auf eigenen empirischen Untersuchungsergebnissen basiert.

¹⁰²⁰ Die Abänderung dieser Regelung wurde an der Sitzung des Senats am 20. Januar 2021 angenommen. Die Änderungen treten am 21. Januar 2021 in Kraft.

(2) Während der Diplomarbeitvorbereitungswerkstatt (3. Semester) werden der Plan und die Methode der Forschung ausgearbeitet und die nationale und internationale relevante Fachliteratur zur Forschungsfrage durchgelesen. Der Diplomarbeitvorbereitungswerkstattkurs wird als Seminar mit Zwischensemesternote abgeschlossen. Grundlage der Bewertung ist die Anfertigung des Einleitungs- und des theoretischen Hintergrund bildenden Kapitels, derer Vorstellung und Diskussion im Rahmen des Seminars.

(3) Objektive der Diplomarbeitkonsultation (4. Semester) ist die Planung und Verwirklichung der Forschung, Zusammenfassung der Forschungsergebnisse und derer Konklusionen, die Anfertigung der weiteren Kapitel und der Zusammenfassung, und die formelle Finalisierung der Diplomarbeit. Der Diplomarbeitkonsultationskurs als Facharbeitkonsultation wird mit einer Zwischensemesternote abgeschlossen. Grundlage der Bewertung ist die Konsultation, der Vorgang der Diplomarbeitanfertigung und derer Ergebnis.

VI. Abschlussprüfung¹⁰²¹

§ 18. Absatz (2) des § 62. der Regelung wird in Bezug auf die Fakultät mit der Abweichung angewandt, dass der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission – mit Zustimmung des Fakultätsrates – vom/von der Dekan/in für ein Jahr beauftragt wird.

§ 19. § 61. der Regelung wird in Bezug auf die Fakultät durch Folgendes ergänzt:

Sonderregelungen für die Grundausbildungen (BA), Masterausbildungen (MA) und fachliche Weiterbildungen

§ 20. (1) Die Thesenliste der Abschlussprüfung wird vom für die Fachrichtung zuständigen Institut angefertigt und vom/von der Fachrichtungsleiter/in genehmigt.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) Verteidigung der Diplomarbeit,
- b) mündliche Prüfung, wie in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmt wird.

§ 21. (1) Die Diplomarbeitverteidigung in der Fachrichtung Umweltkultur besteht aus der Präsentation und der Verteidigung der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus für die Fachrichtung zuständigen Institut angefertigten und vom/von der Fachrichtungsleiter/in genehmigten Aufgaben.

(3) Anforderungen bzgl. Diplomarbeit:

- a) ein farbiges aus den Arbeiten der drei Studienjahren erstelltes Portfolio,
- b) eine projizierte Präsentation über die Diplomarbeit, den Arbeitsweg und das Sammeln,
- c) mindestens ein Planblatt, wo die Planungsgedanken gut ersichtlich sind,
- d) eine Attrappe von geeigneter Größe, die bewertbare räumliche Veranschaulichung bietet,
- e) Präsentation der zum Thema gehörenden Planblätter (Einladung, Flyer, Katalog).

§ 22. (1) In der Fachrichtung Fachlehrkraft für Business (BA) besteht die Diplomarbeitverteidigung aus Folgenden: Anfertigung eines durch die zum Kurrikulum gehörende Portfolioanfertigungsanleitung bestimmten Portfolios und eine durch Microsoft Office PowerPoint Programm angefertigte kurze (max. 5-10 Minuten) Diplomarbeitpräsentation.

(2)¹⁰²² Die Diplomarbeitverteidigung in der Fachrichtung Masterausbildung Sozialpädagogie (MA) besteht aus Folgenden: eine durch Microsoft Office PowerPoint Programm angefertigte kurze (max. 5-

¹⁰²¹ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹⁰²² Die Abänderung dieser Regelung wurde an der Sitzung des Senats am 20. Januar 2021 angenommen. Die Änderungen treten am 21. Januar 2021 in Kraft.

10 Minuten) Diplomarbeitpräsentation und derer Verteidigung (Antwort auf die im Voraus gestellten Fragen der Opponenten und auf die der Kommission).

§ 23.¹⁰²³ In den Fachrichtungen der fachlichen Weiterbildungen Weintourismus und Weingastronomie sowie Naturpädagogik besteht die Diplomarbeitverteidigung aus einer durch Microsoft Office PowerPoint Programm angefertigten kurzen (max. 5-10 Minuten) Diplomarbeitpräsentation.

§ 24. (1) Falls die Leistung des/der Studierenden bei der mündlichen Prüfung in höchstens einem Thesenteil ungenügend wird, ermöglicht die Kommission das Ziehen einer Zusatzthese. In diesem Fall ersetzt die Zusatzthese die auf ungenügend bewertete These. Die Zusatzprüfung muss aus dem gleichen Thesenteil abgelegt werden, in dem der/die Studierende ungenügend bewertet worden ist.

(2) Über die Noten entscheiden sich die Mitglieder der Kommission zusammen, bei Wahlgleichheit ist die Wahl des/der Kommissionsvorsitzenden maßgebend.

§ 25. (1) Falls auch nur eine Teilnote der Abschlussprüfung (die Diplomarbeitverteidigung oder die mündliche Prüfung) ungenügend ist, wird die Gesamtnote der Abschlussprüfung auch ungenügend.

(2) Bei der Wiederholung der Abschlussprüfung muss nur der ungenügende Teil wiederholt werden.

(3) Das Ergebnis der Abschlussprüfung besteht aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundeten Durchschnitt der von der Abschlussprüfungskommission gegebenen Teilnoten.

§ 26. (1) Das Ergebnis der Diplomarbeit – also die Note der Diplomarbeit – besteht aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundeten mathematischen Durchschnitt der Bewertungsnoten und der – von der Verteidigungskommission bestimmten – Verteidigungsnote.

(Bewertungsnote A + Bewertungsnote B + Verteidigungsnote) / 3 = Diplomarbeit

(2) Falls die Verteidigung nicht erfolgreich ist, muss eine neue Diplomarbeit geschrieben werden.

(3) Die neue Diplomarbeit kann frühestens in der Abschlussprüfungszeit am Ende des zweiten Semesters nach der erfolglosen Verteidigung eingereicht werden.

§ 27. (1) Der/die Studierende erhält eine Note per gezogenen Thesenteile.

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung (als auf zwei Dezimalstellen gerundeter mathematischer Durchschnitt) geschieht wie folgt:

(Prüfung 1+Prüfung 2+Prüfung3) / 3 = Prüfung oder (Prüfung 1+Prüfung2) / 2 = Prüfung

(3) Falls die Leistung des/der Studierenden ungenügend ist, dann ist die Abschlussprüfung ungenügend.

§ 28. Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist der auf zwei Dezimalstellen gerundete mathematische Durchschnitt der Diplomarbeit und der Prüfung.

(Diplomarbeit + Prüfung) / 2 = Abschlussprüfung

§ 29. Das Abschlussprüfungsergebnis muss auch in schriftlicher Form wie gefolgt bestimmt werden:

Durchschnitt	Ergebnis
4,51 – 5,00	ausgezeichnet
3,51 – 4,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
2,00 – 2,50	genügend
-1,99	ungenügend

§ 30. (1) Das Abschlussprüfungsergebnis muss ins Abschlussprotokoll eingetragen werden.

(2) Falls der/die Studierende die Abschlussprüfung nicht geleistet hat (eine ungenügende Note erworben hat oder ist an der Prüfung nicht erschienen), kann er/sie sich für die Abschlussprüfung der nächsten Abschlussprüfungszeit nach Beendigung seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses wie in den Verfügungen des § 61. dieser Regelung anmelden.

(3) Die erfolgreiche Note der Abschlussprüfung kann nicht verbessert werden.

¹⁰²³ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

§ 31. (1) In den Fachrichtungen Grundschullehrer, Kindergärtner, Säugling- und Kleinkinderzieher (BA) wird das Fachpraktikum mit Abschlussunterricht bzw. Abschlussbeschäftigung wie in Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmt abgeschlossen.

(2) Am Abschlussunterricht bzw. an der Abschlussbeschäftigung bekommt der/die Studierende eine Note, die in die Diplomnote einkalkuliert wird.

§ 32. (1) In der deutschen Nationalitätsfachrichtungen Grundschullehrer und Kindergärtner geschieht der Abschlussunterricht bzw. die Abschlussbeschäftigung sowohl auf Ungarisch als auch auf deutscher Nationalitätssprache.

(2) Am Abschlussunterricht bzw. an der Abschlussbeschäftigung bekommt der/die Studierende zwei Noten. Der auf zwei Dezimalstellen gerundete mathematische Durchschnitt wird die Note sein, die in die Diplomnote einkalkuliert wird.

§ 33. (1) In der Fachrichtung Grundschullehrer (BA) geschieht der Abschlussunterricht sowohl im Allgemeinen als auch im gewählten Fachbereich.

(2) Am Abschlussunterricht bekommt der/die Studierende zwei Noten. Der auf zwei Dezimalstellen gerundete mathematische Durchschnitt wird die Note sein, die in die Diplomnote einkalkuliert wird.

§ 34. Der Abschlussunterricht bzw. die Abschlussbeschäftigung wird zu einem im Voraus angekündigten Zeitpunkt gehalten.

§ 35. (1) Voraussetzung für die Ausgabe des die Beendigung der hochschulischen Ausbildung bescheinigenden Diploms ist die erfolgreiche Leistung der in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen vorgeschriebenen Sprachprüfung und Abschlussprüfung.

(2) Der/die Studierende ist verpflichtet, das Zeugnis, das die Leistung der sprachlichen Anforderung bescheinigt, im Studienreferat vorzuzeigen.

§ 36. (1)¹⁰²⁴ Die Diplomnote in der Grundausbildung (BA) ergibt sich aus dem Durchschnittsergebnis der Rigorosanoten und der Abschlussprüfungsnote:

$(\text{Rigoroosa} + \text{Abschlussprüfung}) / 2 = \text{Diplomnote}$

(2) In der Pädagogieausbildung ergibt sich die Diplomnote aus dem Durchschnittsergebnis der Rigorosanoten, der Note des Abschlussunterrichts oder der Abschlussbeschäftigung und der Note der Abschlussprüfung:

$(\text{Rigoroosa} + \text{Abschlussunterricht/Abschlussbeschäftigung} + \text{Abschlussprüfung}) / 3 = \text{Diplomnote}$

(3) Im Falle der Fachrichtung Fachlehrkraft für Business (BA) ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundeten gewichteten Durchschnitt der Noten des vom/von der Studierenden angefertigten Portfolios und der Abschlussprüfung:

$(\text{Portfolio } X0,2 + \text{Abschlussprüfungsnote } X0,8) = \text{Diplomnote}$

(4)¹⁰²⁵ Bei der Masterausbildung (MA) stimmt das Diplomergebnis mit dem der Abschlussprüfung überein.

§ 37. Bei fachlicher Weiterbildung stimmt das Diplomergebnis mit dem der Abschlussprüfung überein.

§ 38. Das Diplomergebnis muss auch in schriftlicher Form wie gefolgt bestimmt werden:

Durchschnitt
4,51 – 5,00

Ergebnis
ausgezeichnet

¹⁰²⁴ Die Abänderung dieser Regelung wurde an der Sitzung des Senats am 20. Januar 2021 angenommen. Die Änderungen treten am 21. Januar 2021 in Kraft.

¹⁰²⁵ Die Abänderung dieser Regelung wurde an der Sitzung des Senats am 20. Januar 2021 angenommen. Die Änderungen treten am 21. Januar 2021 in Kraft.

3,51 – 4,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
2,00 – 2,50	genügend

Sonderregelungen bzgl. Teilausbildung im Fachbereich

§ 39. (1) Das Diplomzeugnis der Grundschullehre ist Eingangsanforderung, somit ist zur Leistung der Teilausbildung über zwei Semestern weder eine neue Diplomarbeit noch die Sprachprüfung erforderlich.

(2) Die Ausbildung kann durch Erwerb der im Kurrikulum vorgeschriebenen Kreditpunktzahl, Leistung des Abschlussunterrichtes und der aus methodischen Fragen zusammengestellten Abschlussprüfung absolviert werden.

(3) Die Thesenliste der Abschlussprüfung wird vom für die Fachrichtung zuständigen Institut zusammengestellt und vom/von der Fachrichtungsleiters/in genehmigt.

(4) Die Abschlussprüfung ist eine in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmte mündliche Prüfung, Interpretierung der mündlichen These, die benotet wird.

(5) Falls die Leistung des/der Studierenden bei der mündlichen Prüfung ungenügend wird, ermöglicht die Kommission das Ziehen einer Zusatzthese. In diesem Fall ersetzt die Zusatzthese die auf ungenügend bewertete These. Die Zusatzprüfung muss aus dem gleichen Thesenteil abgelegt werden, in dem der/die Studierende ungenügend bewertet worden ist. Über die Noten entscheidet sich die Prüfungskommission zusammen, bei Abstimmungsgleichheit ist die Stimme des/der Kommissionsvorsitzenden maßgebend.

(6) Falls die Leistung des/der Studierenden ungenügend ist, wird die Abschlussprüfung als ungenügend bewertet.

(7) Das Abschlussprüfungsergebnis muss auch in schriftlicher Form wie gefolgt bestimmt werden:

Durchschnitt	Ergebnis
4,51 – 5,00	ausgezeichnet
3,51 – 4,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
2,00 – 2,50	genügend
-1,99	ungenügend

(8) Das Abschlussprüfungsergebnis muss ins Abschlussprotokoll eingetragen werden.

(9) Falls der/die Studierende die Abschlussprüfung nicht geleistet hat (eine ungenügende Note erworben hat oder ist an der Prüfung nicht erschienen), kann er/sie sich für die Abschlussprüfung der nächsten Abschlussprüfungszeit nach Beendigung seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses wie in den Verfügungen des § 61. dieser Regelung bestimmt anmelden.

(10) Die erfolgreiche Note der Abschlussprüfung kann nicht verbessert werden.

(11) In der Teilausbildung im Fachbereich wird das Fachpraktikum durch einen Abschlussunterricht abgeschlossen. Der Abschlussunterricht bzw. die Abschlussbeschäftigung wird zu einem im Voraus angekündigten Zeitpunkt gehalten.

(12) Die Ausbildung wird durch Ausgabe einer Bescheinigung abgeschlossen, diese Bescheinigung kann mit dem Diplom der Grundausbildung zum Grundschullehrer verwendet werden.

Sonderregelungen bzgl. hochschulischen Fachausbildungen (HFA)

§ 40. (1) Die Thesenliste der Abschlussprüfung wird vom für die Fachrichtung zuständigen Institut zusammengestellt und vom/von der Fachrichtungsleiters/in genehmigt.

(2) Die hochschulische Fachausbildung wird mit einer mündlichen fachlichen Abschlussprüfung abgeschlossen, wo der/die Studierende zwei Thesen von den folgenden zwei Thesenkreisen vor der Prüfungskommission zieht:

- „A“ Thesenkreis: gemeinsame Grundkenntnisse

- „B“ Thesenkreis: fachspezifische Kenntnisse.

(3) Falls die Leistung des/der Studierenden in beiden Thesenkreisen ungenügend wird, ist die Abschlussprüfung erfolglos.

(4) Falls die Leistung des/der Studierenden in einer der gezogenen Thesen mindestens genügend, aber in der anderen ungenügend wird, ermöglicht die Kommission das Ziehen einer Zusatzthese. In diesem Fall ersetzt die Zusatzthese die auf ungenügend bewertete These. Die Zusatzprüfung muss aus dem gleichen Thesenkreis abgelegt werden, in dem der/die Studierende ungenügend bewertet worden ist. Falls die Leistung des/der Studierenden in der Zusatzthese auch ungenügend wird, ist die Abschlussprüfung erfolglos, in anderen Fällen wird die Abschlussprüfung mit genügend (2,00) bewertet.

(5) Über die Noten entscheidet sich die Prüfungskommission zusammen, bei Abstimmungsgleichheit ist die Stimme des/der Kommissionsvorsitzenden maßgebend.

§ 41. (1) Falls der/die Studierende in beiden gezogenen Thesen mindestens genügende Noten bekommt, muss die Abschlussprüfungsnote wie gefolgt berechnet werden:

Abschlussprüfungsergebnis = (mündliche A + mündliche B) / 2 [auf zwei Dezimalstellen gerundet]

(2) Das Abschlussprüfungsergebnis muss auch in schriftlicher Form wie gefolgt bestimmt werden:

Durchschnitt	Ergebnis
4,51 – 5,00	ausgezeichnet
3,51 – 4,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
2,00 – 2,50	genügend
-1,99	ungenügend

§ 42. (1) Das Abschlussprüfungsergebnis wird vom/von der Kommissionsvorsitzenden mündlich verkündet.

(2) Das Abschlussprüfungsergebnis muss ins Abschlussprotokoll eingetragen werden.

(3) Falls der/die Studierende die Abschlussprüfung nicht geleistet hat (eine ungenügende Note erworben hat oder ist an der Prüfung nicht erschienen), kann er/sie sich für die Abschlussprüfung der nächsten Abschlussprüfungszeit nach Beendigung seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses wie in den Verfügungen des § 61. dieser Regelung bestimmen anmelden.

(4) Die erfolgreiche Note der Abschlussprüfung kann nicht verbessert werden.

§ 43. (1) Das Diplomergebnis stimmt mit dem der Abschlussprüfung überein.

(2) Das Diplomergebnis muss auch in schriftlicher Form wie gefolgt bestimmt werden:

Durchschnitt	Ergebnis
4,51 – 5,00	ausgezeichnet
3,51 – 4,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
2,00 – 2,50	genügend

VII. Diplom, Diplomzusatz¹⁰²⁶

§ 44. Laut im Absatz (14) des § 64. bestimmter Bevollmächtigung kann der/diejenige BA oder MA Studierende ein Diplom mit Auszeichnung bekommen, dessen/deren Abschlussprüfungsnote ausgezeichnet ist, der/die an allen Rigorosa ausgezeichnete Note bekommen hat, sein/ihr gewichteter Durchschnitt in jedem Semester mindestens 4,51 war, bzw. keine seiner/ihrer verbesserte Noten schlechter als 4 ist.

¹⁰²⁶ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 29. November 2019.

VIII.Sportanforderungen¹⁰²⁷

§ 45 (1) Auf Grund der Vollmacht in § 70 Abs. (3) der Verordnung sind die Regeln der Fakultät in Bezug auf den Sportunterricht die folgenden:

(2) In den nicht-pädagogischen Studienfächern enthält die Kriterienanforderungen des obligatorischen Sportunterrichts der Studienplan des Studienfachs.

(3) Von der Absolvierung der Anforderung des Ausgleichssports kann der/die Studierende befreit werden:

a) der/die professionell Sport treibt und das mit einer der folgenden Unterlagen nachweisen kann:

- gültige sportärztliche Genehmigung,
- gültige Registrierung des Fachverbandes,
- in Mannschaftssportarten: regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen der I. Klasse der Komitate entsprechenden Wettkämpfen,
- in Einzelsportarten: regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen der III. Klasse der Komitate entsprechenden Wettkämpfen,
- sofern die jeweilige Sportart keiner der oben aufgeführten Kategorien entspricht, so wird die Befreiung auf Grund individueller Beurteilung erteilt.

b) dessen/deren gesundheitlicher Zustand die Befreiung begründet. Dem Antrag auf Befreiung ist das detaillierte fachärztliche Gutachten beizufügen, das die angeborene oder erworbene Krankheit bzw. Anomalie.

(4) Der Antrag auf Befreiung ist bei dem/der Leiter/in des Instituts für Illyés Gyula Pädagogieausbildung einzureichen, der/die verpflichtet ist, den Antrag innerhalb von 15 Tagen zu beurteilen.

§ 8¹⁰²⁸ Auf Grundlage der in § 64, Abs. (14) der vorliegenden Verordnung erteilten Vollmacht erhält der/die Studierende der Grund- (BA) bzw. Masterausbildung (MA) ein Diplom mit Auszeichnung, dessen/deren Abschlussprüfungsnote Sehr gut ist, der/die in allen seinen/ihren Rigorosa mit der Note Sehr gut bewertet wurde, dessen/deren gewichteter Durchschnitt in allen seinen/ihren Semestern mindestens 4,51 beträgt, sowie dessen/deren Verbesserungsnoten nicht schlechter als Gut sind.

§ 9¹⁰²⁹

¹⁰²⁷ Die Abänderung wurde an der Senatssitzung am 28. November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹⁰²⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹⁰²⁹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

SONDERREGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

§ 1^{1030 1031} (1)¹⁰³² § 41 wird auf der Fakultät damit ergänzt, dass der/die Studierende in dem Semester, wo er/sie sein/ihr Fachpraktikum leistet außer Prüfungskurse andere Kurse nur in dem Fall belegen kann, wenn die Studienkommission die Kursbelegung erlaubt.

(2) Die Verfügungen in § 42 Abs. (4) der Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass der/die Studierende in der Korrektionswoche nach der Registrierungswoche Kurse frei belegen und abwählen kann. In den folgenden zwei Wochen können Kurse nur noch mit Genehmigung der Studienkommission der Fakultät und nach Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gebühr belegt und abgewählt werden. Danach kann die Studienkommission der Fakultät nur noch in Sonderfällen (vis maior) eine Genehmigung gewähren, in denen keine Bearbeitungsgebühren entrichtet werden müssen. Der durch die Fakultät veröffentlichte und durch Bewerbung erworbene Praktikumsort kann nach Veröffentlichung der Bewerbungsergebnisse nur mit Genehmigung der Studienkommission der Fakultät und nach Entrichtung der in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gebühr geändert werden.

§ 1/A¹⁰³³ Die Verfügungen in § 47 Absätze (2)-(4) der Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass eine Semesterzwischennote in der Vorlesungszeit mit einer Klausur erworben werden kann, die in der ersten Woche der Prüfungszeit mit einer Klausur verbessert werden kann. Sofern die Verbesserungsklausur mit ungenügend oder nicht bestanden ist, so kann die Verbesserungsklausur dieser Klausur nur in der letzten Woche der Prüfungszeit geschrieben werden.

§ 2¹⁰³⁴

§ 3 (1) Im Sinne der in § 50, Abs. (4) festgelegten Verfügungen gehören zum reibungslosen Ablauf der Prüfungen – im Falle einer schriftlichen Prüfung – die Erstellung einer Sitzordnung und auch die Kontrolle der Identität der Studierenden.

(2)¹⁰³⁵

§ 3/A¹⁰³⁶

§ 3/B^{1037 1038} Die Verfügungen in § 59 Abs. (10) der Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass der Antrag spätestens 5 Werktage vor Ablauf der Frist abgegeben werden kann.

¹⁰³⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

¹⁰³¹ § 1 wurde außer Kraft gesetzt und die Nummerierung der Paragrafe modifiziert durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹⁰³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰³³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

¹⁰³⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Juli 2014.

¹⁰³⁵ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

¹⁰³⁶ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Juli 2014.

¹⁰³⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

¹⁰³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2017.

§ 4¹⁰³⁹

§ 5 (1)^{1040 1041} Die Sonderregelungen der englischsprachigen Grund- und Masterausbildung an der Fakultät sind durch Absätze (2) – (8) bestimmt.

(2)¹⁰⁴² Die in § 4, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung aufgezählten Organisationen werden durch eine weitere ergänzt, die Prüfungskommission (Assessment Board, im Weiteren: PK), auf die sich die folgenden Verfügungen beziehen:

- a) Die PK entscheidet auf Grundlage der Leistungen innerhalb der Vorlesungszeit und der Prüfungsperiode der an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden über den Studienfortgang der Studierenden und die Einstufung des Diploms.
- b) Vorsitzende/r der PK ist der/die Leiter/in der Master- oder Grundausbildung oder eine von ihm/ihr delegierte Person; Mitglieder sind die Programmleiter/innen, die externen Gutachter/innen (external examiners), sowie die Fachverantwortlichen.
- c) Die PK fasst in Bezug auf den Studienfortschritt des/der Studierenden einen positiven Beschluss, wenn der/die Studierende während der Vorlesungszeit die Lehrfachanforderungen erfüllt und in der Prüfung über 50 % erreicht hat.
- d) Die PK kann dem/der Studierenden im Falle eines nicht erfüllten Anforderungselements das erneute Einreichen des Anforderungselements genehmigen.
- e) Die PK entscheidet über die Ergebnisse der Prüfungskurse.

(3) Bei der Anwendung der Verfügungen in § 12, Abs. (1) müssen die Rechtsmittel und Widerspruchsverfahren der Partnerinstitution berücksichtigt werden.

(4)¹⁰⁴³ Bei der Anwendung der Verfügungen in § 19, Abs. (2) kann im Falle von Studierenden der Grundausbildung eine Gasthörerschaft nur nach Einzahlung der Studiengebühren genehmigt werden.

(5)^{1044 1045 1046} Außer den Fällen der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses bestimmt in § 23 Absatz (3) dieser Regelung – und nach der vorherigen Warnung und Aufklärung über die Rechtskonsequenzen des Verpassens – wird das studentische Rechtsverhältnis beendet, wenn der/die Studierende weniger als die Hälfte der zu erwerbenden Kreditpunkte für Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer bis zum Ende des zweiten Semesters nach Erstimmatrikulation in der Grundausbildung, oder weniger als zwei Drittel der Kreditpunkte deren, was laut Musterlehrplan (empfohlenem Kurrikulum) zu erwerben wäre, bis zum Ende des vierten, und sechsten Semester in der Grundausbildung, bzw. bis zum Ende des zweiten und vierten Semesters in der Masterausbildung leistet.

¹⁰³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁰⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹⁰⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰⁴⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2014 angenommene Abänderung. Kraftlos ab dem 1. Juli 2014.

¹⁰⁴⁵ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. April 2021 angenommen. Geltend ab dem 15. April 2021.

(6)^{1047 1048}

(7) Bei der Anwendung der Verfügungen in § 46, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung berücksichtigt die SK bei der Genehmigung eines individuellen Studienplans des/der Studierenden auch das Anforderungssystem der Partnerinstitution.

(8)¹⁰⁴⁹ Die Verfügungen aus § 49, Abs. (5) und § 53, Abs. (1)-(2) sind mit der Abweichung anzuwenden, dass es in der der englischsprachigen Grund- und Masterausbildung keine Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Nachprüfung gibt. Die wiederholte Nachprüfung kann im Rahmen eines Prüfungskurses in der folgenden Prüfungsperiode abgelegt werden.

§ 6 (1) In der Teilzeitausbildung (Fernstudium) gelten die folgenden Sonderregelungen.

(2) Bei der Anwendung der Verfügungen des § 28, Abs. (6) kann – auf Grund der Besonderheiten der Ausbildungsordnung – der Kreis der Wahlfächer beschränkt werden.

(3) In der Teilzeitausbildung kann das Semester auch abweichend von den Verfügungen in § 34, Abs. (2)-(3) organisiert werden, eine vorlesungsfreie Zeit ist nicht verbindlich.

(4) Die Verfügungen aus § 45, Abs. (7) sind so anzuwenden, dass der/die Fachverantwortliche über das Nachholen der ausgefallenen Stunden in der Teilzeitausbildung entscheidet.

§ 6/A¹⁰⁵⁰ § 21/A der vorliegenden Verordnung beinhaltet die Verfügung über das Studium zwecks Erwerbs von Teilkenntnissen, die Personen, die ein Diplom im Grund- oder Masterstudium erworben haben, ermöglicht, dass sie für die Dauer von maximal 2 Semestern – ohne Zulassungsverfahren – nach Zahlung des Finanzierungsbeitrags ein studentisches Rechtsverhältnis mit der Fakultät eingehen. Im Rahmen des Teilkenntnisstudiums können pro Semester maximal 30 Kreditpunkte belegt werden.

§ 7 (1) Auf Grundlage der Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung werden in den Studienplänen der Fakultät die folgenden Teilverfügungen geltend gemacht.

(2) Als von der Fakultät anerkanntes Programm gilt das Programm, über deren Vermittlung ein Vertrag abgeschlossen wurde und das von dem/der Verwaltungsexperten/in für Sport der Fakultät (im Weiteren: Experte/in) als solches anerkannt wird.

(3) Der/die Experte/in erstellt eine Liste der anerkannten Programme, die die Fakultät im Studienführer veröffentlicht.

(4) Der Vermittler von Programmen, die von der Fakultät anerkannt sind, erteilt den Studierenden ein Studienbuch für Sport, die mit Inanspruchnahme des durch die Fakultät anerkannten Programms das Lehrfach Sport absolvieren. Das Sportstudienbuch weist glaubwürdig die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen nach. Der/die Experte/in erkennt das Lehrfach Sport auf Grundlage des Sportstudienbuchs als absolviert an.

(5) Der/die Experte/in bestimmt für die jeweils von der Fakultät anerkannten Programme die Personen, durch die die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen bestätigt wird.

¹⁰⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

¹⁰⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹⁰⁵⁰ Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 27. März 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 27. März 2014.

§ 8¹⁰⁵¹

§ 9¹⁰⁵² (1) § 64, Abs. (14) der vorliegenden Verfügung erteilt den Fakultäten die Vollmacht für die Verleihung von Diplomen mit Auszeichnung, die im Falle der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den Folgenden entsprechend erfolgt.

- (2)¹⁰⁵³ Von Studierenden, die die Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren, können diejenigen, die
- a) an einer Masterausbildung teilgenommen,
 - b) ihr Studium gemäß dem empfohlenen Studienplan absolviert,
 - c) mindestens drei Semester an der Fakultät studiert haben und
 - d) eine Diplombewertung von mindestens sehr gut (d.h. über 4,50) haben,

neben dem vom Bildungsamt festgelegten streng verrechenbaren Diplom als Anerkennung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein Diplom mit Auszeichnung erhalten. Von der unter Punkt b) bestimmten Voraussetzung kann der/die Dekan/in – auf Vorschlag der Studienkommission – unter eigener Erwägung absehen.

§ 10¹⁰⁵⁴ (1) Die Verfügungen von § 59 der vorliegenden Verordnung werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Verfügungen ergänzt.

(2) Der/die Studierende, der/die sich für die Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels erfolgreich qualifiziert und an der Konferenz einen Vortrag über seine/ihre Arbeit gehalten hat, kann diese Arbeit, falls er/sie alleinige/r Autor/in von ihr ist, ohne Abänderung als Facharbeit einreichen, vorausgesetzt die Arbeit entspricht den inhaltlichen und formalen Kriterien einer Facharbeit.

(3) Der/die Studierende, der/die sich für die Landeskonferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels erfolgreich qualifiziert und an der Konferenz einen Vortrag über seine/ihre Arbeit gehalten hat, kann, falls die Arbeit mehrere Autoren hat, den von ihm/ihr verfassten Teil der Arbeit, unverändert für die Anfertigung seiner/ihrer Facharbeit verwenden, vorausgesetzt er entspricht den inhaltlichen und formalen Kriterien einer Facharbeit.

(4) Die Administration der in den Absätzen (2)-(3) festgelegten als Facharbeiten eingereichten Arbeiten ist identisch mit der der anderen Facharbeiten.

(5) Die Verfügungen der Absätze (2)-(4) sind erstmalig im Sommersemester des Studienjahres 2013/2014 anzuwenden.

§ 11¹⁰⁵⁵ (1)¹⁰⁵⁶ Ausgenommen an den englischsprachigen Grund- und Masterausbildungen der Fakultät sind die im Absatz (8) des § 23. Bestimmte rechtsverhältnisbeendigende Regelung mit Ausnahme der Absätze (2) – (4) anzuwenden.

(2) Bei Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2012/2013 angefangen haben, beendet der/die Studienreferatsleiter/in das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, bei denen die Gesamtzahl der erfolglosen Leistungen einer gleichen Kurrikulumseinheit die Sechs erreicht.

¹⁰⁵¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰⁵² Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. März 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 27. März 2014.

¹⁰⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹⁰⁵⁴ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. April 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. April 2014.

¹⁰⁵⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 15. Dezember 2016 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2017.

¹⁰⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018

Der Tag der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses bzgl. des gegebenen Faches ist der Tag, an dem die Entscheidung erster Instanz bzgl. der Beendigung getroffen worden ist.

(3) Bei der Anwendung vom Absatz (2) zählt jeder solcher Versuch als Leistung, die den Erwerb der Kreditpunkte der Kurrikulumseinheit oder die Leistung der Kriterienanforderungen dient (vor allem: Prüfung, Nachprüfung, wiederholte Nachprüfung, Tätigkeit zum Erwerb einer Zwischensemesternote oder Praktikumsnote), und derer Bewertung als Semesternote oder als Unterschrift im TR registriert wird.

(4) Bei der Anwendung vom Absatz (2) zählt keiner solcher Versuch als Leistung, wo der/die Studierende sich für den Prüfungstermin im TR anmeldet, aber er/sie ist an der Prüfung unentschuldig abwesend. Nach der unentschuldigten Abwesenheit entfällt dem/der Studierenden aber eine Gebührenzahlungspflicht bestimmt in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung.

§ 12. ¹⁰⁵⁷ Abweichend vom Absatz (5) des § 57/A dieser Regelung kann der/die Studierende an der Fakultät von der Leistung der fachsprachlichen Anforderungen nur durch eine auf mindestens B2 oder C1 Niveau in englischer, deutscher, französischer, spanischer, italienischer oder russischer Sprache abgelegte allgemeine komplexe Sprachprüfung befreit werden.

¹⁰⁵⁷Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 1. September 2023.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR MUSIK UND BILDENDE KÜNSTE

§ 1 (1) Die erläuternden Verfügungen der vorliegenden Verordnung werden in Bezug auf die Fakultät wie folgt modifiziert.

(2)¹⁰⁵⁸ **Unterrichtsstunde (Kontaktstunde):** Veranstaltung, die zur Erfüllung der im Studienplan festgelegten Studienanforderungen die permanente persönliche Mitarbeit der Lehrkräfte erfordert (Vorlesung, Seminar, Übung, Konsultation), ihre Dauer beträgt im Allgemeinen 45 Minuten. Auf Grund der Eigenart der Kunstausbildung kann man davon in einigen Fällen des praktischen Unterrichts abweichen.

(3)¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ **Prüfungszeit:** Phase der Leistungskontrolle im Ausbildungszeitraum am Ende des Semesters, in der ausschließlich die angeeigneten Kenntnisse bewertet, sowie die Noten festgelegt werden. Der in der Vorlesungszeit nicht gehaltene Unterricht kann in der Prüfungszeit nicht nachgeholt werden.

§ 2¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² Die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gründe, die zu einer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses führen, dadurch ergänzt, dass es zu einer Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses durch Exmatrikulation aus studientechnischen Gründen kommt im Falle der Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2022/2023 beginnen, wenn der/die Studierende ein im Kurrikulum bestimmtes Hauptfach zweimal belegt und nicht geleistet hat, vorausgesetzt dass er/sie wie im Absatz (3) des 23. bestimmt im Voraus schriftlich aufgefordert worden ist, seinen/ihren Pflichten bis zum bestimmten Zeitpunkt nachzugehen, und er/sie über die Rechtskonsequenzen aufgeklärt worden ist.

§ 3 Die in § 33, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Prüfungskurse werden mit der Einschränkung angewendet, dass an der Fakultät fachliche Hauptlehrfächer oder an eine praktische Leistung gebundene Kurse nicht als Prüfungskurse belegt werden können.

§ 4 Im Zusammenhang mit den in § 45, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen bezüglich der Abwesenheit vom Unterricht verfügt die Fakultät die Ergänzung, dass das akzeptierbare Maß an Fehlstunden bei Vorlesungen bei 30 % der gesamten Vorlesungen eines Semesters, bei Seminaren bzw. praktischen Lehrveranstaltungen bei 20 % der gesamten Lehrveranstaltungen eines Semesters liegt.

§ 5 (1)¹⁰⁶³ Die Verfügungen in § 39, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung werden an der Fakultät dadurch ergänzt, dass die im Studienplan vorgeschriebenen Rigorosa von den betroffenen Lehrstühlen mindestens einmal jedes Semester ausgeschrieben werden müssen.

(2) Das in § 47, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebene Rigorosum kann an der Fakultät dem Studienplan entsprechend eine Prüfung in mündlicher und/oder schriftlicher Form sein. Das Rigorosum kann aus maximal vier Teilen bestehen.

(3) Das Rigorosum kann nur dann als bestanden betrachtet werden, wenn jede Teilnote mindestens genügend beträgt. Sofern der/die Studierende eine der Teilprüfungen mit ungenügend absolviert hat, so

¹⁰⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁶² Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁶³ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

muss die Prüfung in diesem Teil erneut abgelegt werden. Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Teilprüfung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das gesamte Rigorosum als ungenügend und es muss das gesamte Rigorosum wiederholt werden. Die Teilnoten können ausschließlich bis zum nächsten Semester übernommen werden.

§ 6 (1) Abweichend von den Verfügungen in § 50, Abs. (5) kann der/die Studierende in besonders begründeten Fällen auf Antrag und auf Grundlage der Entscheidung der SK auch außerhalb der Prüfungsperiode – spätestens aber bis zum Ende der 2. Woche der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters – eine Prüfung ablegen. Eine solche Prüfung muss als während der Prüfungsperiode abgelegte Prüfung betrachtet werden.

(2)^{1064 1065} Über den Termin einer außerhalb der Prüfungszeit veranstalteten Prüfung ist die Fakultät verpflichtet, die betroffenen Studierenden auf der an der Fakultät gewohnten Art und Weise aber auf jeden Fall durch das TR mindestens eine Woche vor dem Prüfungstag zu informieren.

§ 7¹⁰⁶⁶ (1)¹⁰⁶⁷

(2)^{1068 1069}

(3)¹⁰⁷⁰

(4)

§ 8 (1) Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung an der Fakultät werden die Verfügungen in Kapitel 17 der vorliegenden Verordnung auf folgende Weise ergänzt.

(2) Die Diplomarbeit/das Diplomkonzert ist der auf die im Studienplan vorgeschriebene Art und Weise erfolgende Nachweis der im Verlauf des Universitätsstudiums in der künstlerischen Arbeit erworbenen Fähigkeiten und Gewandtheit.

(3)¹⁰⁷¹

(4) Die Diplomarbeit ist ein künstlerisches Produkt, das der/die Studierende mit Konsultationen mit der die Arbeit betreuenden Lehrkraft im letzten Jahr der Fachausbildung anfertigt.

(5) Die betreuende Lehrkraft ist eine Lehrkraft des Lehrstuhls, bei der der/die Studierende seine/ihre Fachausbildung absolviert hat. Die betreuende Lehrkraft kann eine Lehrkraft in führender Position sein. Davon abgewichen werden darf nur auf Vorschlag des/der Lehrstuhlleiters/in und mit Genehmigung des/der Dekans/in. Der/die Lehrstuhlleiter/in kann (unter ähnlichen Bedingungen) auch eine externe Lehrkraft zur Betreuung auffordern.

¹⁰⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen.

¹⁰⁶⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁶⁸ Absätze (2)-(3) wurden abgeändert und Absatz (4) außer Kraft gesetzt durch die vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommene Abänderung.

¹⁰⁶⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁷⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

(6) Die Diplomarbeit muss bis spätestens 30 Tage nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung präsentiert werden. Die Präsentation ist öffentlich.

(7)¹⁰⁷²

(8) Die Bewertung des Diplomkonzertes erfolgt durch eine Fachjury. Die Fachjury wird auf Vorschlag des/der zuständigen Lehrstuhlleiters/in von dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission beauftragt.

(9) Die administrative Organisation der Diplomarbeit und des Diplomkonzertes ist in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission und dem Studienreferat Aufgabe der Fakultätsinstitute. Der Studienvorgang im Zusammenhang mit der Diplomarbeit stimmt mit den Verfügungen bezüglich der Facharbeit überein.

§ 9 (1) An der Fakultät sind die in § 61, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung beschriebenen mit einer gesonderten Note zu bewertenden mündlichen Teilprüfungen der Abschlussprüfung die folgenden:

- a) die Verteidigung der Facharbeit auf der Basis von vorher vorgelegten Fragen;
- b) in Studienfächern der bildenden Kunst die Verteidigung der Diplomarbeit;
- c) eine Prüfung in festgelegten Themenkreisen der im Zusammenhang mit der Facharbeit, bzw. der Diplomarbeit stehenden Kunst- und Wissenschaftsgebiete, in Lehramtsfächern darüber hinaus auch in den Lehrfächern der Lehramtsausbildung.

§ 10¹⁰⁷³ (1)¹⁰⁷⁴ Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt im Studienreferat und über SS:

- a) in den Musikstudienfächern (Grundstudium und Masterstudium) durch die Akzeptierung des Diplomkonzertprogramms,
- b) in den Lehramtsstudienfächern durch die Abgabe des Portfolios und der Facharbeit,
- c) in den Studienfächern der bildenden und der angewandten Kunst durch die Abgabe der Facharbeit.

(2)¹⁰⁷⁵ Der/die Studierende kann bis spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung auf Grundlage seiner/ihrer im Studienreferat abgegebenen schriftlichen Erklärung von der mündlichen Abschlussprüfung zurücktreten.

(3)¹⁰⁷⁶ An der Fakultät setzt sich das Ergebnis der Abschlussprüfung aus dem ungerundeten Durchschnitt der Teilergebnissen zusammen (mit Angabe zwei Dezimale, die einzelne Teile gleichgewichtet):

- a) in den Studienfächern Maler, Bildhauer, und Grafiker ist es der Durchschnitt der für die Diplomarbeit und ihre Verteidigung, für die Facharbeit und ihre Verteidigung erhaltenen Noten,
- b) in den Grundausbildungsfächern Objekt-Designer und elektronische Musik-Mediakünstler ist es der Durchschnitt der für die komplex mündlichen Prüfung erhaltenen Noten,
- c) in den Grund- und Masterstudienfächern Musik ist es der Durchschnitt der für das Diplomkonzert und die komplexe mündliche Prüfung erhaltenen Noten,
- d)

¹⁰⁷² Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 angenommen.

¹⁰⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰⁷⁵ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁷⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(4)¹⁰⁷⁷ Sofern einer der Teilnoten der Abschlussprüfung ungenügend wird, ist die Gesamtnote der Abschlussprüfung ungenügend. Nur der Teil muss während der Nachprüfung wiedergeprüft werden, der ungenügend benotet worden ist. Die erfolglose Abschlussprüfung oder Teilprüfung kann frühestens in der folgenden Abschlussprüfungszeit wiederholt werden.

(5)¹⁰⁷⁸ Die Qualifikation des Diploms:

a) in den ungeteilten Fachrichtungen Maler, Bildhauer und Grafiker bzw. in der Masterausbildungsfachrichtung Keramikdesign ist der mathematische Durchschnitt, der sich aus dem Durchschnitt der Rigorosanoten (auf zwei Dezimal gerundet) und der Abschlussprüfungsnote (auf zwei Dezimal gerundet) ergibt,

b) in der Grundausbildungsfachrichtung Vortragskünstler ist der mathematische Durchschnitt, der sich aus dem Durchschnitt der Rigorosanoten (auf zwei Dezimal gerundet), aus der Note des Diplomkonzerts, bzw. aus der Note der komplex mündlichen Prüfung ergibt.

(6)¹⁰⁷⁹ In den Grundausbildungsfachrichtungen Objekt-Designer und elektronischer Musik-Mediakünstler, bzw. in den Masterausbildungsfachrichtungen Musik- und Gesangskünstler ergibt sich die Diplomqualifikation aus dem Abschlussprüfungsnotendurchschnitt auf zwei Dezimal gerundet.

§ 11 Im Falle der in § 67 der vorliegenden Verordnung festgelegten Verfügungen modifiziert sich das Datum vom 1. September 2006 bezüglich der an der Fakultät ausgebildeten Studierenden zum 1. September 2007.

§ 12^{1080 1081} (1) Der/die Studierende kann im vom Fakultätsrat für Musik und Bildende Künste bestimmten Zeitraum im SS Kurse belegen und abwählen. Nachträgliche Kursbelegung und Kursabwählen sind nach diesem Zeitraum nur mit Genehmigung der Studienkommission der Fakultät und nach Entrichten der Erstattungs- und Zuwendungsordnung bestimmten Gebühr bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche möglich.

(2) Nach der vierten Vorlesungswoche kann die Studienkommission das Belegen und das Abwählen der Kurse nur in Sonderfällen (Geburt, Unfall, Krankheit und weitere unerwartete Gründe) genehmigen. In jedem Fall muss der Antrag mit Dokumenten bescheinigt im Studienreferat eingereicht werden.

(3) Falls die Fachbelegung in der Registrationsperiode bewiesen aus administrativen Gründen nicht gelungen ist (z.B. es wurde nicht rechtzeitig veröffentlicht) und der/die Studierende diesen Umstand mit dem vom/von der Lehrbeauftragten unterschriebenen Antrag im Studienreferat meldet, kann er/sie das Fach ohne Entrichten der Gebühr belegen.

¹⁰⁷⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁷⁸ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁷⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁰⁸⁰ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹⁰⁸¹ Die Abänderung dieser Regelung wurde an der Sitzung des Senats am 20. Januar 2020 angenommen. Die Änderungen treten am 21. Januar 2021 in Kraft.

SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR INGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

§ 1¹⁰⁸² Abweichend vom Absatz (6) des § 21/A dieser Regelung muss die Anmeldung für Teilzeitausbildung 15 Tage vor Beginn der Vorlesungszeit im Studienreferat eingereicht werden.

§ 1/A¹⁰⁸³ (1) Der/die Dekan/in der Fakultät kann während der Ausbildung abweichend vom Absatz (1) des § 14. dieser Regelung mehrere Male – in Billigkeit würdigenden Fällen – Befreiung von solchen Verfügungen der Regelung geben, die sich nicht auf die Leistung der Studienanforderungen beziehen, so zum Beispiel kann er/sie öfters als im Absatz (1) des § 14. der Regelung vorgegeben genehmigen, dass der/die Studierende nach der Prüfungszeit eine Prüfung ablegt, jedoch kann die Zahl der sog. dekanischen Wiederholungsprüfungsversuche im Falle einer Ausbildung von 4 Semestern die zwei, im Falle von Ausbildungen über 4 Semestern die drei nicht überschreiten.

(2) Der/die Dekan/in kann des Weiteren auch genehmigen, dass der/die Studierende in einem Semester dekanische Wiederholungsprüfungsversuche in mehreren Fächern antritt, jedoch darf die Maximalzahl der im Absatz (1) bestimmten Prüfungsversuche nicht überschritten werden.

§ 1/B¹⁰⁸⁴ An der Fakultät kann die Pausierung des studentischen Rechtsverhältnisses wie im Absatz (2) des § 22. dieser Regelung genehmigt werden, wenn die studentische Leistung im Semester bereits bewertet worden ist, aber der/die Studierende am Anfang des Semesters in so einem Fach eine ungenügende Leistung erbracht hat, dessen Nicht-Leistung und wegen des Aufeinanderbauens der Fächer im Kurrikulum darin resultieren, dass der/die Studierende im Semester in seinem/ihrer Studium nicht oder nur brüchig vorankommen kann. Falls die Pausierung des studentischen Rechtsverhältnisses genehmigt wird, gilt das Semester des/der Studierenden als passiv. Die vom/von der Studierenden bis zum Zeitpunkt der Pausierung geleisteten oder nicht-geleisteten Prüfungen werden im Studiensystem registriert, so werden diese Kursbelegungen und erfolglosen Prüfungsversuche im Falle einer wegen der Zahl der erfolglosen wiederholten Prüfungsversuche erfolgten Beendigung des Rechtsverhältnisses in Betracht gezogen, jedoch werden die Kursbelegungen, zu denen keine Leistung gehört, nach der Pausierung gelöscht.

§ 2^{1085 1086} Absatz (1) des § 33 dieser Regelung wird dadurch ergänzt, dass ein/e Studierende einen Prüfungskurs nur dann belegen kann, wenn er/sie die für die Prüfungszulassung benötigte Unterschrift bei einer Kursbelegung während des jetzigen studentischen Rechtsverhältnisses bereits erworben hat.

§ 2/A¹⁰⁸⁷⁽¹⁾¹⁰⁸⁸ Anstatt Absatz (5) des § 33 dieser Regelung werden an der Fakultät die im Absatz (2) des § 2/A gültig.

(2) Im Falle solcher Prüfungskurse, wo laut Kurrikulum der gegebenen Fachrichtung die Leistung des Prüfungskurses eine Voraussetzung für die Belegung eines anderen Kurses ist, kann anhand der

¹⁰⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁰⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁰⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁰⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

Entscheidung des/der Lehrbeauftragten eine vorgezogene Prüfung für die erste Vorlesungswoche angeboten werden.

§ 3¹⁰⁸⁹ Die Verfügungen in § 45, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung werden dadurch ergänzt und modifiziert, dass die Teilnahme an den Unterrichtsstunden eine Voraussetzung für die Erteilung der Unterschrift am Ende des Semesters ist. Dem/der Studierenden kann am Ende des Semesters der Erwerb einer Note bzw. einer Bewertung für das gegebene Fach auf Grund von Fehlstunden nur dann verweigert werden, wenn

- a) der/die Studierende im Direktstudium im Falle eines Faches in mehr als 30 % der für dieses Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefehlt hat,
- b) der/die Studierende im Fernstudium im Falle eines Faches in mehr als 50 % der für dieses Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gefehlt hat.

§ 4¹⁰⁹⁰

§ 5 (1) Die Verfügungen des § 49 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Prüfungsausschreibung werden die Fakultät betreffend in der folgenden Weise ergänzt.

(2)¹⁰⁹¹ Bei schriftlichen Prüfungen müssen während der Prüfungsperiode mindestens 3 für verschiedene Wochen gleichmäßig auf die Prüfungsperiode verteilte Termine ausgeschrieben werden.

(3)¹⁰⁹² Bei mündlichen Prüfungen muss pro Woche mindestens ein Prüfungstermin ausgeschrieben werden. Sofern die Zahl der zu prüfenden Studierenden pro Tag begrenzt ist, muss die doppelte Anzahl der Zahl an Studierenden an mündlichen Prüfungsmöglichkeiten sichergestellt werden.

§ 6¹⁰⁹³

§ 7¹⁰⁹⁴

§ 8 (1) § 57 der vorliegenden Verordnung, durch den das Fachpraktikum geregelt wird, wird auf folgende Weise ergänzt.

(2)^{1095 1096} In den Musterstudienplänen können die Fachpraktika als Kriterienanforderungen oder als über Kreditwert verfügbare Fächer aufgeführt werden.

¹⁰⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

¹⁰⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

(3)¹⁰⁹⁷ Fachpraktika können für die Sommerferien (also in der dem Sommersemester folgenden unterrichtsfreien Periode) oder gegebenenfalls in der vorhergehenden Prüfungsperiode organisiert werden.

(4)¹⁰⁹⁸

§ 9 (1)¹⁰⁹⁹ Die Verfügungen in § 59 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Facharbeit werden an der Fakultät auf folgende Weise ergänzt bzw. modifiziert.

(2)¹¹⁰⁰¹¹⁰¹ Die Anfertigung der Facharbeit/Diplomarbeit (im Weiteren: Facharbeit) ist im Falle von vor dem akademischen Jahr 2017/2018 angenommenen Kurrikula ein mit einer Prüfungsnote endendes Lehrfach, die Belegung dieses Lehrfachs ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die im Lehrfachprogramm enthalten sind.

(3)^{1102 1103} Im Falle von vor dem akademischen Jahr 2017/2018 angenommenen Kurrikula erteilt der/die Betreuer/in der Facharbeit die Unterschrift für das Lehrfach. Der/die Studierende erhält die Unterschrift, wenn die Facharbeit fristgerecht eingereicht wurde und diese von dem/der Betreuer/in mit mindestens der Note genügend bewertet wurde, bzw. wenn die Facharbeit ohne weitere Mitwirkung des/der Betreuers/in bis zur Abgabefrist in einem späteren Semester angefertigt werden kann. Die Note der Facharbeit wird von der Staatsexamenskommission festgestellt. Im Falle von seit dem akademischen Jahr 2017/2018 angenommenen Kurrikula erteilt der/die Lehrbeauftragte die Unterschrift für das Fach auf Vorschlag des/der Betreuers/in.

(4)¹¹⁰⁴

(5)^{1105 1106} Sofern der Unterschied in der Bewertung der Facharbeit zwischen dem/der Gutachter/in und dem/der Betreuer/in mehr als zwei Noten beträgt, oder wenn eine Bewertung der Begutachter die Facharbeit mit ungenügend bewertet wird, ist der/die Fachverantwortliche verpflichtet, die Abschlussprüfungskommission oder die Fachjury auf diese Abweichung hinzuweisen. Die Fachjury führt den Bewertungsprozess der Facharbeit innerhalb von einer Woche nach der Aufforderung aus. Falls sie die Facharbeit als ungenügend bewertet, kann der/die Studierende zur Abschlussprüfung nicht zugelassen werden. In diesem Fall kann der/die Studierende zur Abschlussführung nur durch eine neue Facharbeit anmelden.

¹⁰⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁰⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹⁰⁴ Die Abänderungen dieser Regelungen wurden vom Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 16. Dezember 2021.

¹¹⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 15. April 2021 angenommen. Geltend ab dem 15. April 2021.

(6)¹¹⁰⁷¹¹⁰⁸ Die Verteidigung der Diplomarbeit kann vor dem Staatsexamen auch gesondert vor einer Fachjury organisiert werden.

(7)¹¹⁰⁹

(8)¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ Sofern die Verteidigung der Facharbeit vor einer Fachjury stattfindet, wird die Arbeit des/der Kandidaten/in von der Fachjury mündlich bewertet, und entweder akzeptiert oder abgelehnt (nicht akzeptiert). Die Fachjury legt der Abschlussprüfungskommission einen schriftlichen Antrag auf die Bewertung der Verteidigung vor.

§ 9/A¹¹¹² Die Verfügung des § 59. dieser Regelung bzgl. der Diplomarbeiten werden an der Fakultät damit ergänzt, dass die Diplomarbeiten in gegebenen Fachrichtungen laut Benachrichtigung des/der Prodekan/in für Bildung an den Studierenden bis zur in der Benachrichtigung angegebenen Frist außer des von der Universität zur Verfügung gestellten elektronischen Systems auch auf die von der Fakultät erstellte Fläche hochgeladen werden soll. An dieser Fläche werden sowohl die Bewertung als auch die Benotung durchgeführt.

§ 9/B ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ Die Verfügungen im § 61. dieser Regelung in Bezug auf die Abschlussprüfung werden bzgl. der Fakultät dadurch ergänzt, dass die Studierenden, bzw. die ehemaligen Studierenden (im Weiteren: die Bewerber) sich für die Abschlussprüfung (für die Abschlussprüfungszeit) auch nach dem Ablauf der in der Zeiteinteilung des akademischen Jahres bestimmten Frist, aber spätestens bis 15 Tage nach dem letzten Tag dieser Frist und neben Entrichtung der in der Anlage 1. der Erstattung- und Zuwendungsordnung der Universität bestimmten Gebühr im Neptun Studiensystem anmelden können. Nach dem 15. Tag nach Ablauf der in der Zeiteinteilung des akademischen Jahres bestimmten Frist kann man sich für die betroffene Abschlussprüfungszeit nicht mehr anmelden.

§ 10 (1) Die Verfügungen in § 62 der vorliegenden Verordnung bezüglich der Abschlussprüfung werden durch die folgenden Verfügungen ergänzt.

(2)¹¹¹⁵ Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsfächer der Prüfungsfächer und der Facharbeit/Diplomarbeit mindestens genügend ist. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht verbessert werden.

(3)¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ Eine durch die Abschlussprüfungskommission während der Verteidigung nicht angenommene (mit ungenügend bewertete) Diplomarbeit des/der Kandidaten/in kann nur einmal für

¹¹⁰⁷ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹¹⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹¹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

¹¹¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 eingebaut. Geltend ab dem 04. 099Dezember 2020.

¹¹¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

¹¹¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023 angenommen. Geltend ab dem 5. Oktober 2023.

¹¹¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

¹¹¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

nachgeholte Verteidigung verwendet werden. Falls die Abschlussprüfungskommission die erneute Verteidigung wieder ungenügend bewertet, muss der/die Kandidat/in eine neue Diplomarbeit anfertigen. (4)¹¹¹⁸ Sofern eines der Abschlussprüfungslehrfächer nicht bestanden wurde, so muss der/die Kandidat/in nur die Prüfung in diesem Lehrfach wiederholen. Eine wiederholte Abschlussprüfung kann nur in der/den folgenden Abschlussprüfungsperiode/n abgelegt werden.

(5) Über die Erfahrungen der Abschlussprüfung informiert der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission den/die Dekan/in der Fakultät. Die Abschlussprüfungskommission erstellt auch die Vorschläge für die durch die unterschiedlichen Fachorgane veranstalteten Facharbeits-/Diplomarbeitsausschreibungen.

§ 10/A¹¹¹⁹ Absatz (2) des § 62. dieser Regelung kann an der Fakultät mit der Abweichung angewendet werden, dass der/die Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission Universitätsprofessor/in oder ordentliche/r Professor/in der Fakultät, externe/r und anerkannte/r Expert/e/in, oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Fakultät sein kann.

§ 11¹¹²⁰ (1)¹¹²¹

(2)¹¹²² ¹¹²³

§ 11/A¹¹²⁴ (1) Die Verfügungen bezüglich der fremdsprachlichen Anforderungen in § 57/A der vorliegenden Verordnung werden in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Teilverfügungen ergänzt. Diese Verfügungen der vorliegenden Verordnung beziehen sich in § 57/A (2) in den Punkten b), c) und d) auf die Studierenden des ungarischsprachigen Studiengangs in Bachelor, Master und nicht geteilter Ausbildung. Im Falle der hochschulischen Fachausbildungen werden die für die Ausübung der Fachausbildung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse durch den Unterricht von Fächern, die im Musterstudienplan eingebettet sind, vermittelt.

(2) Die Erfüllung der fremdsprachlichen Anforderungen ist eine Voraussetzung für die Ausstellung des Absolutatoriums, das durch den Erwerb einer bestimmten Anzahl an sogenannten „Sprachpunkten“ erreicht werden kann. Die fremdsprachlichen Anforderungen können durch den Erwerb von 12 Sprachpunkten für Bachelorabschlüsse (BSc, BA), 4 Sprachpunkten für Masterabschlüsse (MSc, MA) und 16 Sprachpunkten für nicht geteilte Ausbildungen erfüllt werden.

(3) Der Studierende, der eine staatlich anerkannte allgemeine oder fachsprachliche komplexe Sprachprüfung auf dem Niveau der Mittelstufe (Stufe B2) in einer der lebendigen Sprachen hat, wird von den sprachlichen Anforderungen befreit.

(4) Um die fremdsprachliche Kriterienanforderung zu erfüllen, können auf den folgenden Gebieten Sprachpunkte gesammelt werden:

¹¹¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹¹¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹¹²⁰ Eingebaut und neu nummeriert durch die in der Senatssitzung am 27. September 2012 angenommene Abänderung.

¹¹²¹ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023. Geltend ab dem 5. Oktober 2023.

¹¹²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 angenommen. Geltend ab dem 04. Dezember 2020.

¹¹²³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner elektronischen Sitzung am 5. Oktober 2023. Geltend ab dem 5. Oktober 2023.

¹¹²⁴ Eingebaut durch die in der elektronischen Senatssitzung am 5. Oktober 2023 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 5. Oktober 2023.

- a) fakultätinternes Prüfen der fachsprachlichen Kompetenzen: internes Prüfen der englischen oder der deutschen Sprache in allen vier Sprachfertigkeiten (Schreiben, Lesen, Sprechen, Hörverstehen) am Ende jedes Semesters. Bei Bestehen erhält der Studierende 12 Sprachpunkte.
- b) direkter Sprachunterricht: der/die Studierende belegt den Kurs als Wahlfach; der Unterricht verläuft entweder im Präsenzunterricht in den Stundenplan eingebettet oder mit Unterrichtsmaterialien von „blended learning“ mit Konsultationen. Der/die Studierende bekommt beim erfolgreichen Absolvieren die Kreditpunkte für das Wahlfach und die Sprachpunkte ebenfalls wie folgt:
- bei Grundstufe entsprechen die Sprachpunkte die Kreditpunkte des Wahlfaches,
 - bei Mittelstufe entsprechen die Sprachpunkte das Doppelte der Kreditpunkte des Wahlfaches,
 - bei Oberstufe entsprechen die Sprachpunkte das Dreifache der Kreditpunkte des Wahlfaches.
- c) Fächer, die im Rahmen von Erasmus+ Programm oder eines anderen Auslandsstipendienprogramms absolviert wurden und von dem/der Studierenden zur Anerkennung an die Studien- und Kreditanrechnungskommission eingereicht wurden: der/die Studierende erhält das Doppelte der bei der Anerkennung vergebenen Kreditpunkte als Sprachpunkte.
- d) Fächer, die in englischer Sprache absolviert worden sind: der/die Studierende erhält bei erfolgreichem Absolvieren die Kreditpunkte für das Fach bzw. erhält das Doppelte der Kreditpunkte als Sprachpunkte.
- e) wenn der/die Studierende die wissenschaftliche Arbeit für die Konferenz des Wissenschaftlichen und Künstlerischen Studentenzirkels (TMDK) in englischer Sprache fertigstellt und diese an der Konferenz in englischer Sprache auch präsentiert, erhält er/sie dafür 12 Sprachpunkte.
- f) Absolvieren eines Fachpraktikums:
- bei zertifizierter Leistung im Ausland bei einer internationalen Firma: 1 Sprachpunkt pro 20 Arbeitsstunden, das heißt, dass man für 240 Arbeitsstunden (6 Wochen Fachpraktikum) 12 Sprachpunkte erhält.
 - in Ungarn, aber bei einer internationalen Firma, wenn die Arbeit in einer Fremdsprache abgeleistet wurde und dies mit einem Zertifikat belegt wird: für jeweils 20 Arbeitsstunden erhält der/die Studierende 1 Sprachpunkt, das heißt für 240 Arbeitsstunden (6 Wochen Fachpraktikum) erhält er/sie 12 Sprachpunkte.
- g) weitere nachgewiesene fremdsprachliche Leistungen (auf Empfehlung der Fachbereichsleitung laut Beschluss der Studienkommission der Fakultät).

(5) Die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Artikels erbrachten Leistungen gemäß Absatz 4 dieses Artikels können für die Erfüllung der fremdsprachlichen Kriterienanforderung angerechnet werden. Der/die Studierende kann für diese – auf Antrag – gemäß Absatz 4 dieses Artikels Sprachpunkte erhalten.

§ 12¹¹²⁵

¹¹²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

§ 13¹¹²⁶

§ 14. ¹¹²⁷Absatz (12) des § 64. dieser Regelung kann an der Fakultät mit der Abweichung angewendet werden, dass die Benotung des Diploms anhand der im Kurrikulum der Fachrichtung bestimmten Diplomergebnisse wie gefolgt festzustellen ist: ausgezeichnet (4,95 – 5,00), sehr gut (4,51 – 4,94), gut (3,51 – 4,50), befriedigend (2,51 – 3,50), genügend (2,00 – 2,50).

§ 15. ¹¹²⁸Abweichend von der im Absatz (4) des § 54. dieser Regelung bestimmten Frist ist die Abgabefrist der Kreditanrechnungsanträge für die Studierenden der Fakultät der erste Tag der Kursbelegungszeit.

§ 16. ¹¹²⁹ In den im Absatz (3) des § 38. dieser Regelung bestimmten Sonderfällen, falls die Immatrikulation oder Rückmeldung nicht aus Eigenschuld des/der Studierenden gehindert wird und der/die Studierende nach der Aufhebung der Hindernisse die nachträgliche Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit beantragt, weist die Studienkommission der Fakultät bei genehmigenden Entscheidungen ihre Zuständigkeit dem/der Referatsleiter/in zu. Bei den nach der fünften Woche der Vorlesungszeit eingereichten Anträgen liegt die Zuständigkeit des Entscheidungstreffens bei der Studienkommission der Fakultät damit, dass die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung – im Wintersemester – spätestens bis 15. Oktober – im Sommersemester – spätestens bis 15. März erfolgen soll.

¹¹²⁶ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹¹²⁷Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹¹²⁸Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹¹²⁹Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

**DIE VERFAHRENSORDNUNG DER FÜR STUDIEN- UND PRÜFUNGSANGELEGENHEITEN
ZUSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN**

§ 1¹¹³⁰ Die Gültigkeit der Anlage erstreckt sich auf die Verfahren der Studienkommission der Fakultät, sowie der Studienkommission zweiter Instanz (im Weiteren als gemeinsame Bezeichnung: Kommission).

Die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder und des/der Kommissionssekretärs/in¹¹³¹

§ 2 (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dienen der erfolgreichen Arbeit der Kommission.

(2)¹¹³² Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht:

- a) an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen,
- b) im Verhinderungsfall oder in Abwesenheit das Fernbleiben dem/der Vorsitzenden oder dem/der Sekretär/in mitzuteilen und für Vertretung zu sorgen,
- c) im Verlauf seiner Tätigkeit in der Kommission die Rechtsvorschriften und die Verordnungen der Universität einzuhalten,
- d) in allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen auf der Kommissionssitzung Fragen zu stellen, sowie Maßnahmen zu veranlassen,
- e) an alle Informationen zu gelangen, die für die Erfüllung der Aufgaben als Kommissionsmitglied notwendig sind.

(3)^{1133 1134 1135 1136} Der Sekretär der Studienkommission der Fakultät ist der/die Leiter/in des Studienreferats, der Sekretär der Studienkommission zweiter Instanz ist der/die Vertreter/in der Rechtsabteilung der Kanzlei. Der Sekretär verfügt über kein Stimmrecht. Der Sekretär kann durch die von dem/der Vorsitzenden der Kommission beauftragte Person vertreten werden.

Die Sitzungsordnung der Kommission

§ 3 (1)^{1137 1138 1139 1140} Die Studienkommission der Fakultät hält innerhalb von 15 Tagen nach Einreichen eines Antrags eine Sitzung ab. Sofern die Kommission feststellt, dass sich die Zahl der Anträge in einer

¹¹³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹¹³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹³³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

¹¹³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Januar 2012.

¹¹³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹¹³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹¹³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28 November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹¹⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Unterrichtsphase erhöht, so kann anhand der Entscheidung des/der Kommissionsvorsitzenden die Kommission an bestimmten Terminen wöchentlich tagen.

(2) Der/die Kommissionsvorsitzende kann in bestimmten Fällen all die Personen mit Beratungsrecht zur Kommissionssitzung einladen, deren Anwesenheit zur Beratung der Tagungsordnungspunkte notwendig ist.

(3)¹¹⁴¹

(4)¹¹⁴² Die Kommissionsmitglieder und der/die Vorsitzende können – im Falle ihrer Hinderung oder Abwesenheit – durch von ihnen bestimmte Personen mit Stimmrecht vertreten werden.

(5)¹¹⁴³ Falls der/die Studierende, der/die an einem ausländischen Ausbildungsprogramm teilnimmt und die ungarische Sprache nicht auf einem genügenden Niveau spricht, aber an der Sitzung teilnehmen wünscht, ist die Kommission verpflichtet, für eine/n Dolmetscher/in zu sorgen.

Die Vorbereitung der Kommissionssitzungen

§ 4 (1)¹¹⁴⁴ Die Kommissionssitzungen werden von dem/der Sekretär/in der Kommission vorbereitet. Während der Vorbereitung kann der/die Sekretär/in der Kommission für das Anliegen relevanten Informationen und Unterlagen von jeder Organisationseinheit der Universität verlangen, die Organisationseinheiten sind verpflichtet, die verlangten Informationen und Unterlagen umgehend aber spätestens innerhalb von 5 Werktagen der Kommission zukommen zu lassen.

(2)¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ Die Benachrichtigung über die Sitzung wird vom/von der Sekretär/in der Kommission spätestens 5 Tage vor der Sitzung an die universitäre Emailadresse der Kommissionsmitglieder – und falls dem/der Studierenden die Anhörungsmöglichkeit angeboten werden muss, an seine/ihre im TR registrierte Emailadresse – verschickt. Die Einladung zur Kommissionssitzung wird den Eingeladenen per E-Mail frühestens fünf Werktage vor der Sitzung von dem/der Sekretär/in der Kommission zugesandt.

(3) In außergewöhnlichen Fällen kann die Kommission auch auf dem kürzesten Weg mündlich zu einer Sitzung einberufen werden.

Die Kommissionssitzung

§ 5¹¹⁴⁷ (1)¹¹⁴⁸ Nach der Eröffnung der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der Kommission fest. Die Kommission ist in dem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

¹¹⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 eingebaut. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹¹⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

Mitglieder anwesend ist und die in den Regelungen vorgeschriebene studentische Vertretung auch anwesend ist.

(2) Sofern die Kommission nicht beschlussfähig ist, unternimmt der/die Vorsitzende den Versuch, die Beschlussfähigkeit der Kommission herzustellen, bzw. sorgt dafür, dass die Kommission innerhalb von 72 Stunden erneut zu einer Sitzung zusammenkommt.

(3)¹¹⁴⁹ (3) Die Kommissionssitzungen können auch elektronisch durch die Inanspruchnahme von gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung geeigneten Infokommunikationsgeräten veranstaltet werden.

§ 6 (1)¹¹⁵⁰ Der/die Sekretär/in der Kommission erklärt kurz den Antrag und die rechtliche Situation, bzw. sofern der/die Antragsteller/in bei der Sitzung anwesend ist, kann er/sie seinen/ihren Antrag mündlich vorbringen.

(2)¹¹⁵¹ Im Anschluss daran stellen die Mitglieder der Kommission dem/der Antragsteller/in bzw. den betroffenen Anwesenden Fragen. Der/die Antragsteller/in kann auf die Bemerkungen der anwesenden Betroffenen jederzeit reagieren.

(3)^{1152 1153} Sofern bei der Sitzung der Studienkommission der Fakultät Personen anwesend sind, die eingeladen wurden und auch über ein Beratungsrecht verfügen, und die Kommissionsmitglieder keine weiteren Fragen an die Anwesenden zu stellen wünschen, fordert der/die Kommissionsvorsitzende jene Anwesenden, die keine Kommissionsmitglieder sind und auch keine Sekretär- oder Dolmetscheraufgaben erfüllen auf, den Raum für die Zeit der Beschlussfassung zu verlassen.

(4)¹¹⁵⁴ Sofern der/die Antragsteller/in bei der Sitzung anwesend ist, wird er/sie von dem/der Vorsitzenden der Kommission über die Entscheidung der Kommission informiert.

(5)^{1155 1156} Die Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses erfolgt durch Zustellung.

(6)¹¹⁵⁷

Die Beschlussfassung

§ 7 (1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse in einer offenen Abstimmung durch einfache Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als angenommen, dem sich der/die Kommissionsvorsitzende (bzw. der/die jeweils die Sitzung leitende Vorsitzende) angeschlossen hat.

¹¹⁴⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹¹⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹¹⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹¹⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹¹⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹¹⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁵⁷ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 01. Februar 2015.

(2)^{1158 1159 1160 1161 1162 1163} Der/die Studierende wird von der Studienkommission der Fakultät innerhalb von 8 Werktagen nach Beschlussfassung schriftlich über die Entscheidung informiert, sofern auf Grund § 11, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung die Mitteilung der Entscheidung schriftlich erfolgen muss. Der Beschluss muss enthalten:

- a) Name, Wohnanschrift und TR-Identifikationskode des/der Studierenden, Gegenstand der Angelegenheit,
- b) im Verfügungsteil den Beschluss der Kommission, sowie Informationen über mögliche Rechtsmittel,
- c) in der Begründung den festgestellten Sachverhalt und die als dessen Grundlage akzeptierten Beweise, die Rechtsvorschriften, auf die sich die jeweilige Kommission bei ihrer Beschlussfassung beruft,
- d) Ort, Datum und Aktenzeichen der Beschlussfassung, sowie die Unterschrift des/der Kommissionsvorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(3)¹¹⁶⁴

(4)¹¹⁶⁵ Der Beschluss erster Instanz wird vom Studienreferat, der Beschluss zweiter Instanz von dem/der Sekretär/in der Studienkommission Zweiter Instanz schriftlich formuliert und dem/der Studierenden und den betroffenen Organisationseinheiten zugeschickt.

(5)^{1166 1167} Beschlüsse, die im Zusammenhang mit dem studentischen Rechtsverhältnis, den Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden stehen, müssen im SS eingetragen und verwaltet werden.

Protokoll

§ 8¹¹⁶⁸ (1) Über die Sitzung fertigt der/die Sekretär/in der Kommission ein Memo an.

(2) Im Memo – nach Tagesordnungspunkten – müssen die Hauptthemen des von dem/der Antragsteller/in oder seinem/r / ihrem/r Vertreter/in Vorgetragenen bzw. die Entscheidung der Kommission festgelegt werden.

(3) Das Memo wird von dem/der Kommissionsvorsitzenden, bzw. dem/der Verfahrensleiter/in und dem/der Sekretär/in unterschrieben.

¹¹⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 10. November 2011 angenommen. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹¹⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹¹⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹¹⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 28 November 2019 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2019.

¹¹⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹¹⁶⁴ Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 15. Februar 2015.

¹¹⁶⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹¹⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21 März 2019 angenommen. Geltend ab dem 22. März 2019.

¹¹⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

SONDERREGELUNGEN DES LEHRERMATERSTUDIENGANGS¹¹⁷⁰

§ 1 Die Berufsbildung für Lehrer/innen kann in einer in Zyklen gegliederten, geteilten Ausbildung, der den Mastergrad verleihenden Lehrermasterausbildung erworben werden. Im Falle von Studierenden, die ein Studium im Lehrermasterstudiengang absolvieren, sind einzelne Verfügungen der Verordnung mit den in der vorliegenden Anlage enthaltenen Abweichungen und Ergänzungen anzuwenden. In Fragen, die in der vorliegenden Anlage nicht behandelt werden, sind die Verfügungen der Verordnung mit unverändertem Inhalt gültig.

Grundbegriffe

§ 2 Die in § 2 der vorliegenden Verordnung definierten Begriffe werden im Laufe der Lehrerausbildung durch folgende Begriffe ergänzt:

1.¹¹⁷¹ **Der praktikumsleitende Mentor:** ist der *Betreuer aller schulischen Tätigkeiten* des individuellen (zusammenhängenden) fachbezogenen Praktikums. Er *unterstützt* und hilft dem/der Studierenden bei der fachlichen Realisierung seines/ihrer individuellen Entwicklungsplans.

2. **Die praktikumsleitende Lehrkraft (praktikumsleitende Lehrkraft des begleitenden Seminars):** ist zuständig für die fachliche Leitung des individuellen (zusammenhängenden) fachbezogenen Praktikums des/der Studierenden. Sie leitet die individuelle (zusammenhängende) fachbezogene Praktika begleitenden pädagogischen und fachdidaktischen Begleitseminare. Sie ist behilflich bei der Anfertigung des individuellen Entwicklungsplans, sowie des Tätigkeitsnetzes des/der Studierenden und bewilligt diese. Sie unterstützt und hilft dem/der Studierenden bei der Bestimmung der Arten und Kriterien von konkreten Dokumenten, die die Erfüllung einzelner Tätigkeiten des/der Studierenden präsentieren. Sie hilft die Verbindung zwischen den praktischen und theoretischen Kenntnissen herzustellen, unterstützt die fachliche Entwicklung des/der Lehrerkandidaten/in, die Vertiefung seiner/ihrer beruflichen (Selbst-)Reflexion, sowie die bewusstere Formung der praktischen Kompetenzen. Sie bewertet das Portfolio.

3. **Der/die praktikumsleitende Lehrer/in:** ist im Laufe des gruppenweisen (Unterrichts-)Praktikums dem/der Studierenden bei seiner/ihrer Arbeit behilflich, einschließlich auch bei der Anfertigung des individuellen Entwicklungsplans, sowie des Tätigkeitsnetzes.

4.¹¹⁷² **Zentrum für Lehrerausbildung (im Weiteren: ZL):** Es koordiniert den Unterricht im Zusammenhang mit der Lehrerausbildung in den Organisationseinheiten der Universität, sowie die daran anknüpfende praktische Ausbildung

5.¹¹⁷³ **ZL Fakultätskoordinator/in:** Er/sie ist eine vom KZP für eine bestimmte Zeit an den einzelnen Fakultäten zur Verrichtung der in der vorliegenden Anlage festgelegten administrativen Aufgaben beauftragte Person. Die Kontaktdaten des/der Fakultätskoordinators/in sind an der Universitätshomepage, sowie auf die an der Fakultät gewohnte Art und Weise zu veröffentlichen.

¹¹⁶⁹ Die Anlage wurde durch die in der Senatssitzung am 1. Oktober 2009 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 1. Oktober 2009.

¹¹⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 angenommen. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹¹⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

6. Portfolio: ist ein die Kompetenzen des/der Studierenden präsentierendes, illustrierendes Dokument, das Teil der Lehramtsfacharbeit ist bzw. das die Lehramtsfacharbeit in seinen von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Lehrerausbildung bestimmten Formen auch ersetzen kann. Es widerspiegelt die sich auf Grund des individuellen Kompetenzentwicklungsplans herausbildenden, jeweils unterschiedlichen fachlichen Differenzen. Die Verteidigung des Portfolios ist Teil der Lehramtsabschlussprüfung.

7. Der/die Berufsbildungsbeauftragte: ist die in den Dokumenten für das Starten eines Fachs bestimmte, über eine in der vorliegenden Anlage festgelegte Befugnis verfügende, für Inhalt und Realisierung der einzelnen Berufsausbildungen des Lehrerstudiengangs verantwortliche Person. Die Liste der Berufsbildungsbeauftragten und deren Kontaktdaten sind auf der Homepage der Universität sowie der betroffenen Fakultäten zu veröffentlichen.

8. fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum: Lehramtsstudierende legen nach der Fachausbildung für jede Fachausbildung ein fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum ab, das eine solche Bewertungsform ist, die den ganzen Wissensstoff des betreffenden Fachgebiets in komplexer Weise enthält.

Zuständigkeit

§ 3 (1) Im Laufe der Lehrerausbildung werden die Verfügungen in § 5 der Verordnung in Bezug auf die Zuständigkeit dadurch ergänzt, dass insofern der/die Studierende in einer Ausbildung zwecks des Erwerbs von Fachausbildungen teilnimmt, die zu unterschiedlichen Fakultäten gehören, ist für das Verfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten des/der Studierenden die entsprechende Organisation jener Fakultät zuständig, die für die vom Antrag des/der Studierenden betroffenen Fachausbildung verantwortlich ist.

(2) Sofern der Antrag des/der Studierenden alle Fachbefähigungen, die er/sie im Laufe seines/ihres Studiums erwirbt, betrifft, so ist die entsprechende Organisation der Hauptfakultät des/der Studierenden zuständig.

Das Fach

§ 4 (1) In der in Zyklen gegliederten, geteilten Ausbildung, in der *Grundform* des Lehramtsstudiums – die in Punkt 4.1. a) Anlage 4 des Erlasses des Bildungsministeriums Nr. 15 vom 3. April 2006 über die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Grund- und Masterstudiengänge (im Weiteren Ausbildungs- und Abschlussanforderungen) bestimmte Ausbildung – können **zwei** auf Erziehung und Unterricht in den Klassenstufen 5.-12. bzw. 13., sowie in den im Landesausbildungsregister festgelegten berufsbildenden Jahrgängen, auf das Unterrichten von Lehrfächern und Lehrfachmodulen, sowie auf die Erfüllung spezieller pädagogischer Aufgaben vorbereitenden Fachausbildungen erworben werden.

(2) In *Sonderfällen* des Lehramtsstudiengangs – bestimmt durch seine Ausbildungs- und Abschlussanforderungen –, nach gewissen Vorstudien bzw. in der in Zyklen gegliederten, geteilten Ausbildung kann gemäß der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen für Berufs- und Kunstlehramtsstudien – in einer um eine in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten Semesteranzahl kürzeren Ausbildung – ebenfalls **eine** Lehrerausbildung erworben werden.

§ 5 (1) Den Mastergrad verleihende Lehrermasterausbildung besteht *im Grundfall* aus folgenden drei Elementen:

- a) aus den der Lehrerausbildung entsprechenden – auch die Lehrfachpädagogik und die Fachmethodik beinhaltenden – Fachgebietskenntnissen,
- b) aus den pädagogischen, psychologischen, theoretischen und praktischen Kenntnissen der Lehrerausbildung,
- c) aus dem in einer Bildungseinrichtung, Erwachsenenbildungseinrichtung organisierten, zusammenhängenden fachbezogenem Praktikum.

(2) Im Lehramtsstudiengang kann der Unterricht der Elemente in Abs. (1), Punkte a)-b) ausschließlich gemeinsam stattfinden. Das zusammenhängende fachbezogene Praktikum gemäß Abs. (1), Punkt c) kann nur nach dem erfolgreichen Erfüllen der Studienanforderungen der in Abs. (1), Punkte a)-b) festgelegten Elemente begonnen werden.

(3) In den durch die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten Fällen – von den Verfügungen in Abs. (1) abweichend – sind bestimmte Elemente des Lehrermasterstudiums zum Teil oder ganz keine Bestandteile der Studienanforderungen.

§ 5/A¹¹⁷⁴ (1) Der/die Studierende kann bei der zuständigen SK eine Änderung seines/ihres Lehrermasterstudiums derart beantragen, dass er/sie ab dem Semester nach der Antragstellung eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung bzw. – sofern er/sie über eine Lehrerausbildung auf Hochschulniveau verfügt – eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer früheren Fachausbildung entsprechenden Lehrerausbildung fortsetzen kann. Der/die Studierende kann den Antrag ausschließlich in dem Fall stellen, wenn er/sie bereits beim Zulassungsverfahren die Möglichkeit gehabt hätte, eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung, bzw. – sofern er/sie über eine Lehrerausbildung auf Hochschulniveau verfügt – eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer früheren Fachausbildung entsprechenden Lehrerausbildung zu absolvieren. Die Änderung kann gegebenenfalls auch die Änderung der Hauptfakultät des/der Studierenden bedeuten. Sofern der/die Studierende eine Ausbildung zwecks Erwerbs einer Lehrerausbildung absolviert, so kann sich sein/ihr Antrag nicht auf die Genehmigung einer Ausbildung zwecks Erwerbs von zwei Lehrerausbildungen beziehen.

(2) Der Antrag auf Änderung des Lehrermasterstudiengangs ist an die zuständige SK adressiert beim zuständigen Studienreferat, spätestens 15 Tage vor Beginn des vom Antrag betroffenen Semesters einzureichen.

Studienplan und empfohlener Studienplan

§ 6 (1) Zum Lehrermasterstudiengang gehören – auf Grund der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen – den unterschiedlichen Vorstudien der Studierenden entsprechend **mehrere** Studienpläne. Abhängig von der Vorbildung der Studierenden können – auf der in den einzelnen Lehrerstudienplänen bestimmten Weise – die in § 5, Abs. (1) aufgeführten Elemente des Masterstudiengangs mit unterschiedlichen Kreditpunkten absolviert werden.

(2)^{1175 1176} Die Änderung des zum Lehrermasterstudiengang gehörenden empfohlenen Studienplans genehmigt – abweichend von den Verfügungen in § 27 – hinsichtlich § 5, Abs. (1) Punkt a) der Fakultätsrat. Er ist verpflichtet das ZL über die Änderung zu informieren. Die Studienplanänderungen im Zusammenhang mit § 5, Abs. (1) Punkte b)-c) genehmigt der Fakultätsrat auf Grund des Vorschlags des ZL.

Die Kursausschreibung

§ 7¹¹⁷⁷ (1)^{1178 1179} Im Lehrermasterstudiengang ist die Ausschreibung der zu den Lehrfächern und fachbezogenen Praktika des pädagogisch-psychologischen Einheit, sowie zum Fachpraktikum zugeordneten Kurse abweichend von den Verfügungen in § 39, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung

¹¹⁷⁴ Die Ergänzung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹¹⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

neben dem Studienfachbeauftragten, auch die Aufgabe der in der vorliegenden Anlage für die Organisation des betreffenden Teils der Ausbildung zuständigen, an der Fakultät beauftragten Personen, die verpflichtet sind das ZL zu informieren.

(2)¹¹⁸⁰ Für die Ausschreibung des gruppenweisen (Unterrichts-)Praktikums, sowie des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums und der Begleitseminare ist der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät zuständig.

(3)¹¹⁸¹ Das ZL überprüft in jedem Semester die in Absatz (1) festgelegten Kurspläne, damit die Universität den Studierenden die Möglichkeit des dem empfohlenen Studienplan der Lehrerausbildung entsprechenden Fortschreitens sicherstellen kann.

(4)¹¹⁸² Die Fakultäten sind verpflichtet, die in dem vom ZL genehmigten Kursplan beinhalteten, hinsichtlich des Studienplans erforderlichen Lehrfächer auszuschreiben, im Falle der Verhinderung der Lehrkraft oder wenn sich mehr oder weniger Studierenden zurückgemeldet haben als geplant, liegt jedoch die Änderung der Lehrkräfte und der Zahl der Kurse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fakultät.

Fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum

§ 8 (1) Die Verfügungen in § 47, Abs. (2) über die Bewertungsformen der Kenntnisse werden in Bezug auf den Lehrermasterstudiengang mit folgenden Verfügungen im Zusammenhang mit dem *fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosum* ergänzt.

(2) Nach der Fachausbildung legen die Studierenden für jede Fachausbildung ein fachgebietsbezogenes Abschlussrigorosum ab. Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum muss nach Erwerb der außer der Fachdidaktik vorgeschriebenen fachlichen Kreditpunkte, aber noch vor dem zusammenhängenden, individuellen fachbezogenen Praktikum abgelegt werden.

(3) Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum ist eine Bewertungsform, die den ganzen Wissensstoff des betreffenden Fachgebiets in komplexer Weise enthält. Die Veröffentlichung der Anforderungen ist die Aufgabe der Fachausbildung unterrichtenden Fakultät. Die Organisation der Abschlussprüfung ist die Aufgabe des/der Fachausbildungsbeauftragten.

(4) Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum ist vor einer mindestens aus zwei Personen bestehenden Kommission abzulegen. Im Laufe der mündlichen Prüfung zieht der/die Studierende aus einem vorher veröffentlichten Themenkatalog eine These. Die Kommission bewertet die Prüfung auf Grund des fünfstufigen Bewertungssystems mit einer Note.

(5)¹¹⁸³ Das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum ist ein Lehrfach, das Teil des Lehrplans ist.

Prüfungen

§ 9 Studierenden, die dem empfohlenen Studienplan entsprechend individuelle fachbezogene Praktika im Kreditwert von weniger als 30 Kreditpunkten zu absolvieren haben, muss vor Beginn des individuellen fachbezogenen Praktikums nach Möglichkeit die blockweise Absolvierung der im

¹¹⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁸¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁸³ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 10. November 2011.

Praktikumssemester zu absolvierenden Kurse, sowie das Abschließen dieser Kurse in Prüfungen außerhalb (d.h. vor) der Prüfungszeit, einschließlich des fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosums, sichergestellt werden.

Fachpraktikum

§ 10¹¹⁸⁴ Die Verfügungen der Verordnung in § 57 bezüglich des fachbezogenen Praktikums werden mit den in vorliegender Anlage festgelegten Sonderregelungen ergänzt. Die Organisation der Praktika des Lehrermasterstudiengangs koordiniert und beaufsichtigt gemäß den in der Anlage der vorliegenden Verordnung enthaltenen Verfügungen das ZL. Die vorgeschriebenen Formen des fachbezogenen Praktikums im Lehrermasterstudiengang beinhalten § 12-14 der vorliegenden Anlage. Das allgemeine Informationsmaterial über die in § 12-13 festgelegten fachbezogenen Praktika, und die detaillierten Informationen über das in § 14 festgelegte fachbezogene Praktikum ist das ZL verpflichtet auszuarbeiten und auf der Universitätshomepage zu veröffentlichen.

§ 11 (1)¹¹⁸⁵ **Das allgemeine (pädagogische) Praktikum:** ist ein – mindestens 30-stündiges – Praktikum zum Kennenlernen des Lehrberufs und zur Entwicklung der allgemeinen pädagogischen Fähigkeiten, das das Kennenlernen von Methoden der Berufs-, Kinder- und Selbstkenntnis bzw. der Konfliktbewältigung, von Schulbesuchen, Unterrichtsbeobachtung und Analysen, sowie Mikrounterricht im Zusammenhang mit folgenden Lehrfächern beinhaltet:

- a) Praktikum in Verbindung mit dem Lehrfach Pädagogische Psychologie (zuständig ist der Lehrstuhl für Erziehung und Ausbildung des Erziehungsinstitutes der Humanitätswissenschaftlichen Fakultät),
- b) Praktikum in Verbindung mit dem Lehrfach Erziehung und Schule (zuständig ist der Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungstheorie des Instituts für Erziehungswissenschaften der Fakultät für Geisteswissenschaften),
- c) Praktikum in Verbindung mit dem Lehrfach Lernen und Lehren (zuständig ist der Lehrstuhl für Erziehungs- und Bildungstheorie des Instituts für Erziehungswissenschaften der Fakultät für Geisteswissenschaften).

(2) Die Einteilung der allgemeinen (pädagogischen) Praktika halten die diesbezüglichen Studienpläne fest. Die allgemeinen (pädagogischen) Praktika können in den Übungsschulen, falls notwendig in den Pécs Partnerschulen der Universität abgeleistet werden.

§ 12 (1)¹¹⁸⁶ **Das gruppenweise (Unterrichts-)Praktikum:** ist ein in einer Schule, unter der Leitung eines/r praktikumsleitenden Lehrers/in auf dem Gebiet der betreffenden Fachausbildung abgeleitetes gruppenweises (Unterrichts-) Praktikum, dessen Dauer pro Fachausbildung jeweils 60 Stunden beträgt und das Hospitation, Stundenbesprechungen, Mitwirkung bei den von dem/der praktikumsleitenden Lehrer/in abgehaltenen Unterrichtsstunden, sowie mindestens 15 selbständig abgehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichtsabhaltung, Reflexion-Unterrichtsanalyse) beinhaltet. Der/die Studierende ist verpflichtet, das Unterrichtspraktikum einer seiner/ihrer Fachausbildungen in den Klassenstufen 5-8, das andere in den Klassenstufen 9-12 abzuleisten. Die Verteilung der einzelnen, im Rahmen des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums ausgeführten Tätigkeiten wird von dem/der Lehrfachbeauftragten bestimmt. Die Organisation des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums ist die Aufgabe des/der ZL-Koordinators/in der Fakultät.

¹¹⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹¹⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(2)^{1187 1188 1189 1190} Die Einteilung der auf dem Gebiet der jeweiligen Fachausbildung abgeleisteten gruppenweisen (Unterrichts-) Praktika wird von den diesbezüglichen Studienplänen festgehalten. Die gruppenweisen (Unterrichts-) Praktika können in den Übungsschulen, falls erforderlich, in den Partnerschulen der Universität abgeleistet werden. Mit Ausnahme des Berufs- und Kunstlehramtsstudiums kann der/die Studierende zu einem/r auswärtigen Praktikumsleiter/in. in besonders begründeten Fällen, auf individuellen Antrag, auf Grund der Entscheidung des/der Dekan/in der Hauptfakultät des/der Studierenden oder der von ihm/ihr beauftragten Person eingeteilt werden. Parallel zur Voranmeldung kann der/die Studierende einen Einzelantrag in Bezug auf den Ort des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums bei dem/der Dekan/in seiner/ihrer Hauptfakultät einreichen. Der/die Dekan/in bzw. der von ihm/ihr beauftragte Person ist verpflichtet, vor der Entscheidung mit dem/der ZL-Koordinator/in über die Belegtheit der Praktikumsplätze der Übungsschulen zu vereinbaren, und anhand der Entscheidung informiert der/die ZL-Koordinator/in den/die Studierende/n über den Praktikumsort des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums.

§ 13 (1)¹¹⁹¹ Das individuelle (zusammenhängende fachbezogene) Praktikum: ist ein in einer Bildungseinrichtung, Erwachsenenbildungseinrichtung, unter der regelmäßigen Leitung eines beauftragten praktikumsleitenden Mentors und einer Hochschulfachkraft aus dem Gebiet der Lehrerbildung, im letzten Semester der Ausbildung abgeleistetes, zusammenhängendes individuelles fachbezogenes Praktikum. Das Praktikum beinhaltet die Hospitierung, dem anhand des Entwicklungsplans der Lehrerkompetenzen geplanten Aktivitätennetz entsprechend in jeder Fachausbildung 2-3 Unterrichtsstunden pro Woche (maximal 6 Stunden pro Woche), schulische Aufgaben außerhalb der Unterrichtsstunde, das Absolvieren der Begleitseminare, sowie die Dokumentation der Sammlung von Daten und Erfahrungen. Die Koordination des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums ist Aufgabe des ZL.

(2)^{1192 1193} Die Voraussetzung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums ist – mit Ausnahme der Facharbeit – die Absolvierung aller Anforderungen der Lehrermasterausbildung, sowie die Sammlung der zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Kreditpunkte, einschließlich des fachgebietsbezogenen Abschlussrigorosums. Das Praktikum kann nur nach dem Erfüllen dieser Voraussetzungen begonnen werden. Sofern der/die Studierende das fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum im Semester des individuellen fachbezogenen Praktikums absolvieren muss, und er/sie es nicht absolviert, so kann er/sie das Praktikum im betreffenden Semester nicht beginnen. Zugleich kann die Kursbelegung des fachbezogenen Praktikums im betreffenden Semester bei der Anwendung der Verfügungen in § 23, Abs. (3) StPO nicht berücksichtigt werden.

(3) Das individuelle (zusammenhängende fachbezogene) Praktikum ist im *Grundfall* des Lehrermasterstudiums im 5. Semester bzw. in anderen Fällen dem Ausbildungsstudienplan entsprechend im letzten Semester zu absolvieren. Die Dauer des individuellen fachbezogenen Praktikums in einer Bildungseinrichtung beträgt mindestens 12 Wochen, im Falle von zwei Fachgebieten muss die ebenemäßige Verteilung zwischen den Fachgebieten angestrebt werden. Das Praktikum kann in Bildungs- oder Erwachsenenbildungseinrichtungen, in den Übungs- und Partnerschulen der Universität abgeleistet werden. Leitprinzip des Praktikums ist, dass mindestens 75% des anhand des individuellen Entwicklungsplans des/der Studierenden angefertigten, diesen

¹¹⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

¹¹⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹¹⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹¹⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 angenommen. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

abdeckenden Aktivitätsnetzes in einer Partnerschule unter der Leitung eines praktikumsleitenden Mentors realisiert wird.

(4) Im Laufe des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums fertigt der/die Studierende unter der Aufsicht des praktikumsleitenden Mentors und der praktikumsleitenden Lehrkräfte (Fachkräfte aus dem Gebiet der Lehrerausbildung) – zur Dokumentation seiner/ihrer Arbeit auf dem Gebiet des Kennenlernens der Schüler und der mit Daten belegten Wirksamkeit seines/ihrer Praktikums – ein Portfolio an, welches Teil der Facharbeit und Gegenstand der Lehramtsfachprüfung ist. Im Laufe des Praktikums müssen alle Studierenden obligatorisch in irgendeiner Unterrichtsform für Schüler mit speziellem Erziehungsbedürfnis (SEB) teilnehmen. Der/die Studierende löst, dokumentiert, interpretiert, analysiert und bewertet (selbst)reflexiv die Aufgaben des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums, die er/sie in der Bildungseinrichtung bekommen/übernommen hat. Der/die Studierende erfüllt die Aufgaben des Begleitseminars zum individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikum, die er/sie bekommen/übernommen hat, sucht Lösungsmöglichkeiten der auftauchenden Probleme, die er/sie dokumentiert, (selbst)reflexiv analysiert, interpretiert und bewertet.

(5)^{1194 1195} Die Bewertung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums ist die (mit gleicher Gewichtung) gemittelte, gerundete Gesamtnote der folgenden Leistungen:

- a) Hospitation in Verbindung mit allen Tätigkeitsbereichen der Bildungseinrichtung und deren Dokumentation bzw. Analyse,
- b) die Ausführung von Unterrichts- und Lernhilfaufgaben in Verbindung mit der ersten Fachausbildung, sowie deren Dokumentation und (selbst)reflexive Analyse,
- c) die Ausführung von Unterrichts- und Lernhilfaufgaben in Verbindung mit der zweiten Fachausbildung, sowie deren Dokumentation und Analyse,
- d) die Ausführung von schulischen Aufgaben außerhalb der Unterrichtsstunde, sowie deren Dokumentation und (selbst)reflexive Analyse,
- e) die Erfüllung der Aufgaben der Begleitseminare.

Die Bewertung der Leistungen in den Punkte a) -d) ist die Aufgabe des praktikumsleitenden Mentors, die Leistungen in Punkt e) werden von den praktikumsleitenden Lehrkräften (den Seminarleitern der Begleitseminare) bewertet. Zwecks der Bewertung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums muss das über die Bewertung erstellte Protokoll aus der Erziehungseinrichtung bis zu der in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegten Frist dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät zugesandt werden, damit er die Note über TR registrieren kann.

§ 14 (1)¹¹⁹⁶ Die zum allgemeinen (pädagogischen) Praktikum gehörenden Kurse belegt der/die Studierende – gemäß den allgemeinen Verfügungen in § 42 der Verordnung – in der Kursbelegungszeit über TR.

(2)^{1197 1198 1199} Der/die Studierende ist – aus studienorganisatorischen Gründen – verpflichtet, seine/ihre Absicht auf das Belegen der Kurse des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums, sowie des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters vor der tatsächlichen Kursbelegung dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät zu der Zeit und auf der Weise zu melden, die in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegt wurde. Die tatsächliche

¹¹⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹¹⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹¹⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹¹⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹¹⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2011.

¹¹⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

Kursbelegung (d.h. die Bestätigung der Kursbelegungsabsicht) erfolgt im Semester der Ausschreibung der Kurse des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums, bzw. im Falle des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums im letzten Semester der Ausbildung, in der Fach- und Kursbelegungszeit über SS. Der/die Studierende ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an seinem/ihrer Praktikumsplatz zu erscheinen und den Zeitraum der Ableistung des Praktikums zu vereinbaren. Im Falle einer begründeten Verspätung wird die Schule von dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät benachrichtigt. Sofern der/die Studierende die Meldefrist versäumt oder das Praktikum zum festgelegten Zeitpunkt nicht beginnt, gilt der Kurs nach zwei Wochen unentschuldigter Verspätung als nicht absolviert.

(3)^{1200 1201} Für die Einteilung der betreffenden Studierenden zum gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikum, sowie zum individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikum und für die Benachrichtigung der Studierenden sorgt der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät. Mit der Voranmeldung kann der/die Studierende gleichzeitig einen Einzelantrag in Bezug auf den Ort des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums bei der Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden einreichen. Die Studienkommission der Fakultät informiert sowohl den/die Studierende/n als auch den/die ZL-Koordinator/in über ihre Entscheidung.

Absolutorium

§ 15¹²⁰² Von den Verfügungen in § 58 der Verordnung abweichend weist der Erwerb des Absolutoriums im Lehrermasterstudium das in jedem gewählten Fachausbildung abgelegte fachgebietsbezogene Abschlussrigorosum, sowie – mit Ausnahme der Sprachprüfung und der Facharbeit – die Erfüllung anderer Studienanforderungen nach; den Erwerb der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen vorgeschriebenen Kreditpunkte. Das Absolutorium wird vom Studienreferat der Hauptfakultät ausgestellt.

Facharbeit

§ 16 (1) Außer den Verfügungen in § 59-60 bzw. mit den Abweichungen in der vorliegenden Anlage sind für die Lehramtsfacharbeit folgende Sonderregelungen anzuwenden. Die Lehramtsfacharbeit besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) die regelmäßige Zusammenfassung der Erfahrungen der Schulpraktika, sowie der Begleitseminare (**Portfolio**),
- b) die wissenschaftliche Präsentation, Analyse und Bewertung dieser Erfahrungen oder des Unterrichtens eines Teilgebiets des jeweiligen Lehrfachs unter fachpädagogischem bzw. allgemeinem erziehungswissenschaftlichem Aspekt oder die Anfertigung eines Behelfs zum Unterrichten dieses Teilgebiets (**Aufsatz**).

(2) In den von den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bestimmten Fällen muss der/die Studierende nur ein Portfolio anfertigen. Sofern der/die Studierende nur ein Portfolio anfertigen muss, so sind die Verfügungen dieser Anlage über die Anfertigung der Facharbeit auch für das Portfolio anzuwenden.

§ 17 (1) Eines der Elemente der Lehramtsfacharbeit, das Portfolio hat eine herausragende Rolle bei der Bewertung der im Laufe des Lehrermasterstudiums ausgeführten praktischen Tätigkeit. Es ermöglicht, die fachliche Entwicklung des/der Studierenden kennenzulernen und seine/ihre Arbeit zu bewerten. Die Anfertigung des Portfolios ist im letzten Semester der Ausbildungszeit obligatorisch. Seine Bewertung ist Teil der Abschlussprüfung.

¹²⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹²⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

(2)¹²⁰³ Das **Lehramtsfacharbeitsportfolio** ist ein die Kompetenzen des/der Studierenden präsentierendes, illustrierendes Dokument, das die sich auf Grund des individuellen Kompetenzentwicklungsplans herausbildenden, jeweils unterschiedlichen fachlichen Differenzen widerspiegelt. Es enthält nach gleichen Kriterien angefertigte, jedoch einmalige Dokumente, Selbstreflexionen, spezielle Kompetenzen präsentierende Materialien, unter besonderer Berücksichtigung die Entwicklung der Lehrerkompetenzen darlegender Dokumente.

(3) Arten des Portfolios:

a) **Arbeitsportfolio**: alle im Verlauf der Grund- und Masterausbildung angefertigten Dokumente (die Materialien der Begleitseminare ebenfalls inbegriffen), die den Prozess darlegen, wie die Studierenden zum Lehrer werden. Hierzu gehören auch die berufsorientierenden Grundstudien (10 Kreditpunkte).

b) **Bewertungsportfolio**: der/die Kandidat/in und die Begleitseminare leitenden Lehrkräfte/Lehrer stellen gemeinsam die Dokumente, Anschauungsmaterialien usw. zusammen, die die Entwicklung des/der Kandidaten/in am meisten widerspiegeln. Die Menge der Dokumente kann den Umfang der Facharbeit nicht überschreiten. Der/die Kandidat/in stellt für die Abschlussprüfung eine Präsentation zusammen, die er/sie in der Abschlussprüfung präsentiert und verteidigt.

(4)¹²⁰⁴ Der Inhalt des Portfolios besteht aus mindestens 5 Dokumenten (aus 2 obligatorischen und 3 frei wählbaren). Über den Inhalt und den Typ der obligatorischen Dokumente entscheidet/en der/die Leiter des/der Begleitseminars/e. Sein Umfang kann den des Facharbeitsaufsatzes nicht überschreiten. Ein Facharbeitsportfolio kann nicht absolviert werden, ist also mit der Note ungenügend zu bewerten, wenn sein Umfang nicht mindestens 50.000 Anschläge erreicht, wenn es mehr als 20 sprachliche Fehler bzw. sinnentstellende orthografische Fehler enthält, oder wenn einer der grundlegenden Teile fehlt.

(5) Das Portfolio wird bei der Bewertung des individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums berücksichtigt, des Weiteren wird es als einer der Bestandteile der Lehramtsfacharbeit – den Studierenden bekannten Kriterien entsprechend – von dem/der Betreuer/in, sowie dem Opponenten schriftlich begutachtet, von beiden wird eine Note vorgeschlagen, schließlich bewertet die Abschlussprüfungskommission die Präsentation ebenfalls mit einer Note.

§ 18 (1) Der andere Bestandteil der Lehramtsfacharbeit, der Aufsatz muss widerspiegeln, dass der/die Studierende fähig ist, das fachbezogene Thema sich auf seine/ihre fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, und psychologischen Kenntnissen stützend auf den Ebenen der Grund- und Mittelschulbildung bzw. den Zielen der Berufsbildung oder Erwachsenenbildung entsprechend aufzuarbeiten.

(2) Der Umfang des Aufsatzes beträgt mindestens 50.000, höchstens 80.000 Anschläge ohne Zeilenabstand. Das Inhaltsverzeichnis, die Fußnoten und das Literaturverzeichnis zählen nicht zum Aufsatzumfang. Abbildungen und Tabellen mit Illustrationswert sind über den angegebenen Umfang hinaus in der Anlage beizufügen. Die formalen Anforderungen des Facharbeitsaufsatzes enthält der auf der Homepage veröffentlichte studentische Wegweiser.

§ 19 (1) Im Lehramtsmasterstudiengang muss auch im Falle von zwei Fachausbildungen eine Facharbeit angefertigt werden.

¹²⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

¹²⁰⁴ Der vierte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

(2)¹²⁰⁵ Themen für die Facharbeit werden von den Fachdidaktikern und den Lehrkräften des Pädagogikums angeboten. Die Betreuung einer Facharbeit kann eine in einer Position niedriger als Oberassistent/in angestellte Lehrkraft oder ein auswärtiger Spezialist nur mit der Genehmigung des/der Fachbeauftragten oder des/der Fachausbildungsbeauftragten übernehmen. Die Facharbeitsthemen und die Betreuer/innen sammeln an den einzelnen Fakultäten die ZL-Koordinatoren der jeweiligen Fakultäten und unterbreiten sie dem ZL, das die Genehmigung für ein Studienjahr erteilt. Die vom ZL genehmigten Themen sind auch auf der Universitäts-, sowie auf der Fakultätshomepage zu veröffentlichen.

(3) Es ist das Recht und die Pflicht des/der Studierenden, das Thema seiner/ihrer Facharbeit im Semester vor dem Praktikum – in dem in der Zeiteinteilung der Fakultät angegebenen Zeitraum – auf dem von der Fakultät zur Verfügung gestellten Formular auszuwählen.

(4) Nach Genehmigung der Themenauswahl und des/der Betreuers/in des/der Studierenden, beauftragt der/die Leiter/in des Instituts/Lehrstuhls zugleich auch den Gutachter der Facharbeit.

§ 20 (1) Die Lehramtsfacharbeit (deren zwei Bestandteile: der Aufsatz und das Portfolio) muss spätestens 30 Tage vor der Abschlussprüfung im Studienreferat in elektronischer Form, sowie in zwei gebundenen Exemplaren abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird jedes Semester vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht. Der/die Betreuer/in kann gemäß den Verfügungen in § 59, Abs. (10) höchstens eine Woche Aufschub genehmigen. Jeder, der seine Facharbeit auch bis zur aufgeschobenen Frist nicht einreicht, kann nur in der nächsten Abschlussprüfungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

(2)¹²⁰⁶ Die Lehramtsfacharbeit wird von dem/der ZL-Koordinator/in der Fakultät – nachdem er/sie die Arbeit vom Studienreferat erhalten hat – unverzüglich an den/die Betreuer/in und dem beauftragten Gutachter weitergeleitet.

(3) Der/die Betreuer/in und der Gutachter bewerten die Lehramtsfacharbeit (deren zwei Bestandteile: das Portfolio und den Aufsatz) schriftlich und schlagen eine Note vor. Des Weiteren formulieren sie jeweils zwei Fragen in Bezug auf das Thema der Arbeit bzw. das betreffende Wissenschaftsgebiet, und geben dabei auch die bei der Beantwortung der Fragen behilfliche Fachliteratur an. Der/die Betreuer/in und der Gutachter lassen dem/der Studierenden die Fragen und die Bewertung mindestens 10 Tage vor der Abschlussprüfung in elektronischer Form zukommen.

(4)^{1207 1208} Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem mathematischen Durchschnitt (auf zwei Dezimalen gerundet) der von den Themenleitern und Beurteilern für die Facharbeit und das Portfolio vorgeschlagenen vier Noten.

(5)¹²⁰⁹ Wenn der/die Studierende keine Facharbeit schreibt, nur ein Portfolio einreicht, ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem mathematischen Durchschnitt (auf zwei Dezimalen gerundet) der vorgeschlagenen zwei Noten.

¹²⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁰⁷ Die ersten drei Sätze wurden durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

¹²⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

(6)¹²¹⁰ Wenn eine Teilnote in der Bewertung der Diplomarbeit ungenügend ist, und diese von einem/er dritten Beurteiler/in auch bestätigt wird, die Lehramtsfacharbeit kann nicht akzeptiert werden, der/die Kandidat/in kann nicht zur Lehramtsabschlussprüfung zugelassen werden. In diesem Fall muss der/die Kandidat/in das mit ungenügend bewertete Element neuschreiben.

§ 20/A¹²¹¹ (1) Der/die Kandidat/in kann bestimmen, in Verbindung mit welcher seiner/ihrer Fachausbildungen er/sie seine/ihre § 16, Abs. (1) entsprechende Lehramtsfacharbeit anfertigen möchte.

(2) Der Lehramtsfacharbeitsaufsatz und das Portfolio müssen nicht in Verbindung mit derselben Fachausbildung stehen. Die beiden Teile der Facharbeit, der Aufsatz und das Portfolio sind in zwei gesonderten Dateien (in gedruckter Form gesondert gebunden) im Studienreferat der Hauptfakultät abzugeben.

(3) Im Falle einer fremdsprachigen Fachausbildung ist der/die Studierende verpflichtet, vor Anmeldung seines/ihrer Facharbeitsthemas mit dem/der Betreuer/in seiner/ihrer Facharbeit die Sprache des Facharbeitsaufsatzes und Portfolios schriftlich festzulegen. Diese Abmachung ist auf dem Anmeldeformular des Facharbeitsthemas festzuhalten. Der/die Studierende hat die analysierenden, reflektierenden Teile des Portfolios auch in dem Fall in ungarischer Sprache zu verfassen, wenn das Portfolio auch fremdsprachige Dokumente beinhaltet. Der/die Betreuer/in und der/die Opponent/in müssen die Bewertung der Facharbeit in ungarischer Sprache anfertigen und die Fragen müssen auch in ungarischer Sprache gestellt werden.

Lehramtsabschlussprüfung

§ 21 (1) Der/die Studierende beendet sein/ihr Studium auch im Rahmen der Lehramtsmasterausbildung mit einer Abschlussprüfung. Die von den Verfügungen in § 61-62 abweichenden, ergänzenden Sonderregelungen in Bezug auf die Abschlussprüfung sind in der vorliegenden Anlage enthalten.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehramtsabschlussprüfung:

- a) der Erwerb des Absolutatoriums,
- b) die eingereichte (und schriftlich begutachtete) Facharbeit.

(3)¹²¹² Die Lehramtsabschlussprüfung ist eine die Lehramtsmasterausbildung abschließende komplexe Prüfung, die keinen Kreditwert hat. Die Lehramtsabschlussprüfung besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) aus Präsentation und Verteidigung der Lehramtsfacharbeit,
- b) aus einer komplexen, mündlichen Prüfung.

Die Sprache der Abschlussprüfung ist ungarisch, aber der/die Studierende hat die Möglichkeit, seine/ihre auf Fremdsprache erfasste Lehramtsfacharbeit auf der gleichen Fremdsprache vorzustellen und zu verteidigen. Dieser Bedarf muss er/sie bei der Anmeldung für die Abschlussprüfung melden.

(4) Der erste Teil der Lehramtsabschlussprüfung ist die Präsentation und Verteidigung der Lehramtsfacharbeit, der aus der systematischen Erörterung der Antworten auf die dem/der Studierenden vorherig gestellten Fragen, der Formulierung von Anmerkungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Facharbeitsgutachten, sowie der Präsentation der Facharbeit besteht.

(5) Die komplexe, mündliche Prüfung ist der zweite Teil der Lehramtsabschlussprüfung, in dem der/die Studierende beweist, dass er/sie fähig ist, das auf den verschiedenen Gebieten der Ausbildung angeeignete Wissen zu integrieren, das Lehrfach- und Disziplinwissen in der Schulpraxis anzuwenden

¹²¹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²¹¹ § 20/A wurde durch die in der Senatssitzung am 10. November 2011 angenommene Abänderung eingebaut. Geltend ab dem 10. November 2011.

¹²¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

und in schöpferischer Weise einzusetzen. In den einzelnen komplexen Prüfungsthesen kommt es zur strukturierten Aufarbeitung der diesbezüglichen Fachliteratur und der eigenen, zum Thema passenden Lernerfahrungen, sowie zur strukturierten Analyse der Erfahrungen der Schulpraktika – allgemeine (pädagogische) Praktika, gruppenweise (Unterrichts-) Praktika, individuelles (zusammenhängendes fachbezogenes) Praktikum. Zum Belegen seiner/ihrer Ausführung bezüglich der komplexen Prüfungsthese kann der/die Kandidat/in seine/ihre eigenen im Verlauf der Schulpraktika angefertigten Dokumente verwenden.

(6) Studierende, die über ein in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegtes Vorstudium verfügen, müssen über das Unterrichtspraktikum des betreffenden Fachgebiets ein Portfolio erstellen, welches in der Lehramtsabschlussprüfung zu präsentieren und verteidigen ist. Der Facharbeitsaufsatz, sowie der komplexe, mündliche Prüfungsteil sind für diese Studierenden keine Anforderungen.

§ 22 (1)¹²¹³ Die Abschlussprüfungsanforderungen (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL festgelegt und mindesten 3 Monate vor der Prüfung auf der Universitätshomepage und auf die an der Fakultät übliche Weise veröffentlicht.

(2) Die Einteilung der Abschlussprüfungszeiten legt in jedem Semester der Fakultätsrat fest, und veröffentlicht sie in der in § 34, Abs. (4) festgesetzten Form.

(3) Zur Abschlussprüfung kann sich bei dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät mit Abgabe des von der Fakultätshomepage herunterladbaren Formulars bis zur Frist gemäß der Zeiteinteilung der Fakultät der/die Studierende anmelden, der/die sein/ihr Absolutorium bis zur Frist gemäß der Zeiteinteilung, aber bis spätestens zum Beginn der Abschlussprüfung voraussichtlich erwerben wird oder es bereits erworben hat.

(4)^{1214 1215} Die Abschlussprüfung muss vor einer Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Die Abschlussprüfungskommission besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Der/die Kommissionsvorsitzende, sowie die Kommissionsmitglieder werden auf Vorschlag der Fakultät von dem/der ZL-Ratvorsitzenden eingeladen und beauftragt. Neben dem/der Vorsitzenden – der/die Hochschullehrer/in eines der Lehrfächer der pädagogisch-psychologischen Einheit der Lehrerbildung und mindestens als außerordentliche/r Professor/in angestellt ist oder promovierte/r Hochschullehrer/in der Erziehungswissenschaft und mindestens als außerordentliche/r Professor/in angestellt ist – sind die Mitglieder die Vertreter der Fachdisziplinen, der Fachdidaktik, sowie der praktikumsleitenden Mentoren der Übungs- bzw. Partnerschulen. Kommissionsmitglieder können auch der/die Betreuer/in und der/die Gutachter/in des/der Kandidaten/in sein. Letztere werden von den Fakultäten in die Kommissionen delegiert.

(5) Eine erfolglose Abschlussprüfung bzw. ein Abschlussprüfungsteil kann gemäß den Verfügungen in § 61, Absätze (4)-(8), sowie § 62, Abs. (5) der Verordnung frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit wiederholt werden.

§ 23 (1)¹²¹⁶ Die Gesamtnote der Lehramtsabschlussprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der folgenden Teilnoten, ohne den Durchschnitt auf eine ganze Ziffer zu runden (mit Angabe von zwei Dezimalen, mit gleicher Gewichtung der einzelnen Teile:

- a) Note der Lehramtsfacharbeit (bewertet von dem/der Betreuerin und dem Opponenten);

¹²¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. September 2012 angenommen.

¹²¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

- b) für die Präsentation und Verteidigung der Lehramtsfacharbeit (Portfolio und Aufsatz) erteilte Note (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- c) für den komplexen, mündlichen Prüfungsteil der Lehramtsfacharbeit erteilte Note (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- d) Note des/der gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums/a (bewertet von dem/der praktikumsleitenden Lehrer/in);
- e) Note des im letzten Semester der Lehrermasterausbildung abgeleisteten individuellen (zusammenhängenden fachbezogenen) Praktikums (bewertet von dem praktikumsleitenden Mentor und den praktikumsleitenden Lehrkräften – den Leitern der Begleitseminare).

(2) Sofern eine der in Abs. (1) Punkte b)-c) beschriebenen Noten ungenügend ist, so die die Lehramtsabschlussprüfung ebenfalls mit der Note ungenügend zu bewerten. In der wiederholten Lehramtsabschlussprüfung muss ausschließlich der mit der Note ungenügend bewerte Prüfungsteil wiederholt werden.

(3) Sofern der empfohlene Studienplan des/der betreffenden Studierenden auf Grund der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen eine der in Abs. (1) beschriebenen Anforderungen nicht beinhaltet, so ist die Gesamtnote der Lehramtsabschlussprüfung auf der oben beschriebenen Art und Weise unter Außerachtlassung des jeweiligen Punktes, aus dem Durchschnitt der für die restlichen Anforderungen erteilten Noten zu berechnen.

(4) Im Falle einer Ausbildung zwecks des Erwerbs von zwei Lehrerfachausbildungen wird dem/der Studierenden – in Abs. (1), Punkt d) – für die gruppenweisen (Unterrichts-) Praktika pro Fachausbildung jeweils eine Note erteilt. Bei der Berechnung der Note der Lehramtsabschlussprüfung muss der Durchschnitt der beiden Noten (ohne Rundung) berücksichtigt werden.

Diplom

§ 24 Im Lehramtsmasterstudiengang ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt des/der fachgebietsbezogenen Abschlussritorosums/a und der Abschlussprüfung.

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE MASTERAUSBILDUNG FÜR LEHRER/IN IM GESUNDHEITSWESEN¹²¹⁷

§ 25. (1) In der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen müssen die Regelungen beschrieben im § 8. nicht angewandt werden.

(2) Das im Absatz (1) des § 12. bestimmte gruppenweise Unterrichtspraktikum gehört in der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen zu einer einzigen Fachausbildung und ist von Dauer 45 Stunden.

(3) In der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen dauert das individuelle (zusammenhängende fachbezogene) Praktikum zwei Semester lang, und wird vom/von der Studierenden im 3. und 4. Fachsemester geleistet. Für diejenige, die über eine Qualifikation als Fachdozent/in im Gesundheitswesen verfügen, dauert das Praktikum ein Semester lang, und es wird von denen im 4. Fachsemester geleistet. Für diejenige, die über Arbeitserfahrung als Lehrkraft in der öffentlichen Erziehung verfügen, dauert das Praktikum ein Semester lang, und die Anrechnung des anderen Semesters verläuft durch Kreditanrechnung, die am Anfang der Ausbildung beantragt werden soll.

(4) Im Falle der Ausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen sollen die Anordnungen des Absatzes (2) des § 14. über die Anmeldung und Kursbelegung für das individuelle (zusammenhängende fachliche) Praktikum mit der Abweichung angewandt werden, dass die Kursbelegung in der Fach- und

¹²¹⁷ *Eingebaut durch die Abänderung angenommen an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.*

Kursbelegungszeit des 3. und des 4. Fachsemesters, bzw. bei qualifizierten Fachdozenten im Gesundheitswesen in der Fach- und Kursbelegungszeit des 4. Fachsemesters geschehen soll.

(5) Im Einklang mit Absatz (2) des § 16. und den Vorschriften der Ausbildungs- und Absolvierungsanforderungen muss in der Masterausbildung für Lehrer/in im Gesundheitswesen im Rahmen der Facharbeit ausschließlich ein Portfolio angefertigt werden, deshalb müssen die studiumsbezogenen Anordnungen der §-en 18-20 logischerweise außer Acht gelassen werden.

SONDERREGELUNGEN DER NICHT GETEILTEN LEHRAMTSAUSBILDUNG¹²¹⁸

§ 1.¹²¹⁹ Im Falle von Studierenden, die ins Hochschulsystem seit September 2013 eintreten, kann die lehramtliche Qualifikation mit Leistung der Anforderungen der Fachqualifikationseinheiten beschrieben im Absatz (1) des § 3. des Regierungserlasses Nr. 283/2012 (10.04.) über das System der Lehrerausbildung, über die Ordnung der Spezialisierung und über das Verzeichnis der Lehramtsfächer und mit Leistung der Anforderungen beschrieben im Gesundheitsministeriumserlass Nr. 8/2013 (01.30.) über die gemeinsamen Anforderungen der Lehrerausbildung und über die Ausbildungs- und Absolvierungsanforderungen der einzelnen Lehramtsfächer erworben werden.

Grundbegriffe und Sonderverfahrensregelungen

§ 2¹²²⁰ (1) Nicht geteilter Lehramtsstudiengang: ist ein Studiengang, der gemäß den in Anlage 3 des Gesetzes über die nationale öffentliche Bildung Nr. CXC aus dem Jahre 2011 festgelegten Anwendungsbedingungen in den Jahrgangsstufen 5-12 bzw. 5-13 der Abschnitte der schulischen Erziehung und Bildung, sowie der auf den Erwerb einer Fachqualifikation vorbereitenden Abschnitte der schulischen Erziehung und Bildung – im Falle einer Grundschullehrerfachqualifikation in den Jahrgangsstufen 5-8 der schulischen Erziehung und Bildung, des Weiteren in den auf den Erwerb einer Fachqualifikation vorbereitenden Jahrgangsstufen 9-11 der schulischen Erziehung und Bildung – auf die Erfüllung von Lehraufgaben, sowie von schulischen pädagogischen Aufgaben des auf dem Nationalen Grundstudienplan basierenden Rahmenstudienplänen entsprechenden Lehrfachsystems, des Weiteren in den im Landesausbildungsregister festgelegten Fachausbildungsklassenstufen und in der Erwachsenenbildung auf die Erfüllung von Lehraufgaben bestimmter, dem jeweiligen Studienfach entsprechender Lehrfächer, sowie von schulischen pädagogischen Aufgaben vorbereitet. Die nicht geteilten Lehramtsstudiengänge können in drei Gruppen gegliedert werden: allgemeinwissenschaftliche Lehramtsstudiengänge, Berufslehramtsstudiengänge, sowie Kunstlehramtsstudiengänge.

(2) Allgemeinwissenschaftlicher Lehramtsstudiengang: ist ein nicht geteilter Lehramtsstudiengang, der im Abschnitt der schulischen Erziehung und Bildung, in der lehrfachorientierten Bildung auf die Besetzung einer Arbeitsstelle als Lehrer vorbereitet.

(3) Berufslehramtsstudiengang: ist ein nicht geteilter Lehramtsstudiengang, der in dem auf den Erwerb einer Fachqualifikation vorbereitenden Abschnitt der schulischen Erziehung und Bildung, bzw. in den durch das Landesausbildungsregister festgelegten Fachausbildungsjahrgangsstufen, sowie in der Erwachsenenbildung auf den Unterricht mehrerer beruflicher theoretischer Lehrfächer vorbereitet.

(4) Kunstlehramtsstudiengang: ist ein nicht geteilter Lehramtsstudiengang, der auf dem Gebiet der Kunst in kunstorientierten Grundschulen, kunstorientierten Fachmittelschulen, Fachschulen – den/die Musiklehrer/in in kunstorientierten Grundschulen, Fachschulen, den/die Musik Kunstlehrerin im Grund- und Mittelstufenkunstbildung – auf die Besetzung einer den Kunstlehrfächern entsprechenden Arbeitsstelle als Lehrer vorbereitet.

(5)¹²²¹ Parallele Lehramtsausbildung: eine kurz-zyklische Lehramtsausbildung mit einem Fach, die parallel mit einem nicht-pädagogischen Masterfach oder mit einem ungeteilten nicht-pädagogischen Fach geleistet werden kann.

¹²¹⁸ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹²¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

§ 2/A¹²²² (1) In der ungeteilten Lehramtsausbildung ist die vom/von der Studierenden maximal in Anspruch zu nehmende Förderungszeit 14 Semester, wenn die Ausbildungszeit laut Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen 10 Semester überschreitet, aber in der gegebenen Ausbildung kann die von den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmte Ausbildungszeit nicht länger als 2 Extraseмester sein.

(2) Laut Gesetz kann die Förderungszeit in der mit dem nicht-pädagogischen Masterausbildungsfach oder ungeteilten Fach parallel geleisteten Ausbildung, oder in der dem nicht-pädagogischen ungeteilten Fach folgenden Lehramtsausbildung, in den Fachlehramtsausbildungen, bzw. in den im Regierungserlass bestimmten Lehramtsausbildungen, die dem nur laut Fachbereich nicht-pädagogischen Masterausbildungsfach folgend den Erwerb der zweiten oder in einem weiteren Masterausbildungsfach geleisteten Lehramtqualifikation erzielen, mit höchstens zwei Semestern verlängert werden.

§ 2/B¹²²³(1) Dem Gesetz bzgl. des Aufnahmeverfahrens und Regelungen der Universität entsprechend kann man sich um die ungeteilte Lehramtsausbildung und um die dem hochschulischen Zeugnis folgende kurz-zyklische Lehramtsausbildung im zentralen Aufnahmeverfahren bewerben.

(2) Um parallele Lehramtsausbildung kann man sich durch das Studiensystem per Antrag frühestens nach der Absolvierung eines in der nicht-pädagogischen Masterausbildung oder vier im ungeteilten Fach geleisteten Semester/s bewerben. Die Gesamtausbildungszeit der zwei Fächer in der parallelen Ausbildung kann höchstens um ein Semester länger sein, als die in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen für das nicht-pädagogische Masterausbildungsfach oder für das ungeteilte Fach bestimmte Ausbildungszeit.

§ 3 (1) Elemente der Lehrerfachausbildung:

- a) dem Lehramtsstudiengang entsprechendes (fachwissenschaftliches, künstlerisches) Fachgebietswissen, sowie
- b) für die Ausübung des Lehrerberufs erforderliche/s
 - ba) pädagogische/s, psychologische/s theoretische/s und praktische/s,
 - bb) fachdidaktische/s (disziplinäre/s und interdisziplinäre/s Lehrfach-pädagogische/s) Wissen, Fertigkeit, Fähigkeit und
 - bc) parallel zur Ausbildung erworbene pädagogische, psychologische Übung und Unterrichtserfahrung, des Weiteren
- c) in einer öffentlichen Bildungsinstitution, Institution für Erwachsenenbildung abgeleitetes zusammenhängendes individuelles Unterrichtspraktikum.

(2) Punkte b) und c) von Abs. (1) fassen die Lehrervorbereitung zusammen.

(3) Das Fachgebietswissen führt nur mit Erfüllung der Anforderungen der Lehrervorbereitung zur Lehrerfachqualifikation. Die Lehrervorbereitung baut in der nicht geteilten Lehramtsausbildung auf gemeinsamen Anforderungen auf.

(4)^{1224 1225} Die Muttersprachkenntnisse bilden ebenfalls einen Teil der Lehrerfachqualifikation in der Vollzeitausbildung, die als Kriterien artige Anforderungen die Entwicklung der muttersprachlichen (praktisch kommunikativen, sprachtechnischen, rhetorischen, orthografischen) Fertigkeiten und die

¹²²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

¹²²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 eingebaut. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

¹²²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Sprachattitüde formende, interpretierende Kenntnisse beinhalten. Die Kurse der Muttersprachkenntnisse sind gemäß dem empfohlenen Studienplan, aber spätestens bis zum Ende des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts zu absolvieren.

(5)¹²²⁶ Laut Absatz (2a) des § 5. des Regierungserlasses Nr. 283/2012 können die im Punkt a) des Absatzes (1) des § 3. beschriebenen Fachbereichskenntnisse (fachwissenschaftlich, Kunst) an der parallel mit einer nicht pädagogischen Lehramtmasterausbildung belegten, oder parallel mit einer ungeteilten Fachrichtung bzw. nach dem Erwerb eines Mastertitels belegten Masterlehramtsausbildung in dem betroffenen Lehramtsfach angerechnet werden, an einer nicht pädagogischen Lehramt Masterausbildung können sie nur durch den Erwerb des Mastertitels oder Fachausbildung geleistet werden.

§ 4¹²²⁷ (1) Sofern im allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang eine Fachqualifikation sowohl für Mittelschul- als auch für Grundschullehrer erworben werden kann, kann sich der/die Studierende im Verlauf der Erfüllung der Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts entscheiden, ob er/sie eine Fachqualifikation für Grundschullehrer oder eine Fachqualifikation für Mittelschullehrer erwerben möchte.

(2)¹²²⁸ Die betreffende Fakultät ist nicht verpflichtet, die zur Fachqualifikation für Grundschul- oder Mittelschullehrer führende Ausbildung zu starten, wenn die Zahl der Bewerber/innen pro Studiengang die 5 nicht erreicht.

(3)^{1229 1230 1231} Der diesbezügliche Antrag ist bis zum letzten Tag der Prüfungszeit jenes Semesters einzureichen, in dem der/die Studierende die Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts erfüllen wird. Nach der Prüfungszeit überprüfen die Studienreferate, ob der/die Studierende die Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts tatsächlich erfüllt hat und er/sie den selbständigen Ausbildungsabschnitt beginnen kann. Die Ausbildung zum Grundschulamt oder Mittelschulamt kann erst in folgendem Semester begonnen werden, wo aus den laut Kurrikulum vorgeschriebenen 180 Kreditpunkten 150 Kreditpunkte erworben sind. Pro Fach müssen in Fachkenntnisse in Lehrerausbildung mindestens 65-65 Kreditpunkte erworben werden, in psychologischen und pädagogischen Kenntnissen müssen mindestens 20 Kreditpunkte erlangt werden. Die Ausschreibung der Kurse des selbständigen Ausbildungsabschnitts erfolgt durch die Fakultäten entsprechend des empfohlenen Studienplans. Diejenige Studierenden, die laut ihrem Kurrikulum (empfohlenem Kurrikulum) eine Grundprüfung leisten müssen, aber dies nicht tun, können an der in diesem § bestimmten Fachrichtungsauswahl nicht teilnehmen.

(4) Im Verlauf des Studienfachwechsels oder Institutionswechsels im jeweiligen allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang sind die im gemeinsamen Ausbildungsabschnitt erworbenen Kreditpunkte als absolviert anzuerkennen.

¹²²⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹²²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²²⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹²²⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹²³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020. angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

(5)¹²³² Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten Tag der Prüfungszeit unter Berücksichtigung der Kapazitäten.

(6) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

§ 5¹²³³ (1) Im Falle einer Ausbildung in einem Studienfachpaar ist bis zum Ende des zweiten Semesters auf Antrag des/der Studierenden die Möglichkeit der einmaligen Änderung von einem Lehramtsstudienfachs des Lehrfachpaares sicherzustellen.

(2) Der begründete Antrag auf Studienfachänderung kann von dem/der Studierenden bis zum letzten Prüfungstag seines/ihres zweiten Semesters bei der zuständigen Studienkommission gestellt werden. Dem Antrag ist die Empfangsbestätigung des jeweiligen Fachlehrstuhls beizufügen.

(3) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrem neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(4) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission Zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(5) Sofern dem Antrag stattgegeben wurde, kann der/die Studierende die Ausbildung in seinem/ihrem neuen Studienfach in dem auf die Entscheidung folgenden Semester fortsetzen. Der/die Studierende ist verpflichtet, die im betreffenden Studienfach fehlenden Kreditpunkte bis zum Ende des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts zu erwerben.

§ 6 (1) Sofern der/die Studierende im nicht geteilten Lehramtsstudiengang mindestens 60 Kreditpunkte vom Fachgebietseinheit der Lehrerfachqualifikation erworben hat, kann er/sie seine/ihre Übernahme zu jenem Grundstudienfach beantragen, welches dem Fachgebiet des jeweiligen nicht geteilten Lehramtsstudiengangs entspricht.

(2) Die Übernahmebedingungen kann die Studienkommission der für das betreffende Grundstudienfach zuständigen Fakultät festgelegt werden.

(3) Im Verlauf der Übernahme ist die Kreditäquivalenz individuell zu prüfen. Für die Verzögerung des Studiums trägt ausschließlich der/die Studierende die Verantwortung.

¹²³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

(4)¹²³⁴ ¹²³⁵ Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten.

(5) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission Zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

§ 7¹²³⁶ (1)¹²³⁷ Der/die zur Grundausbildung zugelassene Studierende kann seine/ihre Übernahme zu jenem nicht geteilten Lehramtsstudienfach in Vollzeitausbildung beantragen, welches dem Fachgebiet der Grundausbildung entspricht.

(2) Im Verlauf der Übernahme entscheiden die Studienkommissionen der für die betroffenen nicht geteilten Lehramtsstudienfächer zuständigen Fakultäten darüber, – im Falle eines allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudienfachs – mit welchem Lehramtsstudienfach verbunden das betreffende Lehramtsstudienfach belegt werden kann bzw. bis wann und mit welchen Bedingungen die fehlenden Kreditpunkte zu erwerben sind.

(3) Die Übernahme kann nach zwei abgeschlossenen Semestern erfolgen.

(4) Die Übernahme kann in dem Fall genehmigt werden, wenn der/die Studierende im Semester der Antragstellung an der semesterweise stattfindenden Eignungsprüfung teilnimmt und seine/ihre Eignung festgestellt wird.

(5) Im Verlauf der Übernahme ist die Kreditäquivalenz individuell zu prüfen. Für die Verzögerung des Studiums trägt ausschließlich der/die Studierende die Verantwortung.

(6) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des neu gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrer neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(7) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

(8) Im Falle der Genehmigung der Übernahme hat der/die Studierende die pädagogischen, psychologischen Kenntnisse, sowie die in der Grundausbildung nicht erworbenen, aber im nicht geteilten Lehramtsstudiengang vorgeschriebenen Fachgebietenkenntnisse nachzuholen und – im Falle eines allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudienfachs – kann er/sie den selbständigen Ausbildungsabschnitt nur nach Absolvierung des gemeinsamen Ausbildungsabschnitts beginnen.

¹²³⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²³⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²³⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Studienplan und empfohlener Studienplan

§ 8 (1) Zum nicht geteilten Lehramtsstudiengang gehören – auf Grund der Bestimmungen der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen – entsprechend des unterschiedlichen Vorstudiums der Studierenden mehrere Studienpläne. Abhängig von der Vorbildung der Studierenden können – auf der in den einzelnen Lehrerstudienplänen bestimmten Weise – die in § 3, Abs. (1) aufgeführten Elemente des nicht geteilten Lehramtsstudiengangs mit unterschiedlichen Kreditpunkten absolviert werden.

(2)^{1238 1239} Den empfohlenen Studienplan sowie die Änderung des empfohlenen Studienplans genehmigt hinsichtlich § 3, Abs. (1) Punkt a) der Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät. Er ist verpflichtet das Zentrum für Lehrerausbildung (im Weiteren: ZL) über die Änderung zu informieren. Den empfohlenen Studienplan, sowie die Studienplanänderungen genehmigt hinsichtlich § 3, Abs. (1) Punkte b)-c) der Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät auf Grund des Vorschlags des ZL.

(3) Sofern an einer Ausbildung mehrere Fakultäten beteiligt sind, sind die Verfügungen in Bezug auf den Studienplan und die Studienplanänderung vor der Entscheidung des Fakultätsrats in einem Kooperationsabkommen festzulegen.

Die Kursausschreibung

§ 9^{1240 1241} (1) Im Lehramtsstudiengang ist die Ausschreibung der zu den Lehrfächern und fachbezogenen Praktika des pädagogisch-psychologischen Moduls zugeordneten Kurse abweichend von den Verfügungen in § 39, Abs. (2) der Verordnung neben dem Fachbeauftragten, auch die Aufgabe der in der vorliegenden Anlage für die Organisation des betreffenden Teils der Ausbildung zuständigen, an der Fakultät beauftragten Personen, die verpflichtet sind das ZL zu informieren.

(2)¹²⁴² Für die Ausschreibung des parallel zur Ausbildung stattfindenden gruppenweisen pädagogischen Praktikums, des selbständigen Unterrichtspraktikums, des gemeinschaftlichen pädagogischen Praktikums, sowie des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums und der Begleitseminare ist der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät zuständig.

(3) Das ZL kontrolliert in jedem Semester die zur Lehrervorbereitung gehörenden Kurspläne, damit die Universität den Studierenden die Möglichkeit des dem empfohlenen Studienplan der Lehramtsstudiengänge entsprechenden Fortschreitens sicherstellen kann.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in dem vom ZL genehmigten Kursplan beinhalteten, hinsichtlich des Studienplans erforderlichen Lehrfächer auszuschreiben, im Falle der Verhinderung der Lehrkraft oder wenn sich mehr oder weniger Studierenden zurückgemeldet haben als geplant, liegt jedoch die Änderung der Lehrkräfte und der Zahl der Kurse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fakultät.

¹²³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹²⁴⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²⁴¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁴² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Prüfungen

§ 10 (1)¹²⁴³ Studierenden, die dem empfohlenen Studienplan entsprechend individuelle fachbezogene Praktika im Kreditwert von weniger als 50 Kreditpunkten zu absolvieren haben, muss vor Beginn des Praktikums nach Möglichkeit die blockweise Absolvierung der im Praktikumssemester zu absolvierenden Kurse, sowie das Abschließen dieser Kurse in Prüfungen vor der Prüfungszeit sichergestellt werden.

(2)^{1244 1245 1246 1247 1248} In gleichzeitig an zwei ungeteilten Lehrfachausbildungen geleisteter Lehrerausbildung ist die Endprüfung in beiden Lehrfachausbildungen obligatorisch. Das Material der fachlichen Endprüfung beinhaltet zu jeder Qualifikation komplexer Weise das vollständige Material des gegebenen Fachgebietes. Die fachlichen Endprüfungen muss/müssen nach Erwerb der vorgeschriebenen Kreditpunkte und vor dem zusammenhängenden Praktikum geleistet werden. Die Organisation der fachlichen Endprüfung(en) wird/werden von der/den jeweiligen Fakultät/en durchgeführt, die Endprüfungskommissionen müssen von den jeweiligen Fachinstituten/Lehrstühle zusammengestellt werden.

(3)^{1249 1250 1251} Die fachliche Abschlussprüfung ist für jeden an der kurz-zyklischen Teilzeitausbildung teilnehmenden Studierenden Pflicht, mit Ausnahme der an der die disziplinarische Bildung fortsetzende oder damit parallel belegte Lehramtsausbildung teilnehmenden Studierenden, bei denen das fachliche Ausbildungselement laut Punkt 4.2.3. der Anlage 1. der EMMI Anordnung Nr. 8/2013 (01.30.) über die allgemeinen Anforderungen der Lehramtsausbildung anhand der Leistung der Studien- und Prüfungsanforderungen der vorigen oder mit der Lehramtsausbildung parallel geleisteten Studien als absolviert gelten. In den kurz-zyklischen Teilzeitausbildungen ist die fachliche Endprüfung keine Voraussetzung für den Beginn des individuellen zusammenhängenden Schulpraktikums.

(4)^{1252 1253} In den kurz-zyklischen Teilzeitausbildungen müssen die inhaltlichen und formellen Anforderungen der schriftlichen Abschlussprüfung auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht werden.

¹²⁴³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹²⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹²⁴⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹²⁴⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁴⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹²⁴⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁵⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹²⁵¹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹²⁵² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

Schulpraktika

§ 11¹²⁵⁴ (1)¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ Die Verfügungen der Verordnung in § 57 bezüglich des fachbezogenen Praktikums werden mit den in vorliegender Anlage festgelegten Sonderregelungen ergänzt. Die Organisation der Praktika des Lehramtsstudiengangs koordiniert und beaufsichtigt das ZL. Das Informationsmaterial in Bezug auf die Schulpraktika ist das ZL verpflichtet, auszuarbeiten und auf der Homepage des ZLs zu veröffentlichen. Die vorgeschriebenen Formen der Schulpraktika beinhaltet Absatz (2) des vorliegenden Paragrafen.

(2)¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ Die Schulpraktika beinhalten die Aneignung von praktischen Kenntnissen, die an die allgemeine und an die betreffende Lehrerfachqualifikation, sowie an die Lehrerrollen anknüpfen, das Kennenlernen und die Übung von Fähigkeiten, Attitüden, das Kennenlernen der Arbeitswelt (Schulleben, Schulleitung, Kommunikation mit den Eltern, individuelle Beschäftigung und Kooperation mit Schülern), den Erwerb einer Grunderfahrung in der Bewertung von Lehr-, Lern- und Erziehungsprozessen und in beruflichen Entwicklungen. Die Formen der Schulpraktika sind folgende:

a) Gruppenweise (Lehr-) Praktikum: geschieht in einer Schule mit unter Leitung einer Lehrkraft; ein im gegebenen Fachbereich geleistetes gruppenweise (Lehr-) Praktikum; in Vollzeitausbildung dauert es 60 Stunden pro Fachausbildung, das beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 15 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Die 15 individuell gehaltenen Unterrichtsstunden können teilweise als Mikrounterricht und teilweise als Vollzeitunterricht (45 Minuten) ausgeführt werden, so dass mindestens 5 Unterrichtsstunden Vollzeit sind. Über die obligatorisch vorgeschriebenen Vollzeitstunden hinaus entscheidet sich der/die Praktikumsleiter über die Höhe der Vollzeit- und Mikrounterrichtsstunden. Über die Einteilung und Leistung der weiteren 45 Stunden, also der Hospitation, der Unterrichtsbesprechungen, der Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, entscheidet sich ebenso der/die Praktikumsleiter/in, möglicherweise soll er/sie sich die gleichmäßige Einteilung (15-15-15 Stunden) anstreben. Der/die Studierende mit Fachausbildung für das Mittelschullehramt ist verpflichtet, mindestens ein Fachpraktikum in den Jahrgängen 5-8. und das andere in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

¹²⁵⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹²⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁵⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁵⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁵⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹²⁵⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁶⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁶¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹²⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020. angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

¹²⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

Von den im gegebenen Semester Methodik unterrichtenden Dozenten ist mindestens ein Dozent oder ein für die Aufgabe ernannter Dozent des Fachbereichs verpflichtet – falls die Zahl der praktizierenden Studierenden im Fach mindestens die drei erreicht - mindestens sechs von den Studierenden gehaltenen Unterrichtsstunden zu besuchen. Falls die Zahl der praktizierenden Studierenden im Fach die drei nicht erreicht, muss die Zahl der besuchten Unterrichtsstunden seitens des Dozenten mindestens die zwei pro Studierende und pro Semester erreichen. Dem Unterrichtsstundenbesuch muss jedes Mal eine Konsultation zwischen dem Praktikumsleiter und den Studierenden folgen. Die in den Praktikumsinstitutionen der UP angestellten Methodikdozenten sind vom in diesem Absatz bestimmten Unterrichtsstundenbesuch befreit.

Für Studierende der die disziplinärer Ausbildung von zwei-Semestern fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum 30 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 15 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten. Falls der/die Studierende das gruppenweise (Lehr-) Praktikum nicht in den Praktikumschulen oder Partnerinstituten der Universität leistet, muss er/sie innerhalb des Praktikums mindestens 10 Stunden als obligatorische Schulhospitation ableisten (in den 30 Stunden miteingerechnet).

Für Studierende der die Grundschullehrer-, Mittelschullehrer-, oder Masterausbildung von vier-Semestern fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt vom neuen Fachbereich dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum geleistet im gegebenen Fachbereich 20 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 10 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist laut Fachbereich in den Jahrgängen 5-8. oder 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung von zwei-Semestern fortsetzenden Teilzeitausbildung für Mittelschullehramt vom gleichen Fachbereich dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum geleistet im gegebenen Fachbereich 20 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 10 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung (1-4. Jahrgänge) von vier- und fünf-Semestern fortsetzenden Teilzeitausbildung für Grundschullehramt (5-8. Jahrgänge) dauert das gruppenweise (Lehr-) Praktikum geleistet im gegebenen Fachbereich 20 Stunden und es beinhaltet: die Hospitation, die Unterrichtsbesprechungen, die Mitwirkung in den Teilaufgaben der vom/von der Praktikumsleiter/in oder von den Mitstudenten gehaltenen Unterrichtsstunden, und mindestens 10 individuell gehaltene Unterrichtsstunden (Planung-Vorbereitung, Unterrichten, individuelle und gemeinsame Reflektion-Unterrichtsanalyse). Das Praktikum ist in den Jahrgängen 5-8. abzuleisten.

Die Organisation des gruppenweise (Lehr-) Praktikums ist die Aufgabe des ZL-Koordinators. Die auf das Praktikum bezogenen Bewertungsbogen beinhalten die praktischen Standpunkte.

Die Zeiteinteilung des gruppenweise (Lehr-) Praktikums geleistet im gegebenen Fachbereich wird im betreffenden Kurrikulum festgelegt. In einem Semester kann nur ein gruppenweises Praktikum geleistet werden. Das gruppenweise (Lehr-) Praktikum wird in den Lehrschulen der Universität, im begründeten Fall in den Partnerschulen der Universität abgeleistet. Bei fachlichem und künstlichem Lehramt kann der/die Studierende zu einem/r externen Praktikumsleiter/in nur dann gelangen, wenn er/sie einen Antrag mit der Genehmigung des/der Fachleiter/s in einem begründeten Fall abgibt. Studierende der Teilzeitausbildung können gleichzeitig mit der Voranmeldung einen Antrag bzgl. des Praktikumsortes des gruppenweise (Lehr-) Praktikums unterschrieben und beurteilt vom / von der Fachleiter/in beim /

bei der ZL Koordinator/in einreichen. Dem Antrag kann die Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden stattgeben. Der/die Fachleiter/in ist verpflichtet, vor der Entscheidung mit dem/der ZL-Koordinator/in über die Belegtheit der Praktikumsplätze der Übungsschulen zu vereinbaren, und anhand der Entscheidung informiert der/die ZL-Koordinator/in den/die Studierende/n über den Praktikumsort des gruppenweisen (Unterrichts-) Praktikums.

Die Voraussetzung des Beginnens des gruppenweise (Lehr-) Praktikums ist die Leistung mindestens zwei Methodikfächer in der Fachrichtung, in der das gruppenweise Schulpraktikum begonnen wird.

b) Das parallel zur Ausbildung stattfindende, gemeinschaftliche pädagogische Praktikum als Teil einer Vollzeitausbildung ist ein sowohl in den Ferien als auch in der Vorlesungszeit absolvierbarer Gemeinschaftsdienst, bei der Erfahrungen auf dem Gebiet der Organisation, Leitung, Programmgestaltung und Gemeinschaftsbildung der außerschulischen Freizeitaktivität einer bestimmten Altersgruppe von Schülern gesammelt werden.

c) Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum ist ein auf die im Laufe der Ausbildung erworbene theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen basierendes, unter der ständigen Leitung eines praktikumsleitenden Mentors und einer lehrerbildenden Hochschulfachkraft in einer öffentlichen Bildungseinrichtung oder Erwachsenenbildungseinrichtung absolviertes Praktikum. Die Aneignung des komplexen Bildungs- und Erziehungsaufgabensystems der Schule und darin des Lehrers bzw. das Kennenlernen des gesellschaftliche, gesetzliche Umfeld der Schule, sowie des institutionellen Systems der öffentlichen Bildung. Bereiche: Aktivitäten in Bezug auf den Unterricht von fachgebietsbezogenen Lehrfächern; grundlegende Bildungs- und Erziehungsaktivitäten außerhalb des fachgebietsbezogenen Unterrichts; Kennenlernen der Schule als Organisation und ihrer Unterstützungssysteme.

(3)¹²⁶⁵

(4)^{1266 1267 1268 1269 1270} Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum wird vom/ von der Fakultätskoordinator/in organisiert und vom ZL koordiniert. Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum kann nur dann begonnen werden, wenn der/die Studierenden – mit Ausnahme der an das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum anknüpfenden pädagogischen, psychologischen, fachdidaktischen Aufgaben – die Studien- und Prüfungsanforderungen der für den Erwerb der Lehrerfachqualifikation erforderlichen, in § 3, Abs. (1), Punkte a)-b) und in § 10. Abs. (2) festgelegten Elemente erfolgreich absolviert hat. . Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum in der mit der Disziplinarbildung parallel geleisteten Lehramtausbildung kann nach der erfolgreichen Leistung der Studien- und Prüfungsanforderungen der nicht pädagogischen Lehramtausbildungsfachrichtung oder der ungeteilten Fachrichtung.

¹²⁶⁵ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderungen der Sitzung des Senats an seiner Sitzung am 22. Juni 2017.

¹²⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁶⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹²⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹²⁶⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 angenommen. Geltend ab dem 16. Juni 2021.

¹²⁷⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(5)^{1271 1272 1273 1274 1275} Das zusammenhängende selbstständige Schulpraktikum ist ein in den Partnerinstituten der Universität, oder falls notwendig in Übungsschulen, in Erwachsenenbildungsstätten, oder auf Antrag in anderen Erziehungsinstituten verbrachtes, vom Praktikumsmentor und vom hochschulischen Lehramtsausbilder kontinuierlich geleitetes, zusammenhängendes, in den letzten zwei Semestern der Ausbildung geleistetes selbstständiges Fachpraktikum. Der vom / von der Fachleiter/in unterschriebene und beurteilte selbstständiger Antrag muss gleichzeitig mit der Voranmeldung beim / bei der ZL Koordinator/in eingereicht werden und die Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden kann ihm stattgeben. In der Vollzeitausbildung beträgt das Praktikum ein Jahr und es folgt dem jeweiligen Erziehungshalbjahr. Der/die Studierende praktiziert in beiden Halbjahren in beiden seiner/ihrer Fachrichtungen. Wenn ein seiner/ihrer Fächer Grundschulamt, das andere Mittelschulamt ist, er/sie muss möglichst in ein Institut eingeteilt werden, wo er/sie die Möglichkeit in beiden Altersgruppen zu unterrichten.

Das Praktikum beinhaltet die Hospitation, die anhand des Entwicklungsplan der Lehrerkompetenzen geplanten, laut Tätigkeitsnetz ausgeführten, wöchentlich 2-4 Stunden im Lehramt für Grundkenntnisse und in den zwei Fachrichtungen maximal 6 Stunden insgesamt, halbjährlich mindestens 45 Stunden pro Fachrichtung, während des akademischen Jahres mindestens 90 Stunden Unterricht/Tätigkeiten pro Fachrichtung, die Erfüllung von extracurricularen Aufgaben, die Erfüllung von in den Praktikumsbegleitseminaren, und die fachliche Dokumentation der Datenerfassung und Erfahrungssammlung. Die Koordinierung des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums ist die Aufgabe des/der ZL Koordinator/s.

Die Universität muss erzielen, dass Studierende mit Mittelschulelehramt die Schulpraktika ihrer beiden Fachrichtungen in beiden Altersgruppen, also in den Jahrgängen 5-8. und das andere in den Jahrgängen 9-12. auch ableisten. Der Beginn und das Ende des individuellen Schulpraktikums folgt dem jeweiligen Schulhalbjahr.

Für Studierende der die disziplinäre Ausbildung von zwei Semestern fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum vier Wochen, in denen mindestens 20 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrer-, Mittelschullehrer-, oder Masterausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Lehramt vom neuen Fachbereich von vier Semestern dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum vier Wochen, in den mindestens 20 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist laut Fachbereich in den Jahrgängen 5-8. oder 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Mittelschulelehramt vom gleichen Fachbereich von zwei Semestern dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum vier Wochen, in den mindestens 20 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist in den Jahrgängen 9-12. abzuleisten.

Für Studierende der die Grundschullehrerausbildung (1-4. Jahrgänge) fortsetzenden Teilzeitausbildung für Grundschullehramt (5-8. Jahrgänge) von vier und fünf Semestern dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum vier Wochen, in den mindestens 20 Stunden individuell gehalten werden sollen. Das Praktikum ist in den Jahrgängen 5-8. abzuleisten.

¹²⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹²⁷² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁷⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

Für Studierende der die Disziplinarbildung fortsetzenden Teilzeitausbildung für Künstlerlehrer dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum 12 Wochen. Das Praktikum ist im zweiten Semester der Ausbildung in einem Grund- oder Mittelschulbildung anbietenden Institut abzuleisten.

(6)^{1276 1277} Während des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums stellt der/die Studierende ein Portfolio – das seine/ihre Arbeit beim Kennenlernen der Schüler, die Ergebnisse seiner/ihrer Tätigkeit und seine/ihre praktische Entwicklung mit unterstützenden Daten dokumentiert – unter Beobachtung des/der Mentors/in und der Praktikumsleiter (Lehrer/innen) zusammen. Das ist Teil der Abschlussprüfung in der Lehrerbildung. Während des Praktikums ist jeder Studierende verpflichtet, in irgendeiner Form an Beschäftigungen mit Schülern mit speziellem Erziehungsbedarf (SEB) teilzunehmen. Der/die Studierende löst, dokumentiert, (selbst)reflektierend interpretiert, analysiert und bewertet die während im Institut geleisteten zusammenhängenden, selbstständigen Schulpraktikums erhaltenen oder übernommenen Aufgaben. Der/die Studierende erfüllt die während des Begleitseminars zum im Institut geleisteten zusammenhängenden, selbstständigen Schulpraktikum erhaltenen oder übernommenen Aufgaben, er/sie sucht Lösungen für die Probleme, dokumentiert, (selbst)reflektierend interpretiert, analysiert und bewertet.

(7)^{1278 1279 1280 1281} Die Bewertung des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums ist die vom/von der Praktikumsleiter/in gegebene Note, die die Leistung des/der Studierenden anhand des auf Kompetenzen basierenden Bewertungsbogen bewertet. Zur Bewertung des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums muss der/die Praktikumsleiter/in den Bewertungsbogen dem/der Fakultätskoordinator/in innerhalb der in Fakultätszeitplan bestimmten Frist zusenden, damit er/sie die Note im SS registrieren kann. Die Voraussetzung der Notenregistrierung ist die anonyme Bewertung seitens Studierenden über die Arbeit des/der praktikumsleitenden Mentors/in.

(8)^{1282 1283 1284 1285} Der/die Studierende ist – aus studienorganisatorischen Gründen – verpflichtet, seine/ihre Absicht auf das Belegen der Kurse des parallel zur Ausbildung stattfindenden, in einer Schule unter Leitung eines/einer leitenden Pädagogen/in (leitenden Lehrer/in) absolvierten gruppenweisen pädagogischen Praktikums und selbständigen Unterrichtspraktikums bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters im Semester vor der tatsächlichen Kursbelegung dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät zu der Zeit und auf der Weise im voraus zu melden, die in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegt wurde. Die tatsächliche Kursbelegung (d.h. die Bestätigung der Kursbelegungsabsicht) erfolgt im Falle des parallel zur Ausbildung stattfindenden, in einer Schule unter Leitung eines/einer leitenden Pädagogen/in (leitenden Lehrer/in) absolvierten gruppenweisen pädagogischen Praktikums und selbständigen Unterrichtspraktikums im Semester der Ausschreibung der Kurse, im Falle des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums in den beiden letzten Semestern der Ausbildung

¹²⁷⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹²⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹²⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹²⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁸¹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹²⁸² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016. angenommen. Geltend ab dem 24. Juni 2016.

¹²⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹²⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

in der Fach- und Kursbelegungszeit über SS. Der/die Studierende ist verpflichtet, in der ersten Woche der Vorlesungszeit, beim zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikum am Anfang des jeweiligen akademischen Jahres an seinem/ihrer Praktikumsplatz zu erscheinen und den Zeitraum der Ableistung des Praktikums zu vereinbaren. Im Falle einer begründeten Verspätung wird die Schule von dem/der KZP-Koordinator/in der Fakultät benachrichtigt. Sofern der/die Studierende die Meldefrist versäumt oder das Praktikum zum festgelegten Zeitpunkt nicht beginnt, gilt der Kurs als nicht absolviert.

(9)^{1286 1287} Um die Einteilung und Benachrichtigung der Studierenden bzgl. des gruppenweisen pädagogischen Praktikums, des selbstständigen Schulpraktikums, und des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums kümmert sich der/die ZL-Koordinator.

(10)^{1288 1289} Das Gemeinschaftspraktikum dauert mindestens 50 Stunden. Das Praktikum kann in Erziehungsinstituten, durch extrakurrikuläre Tätigkeit oder in Nicht-Erziehungsinstituten durch pädagogische Arbeit abzuleisten. Das Praktikum kann auch in Partnerinstituten und Organisationen der Universität Pécs ohne Antrag geleistet werden.

(11)^{1290 1291 1292} Wenn der/die Studierende das Gemeinschaftspraktikum anderswo als im Partnerinstitut der Universität leistet, muss er/sie innerhalb der von der Fakultätszeiteinteilung bestimmten Frist beim/bei der ZL-Koordinator/in auf dem an der Homepage der Fakultät für Humanitätswissenschaften veröffentlichten Formular beantragen. Der Antrag wird vom / von der institutionellen Lehrerausbildungszuständigen beurteilt.

(12)¹²⁹³ Der/die Studierende belegt den Kurs, der zum Gemeinschaftspraktikum gehört, im Studiensystem im Semester der Leistung oder, wenn er/sie das Praktikum nach der Prüfungszeit aber vor der Vorlesungszeit (z.B. im Sommer) leistet, dann im nach der Leistung folgenden Semester.

(13)¹²⁹⁴ Der/die Studierende bescheinigt die Leistung des Gemeinschaftspraktikums durch Einreichen des dazu dienenden Formulars, das von der Organisation, die das Praktikum ermöglicht, vom/von der Leiter/in des Instituts, oder von der Privatperson, die das Praktikum ermöglicht, mit seiner/ihrer Unterschrift und fachlicher Meinung versehen wird.

(14)¹²⁹⁵ Der/die Studierende muss das ausgefüllte, gestempelte und unterschriebene Formular spätestens bis zum Anfang der Prüfungszeit beim/bei der ZL-Koordinator/in einreichen. Der/die ZL-Koordinator/in bestätigt die Leistung des Kurses im Studiensystem anhand des oben Beschriebenen.

¹²⁸⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁸⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁹⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen.. Geltend ab dem 23. Juni 2017

¹²⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

¹²⁹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

(15)^{1296 1297} Der/die Studierende dokumentiert seine/ihre während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten in einem reflektierenden Tagebuch. Er/sie bescheinigt die Leistung des Gemeinschaftspraktikums durch Einreichen des dazu dienenden Formulars und des reflektierenden Tagebuches, das von der Organisation, die das Praktikum ermöglicht, vom/von der Leiter/in des Instituts, oder von der Privatperson, die das Praktikum ermöglicht, mit seiner/ihrer Unterschrift und fachlicher Meinung versehen wird. Das zur Bescheinigung dienende Formular und das Formular des reflektierenden Tagebuches ist von der Webseite des Lehramtszentrums und von den Seiten der Fakultäten herunterzuladen.

(16)^{1298 1299} Der/die Studierende fertigt über die Leistung des Praktikums ein reflektierendes Tagebuch an, das er/sie dem/der Praktikumsleiter/in, der/die es bewertet und mit Unterschrift versieht, bis zum Ende des Kursbelegungssemesters elektronisch zusendet. Den ausgefüllten, unterschriebenen, und gestempelten Leistungsnachweis und das reflektierende Tagebuch reicht der/die Studierende spätestens bis zum Ende der Prüfungszeit beim/bei der ZL-Koordinator/in ein. Der/die ZL-Koordinator/in bestätigt die Leistung anhand der Bewertung des/der Praktikumsleiters/in und des mit Zustimmung des/der Lehrbeauftragten versehenen Formulars im SS.

Facharbeit

§ 12¹³⁰⁰ (1)¹³⁰¹ In den nicht geteilten Lehramtsstudiengängen in Vollzeitausbildung – mit Ausnahme der Kunst- und Berufslehramtsstudiengänge – beträgt der Kreditpunktwert der Facharbeit – im Rahmen der fachgebietsbezogenen Ausbildung – 8 Kreditpunkte.

(2) In den Kunst- und Berufslehramtsstudiengängen beträgt der Kreditpunktwert der Facharbeit 15 Kreditpunkte.

(3)¹³⁰² In der in zwei nicht geteilten Lehramtsstudiengängen gleichzeitig absolvierten Ausbildung ist eine zum Fachgebiet gehörende Facharbeit einzureichen und als Teil der Abschlussprüfung zu verteidigen.

(4)^{1303 1304 1305 1306} Der/die Studierende ist verpflichtet, am Angüfang des 8. Semesters laut empfohlenem Kurrikulum, im Falle von Grundschullehramt am Anfang des 7. Semesters das gewählte Fach laut Fakultätsregelungen anzumelden. Auf diesem Wege werden der Lehrstuhl, die gewählte Lehrkraft und

¹²⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹²⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹²⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹³⁰⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³⁰¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017

¹³⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. angenommen. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹³⁰⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹³⁰⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

das Studienreferat darüber in Kenntnis gesetzt, in welchem seiner/ihrer Studienfächer der/die Studierende seine/ihre Facharbeit anfertigen wird.

In der ungeteilten Vollzeitausbildung für Lehramt erscheint die Diplomarbeit als Teil des Kurrikulums in einem von den Fachmodulen unabhängigen selbstständigen Modul (OSZTSZDT01). In diesem Modul müssen 8 Kreditpunkte in zwei obligatorischen Fächern geleistet werden: Diplomarbeitseminar (4 Kreditpunkte) und Diplomarbeit (4 Kreditpunkte).

Der/die Studierende muss das Diplomarbeitseminar spätestens im Semester vor dem zusammenhängenden individuellen Schulpraktikum belegen und absolvieren, also für Studierende, die das Grundschullehrermodul wählen, spätestens im 8. Semester und für die, die das Mittelschullehrermodul wählen, spätestens im 10. Semester. Diejenige, die an der 11 Semester Ausbildung teilnehmen, müssen das Seminar spätestens im 9. Semester absolvieren.

Die Belegung und Leistung des Faches „Diplomarbeit“ ist keine Voraussetzung für das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum, das muss spätestens im zweiten Semester des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums, also im 10-12. Semester der Ausbildung belegt und geleistet werden.

Beide Fächer werden von jedem Institut mit verschiedenen Fachkoden angeboten.

(5)¹³⁰⁷

(6)^{1308 1309} Im Falle der allgemeinwissenschaftlichen und Berufelehramtsstudienfächer werden der Umfang und die inhaltlichen und formellen Anforderungen der Facharbeit von der für das betreffende Studienfach zuständigen Fakultät festgelegt.

(7)¹³¹⁰ Laut Absatz (5) des § 59. wird die Anfertigung der Diplomarbeit von einem/mehreren Konsulenten unterstützt. Der/die Konsulent/in kann eine Lehr- oder Forschungskraft, bzw. mit Genehmigung des/der Dekan/s ein/e externe Experte sein, falls die einzelne Fakultäten keine andere Regelungen diesbezüglich haben. Der/die Studierende wählt den/die Konsulenten/in laut den Regelungen der Fakultät aus, zu der das Thema der Diplomarbeit fachlich gehört. Absatz (11) des § 59. bestimmt die Person des/der Opponenten.

Lehramtsfacharbeitsportfolio

§ 12/A¹³¹¹ (1) Laut Punkt 4.5. der Anlage 1 des EMMI Erlasses Nr. 8/2013 (01.30.) müssen die Studierenden der ungeteilten Lehramtausbildung auch ein Lehramtsfacharbeitsportfolio anfertigen.

(2) An den ungeteilten Lehramtsfächer – ausgenommen die Kunst- und fachlichen Lehramtsfächer – ist das Lehramtsfacharbeitsportfolio – innerhalb des pädagogischen-psychologischen Moduls – 2 Kreditpunkte wert.

(3) Die Länge des Lehramtsfacharbeitsportfolios an allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächer umfasst 60-80000 Charaktere, die den Inhalt, die Bibliographie, die Illustrationen, und Bilder nicht beinhalten. Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern wird die Länge des Lehramtsfacharbeitsportfolios von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt.

¹³⁰⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

¹³⁰⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹³¹⁰ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³¹¹ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

(4)¹³¹² Der/die Konsulent/in des Portfolios nimmt in der Lehramtsausbildung teil. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern ist der/die Opponent/in der/die Mitarbeiter/in des Instituts für Erziehungswissenschaften oder der/die an der Lehramtvorbereitung teilnehmende Methodiklehrer/in. Der/die Opponent/in wird vom/von der Leiter/in des Instituts für Erziehungswissenschaften ernannt. Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern werden der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt.

Die Abschlussprüfung

§ 13¹³¹³ (1)¹³¹⁴ ¹³¹⁵ Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern wird der Ablauf der Abschlussprüfung von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Vollzeitausbildung besteht die Abschlussprüfung aus zwei Teilen:

a) fachlicher Teil: Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit, besteht aus der Erörterung von Antworten auf dem/der Studierenden vorhergehend mitgeteilte Fragen, der Formulierung von Anmerkungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Facharbeitsgutachten und der Präsentation der Facharbeit.

b) Abschlussprüfung in Lehramtsausbildung:

ba) Präsentation und Verteidigung des Portfolios: besteht neben der Vorstellung der Portfoliokonzept aus der Erörterung von Antworten auf dem/der Studierenden vorhergehend von dem/der Opponenten/in mitgeteilte Fragen, der Formulierung von evtl. Anmerkungen im Zusammenhang mit dem Portfoliogutachten und Beantwortung von evtl. weiteren Fragen der Kommission.

bb) Komplexe mündliche Prüfung: darin beweist der/die Studierende, dass er/sie fähig ist, das auf den verschiedenen Gebieten der Ausbildung angeeignete Wissen zu integrieren, sein/ihr Lehrfach- und Disziplinwissen in der Schulpraxis anzuwenden und auf schöpferische Weise einzusetzen. Bei den Vorbereitungen auf die einzelnen komplexen Themenbereiche erfolgt die themenbezogene, strukturierte Aufarbeitung der relevanten Fachliteratur und der eigenen Lernerfahrungen, sowie die strukturierte Analyse der Schulpraktika. Der/die Lehrerkandidat/in kann zur Unterstützung seiner/ihrer im Zusammenhang mit dem komplexen Themenbereich stehenden Aussagen auch seine/ihre eigenen im Rahmen der Schulpraktika angefertigten Dokumente verwenden. Die Voraussetzungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themen, obligatorische Fachliteratur) werden vom ZL angenommen und diese Voraussetzungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät gewohnten Weise veröffentlicht werden.

(2)¹³¹⁶ ¹³¹⁷ Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehrämtern in Teilzeitausbildung soll das Staatsexamen wie im Punkt b) des Absatzes (1) des § 13. beschrieben geleistet werden.

¹³¹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³¹⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017

¹³¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³¹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³¹⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

(3)^{1318 1319} Die Abschlussprüfung muss vor einer Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in der Vollzeitausbildung finden beide Teile der Abschlussprüfung vor einer unabhängigen Kommission statt. Der pädagogische Teil der Abschlussprüfung wird von der für die unter Punkt ba) des Absatzes (1) des § 3. bestimmten Kenntnisse zuständigen Organisationseinheit organisiert. Der fachliche Teil und der Lehramtsabschlussprüfungsteil können am selben Tag oder an zwei verschiedenen Tagen laut Fakultätszeiteinteilung abgelegt werden. Der fachliche Teil der Abschlussprüfung, d.h. die Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit (Punkt 1. a) des Absatzes (1) des § 13.) vor einer unabhängigen fachlichen Abschlussprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern statt. Der/die Vorsitzende, der/die mindestens als ordentliche/r Professor/in eingestellt ist, wird vom/von der Dekan/in des betreffenden Fachbereiches ernannt, ihre weitere Mitglieder werden laut Absätze (1)-(3) des § 62. dieser Regelung vom/von der betreffenden Ausbildungsfachleiter/in beauftragt. Die Abschlussprüfung in Lehramtsausbildung (Punkt 1. b) des Absatzes (1) des § 13) findet sowohl in Teil- auch in Vollzeitausbildung vor einer unabhängigen fachlichen Abschlussprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern statt, deren Vorsitzende, der/die mindestens als ordentliche/r Professor/in eingestellt ist, vom/von der Hauptdirektor/in des ZLs auf Vorschlag der für die Organisation der Abschlussprüfung zuständigen Organisationseinheit von den Dozenten der Erziehungswissenschaften oder Psychologie ernannt wird. Die weiteren Kommissionsmitglieder können der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in des Lehramtsfacharbeitsportfolios, bzw. ein/e Vertreter/in der öffentlichen Bildung, oder die Dozenten der disziplinären und methodischen Fächer sein. Die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission für Lehramt werden auf Vorschlag der Fakultäten und des Erziehungsinstituts vom/von der Hauptdirektor des ZLs beauftragt. Bei Lehramtsfächer der Kunst muss die Abschlussprüfung vor einer einzigen Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, ihr/e Vorsitzende und ihrem externen Mitglied werden auf Vorschlag der Fakultät vom/von der Hauptdirektor/in des ZLs beauftragt. Der/die Vorsitzende ist Dozent/in eines Faches des pädagogischen – psychologischen Moduls im Lehramt oder der Methodik mit mindestens der Position eines/einer ordentlichen Professors/in, oder ein/e Dozent/in, der/die im Wissenschaftsbereich der Erziehungswissenschaften oder Psychologie einen wissenschaftlichen Titel erworben hat, und mindestens als ordentliche/r Professor/in eingestellt ist. Die Kommissionsmitglieder können der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in des Lehramtsfacharbeitsportfolios, bzw. die Dozenten der disziplinären und methodischen Fächer, und die Praktikumsleiter der Lehr- und Partnerschulen sein.

(4)¹³²⁰ Die Sprache der Abschlussprüfung ist ungarisch, aber der/die Studierende hat die Möglichkeit, seine/ihre auf Fremdsprache erfasste Lehramtsfacharbeit auf der gleichen Fremdsprache vorzustellen und zu verteidigen. Dieser Bedarf muss er/sie bei der Anmeldung für die Abschlussprüfung melden.

(5)^{1321 1322 1323} Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Vollzeitausbildung ergibt sich die Abschlussprüfungsnote aus den folgenden nicht-gerundeten Teilnoten (mit Angaben von zwei Dezimalstellen, Teilnoten gleichwertig gewichtet):

a) die Facharbeitsnoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die Note für den fachlichen Teil der Abschlussprüfung, also die für die Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);

¹³¹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³¹⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³²⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³²² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 angenommen. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

¹³²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

- b) die Lehramtsfacharbeitsportfolionoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die die für die Vorstellung und Verteidigung des Lehramtsfacharbeits-portfolios erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- c) die Note für den im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 13. Beschriebenen komplexen mündlichen Prüfungsteil (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den drei Teilnoten, ihrem Durchschnitt gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\frac{\sum \text{Noten a) b) c)}}{3}$$

Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Teilzeitausbildung ergibt sich die Abschlussprüfungsnote aus den folgenden nicht-gerundeten Teilnoten (mit Angaben von zwei Dezimalstellen, Teilnoten gleichwertig gewichtet):

- a) die Lehramtsfacharbeitsportfolionoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die die für die Vorstellung und Verteidigung des Lehramtsfacharbeits-portfolios erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- b) die Note für den im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 13. beschriebenen komplexen mündlichen Prüfungsteil (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den zwei Teilnoten, ihrem Durchschnitt gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\frac{\sum \text{Noten a) b)}}{2}$$

Die Abschlussprüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit durch erneute Anmeldung erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden. Wenn die ungenügende Note das Portfolio oder die Facharbeit betrifft, kann der/die Studierende nicht zur komplexen mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

(6)¹³²⁴ Bei Lehramtsfächern der Kunst besteht die Abschlussprüfung aus folgenden Teilen:
Lehramt für Musik:

- a) Disziplinärer Teil: die Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit, die aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden Bemerkungen und Ergänzungen, und aus der Vorstellung der Diplomarbeit besteht, bewertet mit 5 Noten System.
- b) Abschlussprüfung für Lehramt
- ba) Die Vorstellung und Verteidigung des Portfolios, die über die Vorstellung der Konzeption hinaus auch aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden eventuellen Bemerkungen, und aus der Beantwortung der eventuellen Fragen der Kommission besteht, bewertet mit 5 Noten System.
- bb) Fachliche Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen in den Themen der Pädagogik, Psychologie und Methodik (komplexe mündliche Prüfung).

¹³²⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 eingebaut. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

An der komplexen mündlichen Prüfung muss der/die Studierende beweisen, dass er/sie fähig ist, das in den verschiedenen Ausbildungsbereichen erworbene Wissen zu integrieren, das fachliche-disziplinäre Wissen in der Schulpraxis anzuwenden, es auf kreativer Weise zu nutzen. Bei den einzelnen komplexen Themenkreisen werden die dazugehörige Fachliteratur, die systematische Bearbeitung der eigenen diesbezüglichen Lehrerfahrungen, und die strukturierte Analyse der Erfahrungen während der Schulpraktika in das Vorfeld genommen. Der/die Kandidat/in kann seine/ihre eigene während der Schulpraktika angefertigte Dokumentation als Unterstützung der komplexen These nutzen. Die Anforderungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL angenommen, und diese Anforderungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät üblichen Weise veröffentlicht werden. Die komplexe mündliche Prüfung wird mit dem 5 Noten System bewertet.

bc) Abschlussunterrichten (bei Lehramt in zwei Fächern kann dieser auch an externen Orten ausgeführt werden), bewertet mit 5 Noten System.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den folgenden ungerundeten Teilnoten, (gestellt mit zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

- Note der fachlichen Abschlussprüfung: 1.
- Note des Abschlussunterrichts, die die Bewertung der vorigen Schulpraktika auch beinhaltet: 2.
- Noten der Portfoliobewertung vom Konsulenten und Opponenten: 3. und 4.
- Note der Portfolioverteidigung: 5.
- Noten der Diplomarbeitsbewertung vom Konsulenten und Opponenten: 6. und 7.
- Note der Diplomarbeitsverteidigung: 8.
- Note der fachlichen Beantwortung der für den/die Studierende/n in den Themen Pädagogik, Psychologie und Methodik gestellten Fragen: 9.

Der Durchschnitt der 8 pädagogischen (P) Noten (2-9) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note (P): } \frac{(2.+3.+4.+5.+6.+7.+8.+9)}{8}$$

Der Durchschnitt des Fachrigorosums (SZ) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Bewertung der Abschlussprüfung} = (SZ+P) / 2$$

Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden.

Beim Vorhandensein einer Lehrerurkunde gehört die Diplomarbeit in der zweiten Ausbildung für Lehramt nicht zur Abschlussprüfung. In diesem Fall sind die Teilnoten 6., 7., und 8. nicht mit einberechnet. In solchen Fällen ist die Bewertung der Endnote wie folgt:

Der Durchschnitt der 5 pädagogischen (P) Noten (2-, 3-, 4-, 5-, 9) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note (P): } \frac{(2.+3.+4.+5.+9.)}{5}$$

Der Durchschnitt des Fachrigorosums (SZ) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Bewertung der Abschlussprüfung} = (SZ+P) / 2$$

Abschlussprüfung in der zwei Semester Ausbildung für Kunst-Lehramt

Im Falle von Kunst-Lehramtfächern kann die Abschlussprüfung in den folgenden Fächern absolviert werden: Musikkunstlehrer, Lehrer der bildenden Künste, Lehrer der Design- und visueller Kunst.

Teile der Abschlussprüfung im Fach Kunst-Lehramt:

a) Disziplinärer Teil: die Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit, die aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden Bemerkungen und Ergänzungen, und aus der Vorstellung der Diplomarbeit besteht, bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

b) Abschlussprüfung für Lehramt

ba) Die Vorstellung und Verteidigung des Portfolios, die über die Vorstellung der Konzeption hinaus auch aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden eventuellen Bemerkungen, und aus der Beantwortung der eventuellen Fragen der Kommission besteht, bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

bb) Fachliche und eingestufte (Makro-, Mezo, und Mikrostufe) Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen in den Themen der Pädagogik, Psychologie und Methodik (komplexe mündliche Prüfung).

An der komplexen mündlichen Prüfung muss der/die Studierende beweisen, dass er/sie fähig ist, in den verschiedenen Ausbildungsbereichen erworbenes Wissen zu integrieren, das fachliche-disziplinäre Wissen in der Schulpraxis anzuwenden, es auf kreativer Weise zu nutzen. Bei den einzelnen komplexen Themenkreisen werden die dazugehörige Fachliteratur, die systematische Bearbeitung der eigenen diesbezüglichen Lehrerfahrungen, und die strukturierte Analyse der Erfahrungen während der Schulpraktika in das Vorfeld genommen. Der/die Kandidat/in kann seine/ihre eigene während der Schulpraktika angefertigte Dokumentation als Unterstützung der komplexen These nutzen. Die komplexe mündliche Prüfung wird mit dem 5 Noten System bewertet.

Die Anforderungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL angenommen, und diese Anforderungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät üblichen Weise veröffentlicht werden.

bc) Abschlussunterricht gibt es nur bei Lehramt für Musikkunst (bei Lehramt in zwei Fächern kann dieser auch an externen Orten ausgeführt werden), bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

Bewertung der Abschlussprüfung im Musikkunsterlehamt

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den folgenden ungerundeten Teilnoten, (gestellt mit zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

- Note des Abschlussunterrichts, die die Bewertung der vorigen Schulpraktika auch beinhaltet: 1.
- Noten der Portfoliobewertung vom Konsulenten und Opponenten: 2. und 3.
- Note der Portfolioverteidigung: 4.
- Noten der Diplomarbeitsbewertung vom Konsulenten und Opponenten: 5. und 6.
- Note der Diplomarbeitsverteidigung: 7.
- Note der fachlichen Beantwortung der für den/die Studierende/n in den Themen Pädagogik, Psychologie und Methodik gestellten Fragen: 8.

Der Durchschnitt der 8 Noten gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.+5.+6.+7.+8.)}{8}$$

Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden.

Beim Vorhandensein einer Lehrerurkunde gehört die Diplomarbeit in der zweiten Ausbildung für Lehramt nicht zur Abschlussprüfung. In diesem Fall sind die Teilnoten 5., 6., und 7. nicht mit einberechnet. In solchen Fällen ist die Bewertung der Endnote wie gefolgt:

Der Durchschnitt der 5 Noten gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.+8.)}{5}$$

Bewertung der Abschlussprüfung im Lehramt für bildende Kunst und Design- und visuelle Künste:

Teilnoten:

- Durchschnitt der Noten der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios gerundet auf zwei Dezimalstellen, bewertet vom Konsulenten: 1.
- Note der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios, bewertet vom Opponenten: 2.
- Note der Verteidigung der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios, bewertet von der Abschlussprüfungskommission: 3.
- Note der komplexen mündlichen Prüfung bewertet von der Abschlussprüfungskommission: 4.

Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den 4 Teilnoten, (gerundet auf zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.)}{4}$$

Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden.

Diplom

§ 14¹³²⁵ (1)¹³²⁶ Im allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der folgenden Teilnoten:

- a) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrer einen Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 10) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls);
- b) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrer anderen Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 10) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls);
- c) die vom/von der Praktikumsleiter/in für das zusammenhängende selbstständige Schulpraktikum gegebene Note in letzten beiden Semestern;
- d) die Note der Abschlussprüfung.

(2) Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengängen in kurz-zyklischer Ausbildung ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der folgenden Teilnoten:

- a) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrer einen Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 10) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls – mit Ausnahme der im Punt b) des EMMI Regiersungerlasses Nr. 8/2013 (01.30) bestimmten Fächer);
- b) die Note des zusammenhängenden unabhängigen Schulpraktikums. Dies wird vom/von der praktikumsleitenden Mentor/in bewertet;
- c) die Note der Abschlussprüfung.

¹³²⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³²⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2018. angenommen. Geltend ab dem 21. Dezember 2018.

(3) Bei Lehramtstudiengängen in Kunst ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der Abschlussprüfung.

Sonderregelungen der nicht geteilten Lehramtsausbildung

§ 1. Lehramtqualifikation kann im Falle von Studierenden, die ihre hochschulische Ausbildung ab September 2022 beginnen, durch Leistung der von den folgenden Regelungen bestimmten Anforderungen erworben werden: Anforderungen bestimmt durch Absatz (1) des § 3. des Regierungserlasses Nr. 283/2012 (10.04.) abgeändert durch den Regierungserlass Nr. 538/2021 (09.15) über das System der Lehramtsausbildung, über die Ordnung der Fachrichtungswahl und über die Liste der Lehramtsfachrichtungen (im Weiteren: der Regierungserlass), bzw. die Anordnung des EMMI Ministeriums für Human Resources Nr. 8/2013 (01.30.) abgeändert durch den Ministeriumserlass Nr. 64/2021 (12.29) des Ministeriums für Innovation und Technik über die gemeinsamen Anforderungen der Lehrervorbereitung und über die Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Lehramtsausbildung. In den in dieser Regelung nicht regulierten Fragen gelten weiterhin die Inhalte der Regelungen und Erlassen.

§ 2. (1) *Einheitliche ungeteilte Lehramtsausbildung*: eine solche Ausbildung, die in den vom Regierungserlass bestimmten allgemeinwissenschaftlichen Fachrichtungen, bzw. im Falle vom in der Anlage 1. des Erlasses bestimmten musikkünstlerischen Fachbereich nur durch die gleichzeitige Leistung von zwei Lehramtsfachrichtungen organisiert bzw. nur auf dieser Weise ins hochschulische Aufnahmeverfahren aufgenommen werden kann. Masterqualifikation kann auch nur durch die Leistung der Anforderungen der von der Dualität der Fachrichtungen bestimmten beiden Fachrichtungen erworben werden.

(2) *Einheitliche ungeteilte Lehramtsfachrichtung*: ein vom Nationalen Grundlehrplan und den Rahmenlehrplänen basierendes System von Fächern, die für die schulische Erziehung und Bildung bzw. der Qualifikation der schulischen Erziehung und Bildung in den Jahrgängen 5-12 bzw. 5-13 vorbereiten soll, ferner in der Fachausbildung die für den Unterricht der Fachrichtungsfächer, die mit den hochschulischen Fächern als äquivalent angesehen werden können, und die Ausführung von schulisch-pädagogischen Aufgaben vorbereiten.

(3) *Kurz-zyklische geteilte Lehramtsausbildung*: eine Ausbildungsform mit einer Fachrichtung, die sich auf den Erwerb einer weiteren Lehramtsqualifikation richtet, ausführbar nach Erwerb einer Grundschullehrer- oder disziplinären Qualifikation, während der Weiterbildung im Lehramt, oder mit einer hochschulischen, universitären oder Masterlehramtsqualifikation.

(4) *Parallele Lehramtsausbildung*: eine kurz-zyklische Lehramtsausbildung mit einer Fachrichtung, die parallel mit einer nicht-pädagogischen Masterfachrichtung oder mit einer ungeteilten nicht-pädagogischen Fachrichtung geleistet werden kann.

(5) *Allgemeinwissenschaftliche Lehramtsfachrichtung*: bereitet einen im Abschnitt der schulischen Erziehung und Bildung, in der lehrfachorientierten Bildung auf die Besetzung einer Arbeitsstelle als Lehrer vor.

(6) *Berufsspezifische Lehramtsfachrichtung*: bereitet einen für den beruflichen Unterricht in der Berufsausbildung vor.

(7) *Kunstlehramtsfachrichtung*: bereitet einen auf dem Gebiet der Kunst in kunstorientierten Grundschulen, kunstorientierten Fachmittelschulen, Fachschulen – den/die Musiklehrer/in in kunstorientierten Grundschulen, Fachschulen, den/die Musikkunstlehrerin im Grund- und Mittelstufenkunstbildung – auf die Besetzung einer den Kunstlehrfächern entsprechenden Arbeitsstelle als Lehrer vor.

(8) *Lehramtsqualifikation*: eine solche Fachqualifikation, die einen je Lehramtsfachrichtung für die Bildung und Erziehung im Fachrichtungsbereich einheitlich vorbereitet.

(9) *Lehramtsfachrichtungszuständige/r*: Lehrkraft, die in den Lehramtsausbildungen der Institution für den pädagogischen-psychologischen fachlichen Inhalt des „Lehrervorbereitungselement“ (Modul) der Lehramtsausbildung zuständig ist.

(10) *Fachrichtungszuständige/r* (Zuständige/r der einzelnen Fachbereiche in der dualen Lehramtsausbildung): Lehrkraft, die für den Inhalt der Fachrichtung und für den Ausbildungsprozess

¹³²⁷ Die Abänderung wurde vom Senat durch seinen elektronischen Beschluss am 23. Juni 2022. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(Initiierung, Ablauf, Organisation, Qualitätsmanagement) zuständig ist und über Zuständigkeitsbereich verfügt.

(11) *Fachrichtungszuständige/r* (fachliche/künstlerische Lehramtsfachrichtungen): Lehrkraft, die für den Inhalt der als Teil der Fachqualifikation geltenden oder innerhalb der Fachrichtung eine selbstständige Fachqualifikation oder ein spezielles Fachwissen gebenden Fachrichtung und für den Ausbildungsprozess in der Fachrichtung zuständig ist.

(12) *Abschlussrigorosum der Fachrichtung*: eine Prüfungsform, die das ganze Material des Fachrichtungsfachs der gegebenen Fachrichtung (fachwissenschaftlich, künstlerisch) beinhaltet.

(13) *Praktika für Berufskennntnisse und Berufssozialisation*: Praktika, die neben der Ausbildung in Partnerinstitutionen an zu beiden Fachrichtungen des Lehramtsmandanten gehörenden Unterrichtsstunden und Beschäftigungen laufen. Soziale Praktika, die von den pädagogischen und psychologischen Fachbereichslehrkräften anhand des empfohlenen Kurrikulums an Kursen gebunden geführt werden.

(14) *Schulpraktika*: parallel zur Ausbildung mit der Unterstützung der methodologischen Fachbereiche ausgeführte in Schulen geleistete Praktika, die in Partnerinstitutionen oder dafür geeigneten Praktikumsinstitutionen in einer Gruppe, mit einem Partner oder selbstständig im jeweiligen Fachrichtungssubjekt von den Studierenden geleistet werden.

(15) *Gruppenweise Schulpraktika des Fachrichtungssubjekts*: mit der Ausbildung parallel laufende Hospitation, im Rahmen derer die Lehramtskandidaten den Prozess des Lehrens und Lernens mit der Führung eines/einer leitenden Mentors/in beobachten.

(16) *Mit Partner ausgeführte Schulpraktika des Fachrichtungssubjekts*: mit der Ausbildung parallel laufende vom/ von der Schulpraktika leitenden oder Partnerinstitutionenmentor/in unterstützte in Gruppen ausgeführte Schulpraktika, wo die Studierenden an fachlichen, talentbetreuenden oder aufholenden Beschäftigungen, Fachkreisen oder gruppenweisen Hospitationen teilnehmen, sie Partnerunterricht oder Mikrounterricht halten und pädagogische Teilaufgaben ausführen.

(17) *Selbstständige Schulpraktika des Fachrichtungssubjekts*: mit der Ausbildung parallel laufende vom/ von der leitenden Institutionsmentor/in unterstützte Schulpraktika, wo die Studierenden an Hospitationen teilnehmen, sie Partnerunterricht oder Mikrounterricht halten, pädagogische Teilaufgaben ausführen und dann pro Fachrichtungssubjekt mindestens 5-6 fachspezifische Unterrichtsstunden selbst halten.

(18) *Pädagogisches Protokoll*: ein für die Dokumentierung der Schulpraktika geeignetes Protokoll, dessen Teile sind: Kompetenzenplan, Hospitationsprotokoll, Feedback anhand dieser, Reflexionen, Empfehlungen, Analyse der Lehrbücher, Pläne, Unterrichtsstundeneinheiten vom/ von der Studierenden selbst und von den Mitstudierenden, (selbst)reflektierende Analyse der Stunden und Beschäftigungen. Es ist ein Mittel für Analyse, Kontrolle und Bewertung der Studien, der Materialien und Unterrichtsmittel.

(19) *Zusammenhängendes selbstständiges Schulpraktikum*: ein Semester langes im letzten Fachsemester stattfindendes, von einem/r Mentor/in unterstütztes, in einer Partnerschule verbrachtes, zusammenhängendes selbstständiges Praktikum, das von den pädagogischen, psychologischen und methodologischen Lehrkräften des Fachbereiches begleitet und im Rahmen von Seminaren unterstützt wird.

(20) *Praktikumsleitende/r Mentor/in*: eine im Partnerinstitution (Erziehungs- oder Fachausbildungsinstitution) mit der Leitung des zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikums beauftragte Lehrkraft, Betreuer/in aller schulischen Tätigkeiten im zusammenhängenden selbstständigen Schulpraktikum.

(21) *Praktikumsleitende Lehrkraft*: Universitätslehrkraft, die die pädagogischen und methodologischen das zusammenhängende selbstständige Schulpraktikum begleitenden Seminare leitet.

(22) *Leitende Lehrkraft*: Lehrkraft, die in der Praktikumsschule mit Leitungsfunktion beauftragt ist, die während der Unterrichtspraktika die fachliche Arbeit des Lehramtskandidaten leitet.

(23) *Portfolio*: eine Dokumentensammlung, die während der Ausbildung angefertigt wird, es stellt die Praktika vor und arbeitet sie auf, es bewertet die Vorbereitung des Lehramtskandidaten und seine Entwicklung. Es stellt die Erfahrungen aus erziehungswissenschaftlicher Sicht und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit vor, es analysiert und bewertet die Erfahrungen.

(24) *Zentrum für Lehramtsausbildung (im Weiteren: ZL)*: anhand der Verfügungen dieser Regelung koordiniert es die Ausbildungsarbeiten der verschiedenen Organisationseinheiten der Universität im Bereich der Lehramtsausbildung und die dazu gehörende praktische Ausbildung.

(25) *Fakultätskoordinator/in des ZLs*: er/sie ist an der Fakultät damit beauftragt, die in dieser Anlage bestimmten administrativen Aufgaben als Mitarbeiter/in des ZLs oder der Fakultät auszuführen.

§ 3. Laut Verfügungen des Ministeriums EMMI Nr. 8/2013 beträgt die Ausbildungszeit,

- a) in der einheitlichen ungeteilten Ausbildung 10 Semester, beim musikkünstlerischen Fachrichtungspaar 12 Semester,
- b) in der kurz-zyklischen geteilten Ausbildung, Masterausbildung des Lehramts, fachlichen Lehramtsfachrichtungen und künstlerischen Lehramtsfachrichtungen 2-4 Semester,
- c) in der Nicht-Masterausbildung der Fachrichtung des gegebenen Lehramts, bzw. parallel zu einer nicht-geteilten Fachrichtung oder in der nach der Masterausbildung geleisteten Masterausbildung 2 Semester,

wie in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der jeweiligen Lehramtsfachrichtung vorgegeben.

§ 4. (1) Laut Absatz (1) des § 47. des NHG kann eine Person – in der hochschulischen Fachausbildung, in der Grundausbildung und in der Masterausbildung zusammen – insgesamt 12 Semester Studien in der ungarischen durch staatliches (Teil-)Stipendium geförderten Ausbildung (Im Weiteren: Förderungszeit) ausführen. Die Förderungszeit kann maximal 14 Semester betragen, wenn der/die Studierende in der ungeteilten Ausbildung studiert und laut Ausbildungsanforderungen das Studium mehr als 10 Semester dauert.

(2) Laut Gesetz kann die Förderungszeit in der mit dem nicht-pädagogischen Masterausbildungsfach oder ungeteilten Fach parallel geleisteten Ausbildung, oder in der dem nicht-pädagogischen ungeteilten Fach folgenden Lehramtsausbildung, in den Fachlehramtsausbildungen, bzw. in den im Regierungserlass bestimmten Lehramtsausbildungen, die dem nur laut Fachbereich nicht-pädagogischen Masterausbildungsfach folgend den Erwerb der zweiten oder in einem weiteren Masterausbildungsfach geleisteten Lehramtqualifikation erzielen, mit höchstens zwei Semestern verlängert werden.

§ 5. (1) Dem Gesetz bzgl. des Aufnahmeverfahrens und Regelungen der Universität entsprechend kann man sich um die ungeteilte Lehramtsausbildung und um die dem hochschulischen Zeugnis folgende kurz-zyklische Lehramtsausbildung im zentralen Aufnahmeverfahren bewerben.

(2) Im internen Aufnahmeverfahren können solche Studierende zugelassen werden, die zur Leistung der Studienanforderungen in ihrem letzten Studienjahr 66 oder weniger Kreditpunkte in der Nicht-Masterausbildungsfachrichtung oder in der ungeteilten Ausbildung brauchen und bei denen laut empfohlenes Kurrikulums der hochschulischen Institution gesichert werden kann, dass die Studienzeit der zwei parallelen Fachrichtungen nicht länger als maximal 1 Semester als die in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen der Nicht-Lehramtsmasterausbildung oder der ungeteilten Ausbildung bestimmte Studienzeit wird.

§ 6. (1) Elemente der Lehramtsfachausbildung:

- a) dem Lehramtsstudiengang entsprechendes (fachwissenschaftliches, künstlerisches) Fachgebietswissen, sowie
- b) für die Ausübung des Lehrerberufs erforderliche/s
 - ba) pädagogische/s, psychologische/s theoretische/s und praktische/s,
 - bb) fachdidaktische/s (disziplinäre/s und interdisziplinäre/s Lehrfach-pädagogische/s) Wissen, Fertigkeit, Fähigkeit und,
- c) die als Teil des parallel zur Ausbildung abgeleistetes Unterrichtspraktikums erworbenen pädagogischen und psychologischen,
 - ca) beruflichen und berufssozialisierenden bzw,
 - cb) Unterrichtspraktika und,

cc) das in einer Bildungsinstitution oder Fachausbildungsinstitution abgeleistetes zusammenhängendes individuelles Schulpraktikum.

(2) Punkte b) und c) von Absatz (1) fassen die Lehrervorbereitung zusammen.

(3) Das Fachgebietswissen führt nur mit Erfüllung der Anforderungen der Lehrervorbereitung zur Lehramtsfachqualifikation. Die Lehrervorbereitung baut in der nicht geteilten Lehramtsausbildung auf gemeinsamen Anforderungen auf.

(4) Laut Absatz (2a) des § 5. des Regierungserlasses können die im Punkt a) des Absatzes (1) des § 6. beschriebenen Fachbereichskenntnisse (fachwissenschaftlich, Kunst) an der parallel mit einer nicht pädagogischen Lehramtsmasterausbildung belegten, oder parallel mit einer ungeteilten Fachrichtung bzw. nach dem Erwerb eines Mastertitels belegten Masterlehramtsausbildung in dem betroffenen Lehramtsfach angerechnet werden, an einer nicht pädagogischen Lehramtsmasterausbildung können sie nur durch den Erwerb des Mastertitels oder Fachausbildung geleistet werden.

(5) Die Muttersprachkenntnisse bilden ebenfalls einen Teil der Lehramtsfachqualifikation in der Vollzeitausbildung, die als Kriterien artige Anforderungen die Entwicklung der muttersprachlichen (praktisch kommunikativen, sprachtechnischen, rhetorischen, orthografischen) Fertigkeiten und die Sprachattitüde formende, interpretierende Kenntnisse beinhalten. Die Kurse der Muttersprachkenntnisse sind gemäß dem empfohlenen Kurrikulum zu absolvieren.

§ 7. (1) Im Falle einer Ausbildung in einem Studienfachpaar ist bis zum Ende des zweiten Semesters auf Antrag des/der Studierenden die Möglichkeit der einmaligen Änderung von einem Lehramtsstudienfachs des Lehrfachpaares sicherzustellen.

(2) Der begründete Antrag auf Studienfachänderung kann von dem/der Studierenden bis zum letzten Prüfungstag seines/ihres zweiten Semesters bei der zuständigen Studienkommission gestellt werden. Dem Antrag ist die Empfangsbestätigung des jeweiligen Fachlehrstuhls beizufügen.

(3) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrem neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(4) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission Zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags.

(5)¹³²⁸ Sofern dem Antrag stattgegeben wurde, kann der/die Studierende die Ausbildung in seinem/ihrem neuen Studienfach in dem auf die Entscheidung folgenden Semester fortsetzen. Der/die Studierende ist verpflichtet, die im betreffenden Studienfach fehlenden Kreditpunkte bis zum Ende des sechsten Semesters zu erwerben.

§ 8. (1) Sofern der/die Studierende im nicht geteilten Lehramtsstudiengang mindestens 60 Kreditpunkte vom Fachgebietseinheit der Lehramtsfachqualifikation erworben hat, kann er/sie seine/ihre Übernahme zu jenem Grundstudienfach beantragen, welches dem Fachgebiet des jeweiligen nicht geteilten Lehramtsstudiengangs entspricht.

¹³²⁸Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

(2) Die Übernahmebedingungen kann die Studienkommission der für das betreffende Grundstudienfach zuständigen Fakultät festgelegt werden.

(3) Im Verlauf der Übernahme ist die Kreditäquivalenz individuell zu prüfen. Für die Verzögerung des Studiums trägt ausschließlich der/die Studierende die Verantwortung.

(4) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten.

(5) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission Zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission Zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags.

§ 9. (1) Der/die zur Grundausbildung zugelassene Studierende kann seine/ihre Übernahme zu jenem nicht geteilten Lehramtsstudienfach in Vollzeitausbildung beantragen, welches dem Fachgebiet der Grundausbildung entspricht.

(2) Im Verlauf der Übernahme entscheiden die Studienkommissionen der für die betroffenen nicht geteilten Lehramtsstudienfächer zuständigen Fakultäten darüber, – im Falle eines allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudienfachs – mit welchem Lehramtsstudienfach verbunden das betreffende Lehramtsstudienfach belegt werden kann bzw. bis wann und mit welchen Bedingungen die fehlenden Kreditpunkte zu erwerben sind.

(3) Die Übernahme kann nach zwei abgeschlossenen Semestern erfolgen.

(4) Im Verlauf der Übernahme ist die Kreditäquivalenz individuell zu prüfen. Für die Verzögerung des Studiums trägt ausschließlich der/die Studierende die Verantwortung.

(5) Die Studienkommission entscheidet über den Antrag innerhalb von 15 Tagen nach dem Einreichen unter Berücksichtigung der Kapazitäten. Die Studienkommission überprüft, ob der/die Studierende die Zulassungsanforderungen des neu gewählten Studienfachs (obligatorische Oberstufenabitur, praktische Prüfung) erfüllt hat. Sofern diese nicht erfüllt sind, kann die Studienkommission den/die Studierende/n dazu verpflichten, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall kann der/die Studierende das Studium in seinem/ihrer neuen Studienfach erst nach Erfüllung der Anforderungen beginnen.

(6) Der/die Studierende hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist bei der Studienkommission zweiter Instanz zu stellen. Die Studienkommission zweiter Instanz entscheidet über den Rechtsmittelantrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags.

(7) Im Falle der Genehmigung der Übernahme hat der/die Studierende die pädagogischen, psychologischen Kenntnisse, sowie die in der Grundausbildung nicht erworbenen, aber im nicht geteilten Lehramtsstudiengang vorgeschriebenen Fachgebietskenntnisse nachzuholen.

Kurrikulum und empfohlenes Kurrikulum

§ 10 (1) Zur einer Lehramtsfachrichtung gehören – auf Grund der Bestimmungen der Ausbildungs- und Abschlussanforderungen – mehrere Kurrikula.

(2) Das empfohlene Kurrikulum sowie die Änderung des empfohlenen Kurrikulums genehmigt hinsichtlich Punkt a) des Absatzes (1) des § 6. der Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät. Er ist verpflichtet das Zentrum für Lehrerbildung (im Weiteren: ZL) über die Änderung zu informieren. Das empfohlene Kurrikulum sowie die Änderung des empfohlenen

Kurrikulums genehmigt hinsichtlich Punkten b) und c) des Absatzes (1) des § 6. der Fakultätsrat der für das jeweilige Studienfach zuständigen Fakultät auf Grund des Vorschlags des ZL.

(3) Sofern an einer Ausbildung mehrere Fakultäten beteiligt sind, sind die Verfügungen in Bezug auf das Kurrikulum und die Kurrikulumsänderung vor der Entscheidung des Fakultätsrats in einem Kooperationsabkommen festzulegen.

Die Kursausschreibung

§ 11. (1) Im Lehramtsstudiengang ist die Ausschreibung der im Punkt ba) des Absatzes (1) des § 6. bestimmten Kurse abweichend von den Verfügungen im Absatz (2) des § 39. der Verordnung die Aufgabe der für die Organisation des betreffenden Teils der Ausbildung zuständigen Einheit, die auch verpflichtet ist, das ZL zu informieren.

(1a)¹³²⁹ Der im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 6. beschriebene im Rahmen der fachmethodologischen Vorbereitung als obligatorisches Element erscheinende mit dem Kollaborationsraum, der bildungstechnischen Innovationen und der künstlichen Intelligenz zusammenhängende Kenntnisbereich erscheint als selbstständiges von den Fachrichtungsmodulen unabhängiges Modul. Innerhalb des Moduls muss der Kurs „Digitale Kommunikation in der Bildung“ (2 Kreditpunkte) verpflichtend geleistet werden. Weitere 2 Kreditpunkte müssen geteilt als fachspezifischer Kurs im Rahmen der zur Fachrichtung gehörenden Elemente oder als Fachelement geleistet werden.

(2) Für die Ausschreibung der im Punkt c) des Absatzes (1) des § 6. bestimmten parallel zur Ausbildung stattfindenden pädagogischen, psychologischen, beruflichen und berufssozialisierenden Praktikums, des in einer Bildungsinstitution oder Fachausbildungsinstitution geleisteten zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums und der Begleitseminare ist der/die ZL-Koordinator/in der Fakultät zuständig.

(3) Das ZL kontrolliert in jedem Semester die zur Lehrervorbereitung gehörenden Kurspläne, damit die Universität den Studierenden die Möglichkeit des dem empfohlenen Studienplan der Lehramtsstudiengänge entsprechenden Fortschreitens sicherstellen kann.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in dem vom ZL genehmigten Kursplan beinhalteten, hinsichtlich des Kurrikulums erforderlichen Lehrfächer auszuschreiben, im Falle der Verhinderung der Lehrkraft oder wenn sich mehr oder weniger Studierenden zurückgemeldet haben als geplant, liegt jedoch die Änderung der Lehrkräfte und der Zahl der Kurse im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Fakultät.

Prüfungen

§ 12. (1) In gleichzeitig an zwei ungeteilten Lehrfachausbildungen geleisteter Lehrerausbildung ist die Endprüfung in beiden Lehrfachausbildungen obligatorisch. Das Material der fachlichen Endprüfung beinhaltet zu jeder Qualifikation komplexer Weise das vollständige Material des gegebenen Fachgebietes. Die fachlichen Endprüfungen muss/müssen nach Erwerb der vorgeschriebenen Kreditpunkte und vor dem zusammenhängenden Praktikum geleistet werden.

(2) In der einheitlichen ungeteilten Ausbildung müssen die fachlichen Abschlussprüfungen nach Erwerb der für die Fachrichtung vorgeschriebenen Kreditpunkte und vor dem Antreten des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums geleistet werden. Die Organisation der fachlichen Endprüfung(en) wird/werden von der/den jeweiligen Fakultät/en durchgeführt, die Endprüfungskommissionen müssen von den jeweiligen Fachinstituten/Lehrstühlen zusammengestellt werden.

¹³²⁹Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

(3) Die fachliche Abschlussprüfung ist für jeden an der kurz-zyklischen Teilzeitausbildung teilnehmenden Studierenden Pflicht, mit Ausnahme der an der die disziplinarische Bildung fortsetzende oder damit parallel belegte Lehramtsausbildung teilnehmenden Studierenden, bei denen das fachliche Ausbildungselement laut Punkt 4.3. der Anlage 1. des EMMI Ministeriumserlasses Nr. 8/2013 (01.30.) über die allgemeinen Anforderungen der Lehramtsausbildung anhand der Leistung der Studien- und Prüfungsanforderungen der vorigen oder mit der Lehramtsausbildung parallel geleisteten Studien als absolviert gelten.

(4) In den kurz-zyklischen Teilzeitausbildungen ist die fachliche Endprüfung keine Voraussetzung für den Beginn des in den Punkten c) Unterpunkt cc) des Absatzes (1) des § 3. bestimmten individuellen zusammenhängenden Schulpraktikums.

(5) In den kurz-zyklischen Teilzeitausbildungen müssen die inhaltlichen und formellen Anforderungen der schriftlichen Abschlussprüfung auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht werden.

Schulpraktika

§ 13. (1) Die Organisation der Praktika des Lehramtsstudiengangs koordiniert und beaufsichtigt das ZL. Das ZL ist verpflichtet, Informationsmaterial in Bezug auf die Schulpraktika, auszuarbeiten und auf der Homepage des ZLs zu veröffentlichen. Punkt c) des Absatzes (1) des § 3. des Regierungserlasses schreibt die Formen der Schulpraktika vor. Die Einteilung und die Benachrichtigung der Studierenden für die mit der Ausbildung parallel zu leistenden beruflichen und berufssozialisierenden Praktika, Schulpraktika und für das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum sind die Aufgaben des/der ZL-Koordinators/in.

(2) Die mit der Ausbildung parallel zu leistenden beruflichen und berufssozialisierenden Praktika sind mit den im Kurrikulum vorgeschriebenen pädagogischen, psychologischen, theoretischen und praktischen Kursen parallel zu leisten. Die Bewertung der beruflichen und berufssozialisierenden Praktika ist die Aufgaben der Lehrkraft des Begleitkurses.

(3) Der/die Studierende ist – aus studienorganisatorischen Gründen – verpflichtet, seine/ihre Absicht auf das Belegen der Kurse des parallel zur Ausbildung stattfindenden Schulpraktikums und selbständigen Unterrichtspraktikums bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters im Semester vor der tatsächlichen Kursbelegung zu der Zeit und auf der Weise im SS zu melden, die in der Zeiteinteilung der Fakultät festgelegt wurde. Die tatsächliche Kursbelegung (d.h. die Bestätigung der Kursbelegungsabsicht) erfolgt im Falle des parallel zur Ausbildung stattfindenden, in einer Schule unter Leitung eines/einer leitenden Pädagogen/in (leitenden Lehrer/in) absolvierten Praktikums und selbständigen Unterrichtspraktikums im Semester der Ausschreibung der Kurse, im Falle des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums im letzten Semestern der Ausbildung in der Fach- und Kursbelegungszeit über SS.

(4) Der/die Studierende ist verpflichtet, am Anfang aber bis spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit, beim zusammenhängenden selbständigen Schulpraktikum am Anfang des jeweiligen akademischen Jahres an seinem/ihrem Praktikumsplatz zu erscheinen und den Zeitraum der Ableistung des Praktikums zu vereinbaren. Sofern der/die Studierende die Meldefrist versäumt oder das Praktikum zum festgelegten Zeitpunkt nicht beginnt, gilt der Kurs als nicht absolviert.

(5)¹³³⁰ Die Leistungsanforderungen der zu den Schulpraktika gehörenden gruppenweise, partnerweise oder selbständigen Fachrichtungsunterrichtspraktika sind von der Arbeitsordnung und der Ausbildung nicht abhängig. Bei der Aufnahme des Praktikums muss der Aufeinanderbau der einzelnen Elemente betrachtet werden. Die Schulpraktika müssen möglichst in den Partnerinstitutionen der Universität unter

¹³³⁰ Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

der Leitung von leitenden Lehrkräften im/in den vom Kurrikulum vorgegebenen Semester(n) geleistet werden. Bei Kapazitätsmangel können die universitären Partnerinstitutionen und derer Mentoren auch in die Leistung der Schulpraktika miteinbezogen werden. Die Studierenden, die ihren Studien gleichzeitig in zwei einheitlichen ungeteilten Lehramtsfachrichtungen leisten die Schulpraktika in den Jahrgängen 5. – 12. Die Studierenden der Teilzeitausbildung können ihr/e Schulpraktikum/a auf Antrag in den Partnerinstitutionen, im anderen Fall in nicht-Partnerinstitutionen, sondern in Bildungs – Fachausbildung-, oder Erwachsenenbildungsinstitutionen in den Jahrgängen 5. – 12. leisten. Falls es um eine Partnerinstitution handelt, muss eine Empfangsbestätigung beim/bei der ZL-Koordinator/in eingereicht werden. Falls das Praktikumsort keine Partner-, sondern eine Bildungs-, Fachausbildung-, oder Erwachsenenbildungsinstitution ist, müssen einen vom/von der Fachausbildungsleiter/in mit Unterschrift genehmigten Antrag und die Empfangsbestätigung beim/bei der ZL-Koordinator/in gleichzeitig mit der Voranmeldung eingereicht werden. Der Antrag wird von der Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden beurteilt.

(6)^{1331 1332} Die Bewertung der Schulpraktika ist die vom/von der leitenden Mentor/in gegebene Note, die die Leistung des/der Studierenden im Falle von partnerweise oder selbstständigen Praktika anhand des auf Kompetenzen basierenden Bewertungsbogen bewertet. Nach der Leistung des gruppenweisen Fachpraktikums benachrichtigt der/die leitende Mentor/in den/die Fakultätskoordinator/in über die Note, der/die diese im SS registriert. In die Bewertung wird der/die Studierende vom/ von der leitenden Mentor/in mit einbezogen. Zur Bewertung muss der/die leitende Mentor/in den Bewertungsbogen dem/der Fakultätskoordinator/in zusenden, damit er/sie die Note im SS registrieren kann. Die Voraussetzung der Notenregistrierung ist im Falle vom partnerweisen und dem selbstständigen Praktikum die anonyme Bewertung seitens Studierenden über die Arbeit des/der praktikumsleitenden Mentors/in. Das betrifft die Notenregistrierung bei dem gruppenweisen Fachpraktikum nicht. Vor der Notenregistrierung wird die Arbeit des/der leitenden Mentors/in vom/von der Studierenden anonym bewertet.

(7) Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum ist ein möglichst in den Partnerinstitutionen der Universität oder wenn nötig in Praktikumschulen unter der Leitung von von der Universität beauftragten leitenden Lehrkräften und hochschulischen Fachlehrkräften geleitetes zusammenhängendes im letzten Fachsemester zu leistendes Praktikum. Auf Antrag kann das Schulpraktikum auch in Bildungs – Fachausbildung-, oder Erwachsenenbildungsinstitutionen geleistet werden. Falls das Praktikumsort keine Partner-, sondern eine Bildungs-, Fachausbildung-, oder Erwachsenenbildungsinstitution ist, müssen einen vom/von der Fachausbildungsleiter/in mit Unterschrift genehmigten Antrag und die Empfangsbestätigung beim/bei der ZL-Koordinator/in gleichzeitig mit der Voranmeldung eingereicht werden. Der Antrag wird von der Studienkommission der Grundfakultät des/der Studierenden beurteilt. Falls es um eine Partnerinstitution handelt, muss eine Empfangsbestätigung gleichzeitig mit der Voranmeldung beim/bei der ZL-Koordinator/in eingereicht werden.

(8) In der einheitlichen ungeteilten Vollzeitlehramtsausbildung mit zwei allgemeinwissenschaftlichen Fachrichtungen beträgt das Praktikum 5 Monate und es folgt dem jeweiligen Erziehungshalbjahr. Die für die Haltung der selbstständigen Unterrichtsstunden angewendete Zeit ist mindestens 14 Wochen. Es muss angestrebt werden, dass der/die Studierende mindestens 20 Stunden pro Woche in der Empfangsinstitution verbringt, davon mindestens 6 Stunden für den Unterricht und 14 Stunden für extrakurrikulare Aktivitäten angewendet werden können.

(9) Für Studierende der die kurz-zyklische geteilte allgemeinwissenschaftliche Grundschullehrerausbildung (1-4. Jahrgänge) fortsetzenden Lehramtsweiterbildung, hochschulischen- oder universitären Masterausbildung, - mit einer Lehramtsqualifikation für den Erwerb einer neuen

¹³³¹ Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹³³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

Lehramtqualifikation geführte Teilzeitausbildung mit einer Fachrichtung dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum vier Wochen, in den mindestens 20 Stunden individuell gehalten werden sollen. Im Falle von Studierenden der mit einer Lehramtsqualifikation für den Erwerb einer neuen Lehramtqualifikation geführte Teilzeitausbildung mit einer Fachrichtung ist das Praktikum ist in den Jahrgängen 5-8. abzuleisten.

(10)¹³³³ Für Studierende der die kurz-zyklische geteilte allgemeinwissenschaftliche dem bestimmten Fachgebiet entsprechende Lehramtsgrundausbildung oder die disziplinäre Masterausbildung fortsetzenden oder damit parallel geleisteten Ausbildung dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum 12 Wochen. Es muss angestrebt werden, dass der/die Studierende mindestens 20 Stunden pro Woche in der Empfangsinstitution verbringt, davon mindestens 4 Stunden für den Unterricht anwendet. Im Falle von Studierenden der Teilzeitausbildung ist das Praktikum mindestens 6 Wochen lang, in den mindestens 25 Stunden individuell gehalten und weitere 30 Stunden für extrakurrikulare Aktivitäten angewendet werden sollen.

(11) Für Studierende der die Disziplinarausbildung von zwei Semestern fortsetzenden oder darauf basierenden Teilzeitausbildung für Künstlerlehramt dauert das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum 12 Wochen. Das Praktikum ist im zweiten Semester der Ausbildung in einem Grund- oder Mittelschulbildung anbietenden Institut abzuleisten.

(12) Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum kann nur dann begonnen werden, wenn der/die Studierenden – mit Ausnahme der an das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum anknüpfenden pädagogischen, psychologischen, fachdidaktischen Aufgaben – die Studien- und Prüfungsanforderungen der für den Erwerb der Lehrerfachqualifikation erforderlichen, in Punkten a) – b) des Absatzes (1) des § 3. des Regierungserlasses festgelegten Elemente erfolgreich absolviert hat. Das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum in der mit der Disziplinarausbildung parallel geleisteten Lehramtausbildung kann nach der erfolgreichen Leistung der Studien- und Prüfungsanforderungen der nicht pädagogischen Lehramtausbildungsfachrichtung oder der ungeteilten Fachrichtung begonnen werden. Für die Leistung der fachlichen Abschlussrigorosa als Voraussetzung gilt der § 12. dieser Regelung.

(13) Teile des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums sind die Bildungs- und Erziehungsaktivitäten in Bezug auf das und außerhalb des Unterrichten/s des Faches, das Kennenlernen der Schule als Organisation und derer Unterstützungssysteme, aktive Teilnahme an denen, Erfahrung des Voneinanderlernens und der Gemeinschaftsformen der Innovation. Zum Schulpraktikum gehört die Leistung der pädagogischen und psychologischen Begleitseminare. Teil des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums ist die Anfertigung des Portfolios für 2 Kreditpunkte.

(14) Falls der/die praktikumsleitende Mentor/in über keine Fachqualifikation der Fachrichtungen des/der Studierenden verfügt, wird/werden (ein) Konsulent/en ins zusammenhängendes individuelles Schulpraktikum mit einbezogen.

(15) Die Bewertung des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums ist die vom/von der leitenden Mentor/in gegebene Note, die die Leistung des/der Studierenden anhand des auf Kompetenzen basierenden Bewertungsbogen bewertet. In die Bewertung wird der/die Studierende vom/ von der leitenden Mentor/in mit einbezogen. Der/die praktikumsleitende Mentor/in hat die Möglichkeit, Informationen über die Schulpraktika zu erhalten. Zur Bewertung muss der/die leitende Mentor/in den Bewertungsbogen dem/der Fakultätskoordinator/in innerhalb der in Fakultätszeitplan bestimmten Frist zusenden, damit er/sie die Note im SS registrieren kann. Die Voraussetzung der Notenregistrierung ist die anonyme Bewertung seitens Studierenden über die Arbeit des/der praktikumsleitenden Mentors/in.

¹³³³ Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

(16) Von den Fachdidaktik lehrenden Lehrkräften an der Fakultät ist mindestens eine Person pro Fachrichtung oder für die Aufgabe beauftragte Lehrkraft des Fachbereichs – falls die Zahl der in der Fachrichtung ein Praktikum leistenden Studierenden die drei erreicht – verpflichtet, mindestens 6 von den Studierenden im Rahmen der Partner- oder individuell gehaltenen Unterrichtsstunden. Falls die Zahl der in der Fachrichtung ein Praktikum leistenden Studierenden die drei nicht erreicht, muss die Zahl der von der Lehrkraft besuchten Unterrichtsstunden mindestens die zwei erreichen. Jeder Unterrichtsstundenbesuch muss von einer Konsultation mit dem/der praktikumsleitenden Mentor/in und den Studierenden gefolgt werden. Diejenigen fachdidaktischen Lehrkräfte, die an der Praktikumsstellen der Universität angestellt sind, werden von dieser Besuchspflicht befreit.

(17) Während des Praktikums ist jeder Studierende verpflichtet, in irgendeiner Form an – vom § 4. des Gesetztes CXC aus dem Jahre 2011 bestimmten - Beschäftigungen mit Schülern mit speziellem Erziehungsbedarf (SEB) teilzunehmen (Schüler mit speziellem Erziehungsbedarf und kumuliert benachteiligte Schüler).

Facharbeit

§ 14 (1)¹³³⁴ In den einheitlichen nicht geteilten Lehramtsstudiengängen in Vollzeitausbildung – mit Ausnahme der Kunst- und Berufslehramtsstudiengänge – beträgt der Kreditpunktwert der Facharbeit – im Rahmen der fachgebietsbezogenen Ausbildung – 4 Kreditpunkte.

(2)¹³³⁵ In den Kunst- und Berufslehramtsstudiengängen beträgt der Kreditpunktwert der Facharbeit 4 Kreditpunkte.

(3) In der in zwei nicht geteilten Lehramtsstudiengängen gleichzeitig absolvierten Ausbildung ist eine zum Fachgebiet gehörende Facharbeit einzureichen und als Teil der Abschlussprüfung zu verteidigen.

(4) Der/die Studierende ist verpflichtet, am Anfang des 7. Semesters laut empfohlenem Kurrikulum die gewählte Fachrichtung laut Fakultätsregelungen anzumelden.

(5)¹³³⁶ In der einheitlichen ungeteilten Vollzeitausbildung für Lehramt erscheint die Diplomarbeit als Teil des Kurrikulums in einem von den Fachmodulen unabhängigen selbstständigen Modul. In diesem Modul müssen 4 Kreditpunkte in zwei obligatorischen Fächern geleistet werden: Diplomarbeitseminar (2 Kreditpunkte) und Diplomarbeit (2 Kreditpunkte). Der/die Studierende muss das Diplomarbeitseminar spätestens im Semester vor dem zusammenhängenden individuellen Schulpraktikum belegen und absolvieren. Die Belegung und Leistung des Faches „Diplomarbeit“ ist keine Voraussetzung für das zusammenhängende individuelle Schulpraktikum, das muss spätestens im gleichen Semester parallel mit dem zusammenhängenden individuellen Schulpraktikum, also im 10. Semester der Ausbildung belegt und geleistet werden. Beide Fächer werden von jedem Institut mit verschiedenen Kurskoden angeboten.

(6) Im Falle der allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfachrichtungen ist der Umfang der Diplomarbeit 60.000 – 80.000 Charaktere (mit Leerzeichen), der die Bibliografie, das Inhaltsverzeichnis, die Illustrationen und Bilder nicht mit einschließt.

(7) Laut Absatz (5) des § 59. wird die Anfertigung der Diplomarbeit von einem/mehreren Konsulenten unterstützt. Der/die Konsulent/in kann eine Lehr- oder Forschungskraft, bzw. mit Genehmigung des/der

¹³³⁴Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹³³⁵ Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹³³⁶Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

Dekan/s ein/e externe Experte sein, falls die einzelne Fakultäten keine andere Regelungen diesbezüglich haben. Der/die Studierende wählt den/die Konsulenten/in laut den Regelungen der Fakultät aus, zu der das Thema der Diplomarbeit fachlich gehört. Absatz (11) des § 59. bestimmt die Person des/der Opponenten.

Lehramtsportfolio

§ 15. (1) Laut Punkt 9.3. der Anlage 1 des EMMI Ministeriumserlasses Nr. 8/2013 (01.30.) müssen die Studierenden der Lehramtsausbildung auch ein Lehramtsportfolio anfertigen.

(2)¹³³⁷ An den allgemein- und fachwissenschaftlichen Lehramtsfachrichtungen ist das Lehramtsportfolio – innerhalb des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums – 2 Kreditpunkte wert.

(3) Die Länge des Lehramtsportfolios an allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfachrichtungen umfasst 60.000 – 80.000 Charaktere (mit Leerzeichen), die den Inhalt, die Bibliografie, die Illustrationen, und Bilder nicht beinhalten. Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfachrichtungen wird die Länge des Lehramtsportfolios von der für die Fachrichtung zuständigen Fakultät bestimmt.

(4) Der/die Konsulent/in des Portfolios nimmt in der Lehramtsausbildung teil. Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern ist der/die Opponent/in der/die Mitarbeiter/in des Instituts für Erziehungswissenschaften, der/die an der Lehramtsvorbereitung teilnehmende Methodiklehrer/in, oder leitende Lehrkraft der Praktikumsschule. Der/die Opponent/in wird vom/von der Leiter/in des Instituts für Erziehungswissenschaften ernannt. Bei der Ernennung muss in Betracht gezogen werden, dass ein/e Opponent/in des Portfolios eine pädagogische oder psychologische Lehrkraft ist, der/die andere muss eine fachdidaktische Lehrkraft oder leitende Lehrkraft der Praktikumsschule sein. Bei Kunst- und fachlichen Lehramtsfächern werden der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in von der für das Fach zuständigen Fakultät bestimmt.

Die Abschlussprüfung

§ 16. (1) Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in Vollzeitausbildung besteht die Abschlussprüfung aus zwei Teilen:

a) disziplinärer Teil: Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit, besteht aus der Erörterung von Antworten auf dem/der Studierenden vorhergehend mitgeteilte Fragen, der Formulierung von Anmerkungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Facharbeitsgutachten und der Präsentation der Facharbeit.

b) Abschlussprüfung in Lehramtsausbildung:

ba) Präsentation und Verteidigung des Portfolios: besteht neben der Vorstellung der Portfoliokonzept aus der Erörterung von Antworten auf dem/der Studierenden vorhergehend von dem/der Opponenten/in mitgeteilte Fragen, der Formulierung von evtl. Anmerkungen im Zusammenhang mit dem Portfoliogutachten und Beantwortung von evtl. weiteren Fragen der Kommission.

bb) Komplexe mündliche Prüfung: darin beweist der/die Studierende, dass er/sie fähig ist, das auf den verschiedenen Gebieten der Ausbildung angeeignete Wissen zu integrieren, sein/ihr Lehrfach- und Disziplinwissen in der Schulpraxis anzuwenden und auf schöpferische Weise einzusetzen. Bei den Vorbereitungen auf die einzelnen komplexen Themenbereiche erfolgt die themenbezogene, strukturierte Aufarbeitung der relevanten Fachliteratur und der eigenen Lernerfahrungen, sowie die strukturierte Analyse der Schulpraktika. Der/die Lehrerkandidat/in kann zur Unterstützung seiner/ihrer im Zusammenhang mit dem komplexen Themenbereich stehenden Aussagen auch seine/ihre eigenen im Rahmen der Schulpraktika angefertigten Dokumente verwenden. Die Voraussetzungen der komplexen

¹³³⁷Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

mündlichen Prüfung (Themen, obligatorische Fachliteratur) werden vom ZL angenommen und diese Voraussetzungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät gewohnten Weise veröffentlicht werden.

(2) Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehrämtern in Teilzeitausbildung soll das Staatsexamen wie im Punkt b) des Absatzes (1) des § 16. beschrieben geleistet werden. Bei der die fachliche Masterausbildung fortsetzend oder damit parallel geleistete Lehramtsfachrichtung ist die Voraussetzung für im Punkt b) beschriebene Lehramtsabschlussprüfung der Abschluss der fachlichen Ausbildung und der Erwerb des Absolutatoriums.

(3) Die Abschlussprüfung muss vor einer Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Bei einheitlichen ungeteilten allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfächern in der Vollzeitausbildung finden beide Teile der Abschlussprüfung vor einer unabhängigen Kommission statt. Der fachliche Teil und der Lehramtsabschlussprüfungsteil können am selben Tag oder an zwei verschiedenen Tagen laut Fakultätszeiteinteilung abgelegt werden. Der fachliche Teil der Abschlussprüfung, d.h. die Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit (Punkt a) des Absatzes (1) des § 16.) vor einer unabhängigen fachlichen Abschlussprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern statt. Der/die Vorsitzende, der/die mindestens als außerordentliche/r Professor/in eingestellt ist, wird vom/von der Dekan/in des betreffenden Fachbereiches ernannt, ihre weitere Mitglieder werden laut Absätze (1)-(3) des § 62. dieser Regelung vom/von der betreffenden Ausbildungsfachleiter/in beauftragt. Der disziplinaire Teil der Abschlussprüfung wird von der für die unter Punkt a) des Absatzes (1) des § 6. bestimmten Kenntnisse zuständigen Organisationseinheit organisiert, wo der/die Studierende die Facharbeit eingereicht hat.

(4) Die Abschlussprüfung in Lehramtsausbildung (Punkt b) des Absatzes (1) des § 16.) findet vor einer unabhängigen fachlichen Abschlussprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern statt, deren Vorsitzende, der/die mindestens als außerordentliche/r Professor/in eingestellt ist, vom/von der Hauptdirektor/in des ZLs auf Vorschlag der für die Organisation der Abschlussprüfung zuständigen Organisationseinheit von den Dozenten der Erziehungswissenschaften oder Psychologie ernannt wird. Die weiteren Kommissionsmitglieder können der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in des Lehramtsportfolios, bzw. ein/e Vertreter/in der öffentlichen Bildung, oder die Dozenten der disziplinären und methodischen Fächer sein. Die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission für Lehramt werden auf Vorschlag der Fakultäten und des Erziehungsinstituts vom/von der Hauptdirektor des ZLs beauftragt. Der pädagogische Teil der Abschlussprüfung wird von der für die unter Punkt b) des Absatzes (1) des § 6. bestimmten Kenntnisse zuständigen Organisationseinheit organisiert.

(5) Bei Lehramtsfächer der Kunst muss die Abschlussprüfung vor einer einzigen Abschlussprüfungskommission abgelegt werden. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, ihr/e Vorsitzende und ihrem externen Mitglied werden auf Vorschlag der Fakultät vom/von der Hauptdirektor/in des ZLs beauftragt. Der/die Vorsitzende ist Dozent/in eines Faches des pädagogischen – psychologischen Moduls im Lehramt oder der Methodik mit mindestens der Position eines/einer außerordentlichen Professors/in, oder ein/e Dozent/in, der/die im Wissenschaftsbereich der Erziehungswissenschaften oder Psychologie einen wissenschaftlichen Titel erworben hat, und mindestens als außerordentliche/r Professor/in eingestellt ist. Die Kommissionsmitglieder können der/die Konsulent/in und der/die Opponent/in des Lehramtsfacharbeitsportfolios, bzw. die Dozenten der disziplinären und methodischen Fächer, und die Praktikumsleiter der Lehr- und Partnerschulen sein.

(6) Die Sprache der Abschlussprüfung ist ungarisch, aber der/die Studierende hat die Möglichkeit, seine/ihre auf Fremdsprache erfasste Lehramtsfacharbeit auf der gleichen Fremdsprache vorzustellen und zu verteidigen. Dieser Bedarf muss er/sie bei der Anmeldung für die Abschlussprüfung melden.

(7) Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfachrichtungen mit zwei Fachrichtungen ergibt sich die Abschlussprüfungsnote aus den folgenden nicht-gerundeten Teilnoten (mit Angaben von zwei Dezimalstellen, Teilnoten gleichwertig gewichtet):

- a) die Facharbeitsnoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die Note für den fachlichen Teil der Abschlussprüfung, also die für die Vorstellung und Verteidigung der Facharbeit erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- b) die Lehramtsportfolionoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die die für die Vorstellung und Verteidigung des Lehramtsportfolios erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- c) die Note für den im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 16. beschriebenen komplexen mündlichen Prüfungsteil (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);

(8) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den drei Teilnoten, ihrem Durchschnitt gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\frac{\sum \text{Noten a) b) c)}}{3}$$

(9) Bei kurz-zyklischen, geteilten oder mit disziplinären Masterausbildung parallel geleisteten allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsausbildung ergibt sich die Abschlussprüfungsnote aus den folgenden nicht-gerundeten Teilnoten (mit Angaben von zwei Dezimalstellen, Teilnoten gleichwertig gewichtet):

- c) die als Teil der Facharbeit geschriebenen Lehramtsportfolionoten vom/von der Konsulenten/in und vom/von der Opponenten/in, bzw. die die für die Vorstellung und Verteidigung des Lehramtsportfolios erhaltene Durchschnittsnote (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);
- d) die Note für den im Punkt bb) des Absatzes (1) des § 16. beschriebenen komplexen mündlichen Prüfungsteil (bewertet von der Abschlussprüfungskommission);

(10) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den zwei Teilnoten, ihrem Durchschnitt gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\frac{\sum \text{Noten a) b)}}{2}$$

(11)¹³³⁸ Die Abschlussprüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit durch erneute Anmeldung erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden. Wenn die ungenügende Note das Portfolio oder die Facharbeit betrifft, kann der/die Studierende nicht zur komplexen mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 17. Bei Lehramtsfächern der Kunst besteht die Abschlussprüfung aus folgenden Teilen:

(1)¹³³⁹ Lehramt für Musik, 10 Semester Ausbildung:

a) Abschlussprüfung für Lehramt

aa) Die Vorstellung und Verteidigung des Portfolios, die über die Vorstellung der Konzeption hinaus auch aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden eventuellen Bemerkungen, und aus der Beantwortung der eventuellen Fragen der Kommission besteht, bewertet mit 5 Noten System.

ab) Fachliche Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen in den Themen der Pädagogik, Psychologie und Methodik (komplexe mündliche Prüfung).

¹³³⁸ Die Abänderung wurde vom Senat an seiner Sitzung am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹³³⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

An der komplexen mündlichen Prüfung muss der/die Studierende beweisen, dass er/sie fähig ist, das in den verschiedenen Ausbildungsbereichen erworbene Wissen zu integrieren, das fachliche-disziplinäre Wissen in der Schulpraxis anzuwenden, es auf kreativer Weise zu nutzen. Bei den einzelnen komplexen Themenkreisen werden die dazugehörige Fachliteratur, die systematische Bearbeitung der eigenen diesbezüglichen Lehrerfahrungen, und die strukturierte Analyse der Erfahrungen während der Schulpraktika in das Vorfeld genommen. Der/die Kandidat/in kann seine/ihre eigene während der Schulpraktika angefertigte Dokumentation als Unterstützung der komplexen These nutzen. Die Anforderungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL angenommen, und diese Anforderungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät üblichen Weise veröffentlicht werden. Die komplexe mündliche Prüfung wird mit dem 5 Noten System bewertet.

ac) Abschlussunterrichten (bei Lehramt in zwei Fachrichtungen kann dieser auch an externen Orten ausgeführt werden), bewertet mit 5 Noten System.

(1.1.) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus den folgenden ungerundeten Teilnoten, (gestellt mit zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

- Note der fachlichen Abschlussprüfung: (1.)
- Note des Abschlussunterrichts, die die Bewertung der vorigen Schulpraktika auch beinhaltet: (2.)
- Noten der Portfoliobewertung von Konsulenten und Opponenten: (3.) und (4.)
- Note der Portfolioverteidigung: (5.)
- Noten der Diplomarbeitsbewertung von Konsulenten und Opponenten: (6.) und (7.)
- Note der Diplomarbeitsverteidigung: (8.)
- Note der fachlichen Beantwortung der für den/die Studierende/n in den Themen Pädagogik, Psychologie und Methodik gestellten Fragen: (9.)

(1.2.) Der Durchschnitt der 8 pädagogischen (P) Noten (2-9) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note (P): } \frac{(2.+3.+4.+5.+6.+7.+8.+9)}{8}$$

Der Durchschnitt des Fachrigorosums (SZ) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Bewertung der Abschlussprüfung} = (SZ+P) / 2$$

(1.3.) Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind.

(1.4.) Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen. Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden.

(1.5.) Beim Vorhandensein einer Lehrerrkunde gehört die Diplomarbeit in der zweiten Ausbildung für Lehramt nicht zur Abschlussprüfung. In diesem Fall sind die Teilnoten (6.), (7.), und (8.) nicht mit einberechnet. In solchen Fällen ist die Bewertung der Endnote wie folgt:

Der Durchschnitt der 5 pädagogischen (P) Noten (2-, 3-, 4-, 5-, 9) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Note (P): } \frac{(2.+3.+4.+5.+9.)}{5}$$

Der Durchschnitt des Fachrigorosums (SZ) gerundet auf zwei Dezimalstellen:

$$\text{Bewertung der Abschlussprüfung} = (SZ+P) / 2$$

(2) Teile der Abschlussprüfung in der zwei Semester Ausbildung für Kunst-Lehramt (Musikkunstlehrer, Lehrer der bildenden Künste, Lehrer der Design- und visueller Kunst):

a) Disziplinärer Teil: die Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit, die aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden Bemerkungen und Ergänzungen, und aus der Vorstellung der Diplomarbeit besteht, bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

b) Abschlussprüfung für Lehramt

ba) Die Vorstellung und Verteidigung des Portfolios, die über die Vorstellung der Konzeption hinaus auch aus der Beantwortung der für den/die Studierende/n im Voraus gestellten Fragen, aus der Verfassung der zur Beurteilung gehörenden eventuellen Bemerkungen, und aus der Beantwortung der eventuellen Fragen der Kommission besteht, bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

bb) Fachliche und eingestufte (Makro-, Mezo, und Mikrostufe) Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen in den Themen der Pädagogik, Psychologie und Methodik (komplexe mündliche Prüfung). An der komplexen mündlichen Prüfung muss der/die Studierende beweisen, dass er/sie fähig ist, in den verschiedenen Ausbildungsbereichen erworbenes Wissen zu integrieren, das fachliche-disziplinäre Wissen in der Schulpraxis anzuwenden, es auf kreativer Weise zu nutzen. Bei den einzelnen komplexen Themenkreisen werden die dazugehörige Fachliteratur, die systematische Bearbeitung der eigenen diesbezüglichen Lehrerfahrungen, und die strukturierte Analyse der Erfahrungen während der Schulpraktika in das Vorfeld genommen. Der/die Kandidat/in kann seine/ihre eigene während der Schulpraktika angefertigte Dokumentation als Unterstützung der komplexen These nutzen. Die komplexe mündliche Prüfung wird mit dem 5 Noten System bewertet. Die Anforderungen der komplexen mündlichen Prüfung (Themenkreise, Pflichtlektüre) werden vom ZL angenommen, und diese Anforderungen müssen mindestens 3 Monate vor der Prüfung auf der Webseite der Universität und auf der an der Fakultät üblichen Weise veröffentlicht werden.

bc) Abschlussunterrichten gibt es nur bei Lehramt für Musikkunst (bei Lehramt in zwei Fachrichtungen kann dieser auch an externen Orten ausgeführt werden), bewertet von der Abschlusskommission mit 5 Noten System.

(2.1.) Bewertung der Abschlussprüfung

(21.1.) Im Musikkunstlehramt ergibt sich die Gesamtnote der Abschlussprüfung aus den folgenden ungerundeten Teilnoten, (gestellt mit zwei Dezimalstellen, gleichgewichtet mit den Einzelteilen):

- Note des Abschlussunterrichts, die die Bewertung der vorigen Schulpraktika auch beinhaltet:
- (1.)
- Noten der Portfoliobewertung von Konsulenten und Opponenten: (2.) und (3.)
 - Note der Portfolioverteidigung: (4.)
 - Note der fachlichen Beantwortung der für den/die Studierende/n in den Themen Pädagogik, Psychologie und Methodik gestellten Fragen: (5.)

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.+5.)}{5}$$

(2.1.2.) Bewertung der Abschlussprüfung im Lehramt für bildende Kunst und Design- und visuelle Künste:

Teilnoten:

- Note der Diplomarbeitsstudie und des Portfolios, bewertet vom Konsulenten: (1.)
- Note des Portfolios, bewertet vom Opponenten: (2.)
- Note der Verteidigung des Portfolios, bewertet von der Abschlussprüfungskommission: (3.)

- Note der komplexen mündlichen Prüfung bewertet von der Abschlussprüfungskommission:
(4.)

$$\text{Note: } \frac{(1.+2.+3.+4.)}{4}$$

(2.2.) Die mündliche Prüfung ist dann erfolgreich, wenn alle Teilnoten mindestens genügend sind.

(2.3.) Bei der wiederholten Abschlussprüfung für Lehramt muss nur der mit ungenügend bewertete Teil wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussprüfung kann frühestens in der nächsten Abschlussprüfungszeit erfolgen.

Diplom

§ 18. (1) Bei Studierenden der einheitlichen ungeteilten allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsausbildung mit zwei Lehramtsfachrichtungen ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der folgenden Teilnoten:

- a) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrer einen Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 12.) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls);
- b) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden an seinem/ihrer anderen Lehramtsfachgebiet (Absatz (2) des § 12.) geleistet (bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen Fachinstituts / Fachlehrstuhls);
- c) die vom/von der Praktikumsleiter/in für das im letzten Semester geleistete zusammenhängende selbstständige Schulpraktikum gegebene Note;
- d) die Note der Abschlussprüfung.

(2) Falls in der betroffenen Lehramtsfachrichtung mehrere fachliche Rigorosa abgelegt werden müssen, ergibt sich die Note des fachlichen Abschlussrigorosums aus den einzelnen Teilnoten, auf zwei Dezimalstellen gerundet, durch gleiche Gewichtung der einzelnen Teilnoten.

(3) Bei allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsfachrichtungen in kurz-zyklischer geteilter Weiterbildung mit Lehrerurkunde oder im Falle von Studierenden der hochschulischen, universitären oder Masterausbildung – mit Lehrerurkunde auf den Erwerb einer weiteren Lehramtsqualifikation gerichtete Lehramtsausbildung mit einer Fachrichtung ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der folgenden Teilnoten:

- a) die Note des Fachrigorosums des/der Studierenden in seiner/ihrer einen Lehramtsfachrichtung (Absatz (2) des § 12. und bewertet von der Abschlussprüfungskommission des gegebenen);
- b) die Note des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums, bewertet vom/von der praktikumsleitenden Mentor/in;
- c) die Note der Abschlussprüfung.

(4) Bei kurz-zyklischen, geteilten oder mit disziplinierten Masterausbildung parallel geleisteten allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsausbildung ergibt sich die Diplomnote aus den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Teilnoten:

- a) die Note des zusammenhängenden individuellen Schulpraktikums, bewertet vom/von der praktikumsleitenden Mentor/in;
- b) die Note der Abschlussprüfung.

(5) Bei Lehramtsfachrichtungen in Kunst ergibt sich die Diplomnote aus dem auf zwei Dezimale gerundeten Durchschnitt der Abschlussprüfung.

§ 1¹³⁴¹ (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

§ 2¹³⁴² (1)

(2)

§ 3¹³⁴³

§ 4¹³⁴⁴ (1) Die Verfügungen von § 33 über die Prüfungskurse werden an der Fakultät mit folgenden Sonderregelungen ergänzt.

(2) Im Falle von solchen Prüfungskursen, die gemäß dem empfohlenen Studienplan des jeweiligen Studienfachs Voraussetzungen der Belegung eines anderen Kurses sind, hat der/die Studierende die Möglichkeit, in der Registrierungszeit des betreffenden Semesters vor Beginn der Vorlesungszeit des Präsenzstudiums eine Prüfung abzulegen.

§ 5^{1345 1346} (1)

(2)

§ 6.¹³⁴⁷ Wenn der/die Studierende im Lager oder in der Feldübung, die er/sie im SS belegt hat nicht erscheint, und er/sie sein/ihr Fehlen mit einem guten Grund spätestens bis zum letzten Tag der Prüfungszeit des betroffenen Semesters nicht bescheinigt, muss er/sie die in der Anlage 1. der Erstattungs- und Zuwendungsordnung bestimmte Gebühr entrichten. Die Beurteilung der Bescheinigungen gehört im Zuständigkeitsbereich des/der Studienreferatsleiters/in der Fakultät. Wenn der/die Studienreferatsleiter/in die Bescheinigung akzeptiert, muss im SS das „entschuldigt nicht erschienen“ eingetragen werden. Die Verfügungen dieses Absatzes müssen ab dem 1. September 2018. angewendet werden.

¹³⁴⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 20. Juni 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 20. Juni 2013.

¹³⁴¹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁴² Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁴³ Außer Kraft gesetzt durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015. Geltend ab dem 18. Dezember 2015.

¹³⁴⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 angenommen. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³⁴⁵ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 19. Dezember 2013 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 19. Dezember 2013.

¹³⁴⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁴⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 eingebaut. Geltend ab dem 01. Januar 2018.

§ 7.¹³⁴⁸(1) Abweichend von den Regelungen des Absatzes (8) des § 23. beendet der/die Leiter/in des Studienreferats das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem akademischen Jahr 2012/2013 begonnen haben, als die Zahl der erfolglosen Wiederholungs- und erneuten Wiederholungsprüfungen in dem gleichen Fach die Fünf erreichen, wenn sie den im § 8. bestimmten Antrag auf die Billigkeit des/der Dekans/in bis zur angegebenen Frist nicht eingereicht haben oder wenn die im § 8. benannte Billigkeitsprüfung auch erfolglos war.

(2) Bei der Fachbelegung muss der/die Studierende, falls er/sie im Fach bereits drei ungenügende Note erhalten hat, bzw. vor den vierten und fünften wiederholten Prüfungsversuchen durch eine im SS „verpflichtend zu lesenden“ Nachricht darauf aufmerksam gemacht werden, dass er/sie seinen/ihren Pflichten an der Prüfung nachgehen soll und er/sie soll auch über die Rechtsfolgen informiert werden.

(3) Die in einer Kurrikulumeinheit abgelegte zweite Prüfung gilt als Wiederholungsprüfung, die dritte und alle weiteren (auch die Prüfung mit Billigkeit des/der Dekans/in) als erneute Wiederholungsprüfung – auch wenn der/die Studierende im betroffenen Semester die erste Prüfung in der Kurrikulumeinheit ablegt.

(4) Der Tag der Beendigung des Rechtsverhältnisses ist auch in diesem Fall der Tag des Entscheidungstreffens erster Instanz über die Beendigung.

§ 8.¹³⁴⁹(1) Falls die Zahl der erfolglosen Wiederholungs- und erneuten Wiederholungsprüfungen in dem gleichen Fach die Fünf erreichen, kann der/die Dekan/in der Fakultät auf gut begründeten Antrag des/der Studierenden ihm/ihr aus Billigkeit einen weiteren Prüfungsversuch genehmigen.

(2) Die Billigkeitsprüfung kann dann genehmigt werden, wenn der/die Studierende den Antrag bis zur in der Zeiteinteilung des akademischen Jahres angegebenen Frist einreicht.

(3) In der Genehmigung durch die Billigkeit des/der Dekans/in muss auch über den genauen Prüfungstag der erneuten Wiederholungsprüfung verfügt werden.

¹³⁴⁸Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

¹³⁴⁹Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

Sonderregelungen in Bezug auf den Schutz der Urheberrechte und das Plagiat¹³⁵⁰

§ 1 Ziel der vorliegenden Anlage ist, die wissenschaftliche Zitierkultur der Studierenden zu fördern und regeln, sowie das Kennenlernen, Aneignen und Anwenden der Zitierregeln unter den Studierenden sicherzustellen und dadurch Plagiat zu vermeiden.

§ 2 Die Gültigkeit der vorliegenden Anlage erstreckt sich auf alle im Verlauf des Studiums an der Universität von den Studierenden schriftlich (elektronisch oder in Papierform) eingereichte Schriftwerke (im Weiteren: Schriftwerk).

Begriff des Plagiats

§ 3 (1) Der/die Studierende begeht Plagiat, wenn er/sie das geistige Produkt von anderen (Gedanken, Formulierungen, Ergebnisse der Arbeit von anderen) auf einer solchen Weise verwendet, dass er/sie dessen ursprüngliche Quelle nicht zitiert und es als sein/ihr eigenes angibt.

(2) Der/die Studierende begeht kein Plagiat, wenn er/sie das betreffende Werk im Rahmen der freien Verwendung benutzt, und auf dieser Weise einen Ausschnitt aus dem Werk – originalgetreu und in einem solchen Umfang, der durch Art und Ziel des übernehmenden Werkes begründet ist – mit Angabe der Quelle und des Autors zitiert.

(3)¹³⁵¹ Die während der Erstellung der Arbeit verkommene Nutzung jeglichen durch künstliche Intelligenz erstellten und ohne Verweis oder Markierung angegebenen Textes fällt unter der gleichen Beurteilung als Plagiat.

Vermeidung von Plagiat

§ 4 (1) Im Interesse der Vermeidung von Plagiat sind im Falle der im Verlauf des an der Universität absolvierten Studiums eingereichten Schriftwerke die Regeln der gemäß Absatz (5) festgelegten Zitierweise zu jeder Zeit einzuhalten.

(2) Über die Anerkennung des Eigentumsrechts von Gedanken hinaus dient die Zitierung dazu, dass die fachliterarischen Zusammenhänge der Gedankenführung nachvollziehbar bleiben und dadurch auch anderen die Möglichkeit sichergestellt wird, dass sie die Quellen, auf denen die im Schriftwerk formulierten Gedanken basieren, erreichen und lesen können.

(3) Die verwendete Quelle ist anzugeben, wenn der/die Studierenden im Schriftwerk

- a) aus der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung einer anderen Person auch nur einen kurzen Abschnitt Wort wörtlich zitiert,
- b) aus der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung einer anderen Person frei zusammenfassend zitiert, paraphrasiert,
- c) den Gedanken, die Meinung, die Theorie (das Modell usw.) einer anderen Person präsentiert, vorstellt,
- d) den Gedanken, die Meinung, die Theorie (das Modell usw.) einer anderen Person beim Aufbau der eigenen Gedankenführung verwendet,

¹³⁵⁰ Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Dezember 2014 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 01. Februar 2015.

¹³⁵¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2023.

- e) eine von einer anderen Person festgestellte statistische Angabe oder eine Abbildung, Illustration verwendet.

(4) Die verwendete Quelle ist auf solcher Weise anzugeben, dass der eigene Gedanke des/der Studierenden von den zitierten, verwendeten Quellen getrennt werden kann.

(5) Die genauen Regeln der Quellenangabe und Zitierung legen die Fakultäten in eigenen Dekanatsanordnungen fest. Der Zugriff auf diese Anordnungen wird den Studierenden auf der an der Fakultät üblichen Weise sichergestellt.

§ 5 Der/die Studierende ist verpflichtet, den im Verlauf seines/ihrer Studiums an der Universität als Facharbeit, Diplomarbeit, Jahrgangsstufenarbeit, sowie Workshop-Arbeit eingereichten Schriftwerken die Erklärung über die Originalität des Schriftwerks aus Anlage 14/1. der vorliegenden Anlage beizufügen.

Feststellung und Rechtsfolgen des Plagiats

§ 6 (1) Die Feststellung des Plagiats ist die Aufgabe der Lehrkraft, die das Schriftwerk korrigiert. Im Falle der Facharbeit ist der/die Betreuer/in oder der/die Opponent/in, bei Meinungsunterschied der/die dritte Gutachter/in berechtigt das Plagiat festzustellen. Die Fakultäten können die Schriftwerke auch mit Hilfe eines Plagiaterkennungssystems überprüfen.

(2) Über die Feststellung des Plagiats ist der/die Studierende innerhalb von 3 Werktagen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung wird vom Studienreferat der Fakultät an den/die Studierende/n an Hand der Informationen der Plagiat feststellenden Lehrkraft geschickt.

(3)¹³⁵² Der/die Studierende kann innerhalb von 3 Werktagen nach Kenntnisnahme der Benachrichtigung – mit Angabe und Einreichen der seine/ihre eigenen Aussagen belegenden Beweise – einen Antrag bei dem/der Leiter/in des betreffenden Lehrstuhls einreichen, der/die aus den mit dem Thema des Schriftwerks vertrauten Lehrkräften eine dreiköpfige ad hoc-Kommission zur Überprüfung des Antrags aufstellt. Sollte der/die Leiter/in des Lehrstuhls betroffen sein, so ist der/die Leiter/in der zuständigen vorgesetzten Organisationseinheit berechtigt, die Kommission aufzustellen. Die Plagiat feststellende Lehrkraft kann kein Kommissionsmitglied sein.

(4) Die Kommission ist verpflichtet innerhalb von 5 Werktagen eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Plagiat festgestellt werden kann oder nicht. Der/die Studierende kann gegen die Kommissionsentscheidung, die das Plagiat festgestellt hat innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Studienkommission Zweiter Instanz einen schriftlichen Antrag auf das Einlegen von Rechtsmitteln stellen.

(5) Sofern das Plagiat bewiesen werden kann, wird das Schriftwerk mit der Note ungenügend (1) bewertet, die in demselben Semester nicht verbessert werden kann. Die Notenverbesserung ist ausschließlich mit erneutem Belegen des Lehrfachs möglich. Im Falle der Facharbeit ist das ganze Verfahren bezüglich der Facharbeit – einschließlich der Wahl eines vom früheren Thema abweichenden, neuen Facharbeitsthemas – zu wiederholen.

(6) Im Falle eines schwerwiegenden, umfangreichen oder wiederholten Plagiats kann der/die Dekan/in auf Vorschlag des/der Studienfachverantwortlichen ein Disziplinarverfahren einleiten. Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Bewertung des Schriftwerks einzustellen, diese kann erst nach Abschließen des Verfahrens erfolgen.

¹³⁵²Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 angenommen. Geltend ab dem 15. August 2015.

**ERKLÄRUNG
über Originalität des Schriftwerks**

Ich,.....(Name)

.....(SS-Identifikationskode), erkläre hiermit im Bewusstsein meiner strafrechtlichen Verantwortung,

dass die in meiner schriftlichen Arbeit mit dem Titel

.....
.....

Enthaltenen die Ergebnisse meiner selbstständigen Arbeit sind, ich für die Anfertigung des Schriftwerks ausschließlich die zitierten Quellen (Fachliteratur, Materialien usw.) verwendet und meine Arbeit unter Einhaltung der diesbezüglichen Regelungen der Universität Pécs geschrieben habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Universität Pécs die Einhaltung der Regeln in Bezug auf das Urheberrecht mit Hilfe eines Plagiatsuchsystems überprüfen kann.

Pécs, den _____ (Tag) _____ (Monat) _____ (Jahr)

Unterschrift des/der Studierenden

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE FAKULTÄT VON PHARMAZIE¹³⁵³

Allgemeine Regelungen

§ 1 (1)¹³⁵⁴ An der Fakultät von Pharmazie (im Weiteren Fakultät) beträgt die Ausbildungszeit im Rahmen der ungeteilten Masterausbildung im Studienfach Pharmazie 10, im Grundausbildungsfach Biotechnologie 6 Semester.

(2)^{1355 1356 1357} An der Fakultät wird in zwei Sprachen unterrichtet: in ungarischer und in englischer Sprache. In einer Fremdsprache bietet die Fakultät Ausbildungen ausschließlich in selbstfinanzierender Form an. Studienplan und unterrichtsorganisatorische Regeln eines Studienfachs sind in beiden Unterrichtssprachen identisch.

(3)¹³⁵⁸ Am Unterricht nehmen alle Organisationseinheiten im Lehrbereich der Fakultät, sowie – nach Vereinbarung - die Instituten der Medizinischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die Kliniken der Medizinischen Fakultät, die öffentlichen und institutionellen Apotheken sowie Pharmaunternehmen, bzw. weitere von der Fakultät akzeptierten externen Praktikumsorte teil.

(4)^{1359 1360} Über die Fälle der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung hinaus, wird an der Fakultät (im Falle von Studierenden, die an einer nicht geteilten Ausbildung teilnehmen) das studentische Rechtsverhältnis beendet, wenn der/die Studierende im Verlauf seines/ihrer betreffenden Rechtsverhältnisses bis zum Ende des zweiten aktiven Semesters nach seiner/ihrer Zulassung bzw. Übernahme an die Fakultät nicht mindestens 20 Kreditpunkte (davon mindestens 15 durch die Absolvierung von Pflichtfächern), bis zum Ende des vierten aktiven Semesters nicht mindestens 40 Kreditpunkte (davon mindestens 20 durch die Absolvierung von Pflichtfächern), sowie im Falle von Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahres 2023/2024 begonnen haben, bis zum Ende des siebten aktiven Semesters nicht mindestens 100 Kreditpunkte (davon mindestens 60 durch die Absolvierung von Pflichtfächern) erworben hat, vorausgesetzt, dass der/die Studierende vorher – mindestens einmal dazu aufgefordert wurde, seinen/ihren Verpflichtungen innerhalb der festgelegten Frist gerecht zu werden und über die rechtlichen Folgen der Unterlassung dieser Pflicht informiert wurde. Im Falle dieser Art der Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses ist die in § 23, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung enthaltene Verfahrensordnung maßgebend. Auf Grund dieser Regelung zählen zu den erworbenen Kreditpunkten nur die, die durch die Absolvierung von Kursen (einschließlich Prüfungskurse), die an der Fakultät belegt wurden, erworben wurden. Die in einem Kreditanrechnungsverfahren erworbenen Kreditpunkte zählen nicht zu den erworbenen Kreditpunkten. Für Studierende, die in den ersten beiden aktiven Semestern nach ihrer

¹³⁵³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 17. März 2016. angenommen. Geltend ab dem 18. März 2016.

¹³⁵⁴ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁵⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁵⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁵⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

¹³⁵⁸ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁵⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁶⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Zulassung/Übernahme Kreditrechnung beantragt haben und ihnen insgesamt mindestens 10 Kreditpunkte für Pflichtfächer angerechnet wurden, tritt die Verfügung des vorliegenden Absatzes erst ab dem folgenden aktiven oder laut einer Genehmigung des/der Dekans/in ab dem nächsten aktiven Semester in Kraft.

(5)¹³⁶¹ Der/die Studierende kann während seiner/ihrer Ausbildung einmal um den Wechsel seines Ausbildungsprogramms (Kurrikulum) bitten, falls er/sie den Anforderungen des gewünschten Ausbildungsprogramms entspricht und er/sie den Anforderungen annimmt und dies schriftlich bestätigt. Der/die Studierende kann ein weiteres Mal um den Wechsel des Ausbildungsprogramms (Kurrikulum) bitten, wenn er/sie einen solchen außerordentlichen Grund bescheinigen kann, der den Wechsel billigt. Wenn es aus organisatorischen Gründen dazu kommt, den/die Studierende/n zu einem Jahrgang zuzuordnen, wird der/die Studierende zu dem höchsten Semester des empfohlenen Studienplans zugeordnet, dessen Pflichtfächer er/sie alle belegen kann. Im Falle des/der Studierenden, der/die die Änderung seines/ihrer Ausbildungsprogramms beantragt, erwägt und stellt die Studienkommission unter Berücksichtigung geleisteten und angerechneten Kreditpunkten fest, in welchem Ausbildungsprogramm der/die Studierende sein/ihr Studium fortsetzen soll.

(6)^{1362 1363} Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung bezüglich der Übernahme, ist eine Übernahme von anderen Hochschuleinrichtungen nur in dem Fall möglich, wenn der/die seine/ihre Übernahme beantragende Studierende 60% seines/ihrer empfohlenen Studienplans an der Heimateinrichtung noch nicht überschritten hat, sowie allen weiteren in § 18 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt. Der Wechsel oder der Studienfachwechsel innerhalb der Universität Pécs kann während des Bestehens eines Rechtsverhältnisses nur einmal und unter Berücksichtigung der in § 18/A. Abs. (3) der vorliegenden Verordnung aufgezählten Kriterien dann genehmigt werden, wenn der/die Studierende im gegebenen Fach die im Jahr der Aufnahme bestimmte für die Aufnahme nötige Minimumpunktgrenze erreicht. Die Übernahme ist unter den von der Studienkommission festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen auch zwischen den ungarisch- und englischsprachigen Programmen möglich. Die Beurteilung der Sprachkenntnisse des/der Studierenden gehört in den Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinische Sprachen und Kommunikation. Wenn das fremdsprachliche Niveau des/der Studierenden das Nötige nicht erreicht, kann er/die für das jeweilige Programm nicht übernommen werden, wo er/sie sein/ihr Studium fortsetzen möchte.

(7) Sofern das an der Universität Pécs bestehende frühere Rechtsverhältnis des/der Studierenden aus studententechnischen oder anderen Gründen, aber nicht auf dem Disziplinarweg beendet wurde – die Übernahme des/der betreffenden Studierenden zu einer ungeteilten Ausbildung erst nach 2 Jahren nach Beendigung seines/ihrer an der Universität Pécs bestehenden Rechtsverhältnisses erfolgen kann; sofern das an der Universität Pécs bestehende Rechtsverhältnis des/der Studierenden auf dem Disziplinarweg beendet wurde – ist seine/ihre Übernahme an die Fakultät nicht möglich.

(8)¹³⁶⁴

(8a)¹³⁶⁵ Abweichend von den Regelungen des Absatzes (8) des § 23. können Studierende der Fakultät, die laut Kurrikulum 80% der Pflichtfächer, also bei der Fachrichtung Pharmazie mindestens 206 obligatorische Kreditpunkte und bei der Fachrichtung Biotechnologie BsC mindestens 137

¹³⁶¹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹³⁶² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³⁶³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁶⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹³⁶⁵ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

obligatorische Kreditpunkte geleistet haben, als die Zahl der erfolglosen Wiederholungs- und erneuten Wiederholungsprüfungen in dem gleichen Fach die Fünf erreichen, können sie weitere drei Wiederholungsprüfungen ablegen. Wenn die Zahl der Wiederholungsprüfungen die Neun erreicht, beendet der/die Leiter/in des Studienreferats das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden, auch wenn er/sie 80% der Pflichtfächer laut Kurrikulum geleistet hat.

(9)¹³⁶⁶ Abweichend von den allgemeinen Regelungen der vorliegenden Verordnung ist die Frist für das Einreichen von Anträgen in Bezug auf Übernahme der 1. August, auf Gaststudium und Kreditanrechnung für Studierenden der Fakultät der 1. August in Bezug auf das Wintersemester und der 1. Februar in Bezug auf das Sommersemester. Bei Sommerkursen an der Universität ist die Abgabefrist für Kreditanrechnung der 1. September.

(10) Die Verfügungen von § 42, Abs. (3) der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die wegen der wiederholten Belegung derselben Lehrplaneinheit zu entrichtenden Gebühr, gelten nicht für Studierenden der Fakultät.

(11) Sofern das Fortschreiten des/der Studierenden in der Ausbildung anderswie nicht sichergestellt werden kann, kann die Studienkommission dem/der übernommenen Studierenden, die parallele Absolvierung der Voraussetzungen genehmigen, deren vorherige Absolvierung auf Grund seines/ihres früheren Studienplans nicht möglich war. Die Studienkommission holt die Erklärung des/der betroffenen Lehrbeauftragten darüber ein, ob der/die Studierende über die zur Belegung des Lehrfachs erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

(12)¹³⁶⁷ Abweichend vom Punkt c) des Absatzes (3) des § 23. und vom Absatz (9) beendet die Fakultät das studentische Rechtsverhältnis von Studierenden, die ihr Studium in oder nach dem akademischen Jahr 2015/2016 begonnen haben, an dem Tag der Beschlussnahme der Ersten Instanz in der Fachrichtung, wo der/die betroffene Studierende eine Kurrikulumeinheit sechsmal belegen aber nicht geleistet hat.

(13) Um die studentische Mobilität zu unterstützen, darf die Studienkommission an der Fakultät auf studentischen Antrag in der Teilausbildung teilnehmenden Gasthörern mit Hinsicht auf die Teilausbildungseigenschaften des gaststudentischen Rechtsverhältnisses erlauben, Fächer ohne die Erfüllung der Voraussetzungen zu belegen, sofern sie die Vorausbildung des/der Studierenden als genügend beurteilt. Die Studienkommission kann in diesem Bezug auch um die Meinung des Lehrbeauftragten des zu belegenden Faches bitten. Durch die Belegung des Faches nimmt der/die Gaststudierende zur Kenntnis, dass die Lernanforderungen für ihn/sie genauso geltend sind, als die für die Studierenden, die nicht als Gaststudierende studieren. Diese Ermäßigung ist nur für Studierende in der Teilausbildung zu geben, sofern der/die Studierende nach Abschluss seiner/ihrer Teilausbildung seine/ihre Studien in Vollzeit fortsetzt, gelten für ihn/sie die allgemeinen Regelungen der Kreditanrechnung.

(14)^{1368 1369} Die Verfahrensordnung der Studienkommission der Fakultät beinhaltet die speziellen, in dieser Regelung nicht bestimmten, auf die Verfahren der Studienkommission der Fakultät beziehenden Regelungen. Laut Verfahrensordnung verfügt der/die Vorsitzende der Studienkommission der Fakultät in manchen bestimmten stattgebenden Entscheidungsfällen über Entscheidungswirkungskraft, er/sie ist jedoch verpflichtet, über die in dieser Wirkungskraft getroffenen Entscheidungen die

¹³⁶⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁶⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹³⁶⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁶⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Studienkommission der Fakultät zu informieren. Statt der Studienkommission hat der/die Leiter/in des Studienreferats Entscheidungsrecht in folgenden genehmigenden Fällen: nachträgliches Kursabwählen und nachträgliche Kursbelegung, Kursbelegung in einer/einem anderen Sprache/Fach, Gruppenwechsel, Fachwechsel, Ausbildungsprogrammwechsel, Kreditübernahme ins fakultative Modul, bzw. in solchen genehmigenden Fällen, wo die Verfahrensordnung oder die einzelne Befugnis der Studienkommission dem Studienreferat Entscheidungsrecht zuteilt.

(15)^{1370 1371}

(16)¹³⁷² Die im Absatz (8) des § 30. dieser Regelung Bestimmten müssen mit der Ergänzung angewandt werden, dass die über den im Kurrikulum zu den Modulen vorgeschriebenen in Wahlpflichtfächern zu sammelnden Kreditpunkten erworbenen Kreditpunkte im Falle von Studierenden, die ihr Studium im akademischen Jahr 2016/2017 angefangen haben, beliebig in den anderen Modulen der Wahlpflichtfächer gutgeschrieben werden können. Die zu gutschreibende Menge der Kreditpunkte im Falle von Studierenden, die ihr Studium im akademischen Jahr 2017/2018 angefangen haben, kann 50% der zum Modul vorgeschriebenen Kreditpunktzahl nicht überschreiten. In beiden Fällen muss die für die einzelnen Modulen der Wahlpflichtfächer vorgeschriebene Kreditpunktzahl vollständig erreicht werden. Die Gutschrift der Kreditpunkte zwischen den Modulen muss der/die Studierende bei der Studienkommission beantragen. Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem akademischen Jahr 2016/2017 begonnen haben, können die Verfügungen dieses Ansatzes nicht angewandt werden.

Regelungen bezüglich der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 1/A (1) Die Vorlesungen in den Hörsälen der Fakultät sind für alle Lehrkräfte und (aktiven) Studierenden der Universität öffentlich. Die Teilnahme an einigen Vorlesungen kann die Lehrkraft in erster Linie aus ethischen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen auf die das Lehrfach belegenden Studierenden beschränken.

(2) Teilnahme an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übungen und Seminare im Labor – im Weiteren: Übungen):

a) Aus organisatorischen und finanziellen Gründen können an den Übungen ausschließlich die Studierenden teilnehmen, die das Lehrfach belegt haben. An den Übungen können die Studierenden nicht teilnehmen, die das Lehrfach als Prüfungskurs belegt haben.

b) Die Studierenden absolvieren die Übungen in der für sie zugewiesenen Gruppe.

c) Sofern der/die Studierende aus akzeptablen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, so kann ihm/ihr der/die Leiter/in der Übung – semesterweise beschränkt – die Teilnahme an einer anderen, das gleiche Thema behandelnden Seminargruppe genehmigen. Studierende können in solchen Lehrveranstaltungen nicht aufgenommen werden, in denen die Zahl der an der jeweiligen Übung teilnehmenden Studierenden die vom Institut festgelegte maximale Teilnehmerzahl, in Ermangelung dessen die ursprüngliche Teilnehmerzahl der Gruppe überschreiten würde (d.h. Studierende können nur anstelle eines/einer Abwesenden in einer anderen Gruppe Fehlstunden nachholen).

(3)^{1373 1374} Im Interesse der Studierenden sind die Teilnehmerzahlen an den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen maximiert (24 Teilnehmer) und in den Gruppen sind die Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, gleichmäßig verteilt. Die Einteilung der Studierenden in die Gruppen erfolgt auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten. Bei der Gruppeneinteilung werden

¹³⁷⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 eingebaut. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹³⁷¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

¹³⁷² Die Abänderung dieser Regelung wurde an der Sitzung des Senats am 20. Januar 2021 eingebaut. Die Änderungen treten am 21. Januar 2021 in Kraft.

¹³⁷³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³⁷⁴ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

Studierende, die das Studium dem empfohlenen Studienplan entsprechend absolvieren und sich für ihre ursprüngliche Gruppe anmelden, bevorzugt.

(4)¹³⁷⁵ In den Kleingruppen-Lehrveranstaltungen (Übung, Seminar) bzw. in den Vorlesungen der Wahlkurse ist die Lehrkraft verpflichtet, die Anwesenheit zu kontrollieren und die Liste der Abwesenheiten mindestens einmal, am Ende des Semesters bei dem/der Lehrbeauftragten abzugeben. Der/die Lehrbeauftragte entscheidet auf Grund der Anwesenheitslisten über die Eintragung oder Verweigerung der Eintragung des entsprechenden Vermerks in die entsprechende Rubrik der Datenbank des SS. Wenn der/die Studierende für die Semesterunterschrift erforderliche Stundenzahl nicht geleistet hat, muss „gesperrt“ als Unterschriftentyp im SS eingetragen werden. Wenn der/die Studierende die erforderliche Stundenzahl geleistet hat, aber keine Leistung ergebende Note erworben hat, muss eine Eins als praktische Zwischensemesternote im SS eingetragen werden.

(5) In den Vorlesungen legt der/die Lehrbeauftragte die Art der Anwesenheitskontrolle fest.

(6)¹³⁷⁶ Regeln der Akzeptierung von Fehlstunden:

a) der/die Studierende, der/die weniger als 15% der Lehrveranstaltungen eines Lehrfachs versäumt hat, kann wegen seiner/ihrer Fehlstunden nicht benachteiligt werden.

b) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden (die Gründe sind irrelevant) zwischen 15 und 25% liegt, entscheidet der/die Lehrbeauftragte über die Akzeptierung des Semesters auf Grund der Untersuchung der einzelnen Fälle. Der/die Lehrbeauftragte ist vor dem Beginn des Semesters verpflichtet, das maximale Maß an Fehlzeiten in der Kursbeschreibung festzuhalten, falls er das Maß über 15% aber doch unter 25% festzusetzen plant.

c) sofern die Fehlzeit eines/einer Studierenden 25% erreicht (die Gründe sind irrelevant, entschuldigt oder unentschuldigt), kann er/sie zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Die Anordnungen dieser Regelung können anhand der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten auch für Kleingruppenunterricht (Übungen und Seminare) angewandt werden.

(7) Der/die Lehrbeauftragte ist nicht berechtigt den/die das Lehrfach belegende/n Studierende/n von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig zu befreien. Die Befreiung von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nur in Form eines Prüfungskurses möglich.

(8)¹³⁷⁷ Der/die Lehrbeauftragte ist befugt außer den Fehlstunden auch weitere Studienanforderungen der Akzeptierung des Semesters (Prüfungszulassung) festzusetzen. Die Anforderungen muss die Kursbeschreibung enthalten. Der/die Lehrbeauftragte hat in der letzten Unterrichtswoche im SS zu vermerken, wenn er/sie das Semester des/der Studierenden nicht akzeptiert und der/die Studierende zur Prüfung nicht zugelassen werden kann. Die Akzeptierung des Semesters kann spätestens in der letzten Woche der Vorlesungszeit bis Samstagmitternacht verweigert werden, diese Frist kann nicht einmal in speziellen Fällen verlängert werden. Danach können nur diejenigen Studierenden auf das jeweilige Prüfungsblatt eingetragen werden, die zur Prüfung zugelassen wurden.

(9) Die Akzeptierung des Semesters muss im Studienbuch mit keiner Unterschrift bestätigt werden, dies drückt – auch im Falle von Wahlfächern – die Prüfungsnote aus. Im Falle von Studierenden, die das Studium vor dem Studienjahr 2012/2013 begonnen haben und über ein Studienbuch verfügen, ist die Akzeptierung des Semesters in zwei Fällen in der früher üblichen Weise mit einer Unterschrift zu bestätigen: (1) im Falle von Kriterienanforderungen, bei denen es keine Prüfungsnote gibt, bzw. (2) in Fällen, in denen der/die Studierende zur Prüfung zugelassen war, jedoch keine Prüfung angetreten hat.

¹³⁷⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁷⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

¹³⁷⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

Im ersten Fall unterschreibt der/die Lehrbeauftragte, im zweiten – anhand der Angaben des TR – der/die Leiter/in des Studienreferats.

Regelungen bezüglich Prüfungen und Noten

§ 2 (1) Kreditpunkte können nur auf Grund einer fünfstufigen Note vergeben werden. Noten können den Vorschriften des Studienplans entsprechend auf Grund einer Prüfung (Rigorosa, Kolloquien) oder auf Grund von Semesterleistungen (Semesterzwischennote, SZN) erteilt werden. Die Bezeichnungen der einzelnen Prüfungen sind folgende:

- (a) Prüfung = A-Prüfung
- (b) Nachprüfung = B-Prüfung
- (c) wiederholte Nachprüfung = C-Prüfung
- (d) Sonderprüfung des Dekans = D-Prüfung

(2) Die Bezeichnungen der fünfstufigen Noten sind in ungarischer, englischer und deutscher Sprache die folgenden (in Klammern die Noten in Ziffern und – zum Vergleich – die Charaktere des ECTS-Notensystems):

jeles	excellent	sehr gut	(5, A),
jó	good	gut	(4, B),
közepes	average	befriedigend	(3, C),
elégséges	satisfactory	genügend	(2, D) und
elégtelen	fail	ungenügend	(1, F).

(3)¹³⁷⁸ Die Art und den Zeitpunkt der als Grundlage der Semesterzwischennote dienenden Bewertung muss der Studienplan enthalten. Im Falle eines Pflichtfachs erfolgt die Festlegung der Semesterzwischennote anhand von mindestens zwei Bewertungen im Laufe des Semesters (schriftlich oder mündlich-praxisorientiert). Die Leistung des/der Studierenden, der/die das Fach (Vorlesung) nicht belegt hat, oder unberechtigt belegt hat, kann der/die Dozent/in in der Vorlesungs- oder Prüfungszeit (z.B. in Form einer Klausur, mündliches oder praktisches Tests, einer Zwischensemesternote, oder eines Kolloquium) nicht bewerten.

(4)¹³⁷⁹ Wahlfächer werden mit einer Semesterzwischennote bewertet. Abweichend von den allgemeinen Verfügungen dieser Regelung kann dem/der Studierenden einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Zwischensemesternote zu verbessern, wenn der/die Dozent/in des Wahlfachs und die Anforderungen des Faches dies ermöglichen. Während des Verbesserungstests kann die vorher erhaltene Note auch verschlechtert werden. Auch im Falle von Verbesserungstests sind die im Absatz (4) des § 47. Bestimmten maßgebend.

(5)^{1380 1381} Abweichend von den Verfügungen in § 49, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung müssen sich die Studierenden an der Fakultät spätestens einen Werktag vor dem ausgewählten Prüfungstag bis 9 Uhr für eine Prüfung anmelden. Die Abmeldung von einem Prüfungstermin ist zwei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstag bis 9 Uhr möglich. Für Verbesserungsprüfungen angeboten für die letzte Prüfungswoche kann man sich ausschließlich mit Mitwirkung des Studienreferats anmelden. Ohne das gültige Resultat der vom Zentrum des Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrums ausgeführten Einigungsuntersuchung kann der/die Studierende keine Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausführen und seine/ihre Teilnahme an der Prüfungszeit kann auch verboten werden.

¹³⁷⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁷⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021. angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

¹³⁸⁰ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁸¹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

(6) Auch im Falle eines mit einer Prüfung endenden Lehrfachs besteht die Möglichkeit, während des Semesters erbrachte Leistungen (mündliche oder schriftliche Leistungen) bei der Benotung zu berücksichtigen, aber höchstens bis zu 30% der Bewertung. In diesem Fall setzt sich die Note des/der Studierenden aus den in der Prüfung erteilten Teilnoten, sowie den Ergebnissen der Bewertungen im Laufe des Semesters, in der von dem/der Lehrbeauftragten im Studienplan angegebenen Gewichtung und Weise zusammen.

(7) Der/die Prüfer/in ist verpflichtet vor Beginn der Prüfung zu kontrollieren, ob der/die Studierende in der jeweiligen Prüfung geprüft werden kann. Nur der/die Studierende kann geprüft werden,

- (a) der/die seine/ihre Identität glaubwürdig nachweisen kann,
- (b) dessen/deren Name auf dem aus dem SS ausgedruckten Prüfungsblatt steht.

(8) Das mündliche Rigorosum wird vor einer aus mindestens zwei themenkundigen Universitätslehrkräften bestehenden Kommission abgehalten. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist eine leitende Lehrkraft (Universitätsprofessor/in oder ordentliche/r Professor/in). In einem Kolloquium kann die Prüfung auch ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztin, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war, abhalten. Im Falle eines Kolloquiums muss der/die Prüfer/in dafür sorgen, dass in der Prüfung außer dem/der Prüfungskandidaten/in und dem/der Prüfer/in mindestens noch eine im Thema bewanderte und die Sprache der Prüfung beherrschende Person (kann auch ein/e andere/r Studierende/r sein) kontinuierlich anwesend ist. Auf die begründete Bitte des/der Lehrbeauftragten kann der/die Prodekan/in für Bildung aus Fakultätsinteresse für die Dauer einer Prüfungszeit genehmigen, dass im Falle eines Kolloquiums die Prüfung von einem/r Assistenzprofessor/in oder Oberarzt/Oberärztin abgehalten wird, und im Falle eines Rigorosums der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein/eine außerordentliche/r Professor/in oder ein/eine klinische/r Oberarzt/Oberärztin ist, der/die früher als außerordentliche/r Professor/in tätig war.

(9) Der theoretische (mündliche oder schriftliche Teil) und praktische Teil der Prüfung kann auch in unterschiedlichen Räumen, von verschiedenen Prüfern/innen abgehalten werden. In diesem Fall ist der/die zeitlich erste Prüfer/in dafür verantwortlich, dass der/die Studierende auf seine/ihre Prüfbarkeit hin überprüft wird, und der/die letzte Prüfer/in trägt die Verantwortung dafür, dass die Endnote ins Studienbuch – bei Studenten, die über eins verfügen - und auf das Prüfungsblatt eingetragen wird.

(10) Allein der Mangel an grundlegenden Kenntnissen und Kompetenzen kann in den Prüfungen praxisorientierter Lehrfächer eine Bewertung mit der Note ungenügend (1) zur Folge haben. In diesem Fall müssen die formalen Anforderungen des praktischen Prüfungsteils allen formalen Anforderungen einer Prüfung entsprechen (anwesende Personen, Prüfer/in mit entsprechendem Rang). Die detaillierten Minimums-Anforderungen sind vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs zu veröffentlichen.

(11) Prüfungen, in denen keine praktischen Kenntnisse und Kompetenzen abverlangt werden (Kolloquium, Rigorosum), können auch schriftlich stattfinden. In diesem Fall müssen Form des Prüfungstests (Essay, kurze Antworten verlangende Fragen, Multiple-Choice usw.), Administration der Prüfungsblätter (Prüfungsblätter müssen mindestens für die Dauer von zwei Jahren, im Falle eines Rigorosums für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden, auf dem Testblatt muss die Unterschrift der korrigierenden Person, sowie – im Falle eines Rigorosums – des/der Lehrbeauftragten oder der von ihm/ihr beauftragten leitenden Lehrkraft stehen) und Überprüfung der Prüfungsblätter (statistische Analyse der Prüfungsfragen, Instandhaltung des Fragenkatalogs) den internationalen Kriterien entsprechen.

(12) Sofern die Prüfung ausschließlich aus einem schriftlichen Teil besteht, müssen innerhalb einer Prüfungszeit im Falle einer mündlichen Nachprüfung mehr als eine, im Falle einer schriftlichen Nachprüfung mehr als drei schriftliche Prüfungen – gleichmäßig auf die Prüfungszeit verteilt – ausgeschrieben werden.

(13)¹³⁸² Das Nichterscheinen an einer Prüfung kann nach Ende des den/die Studierende/n betreffenden ersten Prüfungsteils festgestellt werden. Wenn der/die Studierende sich für die Prüfung nach Abschnitt (1) anmeldet, aber dort nicht erscheint, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten in jenem Semester und im gegebenen Fach um eine, aber wenn er/sie seine/ihre Abwesenheit innerhalb von 8 Tagen nach der betroffenen Prüfung gut begründet durch eine beim Studienreferat im Originalem eingereichte, vom Arbeitsgesundheitlichen – und Arbeitshygenischen Zentrum der Universität ausgestellte, oder in Form eines Ambulantenblattes oder bei Studierenden des ungarischen Programms vom/von der Hausarzt/in ausgestellte mit Angabe der gegebenen Prüfung bescheinigt, durch die Unterschrift und Stempel des/der Lehrbeauftragten und mit Angabe des Datums durch den/die Lehrbeauftragte/n versehene Bescheinigung entschuldigt, und seinen/ihren Antrag vom / von der Referatsleiter/in angenommen wird, verringert sich die Zahl seiner/ihrer Prüfungsmöglichkeiten nicht und im SS muss der Status der Prüfung als „entschuldigt abwesend“ eingetragen werden.

(14)^{1383 1384} Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, auf Grund der Leistung des/der Studierenden während des Semesters, ihm/ihr eine Prüfungsnote anzubieten, die – wenn sie von dem/der Studierenden spätestens vor dem Ende der Prüfungszeit angenommen wird – im SS registriert wird. Die Voraussetzungen der Notenabgabe veröffentlicht der/die Lehrbeauftragte vor dem Belegen des jeweiligen Lehrfachs.

(15) Sofern der/die Studierende eine gültige Prüfungsanmeldung hatte oder seine/ihre Studienleistungen im Verlauf des Semesters auf irgendeiner Weise bereits bewertet wurden (z.B. Zwischenprüfung), kann sein/ihr Semester ausschließlich im Falle des Bestehens der in § 22, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung beschriebenen Umstände nachträglich passiviert werden.

(16)¹³⁸⁵ Auf die Ausschreibung der in der Prüfungszeit abzuhaltenden Prüfungen sind folgende Regeln anzuwenden:

a) Die Summe der in der Prüfungszeit für ein Lehrfach ausgeschriebenen Prüfungsmöglichkeiten muss mehr als das Zweifache der Gesamtzahl der Studierenden, die das jeweilige Lehrfach belegt haben, betragen.

b) im Falle mündlicher Prüfungen:

ba) sind in jeder Prüfungswoche mindestens zwei Prüfungstermine auszuschreiben,

bb) ist eine Prüfung für einen der letzten drei Tage der Prüfungszeit auszuschreiben, bzw.

c) im Falle schriftlicher Prüfungen:

ca) sind mindestens 4-5 Prüfungen in demselben Thema und mit denselben Voraussetzungen auszuschreiben,

cb) die Prüfungen sind in unterschiedlichen Wochen auszuschreiben,

cc) eine Prüfung ist für einen der letzten drei Tage der Prüfungszeit auszuschreiben.

d) es kann bei Punkten b) und c) abgewichen werden, wenn der/die Lehrbeauftragte in Übereinstimmung mit der Studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät es anders festlegt.

(17) Der/die Lehrbeauftragte ist verpflichtet die Prüfungsergebnisse unverzüglich, aber im Falle einer mündlichen Prüfung spätestens am Werktag nach der Prüfung, im Falle von schriftlichen Prüfungen am zweiten Werktag nach der Prüfung bis 12:00 Uhr im TR zu registrieren.

(18)¹³⁸⁶

¹³⁸² Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

¹³⁸³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹³⁸⁴ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹³⁸⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁸⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 30. März 2023.

(19) Abweichend von den Verfügungen von § 50, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung kann auch die von dem/der Dekan/in gewährte einmalige Sonderprüfung an der Fakultät ausschließlich in der Prüfungszeit genehmigt werden.

Regelungen bezüglich Kursbelegung und Prüfungskurse

§ 2/A (1)¹³⁸⁷ Pflichtfächer können ausschließlich in der Kursbelegungsperiode vor der Vorlesungszeit vom/von der Studierenden im TR belegt und abgewählt werden. Sollte das Belegen eines Pflichtfachs nachweisbar wegen eines administrativen Fehlers nicht möglich sein (z.B. wurden die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig registriert), und der Fehler wurde innerhalb von 24 Stunden vom/von der Studierenden gemeldet, kann der/die Studierende das betreffende Lehrfach in der ersten Unterrichtswoche auf beim Studienreferat eingereichten Antrag gebührenfrei belegen.

(2)^{1388 1389 1390} Über die nachträgliche Belegung und über das nachträgliche Abwählen eines Pflichtfachs entscheidet die Studienkommission bis zur dritten Woche der Vorlesungszeit je nach Antrag einzeln erwogen. Nach der Frist dritten Vorlesungswoche kann die Studienkommission nur in besonders begründeten Fällen (Geburt, Unfall, anderer unerwarteter Sonderfall) die nachträgliche Belegung eines Pflichtfachs genehmigen. In beiden Fällen sind die mit Dokumenten unterstützten Anträge im Studienreferat einzureichen. Falls die Studienkommission den Antrag als zulässig erachtet, trifft sie die Entscheidung dementsprechend und macht den/die Studierende/n darauf aufmerksam, dass er/sie die in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung bestimmte Verfahrensgebühr innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des elektronischen Beschlusses zu entrichten hat. Falls der/die Studierende die Verfahrensgebühren innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des elektronischen Beschlusses nicht entrichtet, verliert die Entscheidung der Studienkommission ihrer Gültigkeit und somit kann das Fach nachträglich nicht belegt werden. Dem Antrag muss ab der ersten Vorlesungswoche auch die Bestätigung des/der Lehrbeauftragten beigelegt werden, dass der/die Studierende im betreffenden Semester die Lehrveranstaltungen besucht hat und seine/ihre bis dahin erreichte Fehlzeit 15% der Gesamtstundenzahl des Lehrfachs im Semester noch nicht erreicht hat. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem obligatorischen Fach den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen. Die im Antrag genannten Fakten müssen mit beigelegten Dokumenten bescheinigt werden, ohne diese werden die in diesem Absatz erwähnten Anträge ohne sachliche Erwägung zurückgewiesen. Im Falle von nachträglicher Kursbelegung kann der/die Studierende den Vorteil der dem Kurrikulum zeitlich folgenden Studierenden bzgl. der Gruppeneinteilung in Bezug auf das betroffene Fach nicht geltend machen.

(3)¹³⁹¹ Wahlpflicht- und Wahlfächer, sowie Kriterienanforderungen können in der Registrierungsperiode vor der Vorlesungszeit, sowie bis 24:00 Uhr des dritten Werktags der Vorlesungszeit belegt und abgewählt werden. Danach besteht bis 24:00 Uhr des fünften Werktags der Vorlesungszeit nur noch die Möglichkeit der Kursbelegung. Prüfungskurse können bis 24.00 Uhr am fünften Tag der ersten Vorlesungswoche belegt und abgewählt werden. Über die nachträgliche Belegung und über das nachträgliche Abwählen eines Wahlfachs, Wahlpflichtfachs, einer Kriterienanforderung oder eines Prüfungskurses entscheidet die Studienkommission bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit je nach Antrag einzeln erwogen. Nach der dritten Vorlesungswoche kann die

¹³⁸⁷ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁸⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁸⁹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁹⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

¹³⁹¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

Studienkommission nur in besonders begründeten Fällen (Geburt, Unfall, anderer unerwarteter Sonderfall) die nachträgliche Belegung eines Wahlfachs, Wahlpflichtfachs, einer Kriterienanforderung oder eines Prüfungskurses genehmigen. In beiden Fällen sind die mit Dokumenten unterstützten Anträge im Studienreferat einzureichen. Die Entscheidung wird von Studienkommission getroffen. Wenn der/die Lehrbeauftragte für Belegung von einem Wahl- oder Wahlpflichtfach oder einem Prüfungskurs den vom Berufs- und Arbeitshygienischen Zentrum ausgeführten Eignungstest als Voraussetzung bestimmt, ist der/die Studierende ausschließlich mit gültigem Testergebnis berechtigt, das Fach zu belegen.

(4)^{1392 1393 1394} Der/die Studierende hat die Möglichkeit an der Fakultät Lehrfächer in einer anderen Ausbildungssprache zu belegen, sofern er/sie alle in seinem/ihrer bei der Einschreibung erhaltenen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat. Eine weitere Voraussetzung dafür sind Sprachkenntnisse auf einem entsprechenden Niveau. Der/die Studierende wird in der Sprache des belegten Lehrfachs geprüft. Seinen/ihren diesbezüglichen, die Zustimmung des/der Lehrbeauftragten enthaltenden Antrag muss der/die Studierende spätestens bis zum 1. August für das Wintersemester und bis zum 1. Januar für das Sommersemester im Studienreferat einreichen, wo das gewünschte Lehrfach im SS registriert wird. Beim Versäumen der Frist kann der Antrag innerhalb von 7 Tagen neben Bestätigung der Einzahlung der von der Erstattungs- und Zuwendungsordnung vorgeschriebenen Verspätungsgebühr nachträglich noch angenommen werden. Nach Ablauf der verspäteten Frist wird der Antrag ohne sachliche Erwägung zurückgewiesen, falls der/die Studierende nicht glaubwürdig beweisen kann, dass er/sie aus einem nicht selbst verursachten Grund daran gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen. Die Zahl der Studierenden, die das Lehrfach in einer anderen Sprache belegen, kann der/die Lehrbeauftragte aus unterrichtsorganisatorischen Gründen beschränken. Studierende können im Verlauf ihres Studiums Pflichtfächer in einer anderen Sprache höchstens im Gesamtkreditwert von 30 Kreditpunkten belegen. Im Falle von Wahlfächern gibt es keine Beschränkung dieser Art. Hinsichtlich der Festlegung der Studiengebühr aus Sicht des Absatzes (8) des § 23. dieser Regelung und des Absatzes (12) des § 1. dieser Anlage gilt das in einer anderen Sprache belegte Lehrfach als in der ursprünglichen Ausbildungssprache belegtes Lehrfach. Die Beurteilung der studentischen Sprachkenntnisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Instituts für Medizinischen Sprachen und Kommunikation. Im Falle der obligatorischen Fächer muss das entsprechende Niveau der Sprachkenntnisse zur Belegung des Faches in einer anderen Sprache durch das Institut für Medizinische Sprachen und Kommunikation bescheinigt werden. Falls das Niveau der studentischen Sprachkenntnisse das nötige nicht erreicht, kann der/die Studierende das Fach unabhängig von der Meinung des/der Lehrbeauftragten nicht belegen.

(5)¹³⁹⁵ Sofern sich für ein Wahlfach weniger Studierende als bei der Kursausschreibung in Februar jedes Jahres angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben, wird es vom Studienreferat am 4. Tag der Vorlesungszeit gelöscht und die betroffenen Studierenden werden über das SS darüber informiert. Der/die Lehrbeauftragte kann vom/von der Prodekan/in für Bildung im Voraus eine Genehmigung beantragen, damit er/sie den Kurs auch unter der im Absatz (14) bestimmten Minimalzahl an Studierenden halten kann. Der Antrag muss an den/die Prodekan/in für Bildung adressiert elektronisch im Studienreferat spätestens bis zum letzten Tag der Registrationsperiode des betroffenen Semesters eingereicht werden.

¹³⁹² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹³⁹³ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁹⁴ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹³⁹⁵ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

(6)^{1396 1397} Die Registrierungsperiode (Kursbelegungszeit) des gegebenen Semesters sind die zwei Wochen vor der Vorlesungszeit.

(7)^{1398 1399 1400} Bis zum siebten Tag (Sonntag) der ersten Woche der Kursbelegungszeit kann man sich ausschließlich für die obligatorischen Fächer, für die Kriterienanforderungen, für die Prüfungskurse und die dazugehörigen Vorprüfungstermine anmelden. Ab dem ersten Tag (Montag) der zweiten Woche können alle Kurse (Pflicht-, Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer, Prüfungskurse, Kriterienanforderungen) belegt werden. Die Kursbelegung der obligatorischen Fächer ist wie im Absatz (16) beschrieben, belegt werden. Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Prüfungskurse, und Kriterienanforderungen können wie im Absatz (3) beschrieben belegt werden.

(8)¹⁴⁰¹ Prüfungskurse können auf Grund der Entscheidung des/der Lehrbeauftragten ausschließlich im Falle eines Pflichtfachs in der regulären Kursausschreibungsperiode ausgeschrieben werden. Unabhängig davon, in welchem Semester ein Pflichtfach laut Studienplan ausgeschrieben werden soll, können die Prüfungskurse im Winter- oder im Sommersemester oder sogar in beiden frei ausgeschrieben werden. Zugleich ist aber die Ausschreibung der Prüfungskurse abweichend von § 39, Abs. (5) der vorliegenden Verordnung im Falle von meist von theoretischen Charakter verfügenden Pflichtfächern des ersten sechs Fachsemester obligatorisch, von meist praxisorientierten Pflichtfächern empfohlen. Davon abweichen kann nur mit Genehmigung des/der Prodekan/in für Bildung auf mit fachlichem Gutachten versehenen Antrag des/der Lehrbeauftragten werden.

(9)¹⁴⁰² Prüfungskurse können (im SS) ausschließlich von dem/der Studierenden belegt werden, der/die den als Prüfungskurs angebotenen Kurs im Rahmen seines/ihrer aktuellen studentischen Rechtsverhältnisses bereits früher belegt, die Anforderungen im Laufe des Semesters erfüllt („Studienbuchunterschrift“), aber den Kurs trotzdem nicht absolviert hat (bei der Prüfung nicht erschienen ist oder die Note ungenügend (1) erhalten hat). Prüfungskurse können nur an der Sprache belegt werden, an der der/die Studierende früher sie belegt hat, bzw. an der Sprache er/sie die Semesteranforderungen des Faches erfüllt hat. Abweichend vom Absatz (1) des § 33. dieser Regelung können Studierende Prüfungskurse auch dann belegen, wenn die Voraussetzungen des Faches bereits in einem früheren Semester belegt worden sind und er/sie die Prüfungszulassung (die Semesterunterschrift) in denen erworben hat.

(10)^{1403 1404 1405} In der ersten Registrationswoche des Wintersemesters ist eine vorgezogene Prüfung im Falle von meist von theoretischen Charakter verfügenden Pflichtfächern des ersten sechs Fachsemester obligatorisch, außer wenn der/die Prodekan/in für Bildung auf mit fachlichem Gutachten versehenen Antrag des/der Lehrbeauftragten davon absehen ließ. Im Falle der Pflichtfächer der höheren

¹³⁹⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁹⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹³⁹⁸ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹³⁹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁴⁰⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022

¹⁴⁰¹ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁴⁰² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁴⁰³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁴⁰⁴ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁴⁰⁵ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 angenommen. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

Fachsemester ist das Anbieten der vorgezogenen Prüfungen empfohlen. Beim Anbieten können die Prüfungsplätze beschränkt werden. Im Falle von belegten Prüfungskursen können die Studierenden pro Kurs eine Prüfungsmöglichkeit in den letzten drei Werktagen der ersten Woche der Registrierungsperiode in Anspruch nehmen. Für die Vorprüfungstermine muss der/die Studierende sich zur gleichen Zeit wie zu den Prüfungskursen, aber spätestens bis 9.00 Uhr am zweiten Tag (Dienstag) anmelden. Ansonsten gelten für die Belegung der Prüfungskurse dieselben Regeln wie für andere Kurse.

(11) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Ergebnisse der Vorprüfungen im Interesse der Kursbelegung im SS innerhalb der in § 2, Abs. (18) enthaltenen Frist einzutragen. Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung können die weiteren Prüfungsmöglichkeiten in der regulären Prüfungszeit des Semesters in Anspruch genommen werden.

(12) Sofern sich der/die Studierende zu einem, in der Registrierungsperiode ausgeschriebenen Prüfungstermin anmeldet, bei der Prüfung jedoch nicht erscheint, verringert sich die Anzahl der Prüfungsmöglichkeiten automatisch um eins.

(13) Prüfungskurse gelten auch im Falle einer Vorprüfung als im betreffenden Semester belegte Kurse. Die mit einer Vorprüfung erworbenen Kreditpunkte und Noten werden im jeweiligen Semester angerechnet. Für Prüfungskurse gelten – außer den oben genannten – dieselben Regeln und Konsequenzen wie für das Belegen anderer Kurse.

(14)^{1406 1407} Im Falle von Wahlkursen kann die festlegbare Mindestteilnehmerzahl 5 betragen.

(15) Der/die Studierende, der/die ihr Studium vor 2016/2016 angefangen hat, hat die Möglichkeit Lehrfächer, die an der Medizinischen oder an der naturwissenschaftlichen Fakultät ausgeschriebenen wurden, zu belegen. Für die Kursbelegung an einer anderen Fakultät sind die Verfügungen von Absatz (4) anzuwenden. Der Kreditwert der in einer anderen Ausbildungssprache bzw. in einem anderen Studienfach belegten Lehrfächer ist hinsichtlich des maximal belegbaren Kreditwertes zusammenzurechnen.

(16)^{1408 1409 1410} Die Studierenden, die ihrem empfohlenen Kurrikulum zeitlich folgen, haben die Möglichkeit, sich ab dem ersten Tag (Montag) bis zum fünften Tag (Freitag) der im jeweiligen Fach in ihre im SS registrierte Gruppe anzumelden. Bei Kursbelegungen nach dieser Zeit verlieren die Studierenden die aus dem zeitlichen Folgen des Kurrikulums resultierenden Vorteile für das gegebene Fach. Ab 8:00 Uhr am sechsten Tag (Samstag) bis 24.00 Uhr am siebten Tag (Sonntag) der ersten Woche der Registrierungszeit haben alle Studierenden die Möglichkeit, in ihre im SS registrierte Gruppe anzumelden. Ab 8:00 Uhr am ersten Tag (Montag) der zweiten Woche der Registrierungszeit hat jede Studierende die Möglichkeit, in jede im SS registrierte Gruppe im Rahmen der freien Plätze anzumelden. Die studentische Anmeldung für Kleingruppenunterricht (Seminar / Praktikum) dient nur als Information für den/die Lehrbeauftragte/n, nach Abschluss der Registrierungsperiode ist es die Zuständigkeit des/der Lehrbeauftragten, die endgültigen Gruppen aufzustellen.

¹⁴⁰⁶ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016 angenommen. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁴⁰⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

¹⁴⁰⁸ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 03. November 2016. Geltend ab dem 04. November 2016.

¹⁴⁰⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴¹⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(17)¹⁴¹¹ Abweichend vom Absatz (2) des § 29. kann die Voraussetzung für ein obligatorisches Fach auch eine Kriterienanforderung sein.

(17a)¹⁴¹² Im Interesse der Unterstützung des studentischen Vorankommens im Kurrikulum kann während des Studiums einmal von der Studienkommission für den/die Studierende/n im Falle eines noch nicht geleistetes aber als Voraussetzung für ein anderes Fach bestimmtes Faches die Parallelbelegung mit dem darauf bauenden Fach damit genehmigt werden, dass der/die Studierende erstmal im als Voraussetzung geltenden Fach die Prüfung ablegen und leisten soll bevor er/sie die Prüfung im darauf bauenden Fach antreten kann. Der/die Studierende ist zur Parallelbelegung auch in dem Fall berechtigt, wenn er/sie seinem/ihrem Kurrikulum entsprechend alle darauf aufbauenden Pflichtfächer geleistet hat, außer das ein als Voraussetzung geltendes Fach, das sein/ihr Vorankommen hindert.

(18)¹⁴¹³ In einem Semester können Studierende höchstens 50 Kreditpunkte im SS belegen. Mehr Kreditpunkte können nur mit Hilfe der Mitarbeiter des Studienreferats belegt werden.

Fachpraktika

§ 3 (1)¹⁴¹⁴ Spezielle Unterrichtsformen im Studienfach Pharmazie sind die an den fachspezifischen Praktikumsorte des pharmazeutischen Arbeitsmarktes zu leistenden Fachpraktika (im Weiteren Fachpraktika). Fachpraktika sind Beschäftigungen, die im Kurrikulum gelistet werden, aus den 8 mit Praktikum geleisteten 8 Monaten sind mindestens 6 in einer öffentlichen oder institutionellen Apotheke zu leisten.

(2)^{1415 1416 1417} Nach dem vierten und sechsten Semester leisten die Studierenden an einem fachspezifischen Praktikumsort (z.B. in einer öffentlichen Apotheke, institutioneller Apotheke, Pharmaindustrie, Pharmagroßhandel) jeweils ein Praktikum von 4 Wochen. Die beiden Praktika können in 2-2 Wochen geteilt und auch im Ausland geleistet werden. Die Sommerpraktika sind Kriterienanforderungen ohne Kreditwert. Abweichend vom Absatz (2) des § 57. muss das Sommerpraktikum für das es direkt hervorgehende Semester angerechnet werden, sein Zeitraum muss zwischen den in der Zeiteinteilung für den nach dem akademischen Jahr kommenden Sommer vorgesehenen Terminen liegen.

(3) Die Struktur des fünften Jahres in der Pharmazieausbildung unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den ersten vier Jahren. Das neunte Semester startet mit einem zweimonatigen „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung I.“ Praktikum, dessen Zeitraum liegt zwischen Juli und September. Das Semester wird in Oktober mit einer 13 Wochen langen Vorlesungszeit fortgesetzt und endet mit einer Prüfungszeit. Das 10. Semester besteht aus einem vier monatigen Praktikum (Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung II“).

¹⁴¹¹ Eingebaut durch die Abänderung angenommen vom Senat in seiner Sitzung am 22 Juni 2017. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴¹² Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 19. Januar 2023 eingebaut. Geltend ab dem 19. Januar 2023.

¹⁴¹³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. eingebaut. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁴¹⁴ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁴¹⁵ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017. angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2017.

¹⁴¹⁶ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁴¹⁷ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

(4)¹⁴¹⁸ Das sechsmonatige Fachpraktikum des fünften Jahres kann in einer öffentlichen Apotheke, oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht der pharmazeutischen Abteilung, bzw. – laut Entscheidung des/der Studierenden – an einem pharmaindustriellen Praktikumsort geleistet werden. Das Fachpraktikum kann an einem von einer hochschulischen Institution akkreditierten Praktikumsort, in einer öffentlichen oder institutionellen Apotheke, bzw. an einer pharmaindustriellen Gesellschaft geleistet werden.

(5) Wenn der/die Studierende aus irgendeinem Grund das „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung II.“ nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Ableistung vom „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung I.“ nicht beginnt, muss er/sie das „Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung I.“ wiederholen.

(6) Die Thematik und die detaillierten Regelungen der Fachpraktika sind im Lehrplan beschrieben.

(7) Der/die Studierende darf neben und unter Aufsicht des/der unterrichtenden Apothekers/in bzw. seines/ihrer Vertreters arbeiten. Der/die Praktikumsleiter/in kann den/die Studierende/n, falls er/sie unvorbereitet ist und die Gesundheit der Patienten gefährdet, aus dem Praktikum ausschließen. Der Ausschluss bedeutet am gegebenen Praktikum unentschuldigtes Fehlen.

Facharbeit (Diplomarbeit)

§ 4 (1)¹⁴¹⁹ Vor dem Ablegen der Abschlussprüfung muss der/die Studierende eine Facharbeit anfertigen und diese bis zur vom Fakultätsrat bestimmten Frist verteidigen. Ziel der Facharbeit ist, dass der/die Studierende durch das selbständige Studium und wissenschaftliche Aufarbeitung eines ausgewählten Problemkreises der Pharmaziewissenschaften die Fähigkeit das Wesentliche zu erfassen entwickelt, sich die Bibliotheksbenutzung, sowie die Methoden der Literaturrecherche aneignet, und er/sie lernt, seine/ihre Daten und Schlussfolgerungen bündig und präzise zu formulieren.

(2) Der/die Studierende fertigt die Facharbeit mit der Hilfe eines/r Betreuer/in an. Der/die Betreuer/in muss im Falle eines theoretischen Instituts über einen Ph.D.-Grad, im Falle einer institutionellen Apotheke über eine Fachprüfung verfügen. Die Betreuung des/der Studierenden bestätigt der/die Betreuer/in auf dem entsprechenden Formular mit seiner/ihrer Unterschrift, das im Studienreferat abgegeben werden muss. Die Person des/der Betreuer/s kann bis zur Rückmeldung ins 5. Studienjahr gewählt werden.

(3) Für die Qualität der in die Facharbeit investierten Arbeit trägt der/die Betreuer/in die Verantwortung. Sollte der/die Studierende mit seiner/ihrer Facharbeit nicht in dem Maße fortschreiten wie von dem/der Betreuer/in erwartet, so kann der/die Betreuer/in die Zusammenarbeit spätestens bis zur Rückmeldung des/der Studierenden zum 5. Studienjahr abbrechen. Die Person des/der Betreuers/in kann nach der Rückmeldung zum 5. Studienjahr nur dann geändert werden, wenn der/die vorherige Betreuer/in für eine dauerhafte Zeit nicht an der Fakultät arbeitet (Krankheit, Studienaufenthalt) oder die Fakultät endgültig verlassen hat.

(4)¹⁴²⁰ Der/die Studierende kann die Facharbeit ausschließlich in einem aktiven Semester im Institut des/der Betreuers/in mündlich verteidigen. Für die Festsetzung des Verteidigungstermins, die Abwicklung der Verteidigung und die Einhaltung ihrer formalen Anforderungen ist der/die Leiter/in des Instituts/der Klinik verantwortlich. Die formalen Anforderungen der Facharbeit, sowie die Verfahrensordnung ihrer Anfertigung und Verteidigung enthält der Studienplan.

¹⁴¹⁸ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

¹⁴¹⁹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018. angenommen. Geltend ab dem 22. Juni 2018.

¹⁴²⁰ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 30. März 2023 angenommen. Geltend ab dem 30. März 2023.

(5) Die gemeinsame Bewertung der Facharbeit und der Verteidigung erfolgt mit einer fünfstufigen Note, die eine der Teilnoten der Abschlussprüfungsnote ist. Die erfolgreiche Verteidigung der Diplomarbeit ist 10 Kreditpunkten wert.

(6) Wenn der/die Studierende am Preisausschreiben des/der Dekans/in mit einer im Wissenschaftlichen Studentenzirkel angefertigten Arbeit einen Preis gewinnt, wird diese als Facharbeit anerkannt. Wenn der/die Studierende, der einen Preis für seine/ihre Arbeit erhalten hat, in der Konferenz des Wissenschaftlichen Studentenzirkels einen preisgewinnenden Vortrag im Thema seiner/ihrer Arbeit gehalten hat, muss er/sie seine/ihre Arbeit auch mündlich nicht verteidigen, diese wird automatisch als Facharbeit mit der Note sehr gut (5) anerkannt. Wenn der/die Studierende im Thema seiner/ihrer Diplomarbeit einen preisgewinnenden Vortrag gehalten hat, muss er/sie die Diplomarbeit nicht verteidigen, sondern der/die Vorsitzende der Diplomverteidigungskommission kann anhand der Meinungen der/die Konsulenten/in und der/die Opponenten/in die vorgeschlagene Note annehmen. Der/die Konsulent/in der Diplomarbeit bestätigt schriftlich, dass das Thema des preisgewinnenden Vortrags des Wissenschaftlichen Studentenzirkels mit dem der Diplomarbeit übereinstimmt. Die diesbezüglichen detaillierten Informationen sind auf der Internetseite des Studienreferats erreichbar.

(7) Wenn der/die Studierende bei der Verteidigung seiner/ihrer Facharbeit mit der Note ungenügend (1) bewertet wird, kann er/sie erst nach der Verbesserung der Arbeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die überarbeitete Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die korrigierte Facharbeit kann frühestens zwei Monate nach der Verteidigung eingereicht werden. Die Bestimmung der Frist der Abgabe und Verteidigung der Facharbeit erfolgt der Zeiteinteilung der Fakultät entsprechend. Davon kann nur in begründeten Fällen ausschließlich mit der Genehmigung des/der Dekan/in abgewichen werden.

Absolutorium, Abschlussprüfung, Diplom

§ 5 (1)^{1421 1422} Von den Verfügungen in § 70, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung abweichend kann Studierenden des Studienfaches Pharmazie an der Fakultät nur in dem Fall das Absolutorium ausgestellt werden, wenn sie in ihrer Studienzeit in vier Semestern der ersten zehn Semester von den vom Zentrum für Sport und Freizeitsport der Medizinischen Fakultät bzw. von seinen Rechtsvorgängern ausgeschriebenen Kursen und Programmen, oder von den im Studienplan enthaltenen Programmen des Sportkreises „Medikus“ und des Sportvereins „Medikus“ zwei Stunden pro Woche absolviert haben, bzw. wenn die Studierenden des ungarisch-sprachlichen Programms in den ersten 10 Semestern des Studiums den Kurs über die sog. Elektronischen Gesundheitsdienstfläche geleistet haben. Von den Verfügungen in § 58, Abs. (4) der vorliegenden Verordnung abweichend wird das Absolutorium an der Fakultät von dem/der Prodekan/in für Bildung oder von dem/der Leiter/in des Studienreferats beglaubigt.

(2) Zur Abschlussprüfung kann der/die Studierende zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat, sowie
- b) seine/ihre Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- a) aus einem in den einzelnen Fächern landesweit einheitlichen, schriftlichen Test,
- b) einer praktischen Prüfung, und
- c) einer mündlichen Prüfung.

¹⁴²¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 20. Januar 2021. angenommen. Geltend ab dem 21. Januar 2021.

¹⁴²² Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 angenommen. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(4) Der praktische und der mündliche Prüfungsteil der Abschlussprüfung müssen vor einer Prüfungskommission, bestehend aus 3-5 Mitgliedern, abgelegt werden. Die Kommissionen müssen so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied ein/e externe/r Spezialist (kein Spezialist der Fakultät von Pharmazie) ist. Die Person der Kommissionsvorsitzenden wird vom Fakultätsrat für die Dauer von maximal 3 Jahren bewilligt. Die Kommissionsmitglieder werden von dem/der Dekan/in beauftragt.

(5) Die Bewertung der Teilprüfungen der Abschlussprüfung erfolgt mit einer fünfstufigen Note. Die komplexe Abschlussprüfung ist in dem Fall erfolgreich, kann mit einer Note bewertet werden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens der Note genügend (2) bewertet wurden. Die Note der komplexen Abschlussprüfung ergibt der einfache Mittelwert der Teilprüfungsnoten und der Diplomarbeitenote.

(6) Im Falle einer misslungenen Teilprüfung der Abschlussprüfung ist nur die misslungene Teilprüfung zu wiederholen. Die Nachprüfung der Abschlussprüfung kann nur in der folgenden Abschlussprüfungszeit abgelegt werden. Wenn der/die Studierende eine Teilprüfung auch beim dritten Prüfungsversuch nicht ablegen kann, oder ihm/ihr nicht gelingt, alle Teilprüfungen innerhalb von 12 Monaten nach Ablegen der ersten Teilprüfung zu bestehen, muss die ganze Abschlussprüfung wiederholt werden.

(7) Wenn der/die Studierende die Abschlussprüfung bis zur Beendigung seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses nicht absolviert, kann er/sie diese später jederzeit den zum Zeitpunkt der Absolvierung der Abschlussprüfung gültigen Verfügungen bezüglich der Abschlussprüfung entsprechend ablegen.

(8) Das Diplom kann der/die Studierende erhalten, der/die die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt und die in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen weiteren, zum Erwerb des Diploms notwendigen Anforderungen (z.B.: Fremdsprachenanforderungen) erfüllt hat.

(9)¹⁴²³ Den Durchschnitt des Diploms ergibt der mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnitt der Noten aller im Verlauf des Studiums des/der Studierenden erfolgreich absolvierten, mit Kreditpunkten und einer fünfstufigen Note bewerteten Lehrfächer. Bei der Berechnung ist mit den für die erfolgreiche Verteidigung der Facharbeit erteilten 10 Kreditpunkten die Note der komplexen Abschlussprüfung zu gewichten.

(10) Das Diplom muss in ungarischer und englischer Sprache, im Falle der fremdsprachigen Studiengänge in ungarischer Sprache und in der jeweiligen Ausbildungssprache ausgestellt werden. Auf Anfrage und Kosten – beschrieben in der Erstattungs- und Vergütungsordnung - des/der Studierenden kann ihm/ihr das Diplom auch in lateinischer Sprache ausgestellt werden.

Sonderregelungen der Grundausbildung Biotechnologie¹⁴²⁴

6. § (1) Das Fachpraktikum ist ein sechswöchiges Praktikum, das in einer hochschulischen Institution, in einer von der Institution gegründeten wirtschaftlichen Organisation, oder an einem von der Fakultät angenommenen externen Praktikumsort zu leisten ist.

(2) Im Grundausbildungsfach Biotechnologie kann der/die Studierende zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die:

- a) das Absolutorium erworben hat und
- b) seine/ihre Diplomarbeit erfolgreich verteidigt hat.

¹⁴²³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 angenommen. Geltend ab dem 28. Juni 2019.

¹⁴²⁴ Die Abänderung wurde an der Sitzung des Senats am 22. Juni 2022 eingebaut. Geltend ab dem 23. Juni 2022.

(3) Für die Qualität der Diplomarbeit ist der/die Konsulent/in verantwortlich. Wenn der/die Studierende mit der Diplomarbeit nicht wie vom/von der Konsulenten/in erwartet vorankommt, kann der/die Konsulent/in die Zusammenarbeit mit dem/der Studierenden bis spätestens vor der Anmeldung für das vierte Fachsemester abbrechen. Die Person des/der Konsulenten/in kann nach Anmeldung für das vierte Fachsemester nur dann geändert werden, wenn der/die vorherige Konsulent/in dauerhaft abwesend von der Fakultät ist (Krankheit, Studienreise) oder er/sie sie endgültig verlassen hat.

(4) Im Studienfach Biotechnologie besteht die Abschlussprüfung aus zwei Teilen:

- a) schriftliche Prüfung,
- b) mündliche Prüfung.

(5) Die Benotung der Teilprüfungen der Abschlussprüfung wird anhand einer fünfstufigen Skala festgestellt. Die komplexe Abschlussprüfung ist dann erfolgreich und kann benotet werden, wenn die Teilnoten mindestens genügend (2) sind. Die Bewertung der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem mathematischen Durchschnitt der Teilnoten und der Note der Diplomarbeit.

(6) Der Diplomdurchschnitt ergibt sich aus dem mit Kreditwert gewichteten Durchschnitt aller während des Studiums geleisteten mit Kreditwert und Note der fünfstufigen Benotungsskala versehenen Noten. Bei der Kalkulierung muss die Staatsexamensnote mit den für die Verteidigung der Diplomarbeit erworbenen 12 Kreditpunkten gewichtet werden.

(7) In der Grundausbildung Biotechnologie ist das auf Grund des Studienplans berechnete Durchschnittsergebnis auf dem Diplom mit den Bezeichnungen First Class Honours (4,51-5,00), Second Class Honours (3,51-4,50) vagy Third Class Honours (2,00-3,50) einzutragen.

Anlage 16.¹⁴²⁵

**WEGEN DER IN BEZUG AUF CORONAVIRUS PANDEMIE AUSGERUFENEN GEFAHRSITUATION
VERABSCHIEDETEN SPEZIELLEN REGELUNGEN IN BEZUG AUF DEN DIGITALEN FERNUNTERRICHT**

Gültigkeit

§ 1.¹⁴²⁶ Die Gültigkeit der Anlage streckt sich auf den Zeitraum der wegen der Coronavirus Pandemie von der Regierung Ungarns verordneten Gefahrsituation, bzw. nach Ende der Gefahrsituation bis zum Ende des Sommersemesters des akademischen Jahres 2019/2020, spätestens bis zum 31. August 2020 aus.

Grundbegriffe

§ 2. Die im § 2. der Regelung erfassten Grundbegriffe werden durch den Begriff des digitalen Fernunterrichts ergänzt. Der digitale Fernunterricht in dieser Anlage bedeutet die während des Zeitraums der wegen der Coronavirus Pandemie von der Regierung Ungarns verordneten Gefahrsituation, als Konsequenz des studentischen Besucherverbots der hochschulischen Institutionen (im Weiteren: studentisches Besucherverbot) durch besondere informationstechnische und Kommunikationslehrmaterialien bzw. anhand von besonderen Kenntnisübergabe- und Lernmethoden ausgeführte, auf die Interaktion des Studierenden und des Dozenten und auf eigene studentische Arbeit basierende Bildungsform, in der die Zahl der Unterrichtsstunden nach den Stundenzahl der Voll- und Teilzeitstudien richtet.

¹⁴²⁵ *Eingebaut durch den im am 09. April 2020. abgeschlossenen elektronischen Verfahren erfassten Beschluss des Senats. Gültig ab dem 09. April 2020.*

¹⁴²⁶ *Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020. angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2020.*

§ 2/A.¹⁴²⁷ Der Begriff des akademischen Jahres laut Punkt 51. des § 2. der Regelung bzw. der Begriff des Semesters laut Punkt 11. müssen im Sommersemester 2019/2020 mit der Abweichung angewendet werden, dass die praktischen Kurse dieses Semesters, die wegen der Eigenschaften und Spezialitäten nicht online gehalten werden können, bis zum 31. August 2020 gehalten werden können. Die auf dem im § 2/A bestimmten Weg gehaltenen praktischen Kurse müssen zum Sommersemester 2019/2020 gerechnet werden.

Verfahrensordnung bezüglich studentischer Anträge in Bezug auf Studien- und Prüfungsangelegenheiten, die Rechtsmittel

§ 3. (1) Kapitel 3. der Regelung wird dadurch ergänzt, dass die Anträge bzgl. Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Rechtsmittel auch elektronisch (per E-Mail) an das in der Regelung bestimmte Organ von den Studierenden eingereicht werden können. Im Falle vom elektronischen, also per E-Mail eingereichten Antrag ist es erforderlich, dass der/die Studierende sie von seiner/ihrer im Studiensystem (im Weiteren: SS) registrierter E-Mailadresse schickt und seinen/ihren Namen und Identifikationskode neben dem Antrag auch angibt. Die Weiterleitung der an den Studienreferaten bzw. an dem die anzufechtende Entscheidung getroffenen Organ eingereichte, aber dem über Zuständigkeit verfügenden Organ adressierten Anträge können die Fakultäten elektronisch ausführen, aber sie sollen für die Registration in diesen Fällen auch sorgen.

(2) Im durch Absatz (6) des § 12. der Regelung bestimmten von Bevollmächtigten ausgeführten Verfahren ist es genügend, wenn zum elektronisch eingereichten Rechtsmittelantrag eine gescannte Kopie der Vollmacht beigelegt wird.

(3) Die im Absatz (9a) des § 12. der Regelung festgesetzten Verfügungen müssen mit der Abweichung angewandt werden, dass die Anhörungsmöglichkeit des/der Studierenden von der Studienkommission Zweiter Instanz elektronisch (durch die Hilfe von einem für Bild- und Tonübertragung gleichzeitig geeigneten Infokommunikationsgerät, online Videoanruf) gesichert werden kann. Über die technischen Möglichkeiten der Teilnahme informiert der Sekretär der Studienkommission Zweiter Instanz den/die Studierende/n durch eine an seine/ihre im SS registrierte E-Mailadresse geschickte Einladung. Wenn auf der studentischen Seite die technischen Anforderungen der Teilnahme an der online Sitzung nicht vorhanden sind, aber der/die Studierende die Möglichkeit der persönlichen Anhörung wünscht, suspendiert die Studienkommission Zweiter Instanz das Rechtsmittelverfahren auf vor der festgesetzten Sitzung eingereichten Antrag und bespricht die Angelegenheit des/der Studierenden zu einem späteren nach der Aufhebung des Besucherverbots liegenden Zeitpunkt.

Billigkeit des Dekans

§ 4. Die im Absatz (1) des § 14. der Regelung festgesetzten Verfügungen müssen mit der Abweichung angewandt werden, dass der/die Dekan/in die Billigkeit über der in der Regelung bestimmten einen Gelegenheit hinaus zu einer weiteren Gelegenheit auf mit dem studentischen Besucherverbot bzw. mit der Gefahrsituation zusammenhängenden studentischen Antrag auch zusprechen kann.

Das Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses

§ 5. (1) Der Absatz (2) des § 22. der Regelung muss mit der Abweichung angewandt werden, dass die Abgabefrist für Anträge auf die Passivierung des studentischen Rechtsverhältnisses im Sommersemester 2019/2020 der letzte Arbeitstag Aprils 2020 ist.

¹⁴²⁷ Eingebaut durch den im am 29. April 2020. abgeschlossenen elektronischen Verfahren erfassten Beschluss des Senats. Gültig ab dem 29. April 2020.

(2) Für die persönliche (auch durch Bevollmächtigte) – im Absatz (9) des § 22. der Regelung bestimmte – Abgabe des Passivierungsantrags gibt es während der Gültigkeit der Anlage keine Möglichkeit, die Abgabe kann nur auf den weiteren im Absatz (9) des § 22. der Regelung bestimmten Wege (per Post, Fax oder E-Mail) erfolgen.

§ 5/A.¹⁴²⁸ Das Sommersemester 2019/2020 muss in Bezug auf § 22. der Regelung - die zusammenhängende Pausierung des studentischen Rechtsverhältnisses – nicht beachtet werden.

Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses

§ 6. Für die persönliche (auch durch Bevollmächtigte) im Punkt (b) des Absatzes (1) des § 23. der Regelung bestimmte Anmeldung gibt es während der Gültigkeit der Anlage keine Möglichkeit, die Anmeldung kann nur auf den weiteren im Absatz (1) des § 23. der Regelung bestimmten Wege (per Post, Fax oder E-Mail) erfolgen

§ 7. (1) Die im Absatz (2) des § 23. der Regelung bestimmten Zusendungswege müssen während der Gültigkeit der Anlage mit folgenden Abweichungen angewandt werden. Sowohl im Falle der an der ungarischen als auch der an der fremdsprachlichen Ausbildung teilnehmenden Studierenden müssen die Aufforderungen auf postalem Wege an die im SS registrierte Adresse des/der Studierenden zugeschickt werden, gleichzeitig müssen die Aufforderungen im SS hochgeladen werden, über das Hochladen müssen die Studierenden durch das Nachrichtensendungssystem des SS informiert werden.

(2) Für die abweichende Anwendung der in Ansätzen (3) und (10) des § 23. der Regelung festgelegten Zusendungsverfügungen sind die im Absatz (1) des § 7. dieser Anlage festgesetzten Regelungen maßgebend.

Änderungen des Curriculums und des Lehrfachprogramms

§ 8. § (1) Falls es im Interesse der Ausführung des digitalen Fernunterrichts in dem im Absatz (4) des § 28. der Regelung bestimmten Lehrfachprogramm – durch das Gesetz, die Regelung und diese Anlage genehmigte – Änderungen vorgenommen werden sollen, informiert die Fakultät die Studierenden über die eingeführten Änderungen umgehend.

(2) Im Falle der im Absatz (1) bestimmten Änderungen müssen die Interessen der Studierenden in Acht genommen werden. Die Abweichung von dem früheren Lehrfachprogramm kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Leistung der Fächer für die Studierenden als Resultat der Veränderung nicht unangemessen belastender wird, als es vorher im Lehrfachprogramm beschrieben worden war.

Kurs

§ 9. Abweichend vom Absatz (1) des § 32. der Regelung ist ein Kurs eine solche unter der Leitung eines oder mehreren Dozenten auf einem bestimmten Weg und zum bestimmten Zeitpunkt organisierte Beschäftigung, während derer der/die Studierende die Möglichkeit hat, sich die im Curriculum bestimmten Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen.

Zeiteinteilung des akademischen Jahres

§ 10. Abweichend vom Punkt d) des Absatzes (3) des § 34. der Regelung dauern die Frühlingsferien im Sommersemester 2019/2020 vom 16. März bis 20. März 2020.

¹⁴²⁸ Eingebaut durch den im am 29. April 2020. abgeschlossenen elektronischen Verfahren erfassten Beschluss des Senats. Gültig ab dem 29. April 2020.

§ 11. Abweichend von Absätzen (4) und (5) des § 34. der Regelung kann der/die Rektor/in im Rahmen des Gesetzes die Zeiteinteilung des akademischen Jahres ändern, wenn diese Änderung wegen der Ausführung des digitalen Fernunterrichts erforderlich ist. Wenn bei einer Fakultät der Bedarf auf eine Änderung der Zeiteinteilung des akademischen Jahres besteht, meldet die Fakultät diesen bei dem/der Rektor/in umgehend.

Ausschreibung der Fächer

§ 12. (1) Die in den Absätzen (2) und (3) des § 40. der Regelung bestimmten Verpflichtungen strecken sich auch auf die während des Semesters – im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Fernunterrichts - entstandenen Änderungen im Lehrfachprogramm, Pflichten und Fristen aus.

(2) Im Falle der im Absatz (1) bestimmten Änderungen müssen die Interessen der Studierenden beachtet werden. Die Abweichung vom früheren Lehrfachprogramm, Pflicht oder Frist muss so durchgeführt werden, dass die Leistung der Fächer als Resultat der Änderung für die Studierenden nicht unangemessen belastender wird, als laut früheren Vorschriften.

Ordnung der Kursbelegung und des Kursabwählens

§ 13. Die im Absatz (3) des § 41. der Regelung bestimmte Zahlungspflicht kann in der Gültigkeit der hiesigen Anlage nicht festgestellt werden.

§ 14. Abweichend vom Absatz (4) des § 42. der Regelung kann der/die Studierende den belegten Kurs im Sommersemester 2019/2020 bis 8. Mai 2020 abwählen.

Lehrveranstaltungen

§ 15. Von den im § 45 der Regelung bestimmte Verfügungen in Bezug auf die studentische Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. auf die Feststellung der Größe der Fehlzeiten kann der/die Fachrichtungsleiter/in – während des studentischen Besucherverbots – im Vorteil des/der Studierenden abweichen. Der/die Studierende kann die Entscheidung des/der Fachrichtungsleiters/in – innerhalb von 15 Tage nach Kenntnisaufnahme – bei dem/der Dekan/in anfechten.

§ 16. Die im Absatz (4) des § 45. der Regelung bestimmten Verfügungen bzgl. der Veröffentlichung der Lehrveranstaltungen müssen mit der Abweichung angewandt werden, dass der/die Studierende der Universität im gegebenen Semester ausschließlich mit Genehmigung des Dozenten an den Vorlesungen der Fakultät oder Fachrichtung teilnehmen darf.

§ 17. Der Absatz (6) des § 45. der Regelung wird dadurch ergänzt, dass im Interesse des Schutzes der persönlichen Daten – wegen des studentischen Besucherverbots – Ton- oder Bildaufnahmen an den mit Infokommunikationsgeräten ausgeführten Veranstaltungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Teilnehmer (Dozenten, ggf. Studierenden) gemacht werden können. Die Voraussetzung der Aufnahme der Veranstaltung ist die ausdrückliche Genehmigung des Dozenten, auf Urheberrechte achtend. Im Falle solcher interaktiven Veranstaltungen, wo der Dozent Aufnahmen für die Studierenden machen will, die ihre Erscheinung nicht genehmigen wünschen, müssen die Einstellungen des Infokommunikationsgerät gesichert werden, dass sie trotzdem an der Veranstaltung teilnehmen können.

Sonderstudienplan

§ 18. Die laut § 46. der Regelung erfassten und endgültigen Entscheidungen in Bezug auf Sonderstudienplan muss die Fakultät während des digitalen Fernunterrichts sinngemäß auf die Eigenschaften des digitalen Fernunterrichts achtend ausführen.

19. § Die im Absatz (6) des § 46. der Regelung bestimmte Frist wird in Bezug auf das Sommersemester 2019/2020 auf 20. April 2020 geändert.

Kontrolle der Kenntnisse, Studienbewertung (Prüfungen)

§ 20. Die im § 47. der Regelung bestimmten Verfügungen bzgl. der Kontrolle der Kenntnisse werden dadurch ergänzt, dass die Kontrolle der Kenntnisse auch auf elektronischem Wege mit Hilfe von solchen gleichzeitig Bild und Ton transferfähigen Infokommunikationsgeräten, auf vom Aktionsplan für den digitalen Fernunterricht der Universität Pécs unterstützten Flächen (so besonders Microsoft Teams oder Unipoll) und Methoden (so besonders im Falle von mündlichen Prüfungen Videoanrufe oder bei schriftlichen Prüfungen Unipoll Tests) ausgeführt werden kann.

§ 21. Der im Absatz (6) des § 47. der Regelung bestimmte Leistungsblatt wird vom Studienreferat auf studentischen Antrag auf die im SS registrierte E-Mailadresse zugeschickt.

§ 22. Absatz (1) des § 49. der Regelung muss mit der Abweichung angewandt werden, dass die Fakultät die Prüfungstage mit Hilfe des SS spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit veröffentlichen muss.

§ 23. (1) Falls es im Interesse der Ausführung des digitalen Fernunterrichts in den im Absatz (1) des § 50. der Regelung bestimmten Voraussetzungen der Prüfungszulassung – vom Gesetz, von der Regelung und dieser Anlage genehmigt – Änderungen vollbracht werden müssen, informiert die Fakultät die Studierenden über die vollbrachten Änderungen umgehend. Für die Ausführung der Änderungen sind die im Absatz (2) des § 8. dieser Anlage bestimmten Verfügungen maßgebend.

(2) Im Falle der im Absatz (1) bestimmten Änderungen müssen die Interessen der Studierenden beachtet werden. Die Abweichungen von den Voraussetzungen der Prüfungszulassung müssen so vollbracht werden, dass die Leistung der Fächer als Resultat der Änderung für die Studierenden nicht unangemessen belastender wird, als laut früheren Vorschriften.

§ 24. (1) Unter dem im Absatz (4) des § 50. der Regelung bestimmten Begriff eines Sonderfalls ist die im Rahmen des digitalen Fernunterrichts (mit Hilfe von Infokommunikationsgeräten) ausgeführte elektronische Prüfung auch. Abweichend von den im Absatz (4) des § 50. der Regelung bestimmten Verfügungen ist der Dozent für die Organisation der Prüfungen zuständig. Die weiteren Verfügungen des Absatzes (4) des § 50. sind weiterhin maßgebend.

(2) Die absichtliche Hervorrufung technischer Störungen während der elektronischen (mit Hilfe von Infokommunikationsgeräten ausgeführten) Prüfungen gilt als Prüfungstäuschungsversuch, in diesem Fall sind die in der Regelung über Prüfungstäuschungsversuch bestimmten Rechtskonsequenzen anzuwenden.

(3) Falls die technische Störung kein Resultat von absichtlichem Verhalten ist, müssen der Dozent und der Prüfling gemeinsam die technische Störung aufzulösen versuchen.

(4) Nach der sinngemäßen zeitlichen Auflösung der technischen Störung, wenn diese vor der Bekanntgabe der Prüfungsfrage geschehen ist, kann die Prüfung weiter ausgeführt werden. Falls die technische Störung nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage entsteht, kann die Prüfung weiter ausgeführt werden, der Dozent ist berechtigt, eine neue Prüfungsfrage zu stellen.

(5) Falls die technische Störung innerhalb sinngemäßer Zeit nicht aufgelöst werden kann, muss einen neuen Termin für die Prüfung gesichert werden. In diesem Fall bedeutet die abgebrochene Prüfung keinen Versuch auf Notenerwerb und wird in die Zahl der Prüfungschancen des/der Studierenden nicht mit eingerechnet.

§ 25. Die im Absatz (7) des § 50. der Regelung bestimmten Verfügungen sind während der Gültigkeit dieser Anlage nicht anzuwenden.

§ 26. Die im Absatz (1) des § 50. der Regelung bestimmten Verfügungen müssen mit der Abweichung angewandt werden, dass die elektronischen (mit Hilfe von Infokommunikationsgeräten ausgeführten) mündlichen Prüfungen nicht öffentlich sind, an denen können Ton – und Bildaufnahmen ausschließlich mit Genehmigung der Teilnehmer gemacht werden.

Fachpraktika

§ 27. Die im § 57. der Regelung bestimmten Verfügungen bzgl. Fachpraktika werden dadurch ergänzt, dass die Fachpraktika während des digitalen Fernunterrichts – mit Genehmigung des die praktische Bildung sichernden Instituts oder Organs – auch auf elektronischem Wege mit Hilfe von Infokommunikationsgeräten ausgeführt werden können.

Diplomarbeit

§ 28. (1) Abweichend von den im Absatz (8) des § 59. der Regelung bestimmten Verfügungen können die Fakultäten während der Gültigkeit der Anlage das Einreichen der Diplomarbeit in gedruckter Form nicht vorschreiben.

(2) Die im Absatz (10) des § 59. der Regelung müssen mit der Abweichung angewandt werden, dass im Falle von erforderlichen Änderungen bzgl. der Abgabe - und Verteidigungsfristen der Diplomarbeit - vom Gesetz, von der Regelung und dieser Anlage genehmigt – die Fakultät die Studierende über die Änderungen umgehend informieren muss.

(3) Im Falle der im Absatz (2) bestimmten Änderungen müssen die Interessen der Studierenden beachtet werden. Die Abweichungen von den Abgabe - und Verteidigungsfristen der Diplomarbeit müssen so vollbracht werden, dass die Leistung der Abgabe und Verteidigung der Diplomarbeit als Resultat der Änderung für die Studierenden nicht unangemessen belastender wird, als laut früheren Vorschriften.

§ 29. § Die im Absatz (1) des § 60. der Regelung bestimmte Diplomarbeitverteidigung kann mit Hilfe vom gleichzeitig Bild – und Tontransfer fähigen Infokommunikationsgerät ausgeführt werden.

Abschlussprüfung

§ 30. (1) Die Absätzen (5) und (6) des § 61. der Regelung müssen mit der Abweichung angewandt werden, dass im Falle von erforderlichen Änderungen bzgl. der Zeiteinteilung der Abschlussprüfungen - vom Gesetz, von der Regelung und dieser Anlage genehmigt – die Fakultät die Studierende über die Änderungen umgehend informieren muss.

(2) Im Falle der im Absatz (1) bestimmten Änderungen müssen die Interessen der Studierenden beachtet werden. Die Abweichungen von der Zeiteinteilung der Abschlussprüfungen müssen so vollbracht

werden, dass die Leistung der Abschlussprüfung als Resultat der Änderung für die Studierenden nicht unangemessen belastender wird, als laut früheren Vorschriften.

§ 31. Die im Kapitel 18. der Regelung bestimmten Regelungen bzgl. Abschlussprüfungen werden damit ergänzt, dass die Abschlussprüfung mit Hilfe vom gleichzeitig Bild – und Tontransfer fähigen Infokommunikationsgerät ausgeführt werden kann. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich, an denen können Ton – und Bildaufnahmen ausschließlich mit Genehmigung der Teilnehmer gemacht werden

§ 31/A¹⁴²⁹ (1) Die im Kapitel 18. der Regelung bestimmten Verfügungen in Bezug auf die Abschlussprüfungen werden damit ergänzt, dass wenn die Abschlussprüfungen während der Gültigkeit der Anlage in der persönlichen Anwesenheit der Studierenden (nicht wie im § 31. bestimmt) organisiert werden, muss während der Abschlussprüfung gesichert werden, dass die Prüfung persönliche Berührung seitens der Studierenden und anderer Personen nicht erfordert, zwischen den Personen muss eine Abstand von mindestens 1.5 Metern gehalten werden.

(2) Von den im Absatz (1) des § 62. der Regelung bestimmten Verfügungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Abschlussprüfungskommissionen kann während der Gültigkeit der Anlage von den Verfügungen in Bezug auf die Mitgliederzahl der Kommission und auf das externe Mitglied abgewichen werden, indem die Kommission weiterhin einen Vorsitzenden und mindestens ein Mitglied hat, bzw. die Prüfungskommission muss so zusammengestellt werden, dass mindestens ein Mitglied Universitätsprofessor oder ordentlicher Professor ist.

Sprachliche Anforderungen

§ 31/B.¹⁴³⁰ Abweichend von den im § 63. bestimmten Verfügungen wird der/diejenige Studierende, der/die bis 31. August 2020 die Abschlussprüfungen erfolgreich leistet, von den als Voraussetzung der Ausgabe des Diploms bestimmten Anforderung der Sprachprüfung befreit.

Anforderungen im Sport

§ 32. Die im § 70. der Regelung bestimmten Sportanforderungen gelten bei den Studierenden der Abschlussjahre als geleistet, die den Kurs belegt haben und den Kurs abgefangen haben.

Förderung der studentischen Gleichberechtigung

§ 33. Die Förderung der studentischen Gleichberechtigung muss auch während des digitalen Fernunterrichts angestrebt werden, die sinngemäße Anwendung der im Kapitel 27. bestimmten Verfügungen ist in dieser Zeit auch erforderlich.

Die Verfahrensordnung der in Studien- du Prüfungsangelegenheiten zuständigen Kommissionen

§ 34. (1) Die Anlage 10. der Regelung muss mit der Abweichung angewandt werden, dass die Kommissionssitzungen auch elektronisch mit Hilfe vom gleichzeitig Bild- und Tontransfer fähigen Infokommunikationsgerät gehalten werden kann.

¹⁴²⁹ Eingebaut durch den im am 29. April 2020. abgeschlossenen elektronischen Verfahren erfassten Beschluss des Senats. Gültig ab dem 29. April 2020.

¹⁴³⁰ Eingebaut durch den im am 29. April 2020. abgeschlossenen elektronischen Verfahren erfassten Beschluss des Senats. Gültig ab dem 29. April 2020.

(2) In den im Absatz (9a) des § 12. der Regelung bestimmten Fällen, wo dem/der Studierenden die Möglichkeit der persönlichen Anhörung angeboten werden muss, kann der/die Studierende nur elektronisch (mit Hilfe vom gleichzeitig Bild- und Tontransfer fähigen Infokommunikationsgerät) angehört werden.

(3) Die studentische Teilnahme an der Studien- und Prüfungsangelegenheiten verfahrenen Kommissionen kann nur elektronisch (mit Hilfe vom gleichzeitig Bild- und Tontransfer fähigen Infokommunikationsgerät) ermöglicht werden.

Abschlussklausel

§ 35. (1) Wo die Verfügungen der Regelung den Verfügungen dieser Anlage widersprechen, müssen die Verfügungen dieser Anlage angewandt werden.

(2) Die Fakultäten werden berechtigt, die detaillierte Regelungen bzgl. digitales Fernunterrichts – im Rahmen des Gesetzes, der Regelung und dieser Anlage – in Anordnung des Dekans zu bestimmen. Die Anordnung muss mit Einklang der studentischen Selbstverwaltung der Fakultät verabschiedet werden und nach Erlass der Anordnung muss sie an die Juristische Abteilung zugeschickt werden.

(3)¹⁴³¹ Diese Anlage tritt am 09. April 2020 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ende der Gefahrensituation beim Abschluss des Sommersemesters des akademischen Jahres 2019/2020, spätestens am 31. August 2020.

Abschlussklausel:

Die Abänderung dieser Anlage wurde durch den elektronisch erfassten Beschluss Nr. 54/2020 (04.29.) des Senats angenommen. Die Abänderung tritt am Tag der Annahme in Kraft und verliert ihre Gültigkeit am Folgetag der Aufhebung der Gefahrensituation.

Die Abänderung dieser Anlage wurde durch den elektronisch erfassten Beschluss Nr. 93/2020 (06.17.) des Senats angenommen. Die Abänderung tritt am Tag der Annahme in Kraft. Der Senat hat durch den elektronisch erfassten Beschluss Nr. 94/2020 (06.17.) die Gültigkeit der in der Anlage 16. Bestimmten bis zum Abschluss des Sommersemesters des akademischen Jahres 2019/2020, spätestens bis zum 31. August 2020. verlängert.

Anlage 17.

SONDERREGELUNG WÄHREND DER CORONAVIRUS PANDEMIE^{1432 1433}

¹⁴³¹ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020. angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2020.

¹⁴³² Die Abänderung wurde vom Senat in seiner elektronischen Sitzung durch den Beschluss Nr. 158/2020 (09.30.) eingebaut.

¹⁴³³ Die Abänderung wurde vom Senat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 außer Kraft gesetzt. Geltend ab dem 23. Juni 2022.